Die Adhäsion im aargauischen Strafprozeßrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

Eingereicht von
KURT HALLER
von Zofingen
(Aargau)

Buchdruckerei Eugen Keller, Aarau, 1943

Die Adhäsion im aargauischen Strafprozeßrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

Eingereicht von
KURT HALLER
von Zofingen
(Aargau)

Buchdruckerei Eugen Keller, Aarau, 1943

Die Fakultät hat diese Arbeit
am 4. Dezember 1941 auf Antrag von Prof. Dr. Thormann
als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin
ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen
zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Kapitel: Die Adhäsion in den ausländischen Rechten.

§ 2. Römisches Recht 4
§ 3. Die „action civile" des französischen Rechts . . 5
§ 4. Der gemeinrechtliche Adhäsionsprozeß 16
§ 5. Das österreichische Adhäsionsverfahren 23

II. Kapitel: Die Adhäsion im modernen schweizerischen Recht.

§ 6. Die Adhäsion in der Schweiz 32

III. Kapitel: Die Adhäsion im aargauischen Recht.

Erster Titel: Früheres Recht.

§ 7. Die historische Entwicklung 36

Zweiter Titel: Geltendes Recht.

§ 8. Adhäsionsbegriff und Adhäsionsgerichtsbarkeit . . 45
§ 9. Gegenstand des Adhäsionsprozesses 54
§ 10. Prozeßvoraussetzungen und Sachlegitimation . . . 69
§ 11. Beginn und Ende der Adhäsion; Zeugeneinvernahme . 88
§ 12. Der Zivilpunkt im Vorverfahren 98
§ 13. Die Berücksichtigung des Zivilpunkts im Hauptverfahren 108
§ 14. Materielles Adhäsionsurteil und Verweisung vor Zivilgericht 118
§ 15. Rechtsmittel im Zivilpunkt 129
§ 16. Der Zivilpunkt im Kontumazialverfahren 142
Anhang: Die Adhäsion de lege ferenda 146

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547621_0015

Hauptsächlichste Quellen

Aargauische Gesetzessammlung.
Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, neue Folge.
Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide.
Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung.
Jahresberichte des (aarg.) Kriminalgerichts über die Strafrechtspflege.
Sammlung Rauber-Steiner.
Urteilssammlung der Staatsanwaltschaft.

Aus der Literatur

Arnstein, Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Basler Strafverfahren ZStR 1934 S. 344 ff.

Beer, Das Anschlußverfahren im neuen Recht, Diss. Erlangen 1933.

Berlin, Beitrag zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, Diss. Bern 1878.

Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl. 1931.

Eichenberger, Privatstrafklage und Strafantrag nach aargauischem Zuchtpolizeirecht, Diss. Bern 1934.

Garraud, Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale, Paris 1907—1929.

Gleispach, Das österreichische Strafverfahren, 2. Aufl. 1924.

Goßweiler, Die Stellung des Angeschuldigten im Vorverfahren nach aarg. Strafprozeß, Diss. Bern 1940.

Hélie-Depeiges, Pratique criminelle des cours et tribunaux; première partie: Code d'instruction criminelle, quatrième édition, Paris 1928.

Huber, Automobilhaftpflicht und Adhäsionsklage, ZBJV 72—697.

Jordan, Artikel: „Adhäsionsprozeß" im Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, Bd. 1, S. 122, Jahrgang 1839.

Keller, Die neue Zivilprozeßordnung für den Kanton Aargau, 2. Aufl. 1913.

Kleinfeller, Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren, in: „Der Gerichtssaal" Bd. 88, S. 1 ff., Jahrgang 1922.

Kleinschrod, Theorie des Adhäsionsprozesses in peinlichen Sachen, in: Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozesse, 3. Teil 2. Abt. 1806, Nr. XVI S. 461 ff.

Lapie, The partie civile in the criminal law of France, in: Journal of comparative Legislation and international law, Serie III, Bd. 10, S. 33 ff., 1928.

Liebnitz, Das Anschlußverfahren im österreichischen Strafprozeßrecht und seine Handhabung in der Rechtsprechung, in: „Deutsche Justiz", Jahrgang 1935, S. 261 ff.

Lohsing, Oesterreichisches Strafprozeßrecht, III. Aufl. 1932.

Ludwig, Die Stellung des Verletzten im Basler Strafverfahren, ZSR n. F., Bd. 40, S. 344 ff., 1921.

Lüthi, Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht n. F., Heft 61, Bern 1931.

Lüthi, Die Gesetzgebung der Helvetischen Republik über die Strafrechtspflege, Bern 1938.

Matti, Die Zivilklage aus strafbaren Handlungen im erstinstanzlichen Strafverfahren des Kantons Bern, Diss. Bern 1916.

Matti, Die Zivilklage nach dem Vorentwurf einer Strafprozeßordnung für den Kanton Bern, ZBJV 52—329/377.

Mittermaier, Das österreichische Strafverfahren, 1933.

Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.

Müller, Die Zivilpartei als Zeuge, ZBJV 42—457/513.

Müller, Die Feststellungsklage als Zivilanspruch im Strafverfahren, ZBJV 51—442.

Ortloff, Der Adhäsionsprozeß, Leipzig 1864.

Pfenninger, Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, SJZ 31, S. 161 ff., 1934.

Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, Göttingen 1857.

Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechtes, 3 Bde., Wien 1930—32.

Raschle, Einige grundsätzliche Fragen betr. den Adhäsionsprozeß. (Mit spezieller Berücksichtigung des aargauischen Zuchtpolizeiverfahrens.) SJZ 10, S. 235.

Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., Berlin 1931.

Schönke, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, in: Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, IV. Folge, 3. Bd., 3. Heft, Berlin und Leipzig 1935.

Schwarze, Von der Adhäsion des Beschädigten im Strafverfahren, in: Archiv des Kriminalrechts n. F. 1852 Nr. XVI, S. 342 ff.

Staub, Ueber den Geschädigten nach zürcherischem Strafprozeßrechte, Diss. Zürich 1905.

Stooß, Beziehungen zwischen Strafklage und Zivilklage im Strafprozesse, ZStR 3, S. 22 ff., 1890.

Suter, Das Schwurgericht im aargauischen Strafprozeß, Diss. Bern 1940.

Thormann, Die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern, ZStR 20, S. 63 ff., 1907.

Thormann, Erläuterungen über den Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, 1927.

Weiß, Die Behandlung konnexer Zivil- und Strafsachen in der schweizerischen Prozeßgesetzgebung, Zürich 1893.

Werder, Das Rechtsmittelsystem des aargauischen Strafprozeßrechts, Diss. Bern 1931.

Zimmerlin, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, Diss. Leipzig 1933.

Verwendete Abkürzungen

BG	=	Bundesgesetz.
BGE	=	Bundesgerichtlicher Entscheid (Amtl. Sammlung).
BStPO	=	Bundesstrafprozessordnung v. 15. Juni 1934.
BV	=	Bundesverfassung v. 29. Mai 1874.
BZR	=	Blätter für zürcherische Rechtsprechung.
CPO	=	Zivilprozessordnung, aargauische v. 12. März 1900.
EGSchKG	=	Einführungsgesetz, aargauisches zum SchKG, v. 17. März 1891.
EGStGB	=	Einführungsgesetz, aargauisches zum StGB, v. 21. Juli 1941.
EGZGB	=	Einführungsgesetz, aargauisches zum ZGB, v. 27. März 1911.
ErgG	=	Ergänzungsgesetz zur Strafrechtspflege.
G	=	Gesetz, insbesondere aargauisches.
GOG	=	Gemeindeorganisation v. 26. Wintermonat 1841.
JStrVVO	=	Verordnung über das Jugendstrafverfahren des Kantons Aargau v. 17. November 1941.
KGO	=	Kriminalgerichtsordnung, insbesondere aargauische v. 19. Christmonat 1804.
KJB	=	Jahresbericht des (aargauischen) Kriminalgerichts.
KV	=	Kantonsverfassung, aargauische v. 23. April 1885.
MFG	=	Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr v. 15. März 1932.
OG	=	Organisation der Bundesrechtspflege v. 23. März 1893 / 6. Oktober 1911.
OGE	=	Obergerichtlicher (nichtpublizierter) Entscheid.
OR	=	Obligationenrecht, schweizerisches v. 30. März 1911 / 18. Dezember 1936.
PStG	=	Peinliches Strafgesetz, aargauisches v. 11. Hornung 1857.
PStV	=	Gesetz, aargauisches über das Verfahren in peinlichen Strafsachen v. 3. März 1858.
SchKG	=	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz v. 11. April 1889.
SJZ	=	Schweizerische Juristenzeitung.
StGB	=	Strafgesetzbuch, schweizerisches v. 21. Dezember 1937.
VJS	=	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung.
ZBJV	=	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
ZGB	=	Zivilgesetzbuch, schweizerisches v. 10. Dezember 1907.
ZPG	=	Zuchtpolizeigesetz, aargauisches v. 19. Hornung 1868.
ZSR	=	Zeitschrift für schweizerisches Recht.
ZStR	=	Zeitschrift, schweizerische für Strafrecht.

§ 1. Einleitung

Das Recht regelt das Verhalten der Menschen untereinander; es gebietet, was der Einzelne zu tun und zu lassen hat. Handelt jemand dem Rechte zuwider, so setzt der staatliche Zwang ein, um ein rechtmäßiges Verhalten zu erreichen.

Die Rechtssicherheit verlangt eine genaue, objektive Feststellung der Sachlage, wenn sich die Frage erhebt, ob die Handlung einer Person rechtmäßig und erlaubt oder aber rechtswidrig und verboten sei. Der Staat übertrug die Aufgabe, die menschliche Tätigkeit auf ihre Erlaubtheit oder Widerrechtlichkeit zu prüfen, die Rechtsanwendung, besondern hiezu eingesetzten Organen, den Gerichten. Diese haben vor allem darüber zu befinden, ob und in welchem Umfange eine Tat widerrechtlich sei oder nicht; ihre Sache ist es auch, bei der Feststellung einer rechtswidrigen Handlung die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen autoritativ festzusetzen.

Die Folgen eines widerrechtlichen Verhaltens sind verschieden, je nachdem eine strafrechtliche oder eine privatrechtliche Vorschrift verletzt wurde.

Der schuldhafte Verstoß gegen ein Strafgesetz bewirkt das Entstehen eines dem Staate gehörenden öffentlichrechtlichen Strafanspruchs gegenüber dem Rechtsbrecher. Der Strafanspruch ist ein Ausfluß der staatlichen Hoheit, der gekränkten Staatsautorität; er steht dem Staate zu, wenn durch die Erfüllung eines Straftatbestandes die Rechtsordnung gebrochen wurde. Der Strafanspruch geht auf Zufügung von Strafe, d. i. eines Uebels [1]), wodurch der Rechtsbruch vergolten, die verletzte Rechtsordnung wieder hergestellt wird.

Privatrechtswidrig ist eine Handlung, wenn durch sie ein privates Rechtssubjekt in seinen Rechten und rechtlich geschützten Interessen geschmälert wird. Die Privatrechtsverletzung hat, je nach ihrer Art, das Entstehen der verschiedenartigsten zivilrechtlichen Ansprüche zur Folge. Besonders hervorzuheben sind hierbei die aus einer schuldhaften Vermögensschädigung erwachsenden Schadenersatzansprüche. Die privatrechtlichen Ansprüche unterscheiden sich grundsätzlich vom Strafanspruch des Staates. Sie gehen nicht auf Uebelszufügung, sondern auf Beseitigung oder Deckung des einen Privaten treffenden Schadens, soweit dieser durch einen andern widerrechtlich verursacht wurde.

Die Gerichtsorganisation nimmt Rücksicht auf die besondere Natur der Ansprüche. Zur Untersuchung und Beurteilung strafrechtswidriger Taten sind die Strafgerichte berufen. Die für die strafrichterliche Tätigkeit vorgesehene Verfahrensform, der Strafprozeß, ist dem Wesen des

[1]) Vgl. Hafter, Lehrbuch, allg. Teil, S. 238.

Strafanspruchs angepaßt. Die Strafbehörden sind zur Sammlung des Tatbestandes und zur Erforschung der materiellen Wahrheit v. A. w. verpflichtet.

Zivilansprüche dagegen sind vor den Zivilgerichten im Wege des Zivilprozesses geltendzumachen. Dieser wird durch die Initiative des berechtigten Privaten in Gang gesetzt und durchgeführt; die Prozeßpartei beschafft den Tatbestand. Der Richter handelt grundsätzlich nicht v. A. w., sondern auf Begehr der Anspruchsberechtigten. Dies rührt davon her, daß im Gegensatz zum Strafanspruch der Staat kein direktes Interesse an der Verwirklichung von Zivilansprüchen Privater hat; er begnügt sich damit, dem Anspruchsberechtigten ein Gericht und ein Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung eines Prozesses bleibt der Willkür des Einzelnen überlassen.

Häufig sind Fälle widerrechtlicher Handlungen, die zugleich eine strafrechtliche und eine privatrechtliche Bestimmung verletzen. Die gleiche Tat bringt neben dem Strafanspruch noch einen oder mehrere Zivilansprüche gegen den Täter zur Entstehung. Die Folge ist, daß nebeneinander der Strafrichter und der Zivilrichter sich mit dem selben Tatbestand befassen müssen. Dieses Ergebnis ist juristisch nicht anzufechten, es folgt aus der Verschiedenheit des öffentlichrechtlichen Strafanspruchs von zivilrechtlichen Ansprüchen aus widerrechtlicher Handlung. Praktisch ergeben sich aber aus dem Nebeneinanderbestehen zweier paralleler Prozesse auf Grund ein und desselben Tatbestandes unerfreuliche Konsequenzen.

Die Notwendigkeit, einen Tatbestand in der strafrechtlich relevanten Richtung vom Strafrichter, und soweit ein Zivilkläger es verlangt, vom Zivilrichter beurteilen zu lassen, kann eine unnötige Doppelspurigkeit, eine überflüssige Belastung der Gerichte mit Arbeit bedeuten. Die parallelen Urteile können miteinander in unvereinbaren Widerspruch treten, wenn die beiden Gerichte den gleichen Sachverhalt nicht mit dem selben Maße messen, wenn z. B. der Strafrichter einen sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich bedeutsamen Punkt als erwiesen, der Zivilrichter aber als nicht bewiesen annimmt. Schaltet ein Gesetz die Möglichkeit widersprechender Urteile dadurch aus, daß es den Zivilrichter an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters bindet, so mutet es jenem unter Umständen zu, ein seiner Ueberzeugung entgegengesetztes Urteil zu fällen. Beide erwähnten Konfliktsmöglichkeiten sind geeignet, das Ansehen der Rechtspflege eines Staates herabzusetzen.

Die Nachteile der parallelen Straf- und Zivilprozesse in ein und derselben Sache geben zu der Frage Anlaß, ob sich nicht eine Zusammenfassung des Straf- und Zivilprozesses zu einem einheitlichen Verfahren rechtfertige. Durch eine gleichzeitige Verfolgung des Strafanspruchs und der Zivilansprüche aus einer widerrechtlichen Handlung in einem Prozesse können einerseits Widersprüche in der Beurteilung der Straf- und Zivilfragen vermieden und zugleich auch der nötige Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten möglichst niedrig gehalten werden.

Diese praktischen Ueberlegungen führten im Laufe der Rechtsentwicklung zur Ausbildung des sog. „Adhäsionsprozesses“ durch

Doktrin, Praxis und Gesetzgebung. Der Adhäsionsprozeß ist eine verfahrensmäßige Einrichtung, welche die Möglichkeit schafft, die aus einer widerrechtlichen Handlung entspringenden Straf- und Zivilansprüche in einem Prozesse vor einem für die Straf- und Zivilsache zuständigen Richter erledigen zu lassen.

Das Adhäsionsverfahren wurde von den verschiedenen Gesetzgebungen in mannigfacher Weise entwickelt. Die vorliegende Arbeit will den aargauischen Adhäsionsprozeß zur Darstellung bringen, wie er aus Gesetzgebung und Rechtsprechung hervorgegangen ist; er stellt eine der verschiedenen möglichen Lösungen des Problems der Adhäsion dar. Es ist unsere Aufgabe, das dem aargauischen Adhäsionsprozeß innewohnende System zu erkennen und darzustellen. Hierzu bedarf es einer theoretischen Grundlage, die wir nur durch Heranziehung der ausländischen Rechte gewinnen können, die auf die Entwicklung des aargauischen Prozeßrechts von Einfluß sein konnten. Vorgängig der Behandlung des aargauischen Rechts ist daher auf die Ausgestaltung der Adhäsion im französischen, gemeinen und österreichischen Rechte einzutreten [2]). Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die prozeßualen Normen des Aargaus richtig zu würdigen und vorkommende Gesetzeslücken zutreffend zu ergänzen. Hernach wird ein Blick auf die jüngsten schweizerischen Prozeßrechte zu werfen sein, soweit sie die Adhäsion betreffen.

Die Arbeit zerfällt daher in 3 Kapitel:

a) über die Adhäsion in den ausländischen Rechten,
b) über die Adhäsion in den modernen schweizerischen Prozeßrechten,
c) über die Adhäsion im aargauischen Recht.

---

[2]) Als dem Vorläufer des modernen Rechts ist auch dem römischen Recht eine kurze Betrachtung zu widmen.

Die Adhäsion in den ausländischen Rechten

§ 2. Römisches Recht

Das römische Recht unterschied, wie das moderne Recht, Strafrecht und Strafprozeß einerseits und Privatrecht, Zivilprozeß anderseits. Ein besonderes Adhäsionsverfahren, das ermöglicht hätte, die aus einer rechtswidrigen Tat folgende Straf- und Zivilklage allgemein vor einen für beide zuständigen Richter zu bringen, war den Römern nicht bekannt. Dagegen mochte es vorkommen, daß eine richterliche Behörde, die gleichzeitig mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aufgaben betraut war, dann die strafrechtliche „accusatio" und die privatrechtliche „actio" in einer gemeinsamen Verhandlung erledigte, wenn sie ohnehin als Strafgericht für die Behandlung der strafrechtlichen Seite des Tatbestandes einer widerrechtlichen Handlung und als Zivilgericht für die Beurteilung der Zivilbegehren des Verletzten zuständig war [1]). Für diese Auffassung spricht z. B. die Quellenstelle l. 4. § 4. D. fin. reg. 10; 1, welche lautet: „Si dicantur termini deiecti vel exarati, iudex, qui de crimine cognoscit, etiam de finibus cognoscere potest." Unter „crimen" ist das Verbrechen der Grenzverrückung [2]) zu verstehen; mit dem Ausdruck „de finibus cognoscere" ist die sog. „actio finium regundorum" [3]) gemeint, eine Zivilklage, die zur Klarstellung umstrittener Grenzen zwischen privaten Grundstücken diente. Wurde durch das Ausgraben, Umwerfen oder Versetzen eines Marksteines gleichzeitig eine strafbare Grenzverrückung verübt und zu einer privatrechtlichen Grenzbereinigungsklage Anlaß gegeben, so konnten in einer gemeinsamen Verhandlung vor dem Gericht sowohl die Straf- wie die Zivilsache erledigt werden.

---

[1]) Schönke S. 3 hält nicht für unwahrscheinlich, daß im römischen Recht eine Verbindung des Strafprozesses mit dem zivilrechtlichen Verfahren bestand, aber nur, wenn in der Hand der selben Behörde Strafgerichtsbarkeit und Zivilgerichtsbarkeit vereinigt waren. Es gab keine exzeptionelle Ziviljurisdiktion der Strafgerichte. — Vgl. Jordan, S. 123.

[2]) Vgl. Mommsen, römisches Strafrecht S. 822. In späterer römischer Zeit wurden von Staatswegen zwischen private Grundstücke Marksteine oder Grenzstreifen mit dem Charakter öffentlicher Wege errichtet. Verrückung dergestalt markierter Grenzen war strafbar.

[3]) Die „actio finium regundorum" diente dem Grundeigentümer zur Erlangung der Wiederherstellung einer veränderten Grenze oder zur Ziehung einer neuen Grenzlinie, wenn der Verlauf der früheren nicht mehr zu ermitteln war.

Praktisch mag daher bei Strafprozessen eine adhäsionsweise Mitbehandlung zivilistischer „actiones" vorgekommen sein, auch ohne theoretische Ausbildung eines Adhäsionsverfahrens im heutigen Sinne.

Sicher ist, daß infolge der spärlichen Ueberlieferung typischer Adhäsionsfälle von einer Einflußnahme des römischen Rechts auf das heutige Adhäsionsprozeßrecht nicht gesprochen werden kann.

§ 3. Die „action civile" des französichen Rechts

A. Geschichtliches [1]):

Am Anfang der Rechtsentwicklung in Frankreich lag das Recht der eingewanderten Franken, welches noch keinen Unterschied zwischen Strafe und Schadenersatz machte [2]). Der Verletzte trat vor dem Richter als Ankläger auf zur Erwirkung von Strafe, die für ihn gleichzeitig Privatgenugtuung bedeutete. Allmählich lernte man das rein öffentliche Interesse des Staates auf Ahndung einer Rechtsverletzung und das Interesse des privaten Verletzten auf Entschädigung auseinanderzuhalten, was zur begrifflichen Trennung der Zivilklage (action en indemnité) von der Strafklage (action pénale) führte [3]). Die Geltendmachung beider Klagen blieb in der Hand des Verletzten vereinigt. Verzichtete der Geschädigte auf die Anklageerhebung, so blieb das Verbrechen entgegen dem öffentlichen Interesse ungesühnt. Bei wichtigeren Straftaten sprang bei Unterlassung der Strafklage von Seiten des Verletzten ein öffentlicher Ankläger, als Vertreter des Königs, in die Bresche [4]). Aus diesem gelegentlich einspringenden öffentlichen Ankläger erwuchs die moderne Staatsanwaltschaft (le ministère public). Der Staatsanwalt wurde zum einzigberechtigten Verfechter der Strafklage. Der Geschädigte verlor jeden direkten Einfluß auf das Strafverfahren, behielt aber seine Befugnis, im Strafprozeß seine Zivilklage (action civile) anzubringen, bei, als letzte Erinnerung an seine frühere Stellung als Ankläger [5]). Die Umwandlung der prozeßualen Stellung des Geschädigten vom Ankläger zum neben dem Staatsanwalt auftretenden Zivilkläger (partie civile) fand ihren Abschluß im noch heute zur Hauptsache geltenden Code d'Instruction criminelle von 1808. Dieses Gesetz bildet daher die Grundlage der folgenden Darstellung der Schadenersatzklage im französischen Strafprozeß.

B. Die „partie civile" im geltenden Rechte:

Das französische Recht unterscheidet zwischen der sog. „action en dommages-intérêts" und der „action civile" [6]). Jene ist die auf eine rein

---

[1]) Vgl. Garraud I, Nr. 70/71; Matti, Diss. S. 14/15; Schönke S. 60 ff.
[2]) Garraud I, Nr. 70, S. 150.
[3]) Vgl. Garraud I, Nr. 71.
[4]) Vgl. Schönke, S. 61.
[5]) Vgl. Garraud I, S. 152 Nr. 71.
[6]) Garraud I, S. 233 Nr. 105.

privatrechtlich unerlaubte Handlung gestützte Schadenersatzklage, die vor Zivilgericht anzubringen ist. Diese hingegen dient zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen vor Strafgericht, wenn durch strafbare Handlung ein Privater verletzt wurde. Materiell stützt sich die „action civile" ebenfalls auf die Verletzung einer zivilrechtlichen Vorschrift. Weil sie aber auf einem Tatbestand fußt, der zugleich eine strafbare Handlung (une infraction) darstellt, kann sie zusammen mit der „action publique" des Staatsanwalts vor das Strafgericht gebracht werden. Ob eine Schädigung mit der „action civile" im Strafverfahren oder bloß durch gewöhnliche „action en dommages-intérêts" eingeklagt werden darf, hängt von einem gesetzgeberischen Zufall ab [7]); trifft eine Strafnorm das schädigende Verhalten, so kann der Verletzte seine Schadenersatzforderung in der Form der „action civile" anbringen; andernfalls ist er auf den Zivilweg angewiesen.

Verletzt eine schädigende Handlung zugleich das Strafrecht wie das Zivilrecht, dann steht dem durch sie betroffenen Privaten ein Wahlrecht zu. Er kann sich für die Einlegung der „action en dommages-intérêts" entscheiden oder beim zuständigen Strafgericht „action civile" erheben, wodurch er die Durchführung eines Strafprozesses herbeiführt, wenn nicht bereits die „action publique" hängig war. Gleichzeitige Anstellung beider Schadenersatzklagen ist unzulässig. Dagegen kann, wenn nachträglich die Strafbarkeit einer vor dem Zivilrichter eingeklagten Tat an den Tag kommt, und infolge der Einleitung eines Strafprozesses der bereits hängige Zivilprozeß eingestellt werden muß, trotz früher erhobener „action en dommages-intérêts" noch die „action civile" angebracht werden. Auch wer sich von Anfang an für die Durchführung einer „action civile" entschieden hat, kann diese binnen 24 Stunden seit ihrer Erhebung einseitig und später noch mit Zustimmung des Angeschuldigten zurückziehen. Die „action civile" muß notwendigerweise zu einer den gleichen Fall betreffenden Strafklage hinzutreten; es kommt ihr keine selbständige prozeßuale Existenz zu, sondern bloß akzessorischer Charakter. Erst die Rechtshängigkeit einer „action publique" des Staatsanwalts verschafft dem Strafrichter die Fähigkeit, Schadenersatzklagen zu beurteilen.

Dem Geschädigten stehen zwei Möglichkeiten offen, seine Ersatzforderung vor das Strafgericht zu bringen [8]/[9]):

a) par voie d'intervention;

b) par voie de citation directe.

---

[7]) Es ist unzutreffend, als Grundlage der „action civile" einen besonderen kriminell gefärbten Schadenersatzanspruch anzunehmen. Die strafprozessuale Schadenersatzklage fußt auf der äußerlichen Erscheinung, daß eine Tat zugleich einer strafrechtlichen und einer zivilistischen Bestimmung widerspricht. Ueber den kriminell gefärbten Zivilanspruch vgl. Berlin S. 8.

[8]) Die „action civile" kann vor allen ordentlichen Strafgerichten (Assisenhof, Korrektionelles Gericht, Polizeigericht) angebracht werden, dagegen nicht vor Sondergerichten (Kriegsgerichte, Haute Cour); vgl. Schönke S. 68/9; Garraud I, S. 386 Nr. 180.

[9]) Betreffend Intervention und direkte Ladung vgl. Garraud I, S. 25 Nr. 26.

zu a) Hier liegt der typische Adhäsionsfall vor. Ein Strafprozeß wurde in Gang gesetzt. Der durch die strafbare Handlung Verletzte erklärt seinen Willen, sich dem Strafverfahren als „partie civile" anzuschließen. Die Konstituierung als Zivilpartei kann gültig sowohl vor dem Untersuchungsrichter (juge d'instruction), wie auch erst vor dem urteilenden Gericht erfolgen. Im Kriminalverfahren vor Schwurgericht (cour d'assises) ist dies die einzig mögliche Form der Anbringung einer „action civile".

zu b) Vor dem polizeilichen und dem korrektionellen Richter („tribunal de police simple" und „tribunal de police correctionnelle") ist neben der Intervention als „partie civile" die „citation directe" eines Rechtsbrechers zulässig. Der Geschädigte läßt, obschon eine öffentliche Klage noch nicht angehoben ist, den Täter einer angeblichen Straftat vor den Strafrichter laden, um ihn für die mit dem Delikt verbundene Privatrechtsverletzung zur Verantwortung zu ziehen. Da aber die strafprozeßuale Schadenersatzklage als ein Akzessorium zur Strafklage aufzufassen ist, wird die Staatsanwaltschaft durch die „citation" genötigt, den Strafprozeß durchzuführen, wobei ihr aber nicht verwehrt ist, auf Freispruch in der Strafsache anzutragen.

Durch die Konstituierung als Zivilpartei nimmt der Verletzte am Strafprozeß teil; er verficht materiell zwar einen Zivilanspruch, ist aber formell eine strafprozeßuale Partei. Seine prozeßualen Rechte und Pflichten ergeben sich aus strafprozeßualen, nicht aus zivilprozeßualen Bestimmungen.

Die gültig erhobene „action civile" setzt eine rechtshängige Strafklage voraus; nur wenn ein strafbarer Tatbestand der behaupteten Schadenersatzforderung zu Grunde liegt, darf der Strafrichter regelmäßig auf sie eintreten. Fällt die „action publique" aus bestimmten Gründen wie Strafklageverjährung, Tod des Angeschuldigten, Amnestie, ein neues die Strafbarkeit beseitigendes Gesetz dahin, so verliert nach der Gerichtspraxis [10]) der Strafrichter die Kompetenz zur Beurteilung der Schadenersatzklage. Stellt das Strafurteil das Fehlen einer strafbaren Handlung fest, so wird der akzessorischen Zivilklage der Boden ebenfalls entzogen, sofern es sich um einen Freispruch von einem korrektionellen Vergehen durch den Zuchtpolizeirichter (juridiction de police correctionnelle) oder

---

[10]) Die Doktrin weicht von der Praxis ab. Nach jener sollen Amnestie, Tod des Angeschuldigten, Aufhebung der Strafbarkeit durch Gesetzesderogation die Kompetenz des Strafrichters zur Erledigung der „action civile" nicht berühren. Die Doktrin möchte hierzu das Recht der Appellation (l'appel) in analoger Weise heranziehen. Es steht unzweifelhaft fest, daß die „partie civile" oder der Angeschuldigte (le prévenu) im Zivilpunkt appellieren können ohne Weiterziehung der Strafklage, sodaß die strafrechtliche Appellationsinstanz sich ausschließlich mit der Schadenersatzklage befassen muß. Daraus wird abgeleitet — in schwer faßbarer Weise — daß ebenso bei Wegfall der Strafklage zufolge Amnestie, Tod des Täters etc. der Strafrichter im Zivilpunkt kompetent bleibe; vgl. hiezu: Garraud I, S. 418 ff. Nr. 193; Hélie-Depeiges S. 35 Nr. 34 nimmt an, die Zuständigkeit des Strafrichters bleibe beim Ableben des Täters für die Zivilsache bestehen, wenn bereits ein Urteil ergangen sei, nicht aber, wenn der Tod vor dem erstinstanzlichen Urteil eintrete.

von einer Uebertretung (contravention) durch das Polizeigericht (juridiction de police simple) handelt [11]).

Doch kennt das französische Recht im Assisenverfahren eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Akzessorietät der „action civile". Hat sich die „cour d'assises" mit einem schadenstiftenden Verbrechen zu befassen, so kann sie die vom Opfer der Tat eingelegte Schadenersatzklage auch dann beurteilen, wenn sie infolge eines freisprechenden Verdikts der Jury eine „ordonnance d'acquittement" im Strafpunkt erläßt oder trotz dem Schuldspruch der Geschworenen zum Ergebnis kommt, daß keine strafrechtliche Vorschrift auf den Tatbestand paßt, und daher zur Fällung eines „arrêt d'absolution" gelangt [12]). Diese Befugnis der französischen Schwurgerichte bezeichnet die Doktrin mit dem Ausdruck: „plénitude de juridiction". Wird aber auf Grund eines „pourvoi en cassation" im Zivilpunkt das Schadenersatzurteil aufgehoben, so muß die Zivilsache an ein erstinstanzliches „tribunal civil" zur Neubeurteilung gewiesen werden; der Assisenhof darf sich nicht mit ihr befassen, ohne daß gleichzeitig eine „action publique" miterledigt wird. Dies ist ein Einbruch des Prinzips der Akzessorietät in den Bereich des Grundsatzes der „plénitude de juridiction" [13]).

Damit der Strafrichter eine Schadenersatzforderung mitbehandeln kann, bedarf es eines Antrages des Berechtigten. Dieser muß seinen Willen, sich als Zivilpartei dem Strafverfahren anzuschließen, dem Gericht kundtun. Eine besondere Form der Anschlußerklärung wird nicht verlangt. Ein bestimmt formuliertes Ersatzbegehren kann, muß aber nicht mit der Konstituierung verbunden sein. Die Zivilpartei hat indessen bis zum Schlusse der erstinstanzlichen Verhandlung ihre Forderung festzulegen, da ohne ein bestimmtes Petitum der Richter im Zivilpunkt nicht sprechen könnte.

Die Zahlung des Kostenvorschusses [14]) ist kein Formerfordernis der Klageerhebung, sondern eine davon zu trennende, besondere Prozeßvoraussetzung. Entrichtet die vorschußpflichtige Zivilpartei den geforderten Betrag nicht, so ist ihre Schadenersatzklage „irrecevable". Der Strafrichter darf nicht auf das Zivilbegehren eintreten.

Währenddem die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor Strafgericht eine prozeßuale Betätigung des Geschädigten voraussetzt, kann der Richter durch prozeßuale Verfügung die Rückerstattung [15]) entwendeter Gegenstände an den Eigentümer von Amts wegen anordnen, ohne daß ein Begehren des Bestohlenen vorzuliegen braucht. Stellt der Eigentümer das Gesuch auf Rückerstattung seiner Sache an den Strafrichter, so liegt darin keine Konstituierung als „partie civile", obschon

---

[11]) Garraud I, S. 411 Nr. 190.

[12]) Garraud I, S. 413 Nr. 191; IV, S. 166/167 Nr. 1308. Hélie-Depeiges S. 765 Nr. 939.

[13]) Garraud IV, S. 167 Nr. 1308; V, S. 496/497 Nr. 1947. Wird der Zivilentscheid eines korrektionellen oder polizeilichen Gerichts kassiert, so erfolgt Rückweisung vor ein entsprechendes Strafgericht. Schönke S. 75.

[14]) Hélie-Depeiges S. 151/2 Nr. 167; Garraud VI, S. 137 Nr. 2204; S. 141 Nr. 2207.

[15]) Garraud I, S. 406 Nr. 186. Garraud IV, S. 445 Nr. 1427/28.

er ein Privatrecht realisieren will. Denn durch „action civile" können einzig und allein Schadenersatzbegehren angebracht werden. Ist das Eigentum an einer entwendeten Sache zwischen zwei angeblich berechtigten Ansprechern streitig, so kann eine Rückerstattungsverfügung nicht erfolgen. Die Abklärung des Eigentumsstreits ist Sache des Zivilrichters. Voraussetzung einer strafrichterlichen „ordonnance de restitution" ist, daß kein Zweifel über die Person des geschädigten Eigentümers besteht.

Wer ist fähig, vor Gericht als „partie civile" aufzutreten? Jede physische und juristische Person [16]), die sich durch eine strafbare Handlung verletzt glaubt, ist zur Erhebung einer „action civile" befugt, der Ausländer (Nichtfranzose) jedoch nur gegen Kostensicherheit [17]). Mehrere Verletzte können nebeneinander gleichzeitig klagen. Verletzten sich beim Begehen eines Delikts die Beteiligten gegenseitig, so ist auch eine Zivilklage gegen den Mitangeklagten denkbar; die Doktrin lehnt dies jedoch ab.

Jeder Handlungsfähige kann sich als Zivilpartei stellen. Ist der Geschädigte minderjährig (mineur), entmündigt (interdit) oder als Verschwender (prodigue) erklärt, so bedarf er zur Klageerhebung und Prozeßführung der Vertretung oder Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund, conseil judiciaire) [18]).

Die Schadenersatzforderung eines Verletzten kann von Gesetzes wegen oder durch Vertrag auf eine andere Person übergehen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Rechtsnachfolger auf die ordentliche „action en dommages-intérêts" beschränkt sei oder wie der ursprüngliche Berechtigte auch „action civile" anheben könne.

Die Praxis verweigert dem vertraglichen Rechtsnachfolger, dem der Ersatzanspruch abgetreten wurde (le cessionnaire), die „action civile". Die Doktrin dagegen will sie dem Zessionar gewähren [19]).

Dem aus gesetzlicher oder vertraglicher Subrogation [20]) zur Anbringung eines Schadenersatzbegehrens Berechtigten räumt die Theorie, wie dem Zessionar, die Befugnis ein, als „partie civile" aufzutreten, da der Subrogationskläger die Person des Verletzten repräsentiere. „Mais lorsque la personne qui demande à intervenir invoque une subrogation totale ou partielle, légale ou conventionnelle, aux droits de la partie lésée, vérification faite de son titre, il y a lieu de lui donner accès au procès. Son intérêt se confond alors avec l'intérêt de la partie lésée; et c'est la partie lésée, en quelque sorte représentée ou redoublée, qui

---

[16]) Schönke S. 65; Garraud I, S. 258 Nr. 118; Hélie-Depeiges S. 144 Nr. 162.

[17]) Hélie-Depeiges S. 146 ff. Nr. 162 bis.

Aus Subrogation berechtigt sind z. B. die Versicherungsgesellschaft, die ihrem Versicherten den aus Brandstiftung erwachsenen Schaden deckt, der Arbeitgeber, der seinen Arbeiter für die diesem von dritter Seite beigebrachte Körperverletzung entschädigt.

[18]) Hélie-Depeiges S. 146/7 Nr. 162 bis.

[19]) Schönke S. 64/5; Garraud I, S. 253 ff. Nr. 115; S. 276/77 Nr. 123. Hélie-Depeiges S. 147.

[20]) Garraud I, S. 300 Nr. 134. Unter Subrogation versteht man den Uebergang der einem Gläubiger gegen seinen Schuldner zustehenden Rechte auf einen Dritten, der an Stelle des Schuldners den Gläubiger befriedigte.

figure réellement dans l'instance à côté du ministère public." (Garraud I. aaO.)

Sind in den Fällen der Zession und der Subrogation Zweifel möglich, ob beim Uebergang der Schadenersatzforderung auf den Rechtsnachfolger auch die Befugnis zur Erhebung der strafprozessualen „action civile" mitübertragen wird, so ist dagegen die Fähigkeit des Erben eines Geschädigten [21]), den ererbten Ersatzanspruch im Strafprozesse durchzusetzen, unbestreitbar, denn der Erbe sukzediert in die gesamte Rechtsstellung seines Erblassers, wird also selbst zum aus strafbarer Handlung Geschädigten, wenn dies schon in der Person des Erblassers zutraf.

Die „action civile" richtet sich in erster Linie gegen den einer strafbaren Handlung Angeklagten („auteurs et complices"), also ausschließlich gegen natürliche Personen. Der Angeklagte (l'accusé, le prévenu) wird durch die erhobene „action civile" in die Rolle eines Zivilbeklagten (défendeur) gedrängt; er nimmt dadurch im Verfahren eine Doppelstellung ein [22]).

Die „action civile" kann sich aber auch gegen den sog. zivilrechtlich Verantwortlichen (la partie civilement responsable) richten [23]). Zivilrechtlich Verantwortlicher im Sinne des französischen Strafprozeßrechts ist eine Person, die kraft einer privatrechtlichen Vorschrift für die Straftat eines Andern mit ihrem Vermögen haftet, ohne selbst einer strafbaren Handlung schuldig zu sein: so z. B. der Geschäftsherr für den delinquierenden Angestellten oder der Vater für den minderjährigen Sohn. Die zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen kann einerseits durch bürgerliche Klage vor Zivilgericht in Anspruch genommen werden; der Geschädigte darf ihn aber auch vor den Strafrichter laden, sofern eine Strafklage gegen den Täter des schädigenden Delikts vor demselben anhängig ist. Die „action civile" bleibt gleichermaßen ein Akzessorium zur Strafklage, sei jene gegen den Täter selbst oder gegen den bloß zivilistisch Verantwortlichen gerichtet.

Der zivilrechtlich Verantwortliche braucht nicht zu warten, bis er vor dem Strafrichter belangt wird; er kann selbst dem Verfahren beitreten zur Abwendung einer Verurteilung des Angeklagten im Zivilpunkt, durch die seine eigene Haftbarkeit präjudiziert würde [24]).

Stirbt ein Einzeltäter, so ist die „action publique" ohne weiteres durch dessen Tod erloschen; sein Erbe ist vor Zivilgericht einzuklagen [25]).

Stirbt dagegen einer von mehreren Mitangeklagten, dann bleibt die „action publique" gegenüber den Ueberlebenden weiter wirksam. Der Erbe des verstorbenen Mitangeklagten darf daher vor dem Strafrichter für den Schaden haftbar gemacht werden.

Jeder strafrechtlich Verantwortliche, gegen den eine öffentliche Klage

---

[21]) Hélie-Depeiges S. 141/2 Nr. 159; Garraud I, S. 270 ff. Nr. 122.
[22]) Schönke S. 65; Hélie-Depeiges S. 19 Nr. 16.
[23]) Garraud I, S. 382 Nr. 176; S. 279 Nr. 126; S. 287/9 Nr. 128.
[24]) Garraud I, S. 303 Nr. 136.
[25]) Schönke S. 65/66.

angehoben ist, kann im Strafverfahren rechtsgültig handeln, sich gegenüber den Beschuldigungen des Staatsanwalts verteidigen. Gleichermaßen ist er im Zivilpunkt zur Vornahme verbindlicher Prozeßhandlungen fähig, sei er zivilrechtlich voll handlungsfähig, minderjährig oder ein Verschwender. Einer Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedarf er nicht [26]).

Will dagegen ein Minderjähriger oder Verschwender als „partie civilement responsable" intervenieren, oder wird gegen ihn in solcher Eigenschaft geklagt, so führt dies zur Vertretung durch den Vater oder Vormund, bezw. der Mitwirkung des „conseil judiciaire". Es gelten somit für die Handlungsfähigkeit der „partie civilement responsable" dieselben Grundsätze, die wir oben für die „partie civile" darlegten [27]).

Da die Zivilpartei für die Abklärung der strafbaren Handlung als Auskunftsperson von großem Werte ist, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit ihrer Abhörung als Zeuge. Die französische Doktrin äußert sich ablehnend. Parteistellung und Zeugeneigenschaft schließen sich gegenseitig aus. Wer sich gültig als Zivilpartei konstituierte, ist zeugnisunfähig. Hat der Geschädigte keine „action civile" eingeleitet oder die bereits erhobene Klage in 24 Stunden seit ihrer Erhebung wieder fallen lassen, so steht nichts im Wege, ihn als Zeugen einzuvernehmen, auch wenn er selbst durch Strafanzeige (plainte) [28]) die Strafklage provoziert hat.

Diese stark formelle Differenzierung wird dadurch gemildert, daß die Zivilpartei oft im Einverständnis mit Staatsanwalt und Angeschuldigtem wie ein Zeuge einvernommen wird [29]). Infolge dieser Zustimmung kann die Abhörung der „partie civile" nicht nachträglich angefochten werden. Vor Schwurgericht darf die „partie civile" auch entgegen dem Willen des Angeklagten „à titre de renseignement" auf Grund des richterlichen „pouvoir discrétionnaire" wie ein Zeuge befragt werden. Wir gelangen zum Ergebnis, daß die Zivilpartei zwar nicht Zeuge im streng rechtlichen Sinn sein kann, aber dennoch praktisch wie ein solcher befragt wird.

Hat sich ein Deliktgeschädigter im Stadium der Voruntersuchung (instruction préalable) oder der Hauptverhandlung als „partie civile" konstituiert [30]), so erwachsen ihm aus der Parteistellung besondere prozeßuale Rechte, im Gegensatz zum außerhalb des Verfahrens bleibenden bloßen „plaignant". Die Zivilpartei ist zur Disposition über die „action civile" befugt; sie kann mit dem Angeklagten, bezw. dem zivilistisch Verantwortlichen einen Vergleich schließen oder die Klage zurückziehen

---

[26]) Hélie-Depeiges S. 19 Nr. 16; S. 22 Nr. 20; Garraud I, S. 293 ff Nr. 130.

[27]) Garraud I, S. 296 Nr. 130.

[28]) Die Strafanzeige eines Beamten oder unbeteiligten Dritten, die „dénonciation", ist zu unterscheiden von der Anzeige des Verletzten (la plainte). Mit der Einreichung der „plainte" kann gleichzeitig die Konstituierung als „partie civile" verbunden sein. (Garraud II, S. 617 Nr. 742).

[29]) Schönke S. 71; Hélie-Depeiges S. 631 Nr. 782; Lapie S. 42; Garraud I, S. 431 Nr. 196; II, S. 100 Nr. 411; III, S. 76 Nr. 804.

[30]) Hélie-Depeiges S. 151 Nr. 167.

(désistement). Der Klagerückzug hat immer vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils und regelmäßig binnen 24 Stunden seit der Klageerhebung zu erfolgen [31]). Nach Ablauf der Frist von 1 Tag ist ein einseitiger Rückzug unstatthaft [32]); es wird dazu die Zustimmung des Beklagten verlangt. Diese Art des Klagerückzugs stellt einen prozeßualen Vertrag (contrat judiciaire) dar.

Die schon im Stadium der Voruntersuchung konstituierte „partie civile" hat in beschränktem Umfange bereits ein Recht auf Teilnahme am Verfahren. Der Untersuchungsrichter („juge d'instruction") hat wichtige Prozeßhandlungen dem Zivilkläger mitzuteilen [33]).

Die Zivilpartei darf sich an der Aufhellung der Straftat beteiligen durch Angabe und Beschaffung von Beweismitteln; diese können sich auch bloß auf den zivilrechtlichen Schaden beziehen, doch muß es sich dabei um vom Strafprozeß zugelassene Beweisarten handeln [34]).

Die „partie civile" ist vor der Haftentlassung des Angeschuldigten gegen Kaution um ihre Meinung zu befragen; gegen die vollzogene Freilassung kann sie sich durch „opposition" bei der Anklagekammer beschweren [35]).

Das Rechtsmittel der „opposition" [36]) steht der Zivilpartei außerdem zu gegenüber einer „ordonnance de non-lieu" des Untersuchungsrichters, bei einer Ueberweisung des Falles in das korrektionelle oder polizeiliche Verfahren oder bei irgend einer untersuchungsrichterlichen Verfügung „faisant grief à ses intérêts civils". Die „opposition" ist binnen 24 Stunden seit Erlaß der anzufechtenden „ordonnance" bei der Gerichtskanzlei anzubringen. Ist die „chambre des mises en accusation" durch Beschwerde der Zivilpartei mit einer Sache befaßt, so ist sie dies endgültig auch im Strafpunkt; sie ist zur Ueberweisung vor Schwurgericht (mise en accusation), eventuell vor das korrektionelle Gericht (mise en prévention) berechtigt, obschon die „opposition" des Zivilklägers nur sein Privatinteresse berührte.

Hält die Anklagekammer sich zur Beurteilung der Beschwerde für unzuständig, so kann die „partie civile" an die „Cour de cassation" gelangen; andere Beschlüsse der Anklagekammer anzufechten, ist sie nicht befugt [37]).

Ist ein Straffall in irgend einer Weise vor die „chambre des mises en accusation" gebracht worden, sei es durch Beschwerde einer Prozeßpartei, sei es durch Ueberweisung nach Abschluß der Voruntersuchung, dann hat die Zivilpartei das Recht, durch schriftliche Eingabe ihre Bemerkungen anzubringen [38]); wirkliche Parteirechte fehlen ihr jedoch.

---

[31]) Schönke S. 68; Garraud I, S. 434 Nr. 197; S. 436 ff Nr. 198; Hélie-Depeiges S. 152 Nr. 168.

[32]) Garraud I, S. 442 Nr. 198.

[33]) Schönke S. 70; Garraud III, S. 72 Nr. 800.

[34]) Schönke S. 71; Garraud III, S. 72 ff.

[35]) Schönke S. 70; Garraud III, S. 379 Nr. 1067.

[36]) Garraud III, S. 72 Nr. 800; S. 377 ff. Nr. 1065; S. 379 Nr. 1067; S. 393/4 Nr. 1073.

[37]) Garraud III, S. 397 Nr. 1076.

[38]) Garraud III, S. 337 Nr. 1026.

Nach Ueberweisung eines Falles durch die Anklagekammer vor Schwurgericht gelangt die prozeßuale Stellung der konstituierten Zivilpartei erst zur vollen Auswirkung.

Sie kann persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen „avoué" vertreten lassen [39]); ihr steht das Recht zu, wie dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, Zeugen zu produzieren, der „instruction définitive" beizuwohnen und die Beweise des Gegners zu entkräften [40]).

Entsprechende Befugnisse hat die „partie civilement responsable"; sie muß versuchen, sich durch Beweis der Unschuld des Angeklagten von der Verantwortlichkeit für ein fremdes Verhalten zu befreien [41]).

Die Zivilpartei darf sich neben dem Staatsanwalt zur strafrechtlichen Schuldfrage äußern und ist zu Beweisdeduktionen befugt, was einen Ueberrest ihrer historischen Stellung als Privatankläger darstellt [42]).

Darüber, ob die Zivilpartei vor oder nach dem Staatsanwalt das Wort erhält, ist die Literatur nicht einig [43]).

Nach Schluß des Beweisverfahrens kann die „partie civile" nur noch soweit Anträge stellen, als sie die zivilistischen Fragen betreffen; gegenüber den Ausführungen des Angeschuldigten und des zivilrechtlich Verantwortlichen ist sie zur Replik befugt [44]).

Die Stellung von Anträgen und deren Erörterung, wie auch die Möglichkeit einer Konstituierung als Zivilpartei finden ihr Ende mit dem Schlusse der Hauptverhandlung vor dem korrektionellen und polizeilichen Richter, bezw. mit der Schlußerklärung der schwurgerichtlichen Debatte, worauf die „jury" sich zur Beratung zurückzieht [45]).

„Partie civile" und „partie civilement responsable" haben nicht das Recht, Geschworene abzulehnen, im Gegensatz zum Staatsanwalt und dem Angeklagten [46]).

Nach Schluß der Hauptverhandlung, bezw. nach Fällung des Geschworenenspruchs schreitet das Gericht zur Urteilsfällung. Nach Festsetzung der angemessenen Strafe oder der Anwendung des Wahrspruchs der „jury" wird die Zivilfrage geregelt durch Abspruch über die gestellten Schadenersatzansprüche [47]); in jedem Falle werden entwendete Gegenstände, deren Eigentümer festgestellt werden konnte, demselben durch Verfügung des Richters zurückerstattet.

Der Zivilentscheid braucht nicht zugleich mit dem schwurgericht-

---

[39]) Garraud III, S. 481 Nr. 1148 Ziff. 1; Hélie-Depeiges S. 361 Nr. 455.

[40]) Garraud III, S. 481 Nr. 1148 Ziff. 2, 3.

[41]) Garraud III, S. 481 Nr. 1149.

[42]) Schönke S. 71/2.

[43]) Hélie-Depeiges S. 404 Nr. 513; Schönke S. 72; Lapie S. 43 a. a. O. Zuletzt spricht noch der zivilistisch Verantwortliche.

[44]) Hélie-Depeiges S. 674 Nr. 837.

[45]) Hélie-Depeiges S. 378 Nr. 475. Garraud I, S. 426/7 Nr. 194.

[46]) Garraud IV. S. 315: Die „partie civile" besitzt das Recht der Geschworenenablehnung ausnahmsweise im Preß-Prozeß.

[47]) Garraud IV, S. 431 Nr. 1420; S. 445 Nr. 1427; Nr. 1428 (restitution); S. 645 Nr. 1564; 646 Nr. 1565; S. 705 Nr. 1612.

lichen Strafurteil zu erfolgen, er darf auf eine folgende Sitzung aufgeschoben werden [48]).

Neben dem Erkenntnis über Strafe und Schadenersatz trifft das Gericht den Kostenentscheid. Kosten können nicht nur dem Angeschuldigten und dem Staate, sondern auch der „partie civile" und dem zivilistisch Verantwortlichen auferlegt werden [49]).

Die Zivilpartei hat nur dann für Kosten aufzukommen, wenn sie im Prozeß unterlag oder der von ihr verursachte Kostenaufwand überflüssig war. „En matière de simple police, de police correctionnelle, ainsi que dans les affaires soumises au jury, la partie civile qui n'a pas succombé n'est jamais tenue des frais, sauf de ceux occasionnés par elle et qui ont été déclarés frustratoires" (Dekret vom 5. Oktober 1925, Art. 162). Das französische Recht unterscheidet zwischen „frais de poursuite" und „frais de défense". Zu erstern gehören beispielsweise die Entschädigung von Geschworenen, Zeugen, Post- und Telephongebühren etc.; letztere umfassen die Entschädigung für Verteidiger und Stellvertreter, für Beschaffung von Beweismitteln [50]). Der unterliegenden „partie civile" oder „partie civilement responsable" können, wie dem Angeschuldigten, die Kosten beider Kategorien auferlegt werden [51]).

Wenn sowohl die „action publique" wie die „action civile" zum Ziele führten, hat die „partie civile" obgesiegt; der Angeklagte mit dem zivilrechtlich Verantwortlichen unterlagen und tragen alle Kosten [52]).

Werden vor Schwurgericht beide Klagen abgewiesen, so sind der Zivilpartei als der Unterlegenen alle Kosten aufzubürden [53]).

Entscheidend für die Kostenverteilung ist in erster Linie das Schicksal der öffentlichen Klage.

Führte die „action publique" zur Verurteilung des Angeklagten, so gilt die Zivilpartei mit Rücksicht auf die Kostenauflage auch bei erfolgter Abweisung der Schadenersatzklage als obsiegend; dementsprechend muß der Verurteilte alle Kosten tragen [54]). Erfolgt dagegen vor Schwurgericht eine Freisprechung von der Anklage (durch „ordonnance d'acquittement" oder durch „arrêt d'absolution"), dann wird die „partie civile" trotz Gutheißung ihrer „action civile" kostenfällig [55]).

---

[48]) Das Zivilerkenntnis des Schwurgerichts darf dem Wahrspruch der „jury" nicht widersprechen. „The verdict of the jury forces the Court to distinguish between the tort and the crime, and the Court must in no wise contest the jury's decision. One can easily imagine that this distinction is somewhat delicate to maintain in practice" (Lapie S. 40 a. a. O.).

[49]) Schönke S. 74; Matti, Diss. S. 21, 22; Hélie-Depeiges S. 323 Nr. 410; S. 776 Nr. 952. Garraud VI, S. 85 Nr. 2170 ff; S. 98 Nr. 2180 ff; S. 133 Nr. 2201 ff; S. 150 Nr. 2212 ff.

[50]) Garraud VI, S. 85 Nr. 2170; S. 86 (frais de poursuite); S. 87 (frais de défense; wozu auch die Parteiauslagen des Klägers zählen).

[51]) Jenachdem die Kostenvorschüsse vom Staat (Trésor) oder der Zivilpartei geleistet wurden — Garraud VI, S. 137 Nr. 2204 ff. — hat der Verurteilte die Kosten dem Staat oder dem Verletzten zu ersetzen. — Wird der Verurteilte zu Kosten verfällt, so gilt diese Verpflichtung gleichermaßen auch für den zivilistisch Verantwortlichen (Garraud VI, S. 134 Nr. 2202).

[52/53]) Garraud VI, S. 153 Nr. 2215 a, b; S. 156/7 Nr. 2219.

[54]) Garraud VI, S. 154/5 Nr. 2217; S. 158 Nr. 2219.

[55]) Garraud VI, S. 157 Nr. 2219 III.

Kostentragungspflichtig ist überdies die Zivilpartei, wenn sie sich in einer Voruntersuchung, die durch „ordonnance de non-lieu" des Untersuchungsrichters eingestellt wird, konstituiert hat [56]).

Sind sämtliche Prozeßparteien mit der Entscheidung des Strafrichters in der Strafsache, in der Schadenersatzfrage und in der Kostenverteilung einverstanden, so erwächst das Urteil in Rechtskraft und wird vollstreckbar.

Die Zivilpartei, der Verurteilte, sowie der zivilistisch Verantwortliche sind zur Anfechtung des strafgerichtlichen Zivilentscheides mit strafprozeßualen Rechtsmitteln befugt.

Eine Konstituierung als Zivilpartei vor zweiter Instanz ist ausgeschlossen [57]); diese kann sich nur dann mit einer „action civile" befassen, wenn die Konstituierung der Zivilpartei vor Abschluß der ersten Instanz erfolgte und der spätere Zivilentscheid weitergezogen worden war.

Ordentliches Rechtsmittel gegen polizeiliche und korrektionelle Urteile ist die Appellation (l'appel) [58]).

Im polizeilichen Verfahren sind nur der Angeschuldigte und der zivilrechtlich Verantwortliche zur Appellation berechtigt [59]); bei zuchtpolizeilichen Fällen dagegen sind der Vertreter des „ministère public" im Strafpunkte und die „partie civile" in der Zivilfrage ebenfalls zur Appellation legitimiert [60]).

Gegen Schwurgerichtsurteile ist die Kassationsbeschwerde (pourvoi en cassation) [61]) an den Kassationshof gegeben; sämtliche am Zivilentscheid interessierten Parteien können dieses Rechtsmittel gegenüber dem schwurgerichtlichen Schadenserkenntnis anwenden [62]).

Das Rechtsmittel der Revision (pourvoi en revision) steht nur den an der Strafklage beteiligten Prozeßparteien zu. Zivilpartei und zivilistisch Verantwortlicher können keine Revision eines Schadenersatzurteils erlangen [63]). Die „partie civile" kann jedoch vor dem Kassationshof intervenieren [64]); sie und gleicherweise die „partie civilement responsable" sind befugt, dem wiederaufgenommenen Verfahren (procédure de rescisoire) erneut beizutreten [65]). Die nicht intervenierende Zivilpartei ist gleichwohl am Verfahren in Parteistellung beteiligt [66]).

Bisher wurde die Stellung der „action civile" im kontradiktorischen Verfahren gegen einen anwesenden Angeklagten erörtert; eine „action

---

[56]) Garraud VI, S. 153 Nr. 2216.
[57]) Garraud V, S. 127 Nr. 1694.
[58]) Garraud V, S. 96 Nr. 1676 ff.
[59]) Garraud V, S. 108 Nr. 1684.
[60]) Garraud V, S. 127 Nr. 1694.
[61]) Garraud V, S. 281 ff; S. 307 ff.
[62]) Der „pourvoi en cassation" steht der Zivilpartei und dem zivilrechtlich Verantwortlichen nur im Rahmen des zivilen Interesses zu; bei fehlendem Interesse ist die Kassationsbeschwerde „irrecevable". Garraud V, S. 351 Nr. 1815; S. 309 Nr. 1787.
[63]) Garraud V, S. 565/66 Nr. 2012; Schönke S. 75.
[64]) Hélie-Depeiges S. 914 Nr. 1064.
[65]) Garraud V, S. 609 Nr. 2034.
[66]) Garraud V, ibidem („mise en cause" der Zivilpartei).

civile" ist auch zulässig im Rahmen des gegen einen nichterschienenen oder flüchtigen Angeschuldigten gerichteten Strafverfahrens. Sie wird im schwurgerichtlichen Kontumazurteil (arrêt de contumace) [67]) oder im korrektionellen und polizeilichen Säumnisurteil (jugement par défaut) [68]) gegen einen nichterschienenen Beschuldigten mitentschieden, im letztern Falle nur, wenn gleichzeitig die Strafklage Erfolg hat. Stellt sich der Kontumazierte, oder erhebt der von einem korrektionellen oder polizeilichen Säumnisurteil betroffene Beschuldigte gegen dasselbe binnen nützlicher Frist die „opposition", so fallen Kontumazurteil oder „jugement par défaut" dahin [69]); die Vollstreckung der Schadenersatzforderung wird eingestellt.

Bleiben die „partie civile" oder die „partie civilement responsable" dem Verfahren vor der „cour d'assises" fern, so können sie einen für sie ungünstigen Ausgang des Prozesses nicht mehr ändern; wird hingegen eine solche in einem einfach polizeilichen oder zuchtpolizeilichen Strafprozesse säumig, dann ist gegen sie ein Säumnisurteil in der Schadenersatzfrage zu erlassen [70]).

Gleich dem säumigen Beschuldigten ist eine säumige „partie civile" oder „partie civilement responsable" zur Einlegung der „opposition" [71]) gegen das Säumnisurteil im Zivilpunkt befugt; das Strafgericht wird dadurch von neuem mit der „action civile" befaßt, obschon die öffentliche Klage bereits erledigt ist.

Rechtskräftige Strafurteile werden auf Betreiben des „ministère public" vollstreckt; die Exekution des Schadenersatzerkenntnisses geschieht auf Veranlassung der „partie civile" [72]).

Die möglicherweise in der Zivilsache entstehenden Vollstreckungsstreitigkeiten [73]) sind vor dem Zivilgericht auszutragen.

§ 4. Der gemeinrechtliche Adhäsionsprozeß

A. Historische Entwicklung

Im ältesten deutschen Recht wurden Rechtsbrüche durch die Fehde gesühnt. Durch Zahlung einer Buße (bei Tötung: des Wergeldes) an den Verletzten, oder dessen Sippe, kaufte der Täter sich von der Fehde los. Die Buße war für den Rechtsbrecher Strafe, für den Verletzten Entschädigung. Der Geschädigte konnte unter Verzicht auf die Fehde gegen

---

[67]) Garraud IV, S. 512 Nr. 1473.

[68]) Garraud V, S. 28 ff. Nr. 1638. Säumnis entsteht durch Nichterscheinen (défaut faute de comparaître) und Nichthandeln des Erschienenen (défaut faute de se défendre). Strafklage und Zivilklage werden behandelt, wie wenn der Angeschuldigte anwesend wäre oder handelte.

[69]) Garraud IV, S. 531 Nr. 1484; V, S. 86/87 Nr. 1667.

[70]) Garraud V, S. 28 Nr. 1638.

[71]) Garraud V, S. 86 Nr. 1667.

[72]) Schönke S. 75/76; Hélie-Depeiges S. 324 Nr. 411; S. 430 Nr. 543; S. 788/9 Nr. 962.

[73]) Schönke S. 76.

den Täter gerichtlich klagen, worauf die Buße vor Gericht festgesetzt wurde [1]).

Im Zusammenhang mit der Ausbildung des öffentlichen Strafrechts kam im Mittelalter die Unterscheidung zwischen der peinlichen und der bürgerlichen Klage auf; jene ging auf Strafe, diese auf Schadenersatz (Klage um Schuld) [2]). Damit war die Verschiedenheit der strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen einer widerrechtlichen Handlung erkannt. Wer peinliche Klage erhob, konnte aber weiterhin neben der Strafe auch Entschädigung begehren, ohne auf die bürgerliche Klage angewiesen zu sein; die neuen Anschauungen änderten noch nichts an der gerichtlichen Zuständigkeit.

Als unter dem Einfluß des kanonischen Rechts der Akkusationsprozeß durch den Inquisitionsprozeß ersetzt wurde, sank der Verletzte vom Ankläger zum bloßen Anzeiger (Denuntianten) herab.

Das Gericht führte den Strafprozeß im Amtsbetrieb durch; dem Verletzten blieb aber das Recht, seine Entschädigungsansprüche anzumelden, sofern sie sich auf die vom Inquisitionsrichter verfolgte Tat stützten. Der Verletzte verlor so sehr seine frühere Parteistellung im Verfahren, daß man die Geltendmachung der Zivilansprüche vor dem Strafrichter nicht mehr „Klage" nannte, sondern sie als „denuntiatio qualificata" bezeichnete. Die Mitbehandlung der Zivilbegehren entsprach dem praktischen Bedürfnis; der reine Inquisitionsprozeß eignete sich jedoch nicht zur Durchsetzung von Zivilansprüchen. Die Doktrin fing an, die Mitbehandlung von Entschädigungsansprüchen zu rechtfertigen und ein besonderes Verfahren, den Denuntiationsprozeß [3]) hiefür auszuarbeiten. Der Denuntiationsprozeß war zunächst bei der Verfolgung von Freveln üblich in sehr summarischer Gestalt; der Geschädigte hatte keine Kosten zu tragen. Die Beweise wurden vom Richter aufgenommen. Die gemeinrechtliche Doktrin dehnte das Denuntiationsverfahren auf alle Strafsachen aus und wandelte es zu einem aus akkusatorischen und inquisitorischen Teilen zusammengefügten Institut um.

Der Jurist J. Chr. Eschenbach ersetzte in seinem Werk von den Einteilungen und Quellen des Kriminalprozesses [4]) den Ausdruck „Denuntiationsprozeß" durch „Adhäsionsprozeß", welche Bezeichnung seither gebräuchlich geworden ist.

Obschon der Adhäsionsprozeß aus der praktischen Uebung hervorging, wurde versucht, ihn aus dem rezipierten römischen Recht abzuleiten, was eine reine Fiktion war, da das in den Quellen überlieferte römische Recht wohl einzelne Fälle gemeinsamer Verhandlung von Straf- und Zivilklagen erwähnt, einen echten Adhäsionsprozeß aber nicht kannte [5]).

---

[1]) Schönke, S. 6/7.

[2]) Schönke, S. 5.

[3]) Der Denuntiationsprozeß wurde auch gemischter Prozeß genannt. Vgl. Jordan a. a. O. S. 124.

[4]) In „Plitt, Repertorium für das peinliche Recht 1790"; vgl. Ortloff S. 8/9.

[5]) Die Theorie versuchte sich auf l. 4 § 4 D. fin. reg. 10, 1 (vgl. § 2 dieser Arbeit) zu stützen, sowie auf: l. 1 C. de off. rect. prov. 1, 40; l. 3 C. de ord. iudic. 3, 8; weitere Quellenzitate bei Schönke S. 4; vgl. Ortloff S. 6.

Aehnlich verhält es sich mit der Ableitung des Adhäsionsprozesses aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532. Die Mitbehandlung von Entschädigungsbegehren wird von diesem Gesetze nicht erwähnt; die PGO sprach sich weder für noch gegen die Adhäsion aus [6]).

Die Adhäsion entwickelte sich ausschließlich gestützt auf Theorie und Praxis; erleichtert wurde dies durch die Annahme, die Adhäsion stelle eine abgeschwächte Anklage dar.

B. Theorie des gemeinrechtlichen Adhäsionsprozesses

Unter Adhäsionsprozeß im Sinne des gemeinen Rechts ist ein Zivilprozeß zu verstehen, der, gestützt auf eine gemeinsame tatbeständliche Grundlage, mit einem Strafprozeß zu einem einzigen Verfahren verknüpft wird, zur sog. Simultanverhandlung [7]).

Voraussetzung der Simultanverhandlung ist die „continentia causarum". Ein und dieselbe Tat verstößt gegen straf- und privatrechtliche Normen, sodaß neben dem Strafanspruch zugleich ein bürgerlichrechtlicher Anspruch des geschädigten Privaten entsteht; staatlicher Strafanspruch und Entschädigungsanspruch des Verletzten sind materiell konnex [8]).

Da die Simultanverhandlung nebeneinander einen Straf- und einen Zivilprozeß umfaßt, kommen gleichzeitig straf- und zivilprozessuale Rechtsätze auf das Verfahren zur Anwendung. Die Strafsache wird nach Strafprozeßrecht, der Zivilpunkt grundsätzlich nach Zivilprozeßrecht erledigt. Entstände zwischen Normen der beiden Prozeßgebiete ein Widerspruch, so geht der Strafprozeß vor; die zivilprozessuale Regel hat zu weichen, denn die Zivilsache ist ein bloßes Akzessorium, die „causa minor", im Verhältnis zur Strafsache als „causa maior" [9]). Demgemäß wird die peinliche Klage von Amtes wegen erhoben und verfolgt; das Gericht sammelt ex officio den Tatbestand. Denn der Amtsbetrieb ist das Fundament des Inquisitionsprozesses. Die Zivilsache wird dagegen nur soweit mitbehandelt, als dies durch ausdrückliche Willenserklärung des Geschädigten veranlaßt wird. Es gilt hiefür die zivilprozessuale Dispositionsmaxime [10]).

Das Ueberwiegen der Strafsache innerhalb der Simultanverhandlung bewirkt eine Aufsaugung des Zivilprozesses durch das Strafver-

---

[6]) Vgl. PGO Art. 12, 99, 201, 207.

[7]) Diese Umschreibung des Begriffs des gemeinen Adhäsionsprozesses entspricht wohl am ehesten der tatsächlichen Ausgestaltung dieses Verfahrens und paßt zur wörtlichen Bedeutung des Ausdrucks „Adhäsion". Vgl. Schönke S. 17/18; Planck S. 636. Daneben kamen Auffassungen vor, der Adhäsionsprozeß sei ein Strafprozeß (Ortloff S. 5), ein gemischter Prozeß (vgl. Jordan S. 125 a. a. O.) oder gar eine „tertia species processus". Intervention nimmt Kleinschrod S. 472 an. Vgl. Beer S. 2, 3.

[8]) Vgl. Schönke S. 12, 21; Ortloff S. 38; Kleinschrod S. 321, 387; Jordan S. 126. Beer S. 4.

[9]) Schönke S. 23; Ortloff S. 2; Jordan S. 129 Ziff. 9; Beer S. 4.

[10]) Schönke S. 21; Kleinschrod S. 475; Ortloff S. 6, 32.

fahren, sodaß dem Geschädigten nur wenige prozessuale Rechte verbleiben. Er genießt eine bloß untergeordnete Parteistellung.

Zur Behandlung von Adhäsionsansprüchen waren diejenigen Gerichtsbehörden befugt, die zugleich Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besaßen. Simultanverhandlungen gab es nur vor den ordentlicherweise für beide Rechtsgebiete zuständigen richterlichen Organen. Privatrechtliche Streitsachen, die einer bürgerlichen Sondergerichtsbarkeit vorbehalten waren, konnten nicht anschlußweise angebracht werden. Außerordentliche Strafgerichte hatten keine Adhäsionsgerichtsbarkeit [11]).

War ein ordentliches Gericht mit einer Strafsache befaßt, so entstand für die aus der Straftat erwachsenen Zivilansprüche mit beginnender Rechtshängigkeit der peinlichen Klage ein besonderer Gerichtsstand des Zusammenhanges (Forum connexitatis). Mit der Rechtshängigkeit der Strafsache steht und fällt die Möglichkeit, eine Simultanverhandlung durchzuführen. Das Ende des Strafprozesses bedeutet auch den Schluß des Adhäsionsverfahrens.

Der durch strafbare Handlung Geschädigte hat die Wahl zwischen dem bürgerlichen Rechtsweg und dem Adhäsionsprozeß [12]).

Zur Einleitung des Anschlußverfahrens bedarf es eines Adhäsionsantrages an den mit der konnexen Strafsache befaßten Richter. Der Anschlußantrag ist formlos gültig; er braucht zu Beginn keine fixierte Entschädigungsforderung zu enthalten. Mündliche und schriftliche Einreichung sind beide zulässig. Jedoch muß aus dem Antrag der Wille einer bestimmt bezeichneten Person erkennbar sein, sich einem konkreten Strafprozesse anzuschließen. Ob außer Schadenersatzforderungen auch andere Zivilansprüche aus strafbarer Handlung adhäsionsweise geltend gemacht werden können, geht aus der gemeinrechtlichen Theorie nicht klar hervor [13]).

Die Rückerstattung gestohlener Gegenstände an den Berechtigten ist kein Adhäsionsfall. Der Richter verfügt die Rückgabe ex officio ohne ein Begehren des Geschädigten, wenn die Eigentumsfrage nicht umstritten ist, andernfalls überweist er den Eigentumsstreit an den Zivilrichter.

Wer glaubt, schadenersatzberechtigt zu sein, kann frühestens zugleich mit der Strafanzeige Adhäsionsantrag stellen, spätestens vor Schluß der erstinstanzlichen Verhandlung. Wird erst vor Verfahrensschluß Anschluß erklärt, so muß ein bestimmt formuliertes Entschädigungsbegehren angebracht werden.

---

[11]) Matrimonialstreitsachen konnten nicht adhäsionsweise erledigt werden, wenn ihnen auch ein Delikt zu Grunde lag; hiefür waren besondere Zivilgerichte eingesetzt (Schönke S. 21.) — Sonderstrafgerichte waren Polizeibehörden mit Uebertretungsstrafgerichtsbarkeit (Ortloff S. 37.).

[12]) Kleinschrod S. 386; Jordan a. a. O. S. 126.

[13]) Aus der Feststellung Kleinschrods, daß im Verfahren wegen Ehebruchs die Ehescheidung nicht ausgesprochen werden könne, wenn Ehesachen nach der Landesjustizverfassung ausschließlich vor die Ehegerichte gehören, geht hervor, daß nicht allein Entschädigungsforderungen für adhäsionsfähig gehalten wurden. Vgl. Kleinschrod, „Ueber das Verhältnis des Zivil- und Kriminalprozesses bei dem Zusammentreffen eines Zivil- und Kriminalpunktes" in: Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 2. Jahrgang 1818; S. 284. — Schönke S. 21.

Klageänderung im Adhäsionsprozeß ist zulässig; der Anschlußantrag kann geändert werden durch Verminderung, Erhöhung, Umwandlung des Ersatzbegehrens. Dies folgt daraus, daß die Anträge erst am Schluß der Verhandlung fixiert werden müssen.

Ein Verzicht auf den Adhäsionsantrag ist jederzeit zulässig; jener kann den materiellen Anspruch oder bloß die Teilnahme am Strafverfahren betreffen. Im Falle des bloßen Verzichts auf die Adhäsion darf der Anspruch noch im bürgerlichen Verfahren geltend gemacht werden. Zulässig ist auch ein Vergleich im Zivilpunkt zwischen dem Adhärenten und Inquisiten.

Wer ist zur Stellung eines Adhäsionsantrages nach gemeinem Recht befugt?

Allgemein kann adhärieren, wer in der Lage ist, einen aus strafbarer Handlung erlittenen Schaden glaubhaft zu machen, sei er unmittelbar oder mittelbar aus der Straftat erwachsen. Geht aus der Anschlußerklärung hervor, daß kein Schaden aus der Straftat entstanden sein kann, oder daß der Ersatz unmöglich ist, dann ist das Begehren auf den Zivilweg zu verweisen oder abzuweisen [14]). Zeigt sich bei Stellung des Zivilantrages, daß eine Mitbehandlung in einem Simultanverfahren die Erledigung der Strafsache, der causa maior, hinauszögern würde, so darf der Richter das Anschlußbegehren nicht berücksichtigen [15]). Es gilt das sog. Verzögerungsverbot.

Die Aktivlegitimation des Geschädigten geht bei seinem Tod auf die Erben über; diese können nun adhärieren [16]).

Umstritten war, ob ein Zessionar, dem der Geschädigte seine Schadenersatzforderung abgetreten hatte, zur Adhäsion befugt sei [17]). Die Mehrheit trat für die Unzulässigkeit des Adhäsionsantrages eines bloßen Abtretungsgläubigers ein.

Im Adhäsionsprozeß passiv legitimiert ist der Angeschuldigte (Inquisit). Im Verhältnis zum Adhärenten ist er als zivilprozessuale Partei zu betrachten.

Passiv legitimiert können auch die Erben [18]) des Angeschuldigten sein, sofern das Strafverfahren den Tod des verstorbenen Delinquenten überdauert; dies trifft zu, wenn die Strafe auch an den Erben vollstreckt werden darf (Geldstrafe).

Die Prozeßfähigkeit des Adhärenten und Adhäsionsbeklagten richtet sich nach Zivilprozeßrecht [19]).

Der Verletzte, der keinen Adhäsionsantrag einreicht, kann einzig als Zeuge im Strafpunkt am Verfahren teilnehmen.

Ist der formelle Adhäsionskläger wegen seiner Parteistellung vom Zeugnis im Strafpunkt ausgeschlossen? Die gemeinrechtliche Theorie

---

[14]) Kleinschrod S. 476; Schönke S. 22.

[15]) Ortloff S. 4; Beer S. 4 Ziff. 3; Schönke S. 22; Jordan a. a. O. S. 129 Ziff. 9.

[16]) Schönke S. 23; Beer S. 5; Kleinschrod S. 338, 470.

[17]) Beer S. 5; Ortloff S. 38 nehmen Aktivlegitimation des Zessionars für das gemeine Recht an.

[18]) Schönke S. 23; Kleinschrod S. 470; Ortloff S. 40.

[19]) Ortloff S. 39/40.

verneint dies mehrheitlich [20]). Das Zeugnis des Adhärenten ist aber nicht vollwertig. Es kann ein verdächtiger Beweis sein; denn durch die Ausübung des oben erwähnten Wahlrechts im Sinne des Anschlusses wird eine subjektive Voreingenommenheit des Verletzten dokumentiert. Der Adhärent hofft auf Verurteilung des Angeklagten zu Strafe.

Genügt der vom Richter gesammelte Beweisstoff auch zur Belegung der Adhäsionsbegehren, so kann der Geschädigte diesen Beweismitteln adhärieren, um seinen Ersatzanspruch darzutun [21]).

Wenn jedoch diese Beweismittel zur Ueberführung des Angeklagten oder zur Belegung der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten nicht ausreichen, dann ist dieser zur Beibringung eigener Beweismittel befugt; er kann Beweisanträge stellen [22]). Es handelt sich hierbei um zivilprozessuale Beweismittel, die vom Richter in den Formen des Strafprozesses verwendet werden.

Der Adhärent besitzt kein Recht, dem Verhör des Angeklagten (gütliche und peinliche Befragung) beizuwohnen; er ist dagegen befugt, dem Richter Inquisitionsartikel betreffend den Schaden einzureichen, über die der Inquisit im Verhör befragt werden muß [23]).

Soweit das Zivilinteresse reicht, darf der Adhärent in Protokoll und Akten Einsicht nehmen, sofern der Strafprozeß dadurch nicht behindert wird [24]).

Werden im Verhör des Angeklagten die Zivilanträge mitberücksichtigt, dann kann sich dieser im Straf- und Zivilpunkt gleichermaßen verteidigen. Er leugnet z. B. die Tat selbst; er bestreitet die Schadenersatzforderung des Geschädigten aus privatrechtlichen Gründen.

Ist in der Sache bereits das Wahlrecht infolge Erhebung einer bürgerlichen Klage erschöpft, so kann der Adhäsionsbeklagte dem Anschlußantrage die Einrede der Litispendenz entgegenhalten.

Die Leugnung der Tat durch den Angeklagten ist dem Verletzten mitzuteilen [25]), um ihm die Angabe weiterer Beweise zu ermöglichen.

Damit die vom Verletzten gestellten Adhäsionsbegehren im Urteil gleichzeitig mit der Strafsache behandelt werden können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein; fehlt eine solche Voraussetzung, dann ist die Entschädigungsforderung in das bürgerliche Verfahren zu verweisen. Die Adhäsionsstreitsache wird nur mitbeurteilt, wenn ihre Berücksichtigung die Erledigung der Strafsache nicht hemmt [26]); der Zivilpunkt muß im Zeitpunkte der Fällung des peinlichen Urteils spruchreif sein [27]). Als weiteres Erfordernis für die Simultanerledigung der peinlichen und bürgerlichen Sache verlangt die gemeinrechtliche Theorie

---

[20]) Schönke S. 24; — Kleinschrod S. 497 verneint die Zeugnisfähigkeit; Schwarze S. 351 ff. bejaht sie.

[21]) Schönke S. 24; Schwarze S. 357/8.

[22]) Schönke S. 24; Kleinschrod S. 471, 487/88; Jordan S. 130 Ziff. 6.

[23]) Schönke S. 25; Kleinschrod S. 479, 480, 485.

[24]) Schönke S. 25/6; Kleinschrod S. 486; Jordan S. 129 Ziff. 10 a. a. O.

[25]) Kleinschrod S. 499.

[26]) Schönke S. 22; Schwarze S. 356. Eine schwierig zu lösende Zivilrechtsfrage kann als hemmend die Separatverweisung der Zivilsache bewirken.

[27]) Kleinschrod S. 388; Ortloff S. 69/70.

ein kondemnatorisches Strafurteil; ein nichtkondemnatorisches Erkenntnis zerschneidet das die Simultanverhandlung zusammenhaltende Band der Konnexität [28]). Da keine Straftat urteilsmäßig festgestellt wird, kann die Schadenersatzforderung des Verletzten nicht auf sie gestützt werden. Der entstandene Schaden hat nur noch Bedeutung als Zivilunrecht, das zur Erhebung einer bürgerlichen Klage Anlaß geben mag.

Sind die Voraussetzungen für die Miterledigung der Zivilsache im Straferkenntnis erfüllt, dann erläßt das Gericht ein materielles Adhäsionsurteil. Das kondemnatorische Strafurteil läßt dem Richter freie Hand in der Würdigung der Zivilsache. Die Verurteilung zur Strafe zieht nicht automatisch den Zuspruch der Adhäsionsbegehren nach sich; deren materielle Abweisung ist möglich.

Das am Schlusse einer Simultanverhandlung stehende Urteil kann neben den Entscheidungen in der Straf- und Ersatzfrage außerdem die Rückgabe entwendeter Sachen anordnen, sofern das Eigentum an denselben unbestritten ist [29]).

Zu jedem Simultanurteil gehört notwendigerweise ein Kostenentscheid, wodurch die aufgelaufenen Verfahrenskosten auf die Beteiligten verteilt werden. Zu unterscheiden sind die Kosten des Strafprozesses einerseits und die Adhäsionsprozeßkosten anderseits [30]). Erstere interessieren uns hier nicht. Die Kosten des Adhäsionsprozesses werden nach zivilprozessualen Grundsätzen den Adhäsionsparteien auferlegt.

Es sind folgende Fälle auseinanderzuhalten [31]):

a) Das Adhäsionsbegehren wird gutgeheißen; der Adhäsionsbeklagte unterlag im Streite; er trägt die Anschlußkosten, soweit sie nicht unnützerweise vom Adhärenten verursacht worden sind.

b) Die Adhäsionsklage wird materiell abgewiesen, in den bürgerlichen Rechtsweg verwiesen oder vom Geschädigten zurückgezogen. Der Adhärent wird mit den Adhäsionskosten belastet.

Nach gemeinem Recht kommt den Strafurteilen keine materielle Rechtskraft zu, wohl aber den damit verbundenen Adhäsionserkenntnissen [32]). Die Doktrin billigt dem Anschlußurteil indessen nur dann materielle Rechtskraftwirkung zu, wenn der Geschädigte sich, abgesehen von der Stellung des Adhäsionsantrages, auch noch weiterhin am Verfahren aktiv beteiligt. Beschränkt sich der Verletzte auf die Eingabe des Anschlußantrages und fehlt daher dem Adhäsionserkenntnis die materielle Rechtskraft, dann darf er in derselben Sache nachträglich noch an den bürgerlichen Richter gelangen; diese Befugnis steht ihm selbst im Falle der vollständigen Gutheißung des Adhäsionsbegehrens zu. Voll-

---

[28]) Das peinliche Urteil kann lauten auf Verurteilung, Freispruch, Lossprechung wegen nichtbewiesener Schuld (Ueberstehen der Tortur), Absolutio ab instantia. Kleinschrod nimmt an, Verwahrung, Begrenzung und Absolutio ab instantia hinderten den Adhäsionsentscheid nicht (S. 494). Ortloff S. 78/79 will ihn auch bei Freispruch zulassen. Vgl. Matti, Diss. S. 34. Berlin S. 20; Planck S. 647.

[29]) Ortloff S. 74 nimmt Zulässigkeit des grundsätzlichen Schadenersatzzuspruchs an; vgl. Planck S. 647.

[30]) Schönke S. 26; Kleinschrod S. 514/5.

[31]) Planck S. 648; Ortloff S. 80/81.

[32]) Kleinschrod S. 504/5.

streckt werden die Adhäsionsurteile durch den bürgerlichen Richter nach den Vorschriften des Zivilprozesses [33]).

Ist der Adhärent oder der Adhäsionsbeklagte mit dem Zivilentscheid unzufrieden, so kann er dagegen Rechtsmittel anbringen und dadurch die Vollstreckung aufschieben.

Legt der Verurteilte gegen beide Entscheidungen, die Zumessung peinlicher Strafe wie die Gutheißung der Anschlußbegehren des Verletzten, sein Rechtsmittel ein, dann wird die Simultanverhandlung zweitinstanzlich fortgesetzt [34]).

Der Adhärent vermag einzig den ihm ungünstigen Zivilentscheid mit einem zivilprozeßualen Rechtsmittel anzufechten. Das zweitinstanzliche Verfahren stellt einen reinen Zivilprozeß dar [35]). Was hier vom Rechtsmittel des Adhärenten gesagt ist, gilt auch für den Anschlußbeklagten, der bloß den Zivilentscheid anficht.

Wie im Verfahren gegen einen in der Gewalt des peinlichen Richters befindlichen Angeklagten, so ist ein Adhäsionsantrag des Geschädigten auch im Kontumazialverfahren gegen einen flüchtigen Verbrecher statthaft [36]).

§ 5. Das österreichische Adhäsionsverfahren [1])

A. Historische Entwicklung

Oesterreichisches und gemeines Recht haben sich nebeneinander entwickelt, ohne sich gegenseitig stark zu beeinflussen. Das alte österreichische Recht wußte nichts von einer Teilnahme des Deliktgeschädigten am Strafverfahren. Für den Verletzten war von Amtes wegen zu sorgen, ohne daß diesem eine Parteistellung im Rahmen des Strafprozesses zukam.

Dies war der von der „Theresiana“ [2]) festgesetzte Rechtszustand. Die „Theresiana“ unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen (PGO Art. 1, § 2). Durch das Begehen eines öffentlichen Verbrechens wurde eine öffentliche Strafe verwirkt; Privatverbrechen verpflichteten

---

[33]) Schönke S. 27; Kleinschrod S. 502; abweichend Ortloff S. 45, 90; vgl. auch Jordan S. 131 Ziff. 11.

[34]) Schönke S. 26; Jordan S. 131 Ziff. 9.

[35]) Schönke S. 27; Matti Diss. S. 34/35.

[36]) Schönke S. 26; Kleinschrod S. 517.

[1]) Vorgehend der Darstellung des aarg. Rechts empfiehlt es sich, neben den französischen und gemeinrechtlichen Adhäsionsprozess einen Hinweis auf die entsprechende Regelung des österreichischen Rechts zu stellen; der aargauische Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts lehnte sich mit Vorliebe an österreichische Vorbilder. Eine solche Anlehnung fand z. B. statt bei Erlaß der Kriminalgerichtsordnung vom 19. Christmonat 1804 (vgl. hierzu: Schlatter, Das materielle Strafrecht des aarg. ZPG S. 4). So steht auch unser heute noch geltender Strafprozeß stark unter dem Einfluß österreichischer Anschauungen.

[2]) „Constitutio criminalis Theresiana oder der Römischkaiserlichen etc. Majestät Mariä Theresiä - - - Peinliche Gerichtsordnung vom 31.12.1768; vgl. die bei den kaiserlich-königlichen Hofbuchdruckern Johann Thomas Edlen von Trattnern erschienene Ausgabe, Wien 1769.

den Täter zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung. Die öffentlichen Verbrechen (z. B. die Gotteslästerung) wurden im Wege des Strafprozesses verfolgt; Privatdelikte bildeten Gegenstand des Zivilprozesses (z. B. Ehrenhändel). Eine dritte Verbrechensgruppe (z. B. Raub, Diebstahl) hatte doppelte Natur; sie war zugleich öffentlich und privat, zeitigte nebeneinander Straf- und Schadenersatzfolgen (PGO Art. 1, § 3).

Hatte sich der Strafrichter mit einem solchen „gemischten Verbrechen" zu befassen, so konnte er neben der Ausfällung einer Strafe gleichzeitig von Amtes wegen Rückstellung einer gestohlenen Sache oder die Zahlung von Schadenersatz, bezw. Genugtuung an den Verletzten anordnen (PGO Art. 19, § 38). Die amtliche Berücksichtigung des Privatschadens aus strafbarer Handlung bedeutete eine sehr weitgehende Ausdehnung des strafprozessualen Inquisitionsprinzips.

Mit dem gemeinen Prozeßrecht verlangte die „Theresiana" Konnexität zwischen Straf- und Zivilsache, damit der Strafrichter sich mit letzterer befassen konnte; auch das Verzögerungsverbot galt: die amtliche Mitberücksichtigung des Privatschadens durfte die Abwicklung des Strafprozesses nicht hemmen. Der Entscheid des Strafrichters im Zivilpunkt wurde vom bürgerlichen Gerichte vollstreckt.

Die „Theresiana" wurde abgelöst durch die Kriminalgerichtsordnung Kaiser Josephs II. vom 1. Juni 1788 („Josephina" [3]). Der josephinische Kriminalprozeß behielt die theresianischen Grundsätze der amtlichen Mitberucksichtigung des Privatschadens bei. Der Beschädigte mußte über seinen Schaden vernommen werden (KGO § 34). Einer der Verfahrenszwecke war der Schadensbeweis und das Suchen der Entschädigungsmittel (KGO § 82, Abs. 4). Schadensdeckung und Rückerstattung gestohlenen Guts wurden ex officio angeordnet (KGO § 250). War eine entwendete Sache in rechtlicher Uebertragungsform in die Hände eines am Verbrechen Unbeteiligten gekommen, so konnte keine Rückstellung der Sache verfügt werden; der Verletzte mußte den bürgerlichen Rechtsweg einschlagen (KGO § 251). Ein mit dem von Amtes wegen erlassenen Zivilentscheid unzufriedener Geschädigter war nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt, denn ihm fehlte die Parteistellung. Es blieb ihm nichts übrig, als in der selben Sache nachträglich noch bürgerliche Klage zu erheben (KGO § 259). War der Entschädigungsberechtigte oder die Entschädigungsart zweifelhaft, dann wurde nur im Strafpunkt geurteilt, der Zivilpunkt dagegen aus dem Verfahren gewiesen (KGO § 260).

Die „Josephina" wurde durch die an den Prinzipien der Mitbehandlung der Zivilsache nichts ändernden Kriminalgerichtsordnung von 1803 ersetzt. Grundsätzlich neu war die Einführung des Erfordernisses eines Adhäsionsantrages des Geschädigten als Voraussetzung der Mitberücksichtigung von Zivilansprüchen im Strafverfahren. Dieser Bruch mit der Vergangenheit wurde erstmals in der provisorischen Strafprozeßordnung von 1850 gewagt, 1853 aber wieder rückgängig gemacht [4]).

---

[3]) Vgl. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze Bd. 16, Jahrgang 1788. Verlegt bei Moesle, K. K. privilegierter Buchhändler, Wien 1789. S. 965 ff.

[4]) Vgl. Schönke S. 118.

Erst die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 führte das Antragserfordernis endgültig ein; auf Grund dieser StPO ist im folgenden das österreichische Adhäsionsverfahren darzustellen.

B. Die Adhäsion nach der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873

Nach österreichischem Recht sind in jedem Strafverfahren von Amtes wegen der aus strafbarer Handlung erwachsene Schaden „und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände" zu berücksichtigen (StPO § 365). Der Untersuchungsrichter hat bei der Beweissammlung von sich aus die zivilrechtlichen Folgen der Tat mitabzuklären [5]).

Damit hingegen der urteilende Richter sich mit dem Zivilpunkt auseinandersetzen kann, hat der Geschädigte einen Adhäsionsantrag zu stellen, sich als „Privatbeteiligter" anzuschließen, wodurch er zur Prozeßpartei wird. Der Anschluß des Geschädigten wird durch die Vorschrift der Kenntnisgabe der Pendenz eines Strafprozesses an den Verletzten befördert. Ein als Zeuge vor Gericht erschienener Geschädigter ist anzufragen, ob er sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen wolle.

Adhäsionsprozeß ist nach L o h s i n g „der Inbegriff der in den Rahmen eines Strafverfahrens fallenden Prozeßhandlungen, die die Erhebung und Erledigung der aus einer Straftat erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche zum Inhalt haben." Das Anschlußverfahren sei eine Art Zivilprozeß, der der Selbständigkeit entbehre und mit einem Strafprozesse verbunden werde [6]).

Für die Durchführung des Adhäsionsprozesses gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime, soweit sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einem Strafverfahren durch die Offizialmaxime ersetzt wird [7]). Der Gegenstand des Anschlußverfahrens ist weit gefaßt. Es können grundsätzlich sämtliche durch eine Straftat ins Leben gerufenen Zivilansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden. Insbesondere sind Begehren des Privatbeteiligten auf Ungültigerklärung von Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen sowie auf Bestimmung der Rechtsfolgen der Ungültigkeit zulässig, wenn sich die zivilrechtliche Ungültigkeit aus der Strafbarkeit eines Verhaltens ergibt [8]).

Klagen auf Ungültigerklärung einer Ehe können nicht im Adhäsionswege durchgesetzt werden [9]).

---

[5]) Vgl. Schönke S. 119; Ullmann, österr. Strafprozeßrecht S. 148; Liebnitz S. 261 a. a. O.

[6]) Schönke S. 119; Lohsing S. 427; Ullmann sieht in der Mitbehandlung der Zivilansprüche eine „in der Strafgerichtsbarkeit liegende Funktion" (S. 721).

[7]) Schönke S. 123; Lohsing S. 428; Liebnitz S. 261.

[8]) Schönke S. 120; Lohsing S. 428; Gleispach S. 123 Ziff. 3.

[9]) Ullmann S. 149; Schönke S. 120; Lohsing S. 428.

Die Rückerstattung gestohlener Sachen bildet nicht den Gegenstand eines wirklichen Adhäsionsverfahrens. Ist das Eigentum an einer gestohlenen Sache zwischen mehreren Personen streitig, oder hat ein am Delikte unbeteiligter Dritter die Sache „auf eine zur Uebertragung des Eigentums gültige Art oder als Pfand" (StPO § 368) erlangt, so muß der Bestohlene die Wiedererlangung seines Gutes auf dem Wege des Zivilprozesses verfolgen [10]). Gelangt dagegen im Laufe eines Strafprozesses das Strafgericht zur Ueberzeugung, daß die gestohlene Sache einer bestimmten Person gehöre, dann hat es deren Rückstellung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils anzuordnen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Privatbeteiligter einen dahingehenden Antrag gestellt hat oder nicht. Sind der Staatsanwalt und der Angeklagte mit einer früheren Rückstellung einverstanden, so kann diese schon in der Hauptverhandlung, eventuell bereits während der Voruntersuchung erfolgen [11]).

Der Geschädigte hat die Wahl zwischen der Einreichung einer Zivilklage vor dem bürgerlichen Gericht oder der Stellung eines Adhäsionsantrages; er kann seinen Zivilanspruch gleichzeitig vor dem Zivilrichter und anschlußweise beim Strafrichter anbringen, ohne daß der Angeklagte sich dagegen unter Berufung auf die Einrede der rechtshängigen Sache zur Wehr setzen dürfte [12]). Das Zivilgericht wird entweder seinen Entscheid bis zur Fällung des Strafurteils sistieren oder gleichwohl ein Zivilurteil fällen; entschließt sich der Zivilrichter zur letzterwähnten Alternative, dann muß durch Zwischenentscheid des Strafrichters die Adhäsion beendet werden. Die materielle Rechtskraft des Zivilurteils verunmöglicht ein weiteres Verfahren in derselben Sache.

Wer ist zur Anhebung eines Adhäsionsprozesses befugt? Jedermann der durch strafbare Handlung einen direkten oder indirekten Vermögensschaden erlitt [13]), kann sich als Privatbeteiligter einem strafrechtlichen Offizialverfahren [14]) anschließen oder in einem Privatanklageverfahren neben seiner Anklage Zivilansprüche aus der Straftat ableiten [15]).

Als Privatbeteiligte können physische und juristische Personen auftreten, ebenso eine Konkursgläubigerschaft, vertreten durch den Masseverwalter [16]).

Mitangeklagte können gegeneinander als Privatbeteiligte im Strafprozesse adhärieren, jedoch dürfen sich ihre gegenseitigen Begehren nicht auf die gemeinsam verübte Tat stützen [17]).

Der Zessionar, dem eine in einer Straftat wurzelnde Forderung ab-

---

[10]) Lohsing S. 430.
[11]) Gleispach S. 348.
[12]) Schönke S. 122; Lohsing S. 429/30; Ullmann S. 726.
[13]) Bloß ideelle Schädigung berechtigt nicht zur Adhäsion (Schönke S. 120).
[14]) Lohsing S. 141 ff; Gampp, Lehrbuch des österreichischen Strafprozesses S. 43; Mittermaier S. 59.
[15]) Lohsing S. 428; Gleispach S. 113.
[16]) „Privatbeteiligten" nennt man a) den Adhärenten im Offizialverfahren b) den Privatankläger bei Privatklagesachen c) den Subsidiärankläger, der anstelle des Staatsanwalts ein Offizialdelikt verfolgt (Mittermaier S. 57).
[17]) Schönke S. 121.

getreten wurde, muß bürgerliche Klage erheben; die Adhäsion bleibt ihm verwehrt [18]).

Ob der Erbe eines Deliktsgeschädigten den ererbten privatrechtlichen Anspruch aus der Straftat adhäsionsweise durchsetzen kann, ist bestritten [19]), doch ist nicht einzusehen weshalb. Der Erbe repräsentiert die Person des Erblassers, ist Geschädigter und muß als Privatbeteiligter einem Strafprozeß adhärieren können.

Der unmündige Verletzte ist im Adhäsionsprozeß durch seinen Vater oder Vormund zu vertreten. Der bloß Minderjährige dagegen kann selbständig als Privatbeteiligter im Rahmen eines Offizialverfahrens Zivilbegehren anbringen oder Privatanklage in Verbindung mit Entschädigungsforderungen erheben. Die Fähigkeit, als Privatbeteiligter Zivilanträge zu stellen, fällt mit der bürgerlichen Handlungsfähigkeit zusammen [20]).

Wer steht im Anschlußprozesse auf der beklagten Seite? Adhäsionsbeklagter ist jeder einer Straftat Angeklagte, gegen den ein Privatbeteiligter Zivilansprüche geltend macht.

Mit dem Tode eines Verbrechers gehen dessen aus der Straftat erwachsenen privatrechtlichen Verpflichtungen auf seine Erben über, die auf dem Zivilrechtswege zu belangen sind. Das Ableben des Angeklagten beendet das Strafverfahren, wobei zugleich die Voraussetzung für die Durchführung eines Adhäsionsprozesses dahinfällt.

Wer in einem Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden kann, besitzt die Fähigkeit, rechtsgültige prozessuale Vorkehren zu treffen, nicht nur im Strafpunkt, sondern auch im angeschlossenen Zivilpunkt. Ein unmündiger Angeklagter vermag ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters im Adhäsionsprozesse verbindlich zu handeln [21]).

Kann der Privatbeteiligte im Strafprozeß als Zeuge vernommen werden?

Wer in einer Privatanklagesache anklagt oder, bei Untätigkeit der Staatsanwaltschaft, in einem Offizialfall als Subsidiarankläger auftritt, ist Partei im Strafpunkt; er kann niemals Zeuge sein.

Wird ein Offizialdelikt auf dem ordentlichen amtlichen Wege verfolgt, so ist die Abhörung des Privatbeteiligten in Zeugeneigenschaft zulässig. Die Korrektur dieses Systems der Doppelstellung des Geschädigten als subjektiv interessierte Partei und zur Objektivität verpflichtete Auskunftsperson liegt in der freien richterlichen Beweiswürdigung [22]).

Hat sich eine als Zeuge geladene Person dem Verfahren als Adhärent angeschlossen, so wird im Interesse einer zuverlässigen Zeugenabhörung das Parteirecht auf Anwesenheit im Gerichtslokal während der Hauptverhandlung eingeschränkt. Erst nach seiner Einvernahme als Zeuge darf der Verletzte der Verhandlung persönlich beiwohnen; bis dahin

---

[18]) Schönke ibidem.
[19]) Schönke ibidem; Lohsing S. 143.
[20]) Gleispach S. 115.
[21]) Gleispach S. 114; Juristische Blätter 1903 S. 400 ff.
[22]) Die Zulässigkeit der Einvernahme des Adhärenten folgt auch aus StPO § 172, wonach der Zeuge zu fragen ist, ob er sich anschließe.

muß er sich mit der Abordnung eines Prozeßbevollmächtigten zufrieden geben [23]).

Die Konstituierung als Privatbeteiligter ist an keine besondere Form gebunden; sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Adhäsionsantrag [24]) kann frühestens zugleich mit der Einreichung einer Strafanzeige bei den Strafbehörden angemeldet werden; letzter Termin für den Anschluß ist der Beginn der Hauptverhandlung [25]).

Der Rückzug des Anschlußbegehrens ist jederzeit zulässig [26]).

Obwohl der Adhäsionsprozeß als ein mit dem Strafverfahren verbundener Zivilprozeß gilt, findet die Prozeßtätigkeit des Privatbeteiligten in strafprozessualen Formen statt. Der zivilprozessuale Schriftenwechsel unterbleibt; der Privatbeteiligte untersteht in der Verhandlung der strafprozessualen Sitzungspolizei. Er braucht sich nicht um die Beweisbeschaffung zu kümmern, da der Richter den Tatbestand unter Berücksichtigung privatrechtlicher Punkte ex officio erforscht [27]).

Das österreichische Recht kennt einen einheitlichen Schuldbegriff ohne Differenzierung zwischen strafrechtlicher Schuld und zivilistischem Verschulden. Die Schuld des Delinquenten ist gleichermaßen Voraussetzung des Durchdringens der Anklage wie der Adhäsionsklage. Der Privatbeteiligte ist daher neben dem Staatsanwalt befugt, zur Abklärung der Schuld des Angeklagten beizutragen. Er kann seinen Adhäsionsantrag auf bloße Feststellung der Schuld des Rechtsbrechers beschränken [28]).

Der Privatbeteiligte darf in der Voruntersuchung, wenn das Untersuchungsinteresse dem nicht entgegensteht, Einsicht in die Prozeßakten nehmen; in der Hauptverhandlung ist die Akteneinsicht unbeschränkt statthaft [29]).

Der Anschlußkläger kann Beweisanträge stellen, Beweismittel dem Gerichte herbeischaffen; er hat ein Beweisrecht, trägt aber keine Beweisführungslast (subjektive Beweislast). Es muß sich um strafprozessuale Beweismittel handeln, die materiell für den Strafpunkt Bedeutung haben. Beweise, die nur für den Zivilpunkt Wert besitzen, können im Adhäsionsprozeß nicht berücksichtigt werden, denn die Mitbehandlung der Zivilfrage darf die Erledigung der Strafsache nicht verzögern. Ist der besondere Zivilbeweis für die Lösung der Zivilfrage unentbehrlich, so muß Verfahrenstrennung eintreten [30]/[31]). Der Privatbeteiligte ist befugt, die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu beantragen [32]).

Der Privatbeteiligte, der sich vor Beginn der Hauptverhandlung dem Verfahren angeschlossen hat, ist zu derselben vorzuladen unter der An-

---

[23]) Schönke S. 124.
[24]) Schönke S. 123; Lohsing S. 428; Mittermaier S. 60; Gleispach S. 123.
[25]) Lohsing S. 429; vgl. StPO 1873 § 47; Gleispach S. 123.
[26]) Lohsing S. 430; Schönke S. 121.
[27]) Lohsing S. 428.
[28]) Schönke S. 125; Lohsing S. 142; Ullmann S. 298; Liebnitz S. 262.
[29]) Mittermaier S. 60; Schönke S. 124; Lohsing S. 144; Gampp S. 43.
[30]) Schönke S. 124.
[31]) Deutsche Justiz 1935 S. 262 (Aufsatz von Liebnitz).
[32]) Schönke S. 124.

drohung, daß die Zivilfrage im Falle seines Nichterscheinens ohne weiteres erledigt werde [33]).

Der Adhärent ist zur Ablehnung von Gerichtspersonen befugt, insbesondere auch von Geschworenen, sofern ein Rekusationsgrund vorliegt; die peremptorische Ablehnung von Geschworenen steht ihm dagegen nicht zu. Zur peremptorischen Geschworenenablehnung kann der Privatbeteiligte erst greifen, wenn er in die Lage kommt, Subsidiaranklage zu erheben [34]).

In der Hauptverhandlung erhält der Adhäsionskläger nach den Ausführungen des Staatsanwaltes das Wort; er kann sich zur Schuldfrage äußern, Zivilbegehren stellen und begründen [35]).

Im Schwurgerichtsverfahren bildet die Fällung des Wahrspruches die Zäsur, vor welcher dem Privatbeteiligten die Erörterung der Schuld des Täters zusteht, nach einem Schuldspruch die Darlegung seiner privatrechtlichen Ansprüche [36]). Im Gegensatz zu dem einzigen Mittel, einen Adhäsionsprozeß in Gang zu bringen, dem Adhäsionsantrag, gibt es mehrere Gründe, die ihm ein Ende setzen.

Das Adhäsionsverfahren wird beendet durch:

a) Rückzug des Zivilantrages [37]);
b) Rückzug der Anklage;
c) Niederschlagung des Verfahrens;
d) Verfahrenstrennung [38]);
e) Fällung eines materiellen Anschlußerkenntnisses.

Verweisung der Adhäsionssache muß erfolgen, wenn die Miterledigung des Zivilpunktes zu einer erheblichen Hinauszögerung des Spruchs im Strafpunkt führen könnte; ebenso bei fehlender Spruchreife der Zivilsache.

Gelangt der Strafrichter zu einem Freispruch von der Anklage, so entfällt für die Adhäsionsklage die tatsächliche und prozessuale Grundlage; der Geschädigte kann seinen Anspruch nicht aus strafbarer Handlung ableiten. Das Gericht muß seine Klage auf den bürgerlichen Rechtsweg verweisen [39]).

Gegen die Verweisung vor Zivilgericht kann der Verletzte nichts unternehmen; er besitzt keinerlei Anfechtungsrecht [40]).

Das Adhäsionsurteil kann in verschiedener Weise lauten. Der Zivilantrag des Privatbeteiligten kann ganz oder teilweise gutgeheißen, bloß dem Grundsatze nach zugesprochen oder „nicht zugesprochen" werden. Eine Abweisung des Zivilanspruchs durch den Adhäsionsrichter ist dem österreichischen Rechte unbekannt. Das Adhäsionserkenntnis ist der

---

[33]) Lohsing S. 144; StPO § 47 Ziff. 3.
[34]) Lohsing ibidem.
[35]) Schönke S. 125; Gleispach S. 241; Lohsing ibidem.
[36]) Lohsing S. 144.
[37]) Lohsing ibidem; Schönke 120.
[38]) Schönke S. 124, 126, 127; Lohsing S. 430.
[39]) Lohsing S. 431; Gleispach S. 349.
[40]) Schönke S. 128; Gleispach S. 352; Liebnitz S. 262.

materiellen Rechtskraft teilhaftig, soweit in demselben die Adhäsionsbegehren gutgeheißen werden [41]). Grundsätzliche Zusprechung und Nichtgutheißung der Adhäsionsklage verleihen dem Anschlußentscheid keine materielle Rechtskraft; der Verletzte ist in beiden Fällen zur Einleitung eines Zivilprozesses in der selben Sache befugt.

Ist der Privatbeteiligte mit dem erstrittenen Adhäsionsurteile zufrieden, so kann er auf seiner Urteilsausfertigung die Rechtskraft anmerken lassen und damit vor dem Zivilrichter die Vollstreckung einleiten [42]).

Neben Verurteilung zu Strafe und angeschlossenen Zivilentscheid tritt das Kostendekret als eine notwendige Ergänzung des strafrichterlichen Urteils. Auseinanderzuhalten sind die Kosten des Strafverfahrens und die Adhäsionsprozeßkosten. Letztere Kostengruppe ist praktisch von untergeordneter Bedeutung, interessiert aber in diesem Zusammenhang allein [43]).

Hinsichtlich der Adhäsionskosten gilt, daß dem Privatbeteiligten keine Staatskosten aufzuerlegen sind; wird die Adhäsionsklage gutgeheißen, so hat der Verurteilte dem Adhärenten allfällige Stellvertretungskosten zu ersetzen, andere Parteikosten dagegen nicht.

Der aus dem Adhäsionsverfahren gewiesene Geschädigte, der im nachfolgenden bürgerlichen Prozesse obsiegt, kann seine Aufwendungen für den Stellvertreter vor Strafgericht als Parteikosten im Zivilprozesse wieder einbringen [44]).

Der Privatbeteiligte wird dem Adhäsionsbeklagten gegenüber nur kostentragungspflichtig, wenn ein von jenem eingelegtes Rechtsmittel erfolglos bleibt.

Der Adhärent ist nach österreichischem Recht nur in sehr beschränktem Umfange zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugt; Adhäsionsurteile von Gerichtshöfen (z. B. Schwurgerichte) sind für ihn nicht weiterziehbar.

Im Gegensatz zum oben Gesagten ist der Privatbeteiligte befugt, in Uebertretungssachen gegen bezirksgerichtliche Adhäsionsurteile die Berufung zu ergreifen; beide Anschlußparteien sind einander prozessual gleichgestellt [45]).

Die Berufungsinstanz ist, gleich dem Bezirksgericht, berechtigt, bei Zutreffen eines Verweisungsgrunds die Verfahrenstrennung anzuordnen [46]).

Findet die Berufungsinstanz, eine vor sie gebrachte Uebertretungssache sei noch nicht entscheidungsreif, so weist sie die Strafsache an die Vorinstanz zurück, wovon zugleich der Zivilpunkt betroffen wird. Nicht denkbar wäre die Rückweisung der Zivilsache allein, oder des Gesamtprozesses wegen des Zivilpunktes [47]).

---

[41]) Lohsing S. 432.
[42]) Gleispach S. 351.
[43]) Schönke S. 127.
[44]) Schönke, ibidem.
[45]) Gleispach S. 352; Lohsing S. 145.
[46]) Schönke S. 128.
[47]) Schönke S. 129.

Die Wiederherstellung gegen strafrichterliche Erkenntnisse steht ausschließlich den am Strafpunkt beteiligten Parteien zu; dem Privatbeteiligten somit nur als Privatankläger oder Subsidiarankläger, dagegen nicht als bloßem Adhäsionskläger [48]).

Gleichermaßen wie im ordentlichen Strafprozeß kann sich ein Verletzter dem Kontumazialverfahren gegen einen flüchtigen Verbrecher anschließen. Stellt sich der in contumaciam Verurteilte, dann fällt das Kontumazialurteil samt angeschlossenem Zivilentscheid um. Im nachfolgenden kontradiktorischen Strafverfahren kann das Adhäsionsbegehren abermals gestellt werden.

---

[48]) Schönke S. 130: Wo die Auffassung vertreten wird, dem Verurteilten und seinen Rechtsnachfolgern stehe beim Auftauchen neuer Tatsachen und Beweismittel das Recht zu, im Zivilwege Abänderung des Adhäsionsurteils zu verlangen.

II. Kapitel:

Die Adhäsion im modernen schweizerischen Recht

§ 6. Die Adhäsion in der Schweiz

Nach der Darstellung der wissenschaftlichen Theorie des Adhäsionsprozesses, wie sie sich in den Nachbarstaaten der Schweiz entwickelt hat, deren Ideen sich auf dem Gebiete unseres Landes gegenseitig berühren, ist ein Blick auf die Regelung zu werfen, welche die neuesten schweizerischen Strafprozeßordnungen des 20. Jahrhunderts dem Problem der Adhäsion gegeben haben.

Für den aargauischen Adhäsionsprozeß, der durch Mitte des 19. Jahrhunderts erlassene Gesetze normiert wird, können sich aus diesen jüngeren schweizerischen Prozeßrechten Anregungen zur Auslegung, Ergänzung und Fortentwicklung ergeben.

Hier sind zu berücksichtigen die Strafprozeßordnungen von Baselstadt (1931), Bern (1928), Fryburg (1927), Zürich (1919) und der Bundesstrafprozeß von 1934. Diese Strafprozeßgesetze kennen alle die adhäsionsweise Durchsetzung von Zivilansprüchen im Strafverfahren [1]). Vorausgesetzt wird die Stellung eines Adhäsionsantrages durch den Geschädigten; dieser ist frei, nach seiner Wahl den Zivilweg oder Adhäsionsweg einzuschlagen. Für die Tatsachenforschung gelten Inquisitionsprinzip und Offizialmaxime, Verhandlung und Beurteilung des Zivilpunktes unterstehen grundsätzlich der Verhandlungsmaxime.

Gegenstand des Adhäsionsprozesses sind vorwiegend Schadenersatzansprüche [2]). Zürich StPO § 275 schreibt vor, der Gerichtshof (im Schwurgerichtsverfahren) entscheide „über Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte". Basel StPO § 8 zählt als Objekt des Anschlußverfahrens auf: „Schadenersatz, Genugtuung, Rückgabe von Gegenständen und dergl." Nach diesen Prozeßordnungen sind außer Schadenersatzforderungen noch weitere Zivilansprüche aus strafbarer Handlung anschlußfähig.

Entwendete Sachen hat das Gericht von Amts wegen dem Geschädigten zurückzustellen; ein Begehren desselben braucht nicht abgewartet zu werden. Niemals dürfen Ansprüche vor Strafgericht gebracht werden, die wegen Hineinspielens öffentlicher Interessen der

---

[1]) Vgl. Schönke S. 100 ff.

[2]) Vgl. Zürich StPO §§ 272 II, 275, 283 III; Basel StPO §§ 8, 107, 194, 200; Fryburg StPO Art. 33; Bern StPO Art. 252 IV.

freien Verfügung des Berechtigten teilweise entzogen sind. Hieher zählen insbesondere die Scheidungs- und Vaterschaftsklage [3]).

Jeder Handlungsfähige, der einen direkten oder indirekten Schaden erlitten zu haben glaubt, kann adhärieren.

Zur Adhäsion befugt sind die Erben des Geschädigten, jedoch keinesfalls der Zessionar, dem eine Forderung aus strafbarer Handlung abgetreten wurde.

Adhäsionsbeklagter kann jeder Angeschuldigte sein [4]).

Der Verletzte kann grundsätzlich jederzeit in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung einen Adhäsionsantrag stellen oder fallen lassen; Bund und Fryburg lassen die Konstituierung der Zivilpartei spätestens bei Beginn der Hauptverhandlung zu [5]). Zürich beschränkt den Rückzug des Anschlußbegehrens auf die Zeit vor Eröffnung der Hauptverhandlung [6]). Bern läßt das Fallenlassen der Adhäsionsklage zwar zu, jedoch nur bei Zustimmung des Anschlußbeklagten; wider dessen Willen darf nicht nachträglich der Zivilweg eingeschlagen werden. An die Stelle des einseitigen Klagerückzuges tritt nach bernischem Recht ein prozeßrechtlicher Vertrag [7]). Der einseitig verzichtende bernische Privatkläger verliert seinen Zivilanspruch.

Nach den an das französische Vorbild angelehnten Rechten kann der bedürftige Geschädigte den Adhäsionsprozeß armenrechtlich führen [8]).

Wer sich in der Voruntersuchung konstituiert hat, ist befugt, bereits in beschränktem Umfange am Verfahren teilzunehmen. So hat der Adhärent das Recht, beim Verhör des Angeschuldigten zugegen zu sein, wenn der Untersuchungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird [9]); er kann Untersuchungshandlungen beantragen, die Akten einsehen, Fragen an Zeugen und Experten richten, allfällige Einstellungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters anfechten [10]). Die Zivilpartei darf Beweismittel herbeischaffen und Beweisanträge stellen.

Der Geschädigte muß im allgemeinen nur persönlich zur Hauptverhandlung erscheinen, wenn er als Zeuge geladen ist. Der bernische Privatkläger dagegen ist erscheinungspflichtig [11]); er soll sich persönlich für den Erfolg seiner Zivilbegehren einsetzen. Dem erschienenen Adhäsionskläger wird in der Hauptverhandlung das Wort zur Begründung seiner Zivilanträge erteilt; sein Vortrag folgt i. d. R. dem des Staatsanwalts. Hierauf verteidigt sich der Angeschuldigte im Straf- und Zivil-

---

[3]) Schönke S. 101; vgl. Bern StPO Art. 3 I.

[4]) Schönke S. 102 nimmt unzutreffend an, im Anschlußverfahren gelte der „minderjährige" (unmündige) Angeschuldigte in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht als prozeßfähig; ebenso Ludwig S. 368/69.

[5]) Vgl. Schönke S. 103; Fryburg StPO Art. 33 Ziff. 1; BStPO Art. 211.

[6]) Zürich StPO § 182 II.

[7]) Bern StPO Art. 3 Ziff. 2.

[8]) Schönke S. 107; ZBJV 66—235; (vgl. BStPO Art. 213; Bern Art. 44).

[9]) Schönke S. 107 (BStPO Art. 118; Zürich § 10 III).

[10]) Schönke S. 107/8 (Zürich § 10; Bern Art. 84 IV).

[11]) Bern Art. 235 I; auf die Vorladung und das Verhör vor dem Untersuchungsrichter kann der Privatkläger dagegen verzichten: Bern Art. 134 I.

punkt; wo ein Verteidiger mitwirkt, spricht dieser zur Straf- und Zivilsache, bevor der Angeschuldigte selbst das Wort erhält.

Einzelne Rechte lassen die Uebertragung der Geltendmachung der Zivilansprüche an den Staatsanwalt zu [12]).

Nach Bundesstrafprozeßrecht kann der Geschädigte zur strafrechtlichen Schuldfrage Ausführungen machen, was Pfenninger [13]) mit Recht kritisiert. Nach schweizerischem Recht muß zwischen dem zivilrechtlichen Verschulden und dem Schuldbegriff des Strafrechts grundsätzlich unterschieden werden. Der Verletzte sollte sich, sofern er nicht selbst Strafklage anhebt, nur zum privatrechtlichen Schuldpunkt äußern dürfen unter Vermeidung jeder Einmischung in die Erörterung der Strafsache.

Die Zivilpartei wird regelmäßig als Zeuge im Strafpunkt zugelassen, dagegen nicht der bernische Privatkläger, da die Privatklage des Verletzten gleichzeitig die prozessuale Form darstellt, in der Zivilbegehren, aber auch, neben dem Staatsanwalt, Strafanträge gestellt werden können [14]). Das Recht des Geschädigten, jederzeit einen Strafantrag anzuheben, macht ihn zum Zeugen ungeeignet, sobald er sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sei es auch nur zur Geltendmachung eines Zivilanspruchs.

Wird der Strafprozeß durch ein kondemnatorisches Urteil im Strafpunkt abgeschlossen, dann fällt das Gericht im Zivilpunkt ein materielles Adhäsionserkenntnis. Bei Freispruch von Schuld und Strafe tritt Verfahrenstrennung ein; denn das absolutorische Strafurteil verneint den Zusammenhang des behaupteten Zivilanspruchs mit einer strafbaren Handlung. Mehrere Rechte lassen dagegen auch bei einem Freispruch im Strafpunkt die materielle Erledigung der angeschlossenen Zivilsache zu [15]).

Verfahrenstrennung kann auch eintreten zufolge eines Verweisungsdekrets des Strafrichters. Die schweizerischen Rechte kennen insbesondere die Separatverweisung des Zivilpunkts wegen der Gefahr einer erheblichen Verzögerung des Strafverfahrens durch die Mitverhandlung der Zivilsache. Eigentümlich regelt Bern die Verweisung ad separatum. Bei Verzögerungsgefahr erläßt der Strafrichter ein bloß grundsätzliches Adhäsionsurteil und verweist die Sache zur Erledigung der Einzelfragen vor den Zivilrichter [16]). Arnstein [17]) nimmt für das Baslerrecht an, es sei auch beim Vorliegen einer schwierigen Zivilrechtsfrage die Separatverweisung anzuordnen. Basel kennt ferner die Verweisung des Zivilpunkts wegen mangelnder Spruchreife [18]).

Mit dem Straf- und Adhäsionsurteil verbindet sich der Kostenentscheid. Bern setzt fest, dem obsiegenden Privatkläger seien vom Ver-

---

[12]) Vgl. BStPO Art. 167 II; Zürich StPO § 272 II.

[13]) Pfenninger SJZ 31 S. 161 ff., insbesondere S. 165. (Vgl. BStPO Art. 167).

[14]) Schönke S. 110; Müller lehnte die Zeugnisfähigkeit der Zivilpartei schon für den alten bernischen Strafprozeß ab: ZBJV 42—457 u. ff., S. 513 ff., insbes. S. 521.

[15]) Schönke S. 112; Arnstein S. 361 (BStPO Art. 179; Bern Art. 259 I, 293 Ziff. 6; Basel § 200 III).

[16]) Bernische StPO Art. 3 Ziff. 3.

[17]) Arnstein, a. a. O. S. 363.

[18]) Arnstein S. 348, 361; vgl. Basel StPO § 12 II.

urteilten die Parteikosten zu vergüten; der unterliegende Privatkläger trägt i. d. R. die Verteidigungskosten des Freigesprochenen. Ist die Adhäsionsklage nur teilweise erfolgreich, oder überklagt sich der Privatkläger, dann hat verhältnismäßige Teilung oder Wettschlagung der Parteikosten zu erfolgen. Hat der unterlegene Privatkläger mit seinem Zivilantrag Staatskosten verursacht, so trägt er auch diese. Grundsätzlich dieselbe Lösung kennt der Bund [19/20]).

Bei Unzufriedenheit mit dem Adhäsionsurteil sind die Adhäsionsparteien zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Hinsichtlich der Gestalt dieser Rechtsmittel lassen sich zwei Typen unterscheiden: a) der Adhäsionsentscheid unterliegt der Anfechtung durch die Rechtsmittel des Zivilprozesses. Diese Lösung gilt nach fryburgischem Recht [21]); b) der durch ein Anschlußerkenntnis Beschwerte hat die strafprozessualen Rechtsmittel mit und ohne Heranziehung gewisser zivilprozessualistischer Voraussetzungen; auch außerordentliche Rechtsmittel des Strafprozesses dürfen im Zivilpunkt eingelegt werden. Als Beispiele seien erwähnt: *α)* der bernische Strafprozeß, der den Anschlußparteien das Appellationsrecht gibt, sofern der vom Zivilprozeß vorgesehene Streitwert erreicht wird [22]); *β)* der Bundesstrafprozeß, der keinen Streitwert zur Anhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen bundesstrafgerichtliche Zivilentscheide verlangt [23]). Die Wiederaufnahme des Verfahrens im Zivilpunkt vor Strafgericht ist nach beiden Rechten gestattet [24]). Basel läßt im Zivilpunkt die zivilprozessuale Revision zu.

Die Miterledigung des Zivilpunkts im Strafbefehlsverfahren kennen Zürich und Baselstadt [25]). Fryburg und Bern dagegen lassen den Zuspruch von Schadenersatz zu Gunsten des Geschädigten im Strafbefehle, bezw. Strafmandate nicht zu [26]).

---

[19]) BStPO Art. 174/5; Bern StPO Art. 260 III, 263.
[20]) Vgl. Basel StPO §§ 201 IV, 202.
[21]) Fryburg StPO Art. 33 Ziff. 7.
[22]) Bern StPO Art. 306; vgl. Basel StPO § 246 III.
[23]) BStPO Art. 221; vgl. auch die bernische Nichtigkeitsklage gegen Zivilentscheide des Strafrichters: Bern StPO Art. 327 ff. insbes. Art. 327 Ziff. 4, 6.
[24]) Vgl. Schönke S. 115 (BStPO Art. 230; Bern Art. 347 und 349 I.).
[25]) Zürich StPO § 318; Basel StPO §§ 235 III, 204 Ziff. 9.
[26]) Fryburg StPO Art. 44; Bern StPO Art. 219 IV.

III. Kapitel:

Die Adhäsion im aargauischen Recht

Erster Titel: Früheres Recht

§ 7. Die historische Entwicklung

A. Vor der Gründung des einheitlichen Kantons Aargau im Jahre 1803 zerfiel das heutige Territorium des Standes in mehrere Rechtsgebiete. a) Die Grafschaft Baden und die Freien Aemter bildeten gemeine Herrschaften der alten eidgenössischen Orte. Da die Verwaltung dieser Gebiete zwischen den Ständen wechselte, vermochte sich in jenen kein einheitliches Recht zu bilden. Wegen dieser Rechtszersplitterung läßt sich die geschichtliche Entwicklung nur schwer verfolgen und kann, soweit sie unser Thema betrifft, hier nicht weiter berücksichtigt werden.

b) Im bernischen Herrschaftsbereich, d. i. in den heutigen Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen, galt das einheitliche bernische Recht; so stand unter anderem im westlichen Aargau die bernische Gerichtssatzung vom 9. Christmonat 1761 in Kraft. Das Gesetz enthielt, neben Vorschriften aus anderen Normengebieten, materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht.

c) Das 1803 dem Kanton Aargau einverleibte Fricktal gehörte bis zum Jahre 1801 [1]) zum habsburgischen Erblande Vorderösterreich. In diesem Gebiete standen daher die vom habsburgischen Landesherrn erlassenen Gesetze in Geltung. Daselbst waren insbesondere in Kraft: Die peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. Dezember 1768, die in ihrem prozeßrechtlichen Teile durch die Kriminalgerichtsordnung Kaiser Josephs II. vom 1. Juni 1788 ersetzt wurde [2]).

zu b) Die bernische Gerichtssatzung von 1761 kannte als Folge einer strafbaren Handlung neben der Strafe auch die Entschädigung des Verletzten. Insbesondere handelte vom Schadenersatz der VIII. Titel, IV. Teil der bernischen Gerichtssatzung. Die 1. Satzung des Titels lautete: „Von Ersatzung des Kostens und Schadens, wann jemand an seinem Leibe beschädigt worden: Wer einen andern an seinem Leibe beschädigt hat, durch Wundthat, Blutschlag oder sonst, der soll demselben allen Kosten und Schaden, so er daher

[1]) Der Friedensvertrag von Lunéville schlug 1801 das Fricktal zu Frankreich.
[2]) Vgl. § 5 S. 24 Anm. 3 oben.

erlitten haben mag, ersetzen, es sei dann, daß der Versehrte selbst der Urhab gewesen; — — —."

2. Satzung: „Von Ermäßigung des Kostens und Schadens, wann jemand an seinem Leibe beschädigt worden: Damit aber derjenige, so an seinem Leibe, gedachtermaßen, beschädigt worden, des Kostens und Schadens halben, den er zu fordern hat, nicht allzuhoch fahre: so soll der Richter, der über den Frevel selbst zu urteilen hat, solchen Kosten und Schaden, wie recht und billig sein wird, ermäßigen."

Der gemäß 3. Satzung, II. Titel, III. Teil zur Beurteilung von Freveln zuständige Richter konnte aus Körperverletzung entsprungene Schadenersatzforderungen gleichzeitig mit der Strafsache erledigen. Die Adhäsion war der Sache nach bekannt.

Weitere Fälle gemeinsamer Beurteilung zusammenhängender Straf- und Zivilsachen waren außerdem z. B. Gefangenlegung auf Grund falscher Anklage [3]) sowie die zahlreichen Frevel des XI. und XIV. Titels des IV. Teils [4]). Wer einen solchen Frevel beging, wurde vom bernischen Strafrichter zu Freiheitsstrafe (Leistung), Buße und Schadenersatz verurteilt.

zu c) Hinsichtlich der Regelung, welche die Josephinische Kriminalgerichtsordnung in Bezug auf die Mitverhandlung des Zivilpunkts im Strafverfahren traf, kann auf die Ausführungen auf Seite 24 dieser Abhandlung verwiesen werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß schon vor der Gründung des Kantons Aargau in dessen heutigem Gebiete die adhäsionsweise Beurteilung von Zivilansprüchen durch Strafgerichte bekannt war.

B. Als im Jahre 1798 die alte Eidgenossenschaft durch das Eindringen französischer Truppen umgestürzt wurde, und an deren Stelle die eine und unteilbare Helvetische Republik trat, suchten die gesetzgebenden Behörden die bisherige Rechtszersplitterung durch ein einheitliches helvetisches Recht zu beheben. Die Vereinheitlichungstendenzen setzten sich in der Gerichtsorganisation durch. Jeder der zu Verwaltungsdistrikten gewordenen Kantone erhielt eine Anzahl Bezirksgerichte, denen ein Kantonsgericht übergeordnet wurde. Höchstes Justizorgan war ein oberster helvetischer Gerichtshof. Das materielle Strafrecht wurde durch ein helvetisches peinliches Gesetzbuch vom 4. Mai 1799 unifiziert. Das Gesetz war im wesentlichen eine Nachbildung des fränkischen Strafgesetzbuches von 1791 [5]).

Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Strafprozesses gingen über Ansätze nicht hinaus; es gab keine helvetische Strafprozeßordnung.

---

[3]) Gerichtssatzung, 4. Satzung, X. Titel, IV. Teil. (Wer jemanden mit Unrecht in Gefangenschaft legen läßt.)

[4]) Z. B. 12. Satzung, XI. Titel: Wer jemanden durch das Fenster in sein Haus wirft, sticht oder schlägt; — 1 4. Satzung, XI. Titel: Wer jemanden in seinen Gebäuden, Gütern und Zubehörden Schaden zufügt. — 9. Satzung XIV. Titel: Wer dem andern seinen Brunnen ableitet, etc.

[5]) Vgl. Lüthi, Gesetzgebung der Helvetischen Republik über die Strafrechtspflege S. 37, 42, 47.

Zuerst wurde das Verfahren vor dem obersten Gerichtshof durch die Räte (großer Rat und Senat) in Angriff genommen, die verschiedene Gesetze prozessualen Inhalts erließen [6]). Die Zeit, die der Helvetischen Republik zu bestehen vergönnt war, blieb zu kurz bemessen, um das Verfahren vor den kantonalen Gerichten in die Neuordnung einzubeziehen. Das kantonale Verfahren wurde zu ordnen gesucht durch Weisungen des helvetischen Justizministeriums [7]); soweit diese Kreisschreiben der obersten Justizverwaltung keine bindenden Anweisungen enthielten, galten die bisherigen partikulären Strafprozesse weiter als Norm für die kantonalen Gerichte. Im Aargau blieb im ursprünglich bernischen Teil das Prozeßrecht der Gerichtssatzung von 1761 in Geltung und damit auch ihre Regelung der Miterledigung von Zivilansprüchen durch das Strafgericht.

C. Als im Jahre 1803 die Helvetische Republik zufolge des Abzuges des fremden Heeres zusammenbrach und durch die „Vermittlung" des ersten Konsuls der fränkischen Republik wieder ein eidgenössischer Staatenbund errichtet wurde, verschwanden die helvetischen Gesetze; die kantonalen Rechte, und damit die alten Strafprozesse, erhielten wieder uneingeschränkte Verbindlichkeit.

Die Mediationsakte vom 19. Hornung 1803 (oder vom 30. „pluviose" des Jahres XI) enthielt u. a. die erste Verfassung des neuen Kantons Aargau [8]), der aus den oben erwähnten Teilen zusammengesetzt wurde. Bis zur Hervorbringung eigenen aargauischen Rechts galten die bisherigen Normen weiter. So blieb im Fricktal die „Josephina" bis zum Erlasse der aargauischen Kriminalgerichtsordnung vom 19. Christmonat 1804 in Kraft.

Im vormals bernischen Kantonsteil wurde der IV. Teil der Gerichtssatzung von 1761 erst durch das Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868 endgültig aufgehoben [9]). Bis dahin beurteilte der Zuchtpolizeirichter die Schadenersatzfolgen aus Körperverletzungsdelikten nach dem VIII. Titel des IV. Teils der Gerichtssatzung [10]); ihre Geltung bezog sich nur noch auf die materiellrechtlichen Konsequenzen der Straftat. Die rechtliche Grundlage des Verfahrens, insbesondere auch der adhäsionsweisen Miterledigung von Zivilansprüchen vor Strafgericht, bildeten seit Beginn des 19. Jahrhunderts die aargauischen Organisations- und Prozeßgesetze, die im folgenden zu besprechen sind.

Materielles Strafrecht und Strafprozeß wurden zu Beginn der selbständigen Entwicklung der aargauischen Gesetzgebung in die Normenkomplexe des peinlichen Rechts und des Zuchtpolizeirechtes geson-

---

[6]) Lüthi, Habilitationsschrift S. 12; Gesetzgebung der Helvetischen Republik S. 50 ff.

[7]) Lüthi, Habilitationsschrift S. 18, 32, 41.

[8]) Die Verfassung des Kantons Aargau wurde im Rahmen der Mediationsakte am 20. Februar 1803 im „Moniteur", dem französischen Amtsblatt (!) publiziert: vgl. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. V, S. 171, Gotha 1917.

[9]) Vgl. ZPG v. 1868 § 88 in den Schlußbestimmungen.

[10]) Vgl. Schlatter, das materielle Strafrecht des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes S. 11/12.

dert [11]). Die Trennung des Strafverfahrens in Kriminal- und Zuchtpolizeiprozeß verlangt die besondere Darstellung der Entwicklung beider Verfahrensarten.

I. In Ausführung der Kantonsverfassung Art. VIII und IX übertrug das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803 § 45 den Bezirksgerichten die erstinstanzliche und §§ 53, 55 desselben, in Verbindung mit dem Reglement für das Appellationsgericht vom 30. Brachmonat 1803, dem neugegründeten Appellationsgericht die letztinstanzliche Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen.

Das peinliche Strafrecht und der peinliche Prozeß wurden erstmals kantonal geordnet im Kriminalstrafgesetz und der Kriminalstrafgerichtsordnung vom 19. Christmonat 1804. Der erste Teil dieses Gesetzes kodifizierte das materielle Kriminalrecht, der zweite (KGO) regelte das Verfahren. KGO § 1 bestätigte das Bezirksgericht als unteres, das Appellationsgericht als oberes peinliches Gericht.

KGO § 63, im Titel „von der Spezialinquisition oder dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten", erklärte als „Zweck eines solchen Inquisitionsprozesses — dadurch die reine Wahrheit, d. i. entweder die Unschuld oder Schuld des Angeklagten — so viel möglich an Tag zu bringen, als auch die Größe des Schadens zu erheben." KGO § 225 lit. f ordnete an, jedes vom „untern Richter ausgefällte Kriminalurteil" solle enthalten: „den allfälligen Schadenersatz." Die adhäsionsweise Miterledigung von Zivilansprüchen war zulässig. Das Kriminalgericht durfte den Zivilpunkt nicht ex officio mitberücksichtigen, sondern war an ein entsprechendes Zivilbegehren des Verletzten gebunden; dies folgte aus KGO § 301, lautend: „Jeder, der durch ein Verbrechen Schaden erlitten, kann Ersatz begehren. Der Beschädigte ist schuldig, dem Richter seinen erlittenen Schaden bestimmt anzugeben." Die Erörterung des Zivilpunktes war der Dispositionsmaxime unterworfen. Von Amtes wegen waren dagegen „gestohlene Effekten" an den Berechtigten zurückzustellen. KGO § 302 I verpflichtete den Bestohlenen zur Einreichung eines „spezifizierten Verzeichnisses" der entwendeten Gegenstände; in dieser Vorschrift kann nicht eine Abschwächung des Grundsatzes der Rückstellung v. A. w. im Sinne des Erfordernisses einer Initiative des Verletzten erblickt werden.

Beschädigter und Beschuldigter mußten über den Schaden einvernommen werden. Im Hinblick auf die Einvernahme des Verletzten be-

---

[11]) Das peinliche Recht bezeichnete gewisse Handlungen als Verbrechen und bedrohte sie mit besonders schweren Strafen; die Tat wurde im Kriminalverfahren verfolgt. Sämtliche übrigen Delikte, soweit sie nicht in die gemeinderätliche Strafkompetenz fielen, waren Zuchtpolizeivergehen und gaben zur Durchführung eines korrektionellen Strafprozesses Anlaß. Diese Unterscheidung behielt uneingeschränkte Gültigkeit bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StGB vom 21. Dezember 1937 am 1. Januar 1942; sie bleibt für das Gebiet des Strafprozeßrechts bis zum Erlasse einer neuen aargauischen Strafprozeßordnung nach der Vorschrift des EGStGB § 15*) formell weiterhin bestehen.

*) Die mit dem Inkrafttreten des EGStGB im aargauischen Recht eingetretenen Aenderungen wurden nachträglich berücksichtigt.

stimmte KGO § 101: „Derjenige, dem Schaden zugefügt worden ist, ist zu vernehmen, a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe; b) auf welche Art der Schaden zugefügt worden sei; c) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse“ [12]).

Der Kriminalgerichtsordnung war ein Verzögerungsverbot unbekannt. Die peinlichen Gerichte konnten, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, das Adhäsionsverfahren durchführen, wenn schon infolge der Mitverfolgung der Entschädigungsbegehren die Fällung des peinlichen Strafurteils hinausgeschoben wurde.

Gleich den Kriminaluntergerichten wurde das Appellationsgericht laut KGO § 248 angehalten, seinem Urteile den Entscheid über den allfälligen Schadenersatz anzufügen. Den Adhäsionsparteien stand gegenüber den bezirksgerichtlichen Erkenntnissen im Zivilpunkt das Recht der „Weitersziehung“ (Appellation) zu [13]).

Das Kriminalobergericht war in bestimmten Fällen zur Ueberprüfung des bezirksgerichtlichen Kriminalurteils v. A. w. verpflichtet: a) wenn der erstinstanzliche Entscheid auf „das Zusammentreffen von Anzeigungen (Indizien)“ gegründet war; b) oder wenn das Verbrechen eine härtere Strafe als „einfaches Zuchthaus“ nach sich zog, d. h. Ketten- oder Todesstrafe [14]). Im Falle der amtlichen Ueberprüfung eines erstinstanzlichen Erkenntnisses stellte sich die vom Gesetz nicht gelöste Frage, ob die Ueberwälzung der peinlichen Sache auf das Appellationsgericht sich auf den Zivilpunkt erstrecke, oder ob es der „Weitersziehung“ des Adhäsionsurteils durch eine Anschlußpartei bedürfe. M. E. war das Problem im Sinne der ersterwähnten Annahme zu lösen. Kontrollierte das Kriminalobergericht ex officio ein untergerichtliches Erkenntnis, so war jenes ohne weiteres zur Abänderung des Adhäsionsentscheides befugt; dies folgt aus der akzessorischen Natur des strafrichterlichen Zivilentscheides. Das Urteil im Zivilpunkt mußte mit dem abgeänderten Strafurteil wieder in Uebereinstimmung gebracht werden. Da das obere Kriminalgericht sich ohne Rücksicht auf den Willen der Prozeßparteien mit der Sache zu befassen hatte, hätte es einen unnötigen Formalismus bedeutet, von den Adhäsionsparteien die Einlegung eines Rechtsmittels zu verlangen.

Die Kriminalgerichtsordnung von 1804 blieb in Geltung bis zum 1. Weinmonat 1858 [15]), an welchem Tage sie vom Gesetz über das Ver-

---

[12]) War die Schadensermittlung von Interesse für den Strafpunkt, so konnten neben dem Beschädigten auch Zeugen und Sachverständige zum Schaden einvernommen werden a) bei Abwesenheit, Geistesschwäche oder anderen Hindernissen in der Person des Verletzten; b) beim Verdacht, der Beschädigte übertreibe seinen Schaden (KGO § 102).

[13]) Vgl. Werder S. 14 ff. § 2.

[14]) Vgl. zu a): KGO § 179; zu b): KGO § 230.

[15]) Vgl. den Beschluß des Regierungsrates betr. die Vollziehung des PStV v. 4. Mai 1853 § 1. Das Kriminalstrafgesetz v. 1804 wurde ersetzt durch das peinliche Strafgesetz v. 11. Hornung 1857, das am 1. Mai 1857 in Kraft trat. PStG § 15 sah als Inhalt des peinlichen Urteils u. a. Genugtuungs- und Schadenersatzerkenntnisse vor.

fahren in peinlichen Strafsachen vom 3. März 1858 abgelöst wurde. Die neue, heute zur Hauptsache noch gültige Regelung des Kriminalprozesses übertrug die peinliche Gerichtsbarkeit dem Schwurgericht und verlieh demselben die Befugnis, in seinen Erkenntnissen über die Schadenersatzforderung des Geschädigten zu entscheiden [16]).

II. Neben und unabhängig vom peinlichen Prozesse entwickelte sich das Zuchtpolizeiverfahren. Als Zuchtpolizeivergehen wurden diejenigen Straftaten aufgefaßt, auf die keine kriminellen Strafen gesetzt waren, die anderseits aber nicht in die polizeirichterliche Spruchkompetenz der Gemeinderäte fielen [17]).

Die zuchtpolizeiliche Strafgerichtsbarkeit wurde im Jahre 1803 auf die Friedensgerichte, die Bezirksgerichte und das Appellationsgericht verteilt.

1. Das Gesetz über die Organisation der Friedensgerichte vom 5. Heumonat 1803 bestimmte in seinem § 62: „Er (der Friedensrichter) spricht mit und neben den beiden Beisitzern ohne Weiterziehung — — Ziff. 2: über Entwendungen, Zänkereien und Raufereien, die a) keine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen; b) keine Entschädnis zur Folge haben, die die Summe von 20 Franken übersteigt." Die Friedensgerichte waren als Organe der Strafrechtspflege demnach mit einer beschränkten Adhäsionsgerichtsbarkeit betraut. Das Gesetz über die Aufstellung von Friedensrichtern vom 27. Weinmonat 1815 § 10 nahm dem Friedensrichter die Kompetenz, über Streitsachen abzusprechen, „die nicht nur eine Klage auf Ersatz des zugefügten Schadens, sondern zugleich auch eine gesetzliche Strafe nach sich ziehen." Der Friedensrichter hatte sich seither bis zum Inkrafttreten des EGStGB vom 21. Juli 1941 nicht mehr mit Strafsachen zu befassen [18]).

2. Die Bezirksgerichte fanden ihre erste Regelung durch das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803, welches in § 42 festsetzte, das Strafurteil über Polizeivergehen und Frevel (Zuchtpolizeivergehen) müsse bestimmt absprechen „über: a) die Strafe des Vergehens oder Frevels; b) die Kösten; c) die Entschädigung oder Genugtuung, die dem Beleidigten gebührt."

Der Grundsatz, daß das Bezirksgericht mit der Aburteilung der Zuchtpolizeivergehen zugleich die aus der Straftat ableitbaren Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen erledigen soll, hielt sich im Wechsel der einander ablösenden Gesetze; so wurde die Mitverhandlung des Zivilpunktes im Zuchtpolizeiverfahren vorgesehen durch § 84 des Gesetzes über die Einrichtung der Oberämter und Bezirksgerichte vom 21. Christmonat 1815. Das Gesetz verlieh nicht nur dem Bezirksgericht als Kollegialbehörde, sondern in beschränktem Umfange zugleich dem Oberamt-

---

[16]) PStV §§ 119 I; 298 lit. h.

[17]) Vgl. oben Anm. 11.

[18]) Vgl. die Gesetze über die Aufstellung von Friedensrichtern v. 28. Weinmonat 1831 (insbesondere § 10 lit. b); v. 26. Januar 1842; v. 22. Christmonat 1852 und die Neufassung dieses Gesetzes vom 5. November 1901; EGStGB § 28 (rev. ZPG § 38 II).

mann als Einzelrichter Adhäsionsgerichtsbarkeit [19]). Gemäß § 43 leg. cit. war der Oberamtmann sachlich zuständig zur Abwandlung geringer Zuchtpolizeidelikte, sofern auf die Tat keine höhere Strafe als 16 Franken Buße oder 24 Stunden Gefangenschaft gesetzt war oder die zugleich geforderte Entschädigung 20 Franken nicht überstieg. Wer durch eine in die einzelrichterliche Kompetenz des Oberamtmanns fallende strafbare Handlung Schaden erlitt, sich aber mit einer Entschädigung von 20 Franken nicht zufrieden gab, mußte den Zivilweg einschlagen. Die Mitverhandlung des Zivilpunktes vor dem Kollegium des Bezirksgerichtes, jedoch nicht vor dem als Einzelrichter im Strafpunkt amtierenden Gerichtspräsidenten, kannten ferner: das Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 27. Weinmonat 1831 § 80, die Bezirksgerichtsorganisation vom 5. Wintermonat 1841 § 57, das Gesetz über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 22. Brachmonat 1842 § 31 und die Bezirksgerichtsorganisation vom 22. Christmonat 1852 § 57.

Das Zuchtpolizeigesetz von 1842 wurde abgelöst durch dasjenige vom 19. Hornung 1868, welches im Sinne von EGStGB § 15 Ziff. 2 noch heute die Grundlage des bezirksgerichtlichen Strafprozesses bildet. Das Zuchtpolizeiurteil soll nach ZPG § 70 enthalten: „die Namen der Parteien, das Vergehen, die Entscheidungsgründe, die Strafe, Genugtuung und Entschädigung, Verfügung über die Kosten und Bestimmung ihres Betrages." Die adhäsionsweise Geltendmachung privatrechtlicher Begehren ist zulässig. Als materiellrechtliche Entscheidungsnorm für die Erledigung des Zivilpunktes diente ursprünglich gemäß ZPG § 4 das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Aargau. Die Bestimmung wurde größtenteils obsolet mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechts vom 14. Juni 1881 und verlor ihre Geltung nach allen Richtungen, als das Zivilgesetzbuch die nichtschuldrechtlichen Teile des Zivilrechts der bundesrechtlichen Regelung unterwarf. Nach der zuletzt geltenden Fassung verwies ZPG § 4 auf das Zivilgesetzbuch, in Anpassung an die neue Privatrechtsordnung [20]).

3. Zur zweiten Instanz in Zuchtpolizeisachen erklärte die Organisation der Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803 § 39 das Appellationsgericht [21]); gemäß dieser Vorschrift unterlagen alle Zuchtpolizeiurteile der „Weiterziehung" (Appellation) an das Appellationsgericht, sofern sie nicht nach § 38 des Gesetzes in die endgültige Kompetenz der Bezirksgerichte fielen. Die erste Instanz war befugt, endlich abzusprechen, wenn die angedrohte Strafe maximal 50 Fr. Buße oder Gefängnis von höchstens acht Tagen betrug; „in allen übrigen Fällen" stand den Parteien

[19]) Das Amt des Vorsitzenden im Bezirksgericht war von Gesetzes wegen mit der Funktion des Oberamtmanns (Bezirksamtmanns) als oberstes Polizeiorgan des Bezirks verbunden; vgl. 1) Bezirksgerichtsorganisation v. 1803 § 7, die bereits die Personalunion zwischen Bezirksgerichtspräsident und Bezirksamtmann kannte, und 2) die Instruktion der Bezirksamtmänner v. 2. Augstmonat desselben Jahres § 3.

[20]) Vgl. die in Vollziehung des ErgG IV vom 22. März 1932 § 19 herausgegebene Sammlung der aargauischen Strafgesetze. Gemäß EGStGB § 81 lit. b ist ZPG § 4 jetzt aufgehoben.

[21]) Vgl. Werder S. 30 ff. § 3.

das Appellationsrecht zu. Weder die Bezirksgerichtsorganisation vom 7. Heumonat noch das Reglement für das Appellationsgericht vom 30. Brachmonat 1803 ordneten die Weiterziehung des erstinstanzlichen Erkenntnisses im Zivilpunkt. Damit wollte m. E. keinesfalls der Gesetzgeber den Adhäsionsparteien das Recht verweigern, im Rechtsmittelwege an das Appellationsgericht zu gelangen. Angeschlossener Geschädigter und Beschuldigter konnten im Zivilpunkt appellieren; an einen Streitwert von bestimmter Höhe war ihr Weiterziehungsrecht nicht gebunden. Die Appellation fiel im Zivilpunkt unter die Generalklausel des § 39 der Bezirksgerichtsorganisation von 1803.

Gemäß den Gesetzen über die Einrichtung der Oberämter und Bezirksgerichte vom 21. Christmonat 1815 § 79 und über die Errichtung des Appellationsgerichts vom 23. Christmonat 1815 § 27 lit. d war die „Weitersziehung" zuchtpolizeilicher Adhäsionsurteile an das Vorhandensein eines Streitwertes von mehr als 60 Franken geknüpft. Die „Weitersziehung" erfolgte, wie schon während der vorangegangenen Periode, in der Form der Appellation; sie nahm jedoch die Gestalt des „Rekurses" an, wenn das erstinstanzliche Strafverfahren v. A. w. durchgeführt wurde [22]). Von keinem Streitwert war die „Weitersziehung" abhängig in Ehrverletzungsstreitsachen [23]).

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte vom 9. Brachmonat 1825 § 6 gab gegenüber endlichen Entscheiden des Bezirksgerichtes eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Appellationsgericht bei „offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der vorgeschriebenen Form". M. E. war die Zivilpartei zur Ergreifung dieses Rechtsmittels befugt, sofern sie Zivilbegehren von maximal 60 Franken gestellt hatte.

Die Obergerichtsorganisation vom 11. Heumonat 1831 beseitigte das Appellationsgericht und setzte an dessen Stelle als zweite Zuchtpolizeiinstanz das Obergericht; § 21 lit. d dieses Gesetzes, in Verbindung mit der Bezirksgerichtsorganisation vom 27. Weinmonat 1831 § 75, reduzierte die endgültige Spruchkompetenz des Bezirksgerichtes im Zivilpunkt auf 30 Franken. Das Rechtsmittelsystem wurde unverändert aus den organisatorischen Gesetzen der vorangegangenen Epoche übernommen. Die Obergerichtsorganisation vom 22. Brachmonat 1841 verzichtete auf eine eingehende Regelung der „Weitersziehung" und überließ dies dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 22. Brachmonat 1842, das zur Weiterziehung bezirksgerichtlicher Erkenntnisse allein den Rekurs, für Kompetenzfälle [24]) die Nichtigkeitsbeschwerde

---

[22]) Vgl. G. über die Errichtung des Appellationsgerichts v. 1815 § 52.

[23]) Vgl. G. über die Einrichtung der Oberämter und Bezirksgerichte v. 1815 § 80. Die Ablehnung einer bezirksgerichtlichen endlichen Spruchbefugnis in Injurensachen wurde darnach beibehalten bis zum Inkrafttreten des Erg.G. I v. 1886; vgl. Bezirksgerichtsorganisation v. 1831 § 76; v. 1841 § 57 lit. b v. 1852 § 57 lit. b; Obergerichtsorganisation v. 1831 § 21 lit. c; v. 1841 § 21 lit. c; 1852 § 35 lit. d.

[24]) Die endliche Kompetenz des Bezirksgerichts im Zivilpunkt erreicht nach der Bezirksgerichtsorganisation v. 5. Wintermonat 1841 § 57 lit. a, in Verbindung mit der Obergerichtsorganisation v. 22. Brachmonat 1841 § 21 lit. d, wie bereits in der vorangegangenen Periode, 30 Franken.

vorsah. Durch die Obergerichtsorganisation vom 22. Christmonat 1852 § 35 lit. e, in Verbindung mit der Bezirksgerichtsorganisation vom selben Datum § 57 lit. a und b, erfuhr die endgültige Spruchbefugnis des untern Zuchtpolizeigerichts wieder eine Erhöhung auf 50 Franken in Anschlußsachen. Das Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868 §§ 70, 71 übernahm seinerseits die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde; das Ergänzungsgesetz zur Strafrechtspflege vom 7. Heumonat 1886 § 13 beseitigte die Nichtigkeitsbeschwerde und gab den Parteien als einziges Rechtsmittel den Rekurs unter gleichzeitiger Abschaffung der endgültigen Spruchbefugnis der Bezirksgerichte als Kollegialbehörden [25]). Die Adhäsionsparteien konnten daher, ohne Rücksicht auf den Streitwert des Zivilpunktes, in jedem Falle vom Rekursrechte Gebrauch machen. Die letzte Aenderung des gegen Zuchtpolizeiurteile gerichteten Rechtsmittels erfolgte durch die Zivilprozeßordnung vom 12. März 1900. CPO § 396 in Verbindung mit § 337 lit. b dieses Gesetzes setzten an die Stelle des Rekurses in dessen früheren Anwendungsbereich die „Beschwerde"; diese wurde dadurch zum ordentlichen zuchtpolizeilichen Rechtsmittel gestempelt, soweit sie gegen bezirksgerichtliche Straf- und Adhäsionsentscheide zur Verfügung steht [26]).

D. Nach Erlaß des PStV von 1858 und des ZPG von 1868 trat keine wesentliche Aenderung der Regeln über den Adhäsionsprozeß ein; der Vollständigkeit halber seien noch folgende Gesetze erwähnt:

1. Das Wuchergesetz vom 26. September 1887 sagte in seinem § 6 am Ende, daß der Geschädigte (Bewucherte) als Zivilpartei seine Rechtsbegehren geltend machen könne; notwendig war diese Vorschrift nicht. Für das Wuchergesetz als spezielles Zuchtpolizeigesetz galten ohnehin subsidiär die Normen des ZPG von 1868, worunter insbesondere die Regeln über die Miterörterung des Zivilpunkts.

2. Ferner befaßte sich das Gesetz betr. den bedingten Straferlaß und die Abänderung des ZPG vom 13. Oktober 1919 mit dem Schadenersatz aus strafbarer Handlung. § 4 II des Gesetzes lautete: „Zivilentschädigung und Kosten dürfen nicht erlassen werden." So richtig diese Norm für die Kosten war, so bedeutungslos war sie für die Zivilentschädigung. Das Bundeszivilrecht schließt einen bedingten Erlaß des Schadenersatzes durch den Richter aus, indem es dem Schadenersatzberechtigten allein die Befugnis einräumt, über seinen Anspruch zu verfügen und dem Verurteilten die Zahlung der Entschädigung zu erlassen.

E. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Aargau (EGStGB) vom 21. Juli 1941, welches die Gesetze vom 26. September 1887 und vom 13. Oktober 1919 in § 81 lit. i und k als aufgehoben erklärt, bildet den gegenwärtigen Abschluß in der Entwicklung des aargauischen Strafprozeßrechts; dasselbe hat für die Darstellung des Adhäsionsverfahrens zur Hauptsache Bedeutung

---

[25]) Der zuchtpolizeiliche Rekurs wurde durch ErgG I v. 1886 vollständig mit dem Rekurs des Zivilprozeßrechts nach der alten CPO v. 19. Christmonat 1851 §§ 348 ff. in Uebereinstimmung gebracht.

[26]) Vgl. über die (zuchtpolizeirechtliche) Beschwerde: Werder S. 106 ff.

durch die gerichtsorganisatorischen Neuerungen und die Neuregelung der strafrichterlichen Kompetenz. Nur wenige Bestimmungen des EGStGB beziehen sich unmittelbar auf den Zivilpunkt, so EGStGB §§ 20 lit. f, 21, 23 II, 32 V.

Zweiter Titel: Geltendes Recht

§ 8. Adhäsionsbegriff und Adhäsionsgerichtsbarkeit

A. Die aargauischen Strafprozeßgesetze[1]) kennen beide das Adhäsionsverfahren.

Die wenigen gesetzlichen Vorschriften, welche sich mit der Adhäsion befassen, geben keinen deutlichen Aufschluß über das Wesen dieses prozessualen Institutes. Wer sich vom aargauischen Anschlußverfahren ein Bild machen will, muß versuchen, die als generelle Normen hinter den positivrechtlichen Bestimmungen stehenden Grundgedanken aufzudecken. Aufgabe dieser Untersuchungen ist es, die einzelnen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln über den Adhäsionsprozeß darzustellen und miteinander in Zusammenhang zu bringen. Es handelt sich darum, das dem aargauischen Anschlußverfahren innewohnende System zu erkennen.

I. Ganz allgemein gesprochen bedeutet Adhäsion:

Mitverhandlung von Zivilansprüchen aus strafbarer Handlung in einem Verfahren zugleich mit der Strafsache. Positivrechtlich ist der Adhäsionsbegriff noch schärfer zu fassen; er läßt sich in verschiedener Weise konstruieren. Zwei grundsätzlich abweichende Ausgestaltungen des Adhäsionsverfahrens sind denkbar, zwischen denen Uebergangslösungen stehen können. Hier interessieren bloß die beiden Extreme.

a) Der Adhäsionsprozeß kann verstanden werden als ein mit dem Strafprozesse zu einem einzigen Verfahren (Simultanverhandlung) verbundener Zivilprozeß, in welchem aus dem Delikt, das den Gegenstand der Strafklage bildet, Zivilbegehren abgeleitet und verfolgt werden können[2]).

---

[1]) Entsprechend der im historischen Teil dargestellten legislatorischen Entwicklung zerfällt das gesamte aargauische Strafprozeßrecht in zwei Gruppen: das Zuchtpolizeiverfahren und den peinlichen Prozeß. Der Zuchtpolizeiprozeß ist geregelt im Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868, der Kriminalprozeß im Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen v. 3. März 1858; vgl. EGStGB § 15.

[2]) Schönke S. 20.

b) „Adhäsion" kann auch Mitverhandlung von aus einer Straftat stammenden Zivilansprüchen im Rahmen des Strafprozesses bedeuten[3]).

1. Die ersterwähnte Konstruktion des Adhäsionsbegriffes und das auf denselben gestützte System gehen von der prinzipiellen Verschiedenheit zwischen Strafanspruch und Zivilansprüchen aus. Der Strafanspruch stellt einen Vergeltungsanspruch des Herrschers Staat gegenüber einem rechtsbrecherischen Untertanen dar. Zivilansprüche dienen zur Befriedigung von Interessen des einzelnen Privaten. Die unterschiedliche Natur beider Ansprüche bedingt ihre Verfolgung in zwei grundsätzlich voneinander abweichenden Verfahrensarten, dem Strafprozeß und Zivilprozeß.

Beim Vorliegen eines zugleich zivilistische Rechtsfolgen erzeugenden Delikts kann der Zivilprozeß mit dem Strafverfahren zu einer Simultanverhandlung verschmolzen werden; jener wandelt sich zum Adhäsionsverfahren[4]). Da es sich um eine äußerliche Verbindung zweier verschiedener Prozeßarten handelt, wird grundsätzlich der Anschlußprozeß nach zivilprozessualen, der Strafprozeß nach formell strafrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Für den Adhäsionsprozeß gilt die Verhandlungsmaxime, der Parteibetrieb, für das Strafverfahren die Offizialmaxime, der Amtsbetrieb. Der Verletzte muß formelle Zivilklage anheben und hat, um seinen Anspruch darzutun, zivilprozessuale Beweismittel beizubringen. Der Adhäsionsentscheid unterliegt der Anfechtung durch die Rechtsmittel des Zivilprozesses. Im Strafpunkt dagegen wird ohne Zutun des Geschädigten verhandelt; strafprozessuale Beweismittel werden gesammelt. Das Strafurteil ist durch Einlegung strafprozessualer Rechtsmittel umzustoßen.

Ohne weiteres läßt sich einsehen, daß praktisch das dargestellte System des Adhäsionsprozesses, in reiner Gestalt, undurchführbar ist; das gemeine Prozeßrecht, welches prinzipiell den eben besprochenen Adhäsionsbegriff kannte, wagte nicht, das System konsequent in Geltung zu setzen, da eine Simultanverhandlung sich nur nach einheitlichen Verfahrensregeln abwickeln läßt. Die Zivilsache wurde zur Nebensache gestempelt und dem Strafprozeß als Hauptsache die Kraft zugeschrieben, die zivilprozessualen Normen, denen der Zivilpunkt grundsätzlich unterstand, soweit zu verdrängen, als die Einheit des Verfahrens es erforderte[5]). Damit war die Auffassung des Anschlußverfahrens als eines mit dem Strafverfahren verbundenen Zivilprozesses zu einer bloßen Fiktion gemacht. Der gemeine Adhäsionsprozeß war mehr ein untergeordnetes zivilprozessuales Anhängsel des Strafprozesses als ein verbundener Zivilprozeß.

---

[3]) Vgl. Weiß S. 42, wonach Adhäsion die Verbindung eines Zivilstreits mit einem Strafprozeß sei; das ist der im Text unter 2 behandelte Adhäsionsbegriff; bloß der Zivilpunkt, aber kein Zivilprozeß, geht mit dem Strafverfahren eine Verbindung ein.

[4]) Vgl. hiezu Schönke S. 16 betr. das Aufkommen des Ausdrucks „Adhäsionsprozeß".

[5]) Vgl. oben § 4 B. S. 18 ff.

2. Praktisch durchführbar ist die im zweiten Sinne aufgefaßte Adhäsion. Versteht man unter „Adhäsion" die Mitbehandlung der aus strafbaren Handlungen abgeleiteten Zivilansprüche im Rahmen eines Strafprozesses, so gelangen wir zu wesentlich einfacheren Lösungen als bei Anwendung des unter 1. dargestellten Adhäsionsbegriffs; insbesondere läuft man bei folgerichtiger Ausgestaltung des zweiten Systems nicht Gefahr, mit den Anforderungen des Lebens in Konflikt zu geraten.

Die angemeldeten Zivilansprüche werden im Strafverfahren selbst erörtert und beurteilt, wofür grundsätzlich das Strafprozeßrecht Regel macht. Der Schaden wird nach strafprozessualem Beweisrecht erforscht. Nur soweit ist zivilprozessualen Grundsätzen Raum zu geben, als die Natur der mitzubehandelnden Zivilansprüche dies verlangt. Der Strafrichter darf z. B. nur dann und in dem Umfange Schadenersatz zusprechen, wenn und soweit dies der Geschädigte ausdrücklich begehrt [6]).

Die zweite Fassung des Adhäsionsbegriffes ist der aargauischen Regelung des Anschlußverfahrens zu Grunde zu legen. Die Annahme eines mit dem Strafverfahren verbundenen Zivilprozesses wäre gesucht und künstlich.

II. Adhäsion, im Sinne des aargauischen Rechts, ist die gemeinsam mit der Verfolgung einer Strafsache stattfindende Verhandlung und Beurteilung der aus der Straftat herleitbaren Zivilansprüche im Rahmen eines Strafprozesses.

Ein obergerichtlicher Entscheid verweist auf diesen Adhäsionsbegriff durch den Satz: „Zivilansprüche können im Strafverfahren — adhäsionsweise geltend gemacht werden" [7]). Es gibt gemäß PStV §§ 119 I; 298 lit. h; ZPG § 70 zwar die anschlußweise Mitverhandlung von Zivilbegehren vor Strafgericht, aber im strengen Sinne des Wortes keinen „Adhäsionsprozeß" [8]).

Aus dem von der Praxis angenommenen Adhäsionsbegriff lassen sich schon hier gewisse grundlegende Folgerungen ziehen, die einen Ueberblick über das System des aargauischen Anschlußverfahrens gewähren. Das Adhäsionsverfahren untersteht grundsätzlich den Vorschriften des Strafprozeßrechts; nur soweit der Strafprozeß keine passenden Regeln enthält, macht, wo das Wesen des Adhäsionsgegenstan-

---

[6]) Das Schweigen des Gesetzes ist im Sinne des Antragserfordernisses auszulegen, weil der Charakter der Zivilansprüche einem andern Schluß entgegenstünde; Zivilansprüche müssen, um in Erscheinung zu treten, vom Berechtigten geltend gemacht werden.

[7]) VJS 1909 S. 169 Nr. 77 Ziff. 1 (i. S. St. v. 22.IX.1909).

[8]) Unter diesem Vorbehalt wird der Ausdruck „Adhäsionsprozeß" in dieser Arbeit weiterhin verwendet; es ist darunter das Strafverfahren zu verstehen, soweit es zur Verfolgung der Zivilansprüche dient. Mit der Bezeichnung „Adhäsionsprozeßrecht" werden im Folgenden sämtliche Vorschriften des Straf- und Zivilprozesses zusammengefaßt, die für die Mitverhandlung des Zivilpunkts vor Strafgericht maßgebend sind.

des dies verlangt, der Zivilprozeß Regel [9]). Das Zivilprozeßrecht stellt, sofern es zur Normierung der Adhäsion herangezogen werden muß, einen Teil des Adhäsionsverfahrensrechts, subsidiäres Strafprozeßrecht dar.

Der Gesetzgeber ist frei, die Grenze zwischen der Anwendbarkeit strafprozessualer und zivilprozessualer Regeln nach seinem Ermessen zu bestimmen; so unterstellte er im Kriminalverfahren den Zivilpunkt dem strafprozessualen Prinzip der Klageführung von Amtes wegen. Die Weisung des Staatsanwaltes an den Untersuchungsrichter, eine Voruntersuchung einzuleiten — die Anhebung der Strafklage — verpflichtet diesen zur Mitberücksichtigung des Zivilpunktes ohne Zutun des Verletzten [10]); zu Gunsten des Geschädigten hat der öffentliche Ankläger ex officio einen Zivilantrag zu stellen [11]) ohne rechtsgeschäftliche Ermächtigung durch jenen. Diese Regelung wird dem Wesen der Zivilansprüche nicht gerecht, da diese in verbindlicher Weise nur vom Anspruchsberechtigten selbst oder dessen Bevollmächtigten geltend gemacht werden können; sie ist jedoch nicht bundesrechtswidrig, denn sie steht der zutreffenden Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Verfahrens nicht entgegen. Die amtliche Mitverhandlung des Zivilpunkts nach peinlichem Prozeß fällt unter den oben umschriebenen Adhäsionsbegriff. Zum Unterschied von dem auf Parteiantrag eingeleiteten Adhäsionsverfahren kann hier von „Adhäsion im weiteren Sinne" gesprochen werden [12]).

Das Zuchtpolizeirecht stellte keine ausdrückliche Vorschrift auf über die Art der Einleitung des Anschlußverfahrens; ein Parteiantrag ist daher, mit Rücksicht auf die Natur der Zivilansprüche, unerläßliches Erfordernis der Anhebung des zuchtpolizeilichen Adhäsionsprozesses; die zivilprozeßuale Verhandlungsmaxime greift ein: ohne Kläger gibt es keinen Richter.

Ein Geschädigter, der adhärieren will, braucht die zivilprozeßuale Klageform nicht zu beachten. Kein friedensrichterlicher Vermittlungsversuch geht grundsätzlich der Anhebung einer Anschlußklage voraus [13]).

---

[9]) Der Zivilprozeß ist z. B. maßgebend für den Inhalt der Adhäsionsprozeßfähigkeit, für das Auftreten von Streitgenossen im Zivilpunkt oder für die Prozeßvollmacht des Stellvertreters zum Handeln in der Zivilsache.

[10]) PStV § 119 I lautet: „Der Zivilpunkt bei (peinlichen) Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurteil erledigt und daher in der Voruntersuchung und dem Hauptverfahren darauf die nötige Rücksicht genommen werden. Einzig, wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen."

[11]) PStV § 357: „Wird der Angeklagte schuldig erklärt, so verlangt der Staatsanwalt die Anwendung des Gesetzes, und stellt nötigenfalls auch mit Beziehung auf den Schadenersatz seinen Antrag; in letzter Beziehung steht auch dem Geschädigten selbst das Wort zu."

[12]) Vgl. Weiß S. 43.

[13]) Rev. ZPG § 38 II (EGStGB § 16) verlangt vorgängig der Anhebung einer Privatstrafklage wegen Vergehens gegen die Ehre, Verletzung des Schriftgeheimnisses oder Kreditschädigung die Durchführung eines amtlichen (friedens-

Dem Adhäsionsverfahren ist der Schriftenwechsel im Sinne des Zivilprozesses unbekannt.

Die Miterörterung des Zivilpunktes darf den verfahrensrechtlichen Rahmen des Strafprozesses nicht sprengen; die angeschlossene Zivilsache stellt in ihrer prozeßualen Beziehung zum Strafpunkt eine Nebensache, ein Akzessorium dar. Zur Abklärung des Zivilpunktes darf kein besonderer Beweis aufgenommen werden; er ist auf Grund des im Strafpunkt gesammelten Beweismaterials zu beurteilen. Reicht das Beweisergebnis nicht zur Entscheidung der Zivilsache aus, dann ist diese aus dem Verfahren zu weisen. Der Geschädigte ist genötigt, in der Sache nachträglich einen Zivilprozeß einzuleiten.

Die Mitbehandlung des Zivilpunktes soll die Abwicklung des Strafprozesses nicht verlangsamen; es besteht das sog. Verzögerungsverbot. Die Zivilsache ist, nach PStV § 119 I, auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen, „wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde."

B. Adhäsionsgerichtsbarkeit

I. Die Beurteilung adhäsionsweise geltend gemachter Zivilbegehren ist Sache der kantonalen Strafgerichte; sie sind die Organe der Adhäsionsgerichtsbarkeit und demnach Träger einer außerordentlichen Ziviljurisdiktion. Die Anschlußgerichtsbarkeit ist unselbständiger Natur, da sie erst mit der Anhängigmachung von Strafprozessen in Wirksamkeit tritt.

II. Die Strafgerichtsbarkeit, und damit auch die Adhäsionsgerichtsbarkeit, verteilen sich auf die verschiedenen kantonalen richterlichen Behörden.

Als Strafgerichte amten:

a) die Gemeinderäte als Polizeigerichte;
b) die Bezirksämter als Strafbefehlsgerichte;
c) der Jugendanwalt als Strafbefehlsrichter;
[d) der Gerichtspräsident als Einzelrichter;]
e) die Bezirksgerichte als erste, das Obergericht als zweite Instanz zur Beurteilung sämtlicher strafbaren Handlungen, die keinem andern Strafgericht zugewiesen sind;
f) dreigliedrige Ausschüsse der Bezirksgerichte als Jugendgerichte und als Beschwerdeinstanz in Jugendgerichtssachen ein Ausschuß des Obergerichts von drei Mitgliedern;

---

richterlichen) Sühneversuchs. Das Erfordernis der Abhaltung des Ausgleichsversuchs erstreckt sich auf den gesamten Streitgegenstand, der später dem Bezirksgericht unterbreitet werden soll; danach hat in den erwähnten Fällen der Privatkläger sein konnexes Zivilbegehren schon vor dem Friedensrichter anzubringen, wovon im Weisungsschein Vermerk zu nehmen ist.

g) das Schwurgericht — bezw. bei Geständigkeit des Angeschuldigten: das Kriminalgericht ohne Zuziehung von Geschwornen — als Instanz zur Aburteilung sämtlicher nicht dem Bezirksgerichte ausdrücklich zugewiesenen Verbrechen [14]).

1. Gemäß KV Art. 47 lit. a liegt dem Gemeinderat die Handhabung der „örtlichen Polizei" ob. GOG § 82 ermächtigt ihn zum Erlasse sog. Polizeiverordnungen und zur Androhung von Geldbußen im Maximalbetrage von 15 Franken oder Gefangenschaft von höchstens 96 Stunden für den Fall ihrer Uebertretung. Nach GOG § 83 ist es auch Sache des Gemeinderates, bei Widersetzung gegen eine Polizeiverordnung selbst die verwirkte Strafe über den Ungehorsamen zu verhängen. Die Praxis läßt sämtliche Uebertretungen, auf die maximal eine Buße von 15 Franken gesetzt ist, in die endgültige Kompetenz der Gemeinderäte fallen. Die aargauischen Gemeinderäte üben strafgerichtliche Funktionen aus [15]). Die Befugnis, Straferkenntnisse zu fällen, umschließt nicht ohne weiteres die Kompetenz, den konnexen Zivilpunkt mitzubehandeln. Adhäsionsgerichtsbarkeit, als eine Art außerordentlicher Zivilgerichtsbarkeit, kommt den Strafgerichten allein auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zu; in besonderem Maße gilt dies für die Gemeinderäte, die ihrem Wesen nach Verwaltungsbehörden sind, denen die Gemeindeorganisation eine beschränkte Sonderstrafgerichtsbarkeit einräumt. Eine allgemeine Norm, die den Gemeinderat zum Erlasse von Adhäsionsurteilen ermächtigt, fehlt; dem gemeinderätlichen Strafprozeß ist demzufolge die Adhäsion grundsätzlich fremd [16]).

Der Gemeinderat ist auch nicht befugt, in seine Polizeiverordnungen Vorschriften aufzunehmen, in denen er sich selbst Anschlußgerichtsbarkeit beilegt; der Stadtrat von Aarau tat dies, indem er der revidierten „Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Aarau" vom 6. September 1911 in § 7 II folgende Bestimmung einfügte: „Ist durch eine Uebertretung dieser Verordnung Schaden erwachsen, so kann der Gemeinderat in Verbindung mit dem Strafurteile auch über den Zivilanspruch entscheiden oder die geschädigte Partei an den Zivilrichter weisen." Rev. PV § 7 II ist rechtsungültig, denn die Befugnis des Gemeinderates, Polizeiverordnungen zu erlassen, umschließt keineswegs das Recht zur Auf-

---

[14]) Vgl. zu a) GOG § 83; EGStGB § 13.
b) EGStGB §§ 11; 19.
c) EGStGB §§ 41 Ziff. 1; 44.
[d) EGStGB § 12.]
e) rev. KV Art. 53 lit. a; 55; EGStGB § 10.
f) rev. KV Art. 62 III; EGStGB §§ 48, 50.
g) rev. KV Art. 62 II; EGStGB § 9.

[15]) Vgl. zur gemeinderätlichen Strafgerichtsbarkeit: Brugger, Die Gemeindeorganisation des Kantons Aargau. Diss. Bern 1923, S. 121 ff. Werder S. 135 ff. Baumann, Der Verwaltungszwang im Aargau, Diss. Zürich 1932 S. 32 ff.

[16]) Vgl. aber Flurgesetz von 1875, Neuausgabe v. 27. März 1912 § 51 II, wo ausnahmsweise dem Gemeinderat als Organ der Flurpolizei die Befugnis eingeräumt wird, neben der Ausfällung von Strafe auch Schadenersatz zuzusprechen.

stellung prozeßrechtlicher Vorschriften. Die Aufstellung einer solchen Bestimmung bedeutet eine Ueberschreitung der autonomen Satzungsgewalt der Gemeinden und greift in ein dem Gesetz vorbehaltenes Gebiet ein. Fällt der Gemeinderat in Mißachtung seiner mangelnden Kompetenz, gestützt auf rev. PV § 7, einen „Entscheid" im Zivilpunkt, dann liegt im juristischen Sinne kein „Urteil" vor; die kommunale Behörde hat bloß eine unverbindliche Meinungsäußerung kundgegeben. Dem gemeinderätlichen Spruch im Zivilpunkt fehlen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit [17]).

2. Vor dem Erlasse des EGStGB war der Gerichtspräsident zur Ausfällung bedingter und unbedingter Strafbefehle befugt; er besaß m. E. keine Adhäsionsgerichtsbarkeit, weil die heute aufgehobenen Bestimmungen über den Strafbefehl — KV Art. 61; ZPG §§ 81 ff. — dieses Institut aus den allgemeinen Regeln des Zuchtpolizeiprozesses herausheben, ohne den Zivilpunkt zu erwähnen.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung vom 20. März 1941 und des EGStGB verlor der Gerichtspräsident die Kompetenz zum Erlasse von Strafbefehlen. Die Einrichtung des unbedingten Strafbefehls wurde beseitigt und das Bezirksamt als „Strafbefehlsrichter" bezeichnet [18]). Der Bezirksamtmann hat Uebertretungen, welche ausschließlich mit Buße bedroht sind, sowie Uebertretungen und Vergehen, „für welche wegen ihrer Beschaffenheit und nach den Umständen der Tat nur Geldbuße in Frage kommt", durch (bedingten) Strafbefehl abzuwandeln, sofern der Angeschuldigte geständig ist, oder dessen Schuld nach den Akten als erwiesen erscheint. Die Frage der Zulässigkeit einer anschlußweisen Miterledigung des Zivilpunkts wird nun von EGStGB § 20 lit. f positiv entschieden. Die Ausfertigung des Strafbefehls muß u. a. enthalten: „allfällig anerkannte Schadenersatzforderungen". Der Ausdruck „Schadenersatzforderungen" umfaßt Entschädigungsansprüche aus unerlaubter Handlung und Vertragsverletzung, m. E. auch Genugtuungsforderungen (vgl. z. B. OR Art. 47, 49 I, MFG Art. 42). Eine andere Aus-

---

[17]) Wer von einem Gemeinderat zu Schadenersatz verurteilt wurde, kann sich erfolgreich dem auf einen solchen Erlaß gestützten Rechtsöffnungsgesuch widersetzen. Der Rechtsöffnungsrichter muß von seinem Rechte, Verordnungen der Verwaltungsbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, Gebrauch machen und wird m. E. PV § 7 II von Aarau unverbindlich erklären müssen; die Rechtsöffnung ist zu verweigern, denn der „Zivilentscheid" des Gemeinderates stellt kein vollstreckbares Urteil im Sinne von SchKG Art. 81/82, StGB Art. 380 dar, da er durch eine nicht mit Zivilgerichtsbarkeit ausgestattete Administrativbehörde gefällt wurde.

Die gemäß GOG § 85 gegen gemeinderätliche Strafurteile zur Rüge von offenbaren Gesetzes- oder Formverletzungen gegebene Kassationsbeschwerde an das Bezirksgericht kann, mangels eines genügenden Interesses, nicht zur Beseitigung eines gemeinderätlichen „Zivilurteils" ergriffen werden; das Rechtsmittel steht bloß zur Anfechtung formell rechtskräftiger Entscheide zur Verfügung. Zulässig, aber prozessual nicht notwendig, wäre die Anhebung einer Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion des Innern, als Aufsichtsorgan über die Gemeinden, mit dem Begehren auf Kassierung der gesetzwidrigen Zuerkennung von Adhäsionsgerichtsbarkeit an einen Gemeinderat durch dessen Polizeiverordnung.

[18]) EGStGB §§ 11, 19.

legung entspräche kaum dem praktischen Bedürfnis. Dem Verletzten soll, gleichgültig ob er eine Geldsumme unter dem Titel des Schadenersatzes im zivilrechtlichen Sinne oder der Genugtuung verlangt, durch die Zusprechung des anerkannten Betrages im Strafbefehl die Durchführung eines Zivilprozesses erspart werden. Weitere Zivilansprüche aus strafbarer Handlung, die sich nicht unter den Begriff der „Schadenersatzforderungen" gemäß EGStGB § 20 lit. f subsumieren lassen, dürfen nicht im Strafbefehle zugesprochen werden, da auf das Strafbefehlsverfahren, als ein aus dem ordentlichen Strafprozesse ausgeschiedenes, selbständig geregeltes Institut, die allgemeinen Regeln des Adhäsionsverfahrens nicht ohne weiteres Anwendung finden.

Der vom Bezirksamt erlassene Strafbefehl erwächst in Rechtskraft und wird vollstreckbar, sofern der Befehlsbeklagte nicht binnen 10 Tagen seit erfolgter Zustellung Einsprache erhebt oder die erhobene Einsprache fallen läßt, und die Staatsanwaltschaft von der Ueberweisung des Falles an die zuständige Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde absieht. Die Zivilpartei ist nicht zur Einlegung einer Einsprache befugt. Die Rechtskraft des Strafbefehls erstreckt sich auf den miterledigten Zivilpunkt. Der Adhäsionskläger kann gestützt auf jenen definitive Rechtsöffnung verlangen, da zufolge der Einsetzung des Bezirksamtmanns als Strafbefehlsrichter die Anerkennung einer Schadenersatzforderung vor demselben eine gerichtliche Schuldanerkennung im Sinne von SchKG Art. 80 II darstellt [19]). Bestreitet der Strafbefehlsbeklagte die adhäsionsweise angebrachte Forderung, dann ist der Zivilpunkt von Gesetzes wegen aus dem Strafbefehlsverfahren gewiesen; es bedarf keines bezirksamtlichen Verweisungsdekrets. EGStGB § 20 lit. f verlangt bloß zur Orientierung der Beteiligten in der Ausfertigung des Strafbefehls einen Hinweis auf die eingetretene Verfahrenstrennung. Laut EGStGB § 21 I ist der ausgefertigte Strafbefehl dem „Zivilkläger", d. h. dem angeschlossenen Verletzten zuzustellen [20]).

3. Strafbefehlsrichter in Jugendstrafsachen ist gemäß EGStGB § 44 der Jugendanwalt. EGStGB §§ 19 ff. finden sinngemäß Anwendung. Demnach kann der durch die Straftat eines Jugendlichen Verletzte vor dem Jugendanwalt Schadenersatzforderungen im Sinne von EGStGB § 20 lit. f anbringen. Da Jugendliche zwar aus unerlaubter Handlung haften, sich jedoch nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verpflichten können, kann im Strafbefehle die geforderte Entschädigung nur im vom Gewaltinhaber des Jugendlichen anerkannten Betrage zugesprochen werden [21]).

[4. EGStGB § 12 erwähnt den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und bestimmt, daß Vergehen und Uebertretungen, die nach Gesetz bei ihm anzubringen und von ihm zu beurteilen seien, in dem für Strafsachen vor Bezirksgericht geltenden Verfahren abgewandelt werden müßten. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Adhäsion verweist diese Vor-

---

[19]) Vgl. auch StGB Art. 380.
[20]) Vgl. EGStGB § 23 II.
[21]) Vgl. ZGB Art. 19 I, III; JStrVVo § 25.

schrift implicite auf ZPG § 70. Grundsätzlich ist die anschlußweise Miterledigung des Zivilpunkts zulässig. Der Gesetzgeber hat jedoch unterlassen, dem Gerichtspräsidenten bestimmte Fälle zuzuweisen. Die einzelrichterliche Straf- und Anschlußgerichtsbarkeit des Gerichtspräsidenten hängt daher solange in der Luft, bis ihm eine Gesetzesrevision bestimmte Fälle zuscheidet [22]).]

5. Gemäß ZPG § 70 ist das Bezirksgericht als Kollegialbehörde zur Entgegennahme und Beurteilung von Zivilbegehren befugt.

Der Zuchtpolizeiprozeß [23]) zerfällt in zwei verschiedene Verfahrensarten, das Offizialverfahren und den Privatklageprozeß [24]). Beide Prozeßformen lassen die adhäsionsweise Miterledigung von Zivilansprüchen zu. Im ersten Falle tritt der Geschädigte neben dem die Anklage vertretenden Staatsanwalt als Zivilpartei auf; im Privatklageverfahren dagegen sind die Funktionen des Anklägers und des Adhäsionsklägers in der Person des Geschädigten vereinigt.

6. Zur Beantwortung der Frage der Zulässigkeit der Mitverhandlung des Zivilpunkts im Jugendgerichtsverfahren müssen Organisation und Stellung der aargauischen Jugendgerichte betrachtet werden. Als Jugendgerichte amten gemäß EGStGB § 48 aus drei Richtern zusammengesetzte Ausschüsse der Bezirksgerichte. Beschwerdeinstanz ist ein Ausschuß des Obergerichts von drei Mitgliedern. Diese Ausschüsse sind keine echten Sondergerichte. Soweit EGStGB §§ 40 ff. keine Abweichungen vorsieht, kommen im Jugendstrafverfahren die Regeln des Zuchtpolizeiprozesses zur Anwendung. Die anschlußweise Miterledigung des Zivilpunkts ist daher gemäß ZPG § 70, JStrVVO § 5 zulässig mit der Besonderheit, daß zufolge der Unmündigkeit der jugendlichen Angeschuldigten diesen die materiellrechtliche Handlungsfähigkeit, bzw. die zur selbständigen Erledigung von Zivilstreitsachen erforderliche Prozeßfähigkeit fehlt, weshalb beim Einlangen einer Adhäsionsklage gegen Jugendliche in jedem Falle die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters unerläßlich ist [25]).

7. Gesetzlich vorgesehen ist die Adhäsion auch für den Bereich des Kriminalstrafverfahrens [26]), das zur Verfolgung der nicht ausdrücklich dem Bezirksgericht zugewiesenen Verbrechen dient [27]). Die peinlichen

---

[22]) Vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat vom 18. Oktober 1940 S. 28 zum EGStGB bezüglich § 17 der regierungsrätlichen Vorlage desselben Datums; man dachte daran, dem Gerichtspräsidenten die Abwandlung von Schulabsenzen, Verbotsübertretungen, Verletzungen des Urheberrechts und des immateriellen Güterrechts zu übertragen. Laut Sitzungsprotokoll der vorberatenden Großratskommission vom 14. Dezember 1940 (2. Sitzung) S. 29/30 zu § 17 der Vorlage wurde beschlossen, § 17 (= EGStGB § 12) beizubehalten und im § 20 der Vorlage (rev. ZPG § 38) einen entsprechenden Hinweis auf die einzelrichterliche Kompetenz des Gerichtspräsidenten einzufügen, was unterlassen wurde. Vgl. rev. ZPG § 38 in der Fassung von EGStGB § 16.

[23]) Im Zuchtpolizeiverfahren werden die vom EGStGB § 10 erwähnten Delikte verhandelt; vgl. § 15 Ziff. 2 leg. cit.

[24]) Vgl. EGStGB § 16 (rev. ZPG §§ 33 III, 38 I).

[25]) Vgl. dagegen Bern EGStGB Art. 39.

[26]) PStV §§ 119 I, 276, 298 lit. h, 357, 359, 367.

[27]) EGStGB §§ 9, 10.

Strafbehörden sollen die konnexen Zivilsachen v. A. w., d. h. ohne Adhäsionsantrag des Verletzten in der Voruntersuchung sowie im Hauptverfahren miterledigen.

Je nachdem der Angeschuldigte geständig ist oder nicht, liegt die peinliche Gerichtsbarkeit in den Händen des Kriminalgerichtes ohne Zuziehung von Geschwornen, oder fällt in die Kompetenz des Schwurgerichtes [28]). Die Geschwornen haben sich jedoch nicht mit dem Zivilpunkt zu befassen.

§ 9. Gegenstand des Adhäsionsprozesses

Unter dem Gegenstand des Adhäsionsprozesses verstehen wir die Gesamtheit aller Streitsachen, die nach aargauischem Recht adhäsionsweise vor den Strafrichter gebracht werden können; dieser Gegenstand bildet einerseits einen Ausschnitt aus dem Bereiche der möglichen bürgerlichen Streitsachen, anderseits die Synthese der Prozeßobjekte aller zulässigen Anschlußstreitigkeiten.

I. Um die Grenzen des Gegenstandes des Adhäsionsverfahrens abzustecken, ist es unerläßlich, ein allgemeines Kriterium zu finden, mit dem sich eine Trennung zwischen den zur Adhäsion geeigneten und ungeeigneten Rechtsstreitigkeiten erreichen läßt.

Das gesuchte Kriterium zur generellen Ausscheidung ist in allen Rechtsordnungen, denen die Adhäsion bekannt ist, notwendigerweise dasselbe: zur Adhäsion sind diejenigen Ansprüche geeignet, die, ihrem Wesen nach, aus strafbaren Handlungen stammen können; das Strafgericht darf nicht auf Zivilbegehren eintreten, die sich ihrer Natur nach nicht aus Straftaten herleiten lassen.

Ueber die Zulässigkeit adhäsionsweiser Miterledigung einer Zivilsache entscheidet im einzelnen Falle die Ableitbarkeit des behaupteten Zivilanspruchs aus der dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Straftat. Straf- und Zivilpunkt müssen k o n n e x sein [1]); der konnexe Zivilanspruch ist unmittelbar oder mittelbar die Folge des strafrechtlich verpönten Tuns oder Unterlassens [2]).

Ansprüche, die mit dem Strafpunkt nicht konnex sind, bleiben vom Adhäsionswege ausgeschlossen; insbesondere gilt dies auch für solche, deren Geltendmachung nach ihrer Entstehung durch strafbare Hand-

---

[28]) Vgl. PStV § 276; G. v. 29. Mai 1863 § 25 ff; PStV § 2 lit. e, §§ 35—37 ff, 63 ff.

[1]) Vgl. Weiß S. 19 ff; Matti, Diss. S. 40; Ludwig a. a. O. S. 366/7; Arnstein a. a. O. S. 345/6.

[2]) Vgl. Raschle, a. a. O. S. 236: als Beispiel eines mittelbaren Deliktschadens, der einen im Adhäsionswege verfolgbaren Zivilanspruch entstehen läßt, wird dort der durch den Fahrraddieb verursachte Radbruch erwähnt. Die Schadenersatzforderung aus diesem Radbruch wäre ohne den Diebstahl nie entstanden; Schadenersatzanspruch und Strafanspruch sind konnex.

lung erschwert oder hintertrieben wurde [3]). Für den Berechtigten wäre erwünscht, an den Strafrichter gelangen zu können; die Rechtssicherheit verlangt aber striktes Festhalten am Satze, daß nur aus einer Straftat stammende Ansprüche im Adhäsionswege verfolgt werden können.

Aus besonderen Gründen kann adhäsionsgeeigneten aus einer Straftat herleitbaren Ansprüchen die „Adhäsionsfähigkeit" fehlen. Daher müssen die verschiedenen Kategorien der aus strafbarem Verhalten hervorgegangenen Ansprüche besonders daraufhin untersucht werden, ob sie als Objekt des Adhäsionsverfahrens in Frage kommen.

II. Auszugehen ist von dem Satze, daß nur „Zivilansprüche" im Sinne des kantonalen Prozeßrechts im Adhäsionswege verfolgbar sind, d. h. Streitigkeiten, zu deren Austrag der Zivilweg offen steht; dagegen brauchen es nicht privatrechtliche Ansprüche im Sinne des Bundeszivilrechts zu sein.

1. Die aargauische Praxis greift über den dargestellten Rahmen des Adhäsionsgegenstandes hinaus; sie läßt die anschlußweise Durchsetzung öffentlichrechtlicher Abgabeforderungen des Staates oder der Gemeinden vor Strafgericht zu. Darnach vermag dieses, auf Antrag des Staatsanwaltes, über hinterzogene Gebühren und Taxen einen Anschlußentscheid zu fällen [4]). Dieses Vorgehen wird vorgeschrieben vom BG über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, dessen Art. 14 IV lautet: „Neben der Buße soll in der Regel auf die nachträgliche Entrichtung der umgangenen Taxe erkannt werden." Das aargauische Recht kennt mit Ausnahme von EGStGB § 20 lit. e keine gleichbedeutende Vorschrift [5]); dennoch hat z. B. das Wirten ohne Wirtschaftspatent oder die Durchführung eines nichtbewilligten Ausverkaufes regelmäßig neben der Strafklage des Staatsanwalts dessen Antrag auf Verurteilung zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr im Gefolge. Das Gemeinwesen tritt, vertreten durch den Staatsanwalt, als Adhäsionskläger auf, der jedoch keine „Zivilpartei" ist. Diese Praxis läßt sich allein damit rechtfertigen, daß durch sie Gebührenforderungen einer richterlichen Ueberprüfung unterstellt werden, die sonst durch die fordernde Administrativbehörde selbst beurteilt würden; juristisch ist die adhäsionsweise Mitverhandlung öffentlicher Abgaben jedoch unhaltbar. Zweck der Ad-

---

[3]) Beispiel: Jemand anerkennt, Schadenersatz aus unerlaubter Handlung schuldig zu sein und stellt dem Verletzten einen Schuldschein aus; später nötigt er diesen zur Quittierung und Rückgabe des Schuldscheins. Im Zuchtpolizeiverfahren wegen Nötigung kann ein Antrag auf Ungültigerklärung der Quittung gestellt werden; die ursprüngliche Schadenersatzforderung bleibt vom Adhäsionswege mangels Konnexität ausgeschlossen. Vgl. Ludwig S. 366/7.

[4]) Vgl. VJS 1915 S. 139 Nr. 45 Ziff. 4 (grundsätzlicher Zuspruch einer umgangenen Taxe im Strafverfahren wegen Abhaltung eines nichtbewilligten Ausverkaufs). Der Entscheid überließ die Bestimmung des Taxbetrages der zuständigen Administrativbehörde; in dieser Gestalt ist die adhäsionsweise Mitbeurteilung öffentlicher Abgabenforderungen völlig unhaltbar, da sie nur einen mangelhaften Rechtsschutz gewährt; sie bedeutet für den Angeschuldigten bloß eine Sicherung, wenn das Gericht auch die Höhe der Abgabe festsetzt.

[5]) EGStGB § 20 lit. e verhält das Bezirksamt dazu, im Strafbefehl „allfällig umgangene und nachzubezahlende Taxen und Gebühren" dem Gemeinwesen zuzusprechen.

häsion ist, einem deliktgeschädigten Privaten die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erleichtern, nicht aber dem Staate zur Durchsetzung von Gebührenforderungen zu dienen. Die Adhäsionsgerichtsbarkeit ist eine Sondergerichtsbarkeit, welche nur solche Gegenstände umfaßt, die nach Wortlaut und Auslegung des Gesetzes ihr besonders unterstellt sind. Die Prozeßgesetze sprechen von „Zivilpunkt", von der „Zivilpartei", von „Schadenersatz" und „Genugtuung" [6]; diese Ausdrücke zwingen zum Schluß, daß die Adhäsion ausschließlich zur Verfolgung von Zivilstreitsachen, die auch im Zivilwege verhandelt werden könnten, gegeben ist. Oeffentliche Abgaben sind niemals vor Zivilgericht geltend zu machen, richtigerweise ist dem Abgabegläubiger, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnet, auch der Adhäsionsweg verschlossen.

Mit Ausnahme der, gemäß Handelsreisendengesetz Art. 14 IV und EGStGB § 20 lit. e, adhäsionsweise zugesprochenen Taxen sollten de lege lata solche öffentliche Abgabeforderungen nicht vor Strafgericht gebracht werden, sondern sind durch die Verwaltungsbehörden zu beurteilen.

2. Einzig solche öffentliche Ansprüche, die nach älterer Auffassung zivilistisch konstruiert wurden und deshalb noch heute im Zivilwege verfolgbar sind, kommen, sofern sie aus einer Straftat stammen, für die adhäsionsweise Verfolgung in Frage; die geltenden Strafprozeßgesetze datieren aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, da die gemeinrechtlich zivilistische Denkweise noch vorherrschend war. Unter „Zivilpunkt" im Sinne dieser Gesetze können daher auch heute dem materiellen öffentlichen Recht zugeschiedene Streitsachen verstanden werden.

a) Adhäsionsweise darf m. E. z. B. eine besondere Art der Gebühren, die Monopolpreise [7]), durchgesetzt werden: Jemand prellt ein kommunales, als öffentliche Anstalt organisiertes Wasser- oder Gaswerk um den Wasserzins bzw. Gaspreis, indem er an der Wasser- bzw. Gasuhr unerlaubte Manipulationen vornimmt. Die Konsumation von Wasser oder Gas stellt hier ein strafbares Verhalten dar und läßt zugleich Gebührenforderungen der Anstalt entstehen. Die aargauische Praxis gestattet mit Recht die Geltendmachung derartiger Gebühren im Zivilwege [8]), da es sich nach älterer Anschauung um Kaufpreisforderungen handelt; daher ist anzunehmen, der Adhäsionsrichter dürfe sich mit solchen Gebührenforderungen befassen, sofern sie durch betrügerische Handlungen zur Entstehung gebracht wurden.

b) Das auf öffentlicher Anstellung beruhende Beamtenverhältnis ist eine rein öffentlichrechtliche Beziehung zwischen dem Gemeinwesen und der in dessen Namen tätigen Person. Schädigt ein Beamter den

---

[6]) Vgl. PStV §§ 119 I, 276, 298 lit. h, 357, 359, 367, 372; 395; ZPG § 70.

[7]) Ueber die Natur der Monopolpreise vgl. Blumenstein, Steuerrecht Bd. 1, S. 6.

[8]) Vgl. VJS 1935 S. 75 ff. Nr. 27; insbes. S. 80/81 E 1—3. Ein als unselbständige öffentliche Anstalt organisiertes Gemeindegaswerk hatte den „Gaspreis" ungeachtet seiner öffentlichrechtlichen Natur vor Zivilgericht, in casu vor Handelsgericht eingeklagt. Das Handelsgericht erachtete sich mit Recht für zuständig.

Staat z. B. durch Veruntreuung öffentlichen Gutes [9]), so erwächst dem Gemeinwesen aus dem Beamtenverhältnis ein Schadenersatzanspruch gegen jenen, der durch Adhäsionsklage geltend gemacht werden kann, obwohl hier keine unerlaubte Handlung nach OR Art. 41 vorliegt [10]), sondern durch die Verletzung der Beamtenpflicht eine öffentlichrechtliche Obligation auf Deckung des vom Beamten gestifteten Schadens entsteht [11]).

Die oben behandelten öffentlichrechtlichen Ansprüche sind, soweit sie im Zivilwege durchgesetzt werden können, als adhäsionsfähige Zivilansprüche zu betrachten.

III. Die Frage, welche konkreten Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Rahmen eines Strafverfahrens mitbehandelt werden dürfen, ist einerseits gestützt auf das kantonale Prozeßrecht, anderseits nach materiellem Bundeszivilrecht zu lösen. Dem Prozeßrecht kommt die Aufgabe zu, die ordnungsmäßige Realisierung der vom materiellen Recht gegebenen Ansprüche zu verwirklichen; es setzt diese Ansprüche voraus und kann sie nur den Umrissen nach bezeichnen. Dies gilt insbesondere auch für die den Adhäsionsprozeß beschlagenden Normen [12]).

1. PStV § 119 I schreibt vor, der „Zivilpunkt" solle in der Regel im Strafurteil erledigt werden. Dem Wortlaut dieser Bestimmung kann keine Norm über die Art der adhäsionsfähigen Zivilansprüche entnommen werden. PStV §§ 276, 298, 357, 367 sprechen vom „Schadenersatz", der im peinlichen Urteile zu berücksichtigen ist. Die heute aufgehobene Vorschrift von PStG § 15 lautete, im Strafurteil sei neben der Strafe auch über Genugtuung und Schadenersatz zu erkennen. PStV § 359 erwähnt als Inhalt des Strafurteils neben dem Spruch über Schadenersatz und Kosten noch „andere ‚Nebenpunkte". Aus diesen widerspruchsvollen Bestimmungen des peinlichen Prozesses ist abzuleiten, welche Zivilansprüche aus Verbrechen grundsätzlich im Kriminalverfahren durchgesetzt werden können [13]). Es geht nun selbstverständlich nicht an, den Umfang der zulässigen Adhäsionsansprüche verschieden abzugrenzen je nach der Bestimmung, die im konkreten Falle zur Anwendung gelangt. Es steht dem kantonalen Prozeßrecht frei, die Grenze der zulässigen Adhäsionsstreitsachen nach Belieben zu ziehen, doch muß dies einheitlich geschehen.

Wie lassen sich die zahlreichen Widersprüche des Gesetzestextes beseitigen? Der Erwähnung des Schadenersatzes ist keine kompetenz-

---

[9]) StGB Art. 140 Ziff. 2.

[10]) Vgl. Oser, Kommentar zum OR 2. Aufl. S. 420 n. 2 (Art. 61); Daeppen, Bundesgerichtspraxis zu OR Art. 61 S. 163; vgl. BGE 45 I 73 E. 7.

[11]) Vgl. das G. über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten v. 21. Dezember 1939 § 1 I.

[12]) Vgl. Matti, ZBJV 52—329 ff; insbes. S. 333.

[13]) Da das PStV, abgesehen von den in ihm enthaltenen organisatorischen Normen, bei seinem Erlasse vom Großen Rate keiner Einzelberatung unterzogen, sondern in globo angenommen wurde, lassen sich aus den Gesetzesmaterialien keine Schlüsse ziehen auf den vom Gesetze gewollten Umfang des Adhäsionsgegenstandes.

abgrenzende, sondern bloß exemplifizierende Bedeutung beizulegen; damit wollen einzig die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Adhäsionsfälle angedeutet werden. Der Umfang der im Kriminalverfahren zugelassenen Zivilansprüche wird am treffendsten durch PStV § 359, Satz 2 charakterisiert. Diese Bestimmung lautet: „Im entgegengesetzten Falle", — d. h. wenn auf die schuldhafte Tat eine Strafnorm zutrifft, — „verhängt das Gericht die gesetzliche Strafe und verfügt, auch mit Beziehung auf Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete." Es stellt sich die Frage nach dem Sinn des Ausdruckes „andere Nebenpunkte". M. E. liegt darin eine Generalklausel, die sich auf solche Zivilansprüche bezieht, die nicht unter den Begriff der Schadenersatzforderung fallen [14]). Das Dahinfallen von PStG § 15 nimmt dem peinlichen Richter keineswegs die Befugnis zur adhäsionsweisen Beurteilung von Genugtuungsansprüchen, da sich dieselben ohne Schwierigkeit im Sinne des Kriminalprozeßrechts als „Schadenersatz" oder gemäß PStV § 359 als „andere Nebenpunkte" auffassen lassen. Wir gelangen daher zum Ergebnis, daß das Kriminalprozeßrecht die adhäsionsweise Geltendmachung sämtlicher vom materiellen Recht vorgesehenen Zivilansprüche aus Verbrechen grundsätzlich zuläßt.

2. Die Frage nach dem Umfang der zulässigen Adhäsionsbegehren erhebt sich gesondert für das Zuchtpolizeiverfahren. ZPG § 70 schreibt u. a. vor, das Urteil solle enthalten: „Genugtuung und Entschädigung". Von einer Berücksichtigung anderer Nebenpunkte sagt das Gesetz nichts. Dennoch wäre es unzutreffend, anzunehmen, im Zuchtpolizeiverfahren sei die Adhäsion auf Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren beschränkt, weil nur diese Kategorien im Gesetzestext Erwähnung fanden. Das Nebeneinanderbestehen zweier vollständig von einander getrennter Strafprozeßrechte innerhalb eines Gerichtsterritoriums ist eine Anomalie [15]); die beiden Verfahren sind in der Rechtsprechung in der Weise möglichst einander anzunähern, daß zur Ausfüllung der Lücken des ZPG die Grundsätze des Kriminalverfahrens sinngemäß herangezogen werden. Wendet man in der Frage nach dem zuchtpolizeilichen Adhäsionsgegenstand das peinliche Recht subsidiär an, so gelangen wir zum Schluß, daß das Bezirksgericht sich mit allen Zivilansprüchen aus straf-

[14]) Die Anschauung, der Hinweis von PStV § 359 auf „andere Nebenpunkte" bedeute eine Generalklausel mit dem Zweck, neben Schadenersatzforderungen noch andere mit Verbrechen konnexe Zivilansprüche als adhäsionsfähig zu erklären, wird gestützt durch die rechtsvergleichende Heranziehung der freilich jüngern österreichischen StPO v. 1873 § 365. Dort wird angeordnet, daß der entstandene Schaden und „die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände" v. A. w. zu berücksichtigen seien; zu diesen „wichtigen Nebenumständen" gehören insbesondere die Feststellung der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen. — Vgl. Lissbauer und Suchomel, die österreichischen Strafgesetze 1933, 5. Auflage; vgl. auch Zürich StPO § 275.

[15]) Die Doppelspurigkeit des Verfahrens ist sachlich nicht gerechtfertigt; sie läßt sich nur historisch erklären. Im Jahre 1804 war es wichtig, das Kriminalrecht kantonal zu regeln, was abschließend geschah; dabei wurde das Zuchtpolizeirecht besonderer Regelung vorbehalten. Obschon kein innerer Grund zur dauernden Trennung besteht, blieb dies bis heute erhalten.

barer Handlung prinzipiell befassen darf, soweit nicht besondere Gründe die Anbringung bestimmter Begehren ausschließen. Insbesondere müssen vor Zuchtpolizeigericht, außer Entschädigungsforderungen, auch aus der Straftat resultierende Mängel von Rechtsgeschäften geltend gemacht werden können. Diese Auffassung wird bestätigt durch einen älteren Entscheid der Anklagekammer [16]) sowie, in Bezug auf wucherische Geschäfte, durch eine Meinungsäußerung des Regierungsrates, der in seiner Botschaft vom 25. Februar 1887 an den Großen Rat zum Erlasse eines Wuchergesetzes [17]) u. a. ausführte: „Die Redaktion der Vorlage ist deshalb so gehalten, daß sie sich an das bestehende Zuchtpolizeigesetz anschließt und von den Grundsätzen desselben beherrscht wird, insoweit sie nicht abweichende Grundsätze ausdrücklich aufstellt. Es sind also z. B. keine besonderen Bestimmungen über den zu leistenden Schadenersatz oder die Aufhebung wucherischer Verträge in den Entwurf aufgenommen worden, weil in allen diesen Beziehungen die gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften des ZPG und des Nachtragsgesetzes zu demselben maßgebend bleiben." Aus diesem Passus der Botschaft geht m. E. hervor, daß deshalb nur das Wuchergesetz keine Vorschrift über die adhäsionsweise Aufhebung wucherischer Verträge eingefügt erhielt, weil der Zuchtpolizeiprozeß ein solches Vorgehen ohne weiteres zuließ, sobald Wucher zu einem Vergehen gestempelt wurde. Wuchergesetz § 6 a. E., wo festgestellt wurde, der Geschädigte könne als Zivilpartei seine Rechtsbegehren geltend machen, stellte keine Norm von selbständiger Bedeutung auf; es lag darin eine bloße Wiederholung dessen, was schon nach allgemeinem Zuchtpolizeiprozeßrecht gilt.

IV. Das Ergebnis unserer Untersuchung der prozeßrechtlichen Umgrenzung des Gegenstandes der Adhäsion lautet, daß der aargauische Strafprozeß keine Einschränkung der vor Strafgericht verfolgbaren Zivilansprüche aus strafbarer Handlung kennt. Die Ausscheidung zwischen adhäsionsfähigen und anschlußunfähigen Zivilbegehren kann nur durch Erörterung der einzelnen vom materiellen Recht gegebenen, aus einer Straftat herleitbaren Ansprüche erreicht werden. Die Ausschliessung bestimmter auf einer Straftat fußenden Zivilansprüche vom Adhäsionsverfahren gründet sich indessen letzten Endes immer auf prozessuale Ueberlegungen, auch wenn die materielle Beschaffenheit des Anspruchs hiezu die Veranlassung bietet.

1. Das materielle Zivilrecht gibt mehrfach Zivilansprüche, in die öffentliche Interessen hineinspielen, weshalb das Zivilgesetz den Anspruchsberechtigten nach verschiedenen Richtungen in der Verfügungsgewalt über sein subjektives Recht beschränkt. Hieher zählt vor allem

---

[16]) KJB 1876 S. 31 Nr. 6. Es handelt sich um die adhäsionsweise Annullierung einer nach kantonalem Recht erfolgten Grundpfandsteigerung, samt Aufhebung der auf den Zuschlag erfolgten Fertigung; nach eidgenössischem Recht durchgeführte Zwangsversteigerungen sind nicht im Zivilwege als solchem anfechtbar; Adhäsion ist daher ebenfalls ausgeschlossen (OR Art. 230 II).

[17]) Das jetzt aufgehobene Wuchergesetz kam zustande mit Datum v. 26. September 1887.

der Anspruch eines Ehegatten auf Ehescheidung bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes [18]). Dieser Anspruch kann nur im Prozeßwege realisiert werden in einem Verfahren, das die materielle Wahrheit in der Sache zu Tage fördern soll. Scheidungsklagen stützen sich oft auf strafbare Handlungen des beklagten Ehegatten. Die Doktrin lehnt aber, unter bloßem Hinweis auf die eingeschränkte Verfügungsgewalt des Klägers, die adhäsionsweise Geltendmachung einer Scheidungsklage ab [19]). Die Frage bedarf näherer Untersuchung.

Das materielle Recht verbietet keineswegs die Durchsetzung einer Scheidungsklage im Rahmen eines Strafprozesses; die eingeschränkte Verfügungsmacht des Scheidungsklägers zwingt nicht zur Annahme der Unstatthaftigkeit der Adhäsion in Scheidungssachen von Bundesrechts wegen. Das Prozeßrecht entscheidet über die Adhäsionsfähigkeit der Scheidungsklage; doch geben die Gesetze unmittelbar keine Antwort. Der Schluß, eine Simultanverhandlung sei statthaft, ist nicht undenkbar, bietet doch gerade das strafrechtliche Offizialverfahren die Möglichkeit der Erforschung der materiellen Wahrheit, wie sie von ZGB Art. 158, in Verbindung mit EGZGB § 40 verlangt wird.

Eine derartige Argumentation erledigt sich aber durch die vergleichende Heranziehung des zivilprozessualen Schiedsvertragsrechts. CPO § 356 II lautet: „Vaterschafts- und Ehesachen, sowie Zivilstandsfragen können dem Schiedsspruche nicht unterstellt werden“ [20]).

Für solche Zivilstreitsachen läßt sich gemeinsam ihre einschneidende Wirkung auf die Lebensverhältnisse der natürlichen Personen, im besonderen auf ihren Personenstand, feststellen. Das Gemeinwesen ist am Ausgange des Prozesses mitinteressiert. Aus den besprochenen Gründen des öffentlichen Interesses und des Eingriffes in die Persönlichkeitssphäre anerkennt der Kanton keine Schiedsverträge über Ehe-, Vaterschafts- und Zivilstandssachen. Diese Streitigkeiten dürfen dem Zivilrichter weder aus Parteiwillkür, noch aus anderen Gründen entzogen werden; darin liegt eine allgemeine Norm des aargauischen Prozeßrechts, der nicht bloß die Schiedsverträge unterworfen sind. CPO § 356 II bezeichnet einen Anwendungsfall eines Grundsatzes, der sich auch im Bereiche des Adhäsionsprozesses auswirkt. So wenig als durch eine Schiedsklausel darf durch die Anhebung einer Adhäsionsklage oder durch amtliche Mitberücksichtigung des Zivilpunkts im Kriminalverfahren eine dieser personen- oder familienrechtlichen Streitsachen dem Spruch des ordentlichen Zivilrichters vorenthalten werden.

Bei Anwendung der gefundenen Norm im Gebiete des Anschlußverfahrens fällt besonders in Betracht, daß zufolge der Eigenart der hier behandelten Klagerechte es sich nicht empfiehlt, Scheidungsklagen etc. im Range einer prozessualen Nebensache als bloßen Annex zu einem Strafverfahren nebenher mitzuentscheiden.

---

[18]) ZGB Art. 137 ff.

[19]) Vgl. Schönke S. 101; Ludwig a. a. O. S. 367; Müller ZBJV 42—463 abweichend betr. Nichtigkeitsklage wegen Bigamie.

[20]) Vgl. zu CPO § 356 II: Keller, Die neue Zivilprozeßordnung für den Kanton Aargau 2. Aufl. S. 369 n. 3 und S. 58 n. 3 zu CPO § 7.

Demgemäß zählen Ehescheidungsklagen [21]), Klagen auf Ungültigerklärung der geschlossenen Ehe [22]), Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes [23]) und Vaterschaftsklagen [24]) nicht zum Gegenstand des Adhäsionsprozesses.

Treffen keine der besprochenen Ausschlußgründe zu, so gilt allgemein der Satz, jeder mit einer Strafklage konnexe Zivilanspruch sei adhäsionsfähig.

2. Weitaus das häufigste Objekt des Adhäsionsprozesses sind Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung gemäß OR Art. 41 ff.; den Entschädigungsbegehren fügen sich die Genugtuungsansprüche als weiterer bevorzugter Adhäsionsgegenstand an [25]). Adhäsionsfähig sind insbesondere Entschädigungsansprüche und Genugtuungsbegehren, die gemäß ZGB Art. 134, 151, 318 zu den Ehescheidungs-, Ungültigkeits- und Vaterschaftsklagen treten können; denn es handelt sich bei jenen Ansprüchen um ordentliche obligatorische Rechte, über die dem Berechtigten die freie Verfügung zusteht; öffentliche Interessen spielen nicht hinein [26]).

Praktisch gesprochen beschränkt sich die strafrichterliche Zivilrechtsprechung auf Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und Genugtuungsforderungen; grundsätzlich sind die Grenzen des Adhäsionsgegenstandes jedoch weiter gezogen.

3. Neben Entschädigungsbegehren aus OR Art. 41 können Schadenersatzforderungen aus Vertragsbruch im Rahmen des Strafverfahrens mitverfolgt werden [27]), sprechen doch die Prozeßgesetze allgemein vom „Schadenersatz" ohne Einschränkung. Eine verschiedene Behandlung der Schadenersatzansprüche nach ihrem Rechtsgrund rechtfertigt sich nicht; für ihre Zulassung im Rahmen eines Strafverfahrens ist allein die gemeinsame tatsächliche Grundlage von Straf- und Zivilanspruch maßgebend. Adhäsionsfähig sind auch Entschädigungsbegehren eines Geschäftsherrn gegen den delinquierenden Geschäftsführer ohne Auf-

---

[21]) ZGB Art. 137 ff. Vgl. Schönke S. 101; Ludwig S. 367.
[22]) ZGB Art. 120 ff, 125 ff. Vgl. Weiß S. 60.
[23]) ZGB Art. 253 ff.
[24]) ZGB Art. 307 ff.
[25]) Vgl. Matti, Diss. S. 61; ZBJV 52—336; Ludwig S. 363; Weiß S. 58.
[26]) Adhäsionsfähig sind auch Schadenersatzforderungen aus vorsätzlicher Verletzung immateriellen Güterrechts. Die bundesrechtlichen Bestimmungen, wonach die Kantone für die Abwandlung immaterialgüterrechtlicher Zivilsachen eine Gerichtsstelle zu bezeichnen haben, die als einzige kantonale Instanz entscheidet — Markengesetz Art. 29 I; Mustergesetz Art. 33 I; Patentgesetz Art. 49 I; Urheberrechtsgesetz Art. 45 I — beziehen sich auf die Erledigung solcher Streitsachen im Zivilwege und schließen daher die Zuständigkeit des Bezirksgerichts als adhäsionsrichterliche Behörde nicht aus, obgleich der Kanton für Zivilprozesse aus geistigem Eigentum als einzige kantonale Instanz das Handelsgericht — vgl. Zivilprozeßnovelle vom 20. März 1941 § 11 Ziff. 2, — bzw. für Urheberrechtssachen das Obergericht — kant. VVO v. 22. Juni 1923 zum Urheberrechtsgesetz — bezeichnet hat.
[27]) Für das bernische Recht verficht Matti (Diss. S. 62; ZBJV 52—336) die Ansicht der Anschlußfähigkeit von Entschädigungsansprüchen aus Vertrag; anders ZBJV 72—685; für die Zulässigkeit tritt auch ein: Ludwig a. a. O. S. 347, 366.

trag [28]), des Gemeinwesens gegen den fehlbaren Beamten [29]), sowie Schadenersatzforderungen aus Causalhaftung, seien es z. B. Ansprüche gegen einen strafrechtlich verantwortlichen Tier- [30]) oder Motorfahrzeughalter [31]). Richtet ein der Verursachungshaftung Unterworfener Deliktschaden an, so wird i. d. R. ein zivilrechtliches Verschulden im Sinne von OR Art. 41 ff. vorliegen; die Zivilpartei, die ihren Entschädigungsanspruch auf die Causalhaftung des Adhäsionsbeklagten stützen kann, braucht nicht um den Nachweis des zivilistischen Dolus, bezw. der Fahrlässigkeit, besorgt zu sein.

Die Schadenersatzansprüche aus strafbarer Handlung werden regelmäßig in der Gestalt einer Leistungsklage vor den Strafrichter gebracht, auf Grund deren ein Leistungsurteil zu erlassen ist, das zwangsweise vollstreckt werden kann; doch darf bei genügendem prozeßualem Interesse der Geschädigte auch eine positive Feststellungsklage adhäsionsweise anheben, dies z. B. wenn er dem schadenersatzpflichtigen Delinquenten Stundung bewilligt hat. Zur Adhäsion nicht geeignet sind negative Feststellungsklagen.

4. Als Nebenpunkt im Sinne von PStV § 359 sind als Adhäsionsgegenstand denkbar: die obligationenrechtlichen Kondiktionen gemäß OR Art. 62 ff.

5. Adhäsionsfähig sind ferner die zivilrechtlichen Ansprüche auf Beseitigung von Störungen und deren zukünftige Unterlassung. Hieher gehören:

a) die Klage auf Beseitigung einer Störung der persönlichen Verhältnisse. Ein Ehrverletzungskläger kann beispielsweise seiner Privatklage ein Zivilbegehren auf Beschlagnahmung und Vernichtung eines verleumderischen Zirkulars anfügen [32]);
b) die Klage auf Unterlassung der Anmaßung eines fremden Namens oder einer fremden Firma [33]);
c) im Strafverfahren wegen unlautern Wettbewerbs die Klage auf Einstellung des unlautern Geschäftsgebarens [34]);
d) die Klage aus Besitzesstörung [35]).

M. E. ist nicht allein der Anspruch auf Beseitigung einer gegenwärtigen, sondern ebenso derjenige auf Unterlassung zukünftiger Störungen anschlußfähig.

Der letztgenannte Anspruch richtet sich gegen ein in einem späteren Zeitpunkt mögliches störendes Verhalten; er entsteht aber unmittelbar

---

[28]) OR Art. 420.
[29]) Vgl. G. über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten — v. 21. Dez. 1939 § 1 I.
[30]) OR Art. 56.
[31]) MFG Art. 37 ff. — Betr. Adhäsionsklage gegen den Motorfahrzeughalter vgl. Huber, ZBJV 72—697 ff.
[33]) ZGB Art. 29 II; OR Art. 956 II.
[32]) ZGB Art. 28 I.
[34]) OR Art. 48.
[35]) ZGB Art. 928.

durch die Störung, die zur Einleitung prozessualer Schritte den Anlaß gab. Stellt die Besitzesstörung ein Delikt dar, z. B. Hausfriedensbruch oder Nötigung, dann besteht ohne Zweifel Konnexität zwischen Strafanspruch und besitzesrechtlichem Anspruch auf Vermeidung künftiger Störung. M. E. bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung der adhäsionsweisen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs [36]). Praktische Gründe sprechen hiefür. Ruft ein Verletzter adhäsionsweise den Strafrichter an, zur Beseitigung einer Störung, so kann ihm nicht zugemutet werden, die Unterlassungsklage im Zivilwege anzubringen; denn beide Klagebegehren hängen so eng miteinander zusammen, daß sich ein getrenntes Vorgehen zweier paralleler Instanzen nicht empfiehlt.

6. Als Nebenpunkt im Sinne von PStV § 359 sind der anschlußweisen Geltendmachung ferner die verschiedenen Ansprüche auf Rückgabe von Sachen zugänglich. Der Bestohlene hat das Recht, je nach den gegebenen Umständen vor Strafgericht gegen den Dieb aus Besitzesentziehung zu klagen, die Besitzesrechtsklage [37]) anzustrengen oder die Rückgabepflicht des Adhäsionsbeklagten aus dem dinglichen Recht selbst, sei es Eigentum, Nutznießung oder Faustpfandrecht, herzuleiten [38]). Das dingliche Recht ist freilich älter als die Straftat; der Rückgabeanspruch aus dem dinglichen Recht entsteht jedoch erst durch das Delikt [39]).

Die Rückerstattung von entwendeten Sachen kann, muß aber nicht auf Grund einer Anschlußklage des Verletzten erfolgen. Der Strafrichter ist zur Anordnung der Uebergabe von Amtes wegen befugt. Die amtliche Rückerstattung im Kriminalverfahren fällt unter den Begriff der Adhäsion i. w. S., da gemäß PStV § 119 I die Mitverhandlung des Zivilpunkts ex officio stattfinden soll.

Im Zuchtpolizeiverfahren, das richtiger Anschauung nach nur die Adhäsion auf Antrag des Verletzten kennt, waren Gegenstände, die sich der Angeschuldigte widerrechtlich angeeignet hat, gemäß der durch EGStGB § 81 lit. b formell aufgehobenen Vorschrift von ZPG § 7 I außerhalb des Rahmens des Adhäsionsprozesses i. e. S. ex officio dem Berechtigten zurückzuerstatten. Diese Regel besteht weiterhin zu Recht, da EGStGB § 81 lit. b mit der Vorschrift, ZPG §§ 1—33 seien aufgehoben, keine Prozeßnorm ändern, bezw. keineswegs die Rückerstattung ent-

---

[36]) Matti, ZBJV 52—335/337 will Klagen aus Besitzesstörung soweit zulassen, als sie auf Beseitigung des störenden Umstands gehen, dagegen nicht Begehren auf Unterlassung zukünftiger Störung, da es sich nicht um Schadensreparation, sondern um eine Präventivmaßnahme handle. M. E. steht dieser Präventivcharakter des Unterlassungsanspruchs der adhäsionsweisen Geltendmachung nicht entgegen; die Konnexität zwischen Straf- und Zivilpunkt ist entscheidend. Gleichgültig ist, ob der Zivilanspruch eine gegenwärtige Störung beseitigen oder eine zukünftige verhindern soll.

[37]) ZGB Art. 927; 936 I.

[38]) Entsteht Streit zwischen zwei Adhäsionsklägern, welchem eine gestohlene Sache herauszugeben sei, z. B. zwischen Eigentümer und Nutznießer, dann ist der Zivilpunkt aus dem Strafverfahren zu weisen; diesem neu aufgetauchten Rechtsstreit fehlt die Konnexität mit der Strafsache.

[39]) Die Grundbuchberichtigungsklage nach ZGB Art. 977 und die grundbuchrechtliche Löschungsklage sind, falls sie sich auf eine strafbare Handlung stützen, ebenfalls anschlußfähig. Vgl. Lohsing S. 74.

wendeter Gegenstände von der Stellung eines Adhäsionsantrages abhängig machen, sondern bloß das Dahinfallen des frühern materiellen Zuchtpolizeirechts konstatieren will.

7. Weiterhin kommen als Gegenstand des Anschlußverfahrens in Betracht: a) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit widerrechtlicher Verträge und b) Begehren auf Anfechtung rechtlich mangelhafter Rechtsgeschäfte.

zu a) Nichtig sind Verträge, deren Inhalt oder deren Abschluß einer zwingenden Vorschrift des eidgenössischen oder kantonalen Rechts widersprechen [40]). Beruht die Nichtigkeit auf der Strafrechtswidrigkeit eines Vertrages, so muß der im Falle der Gültigkeit der Vereinbarung Verpflichtete die Möglichkeit haben, die rechtliche Nichtexistenz der Abrede im Strafverfahren gerichtlich konstatieren zu lassen [41]).

zu b) Im Wucherprozeß vermögen der Bewucherte, im Betrugsprozesse der absichtlich Getäuschte, oder im Verfahren wegen Nötigung der Genötigte [42]), der aus gegründeter Furcht dem Vertrage zugestimmt hat, sich durch die adhäsionsweise Geltendmachung des Mangels von der Last des unter strafrechtswidrigen Einwirkungen zustandegekommenen Rechtsgeschäftes zu befreien.

Mit dem Gesuch auf Feststellung der Nichtigkeit oder einseitigen Unverbindlichkeit eines Vertrages kann das Strafgericht zugleich die sich aus der Aufhebung der Vereinbarung ergebenden Rechtsfolgen beurteilen, sofern die Zivilpartei einen dahingehenden Antrag stellt [43]). Rechtsfolgen sind vor allem: Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung, Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Geldbeträge oder sachenrechtliche Rückgabeansprüche wegen Weiterbestehens oder Wiederauflebens von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

8. Zur Anfechtung im Adhäsionswege eignen sich ferner letztwillige Verfügungen, auf deren Zustandekommen in strafrechtswidriger Weise eingewirkt worden war. Ist ein Testament unter dem Einfluß einer schweren Drohung, unter physischem Zwang oder zufolge arglistiger Täuschung errichtet worden [44]), dann kann sich der übergangene gesetz-

---

[40]) Vgl. v. Tuhr, Obligationenrecht I. S. 221; — OR Art. 20 I.

[41]) Hier nimmt der Adhäsionsantrag die Gestalt einer positiven Feststellungsklage an. Adhäsionsfähig sind außerdem Klagen auf Feststellung der Unverbindlichkeit von Urkunden.

[42]) Matti, ZBJV 52—337; Diss. S. 62. Vgl. auch Weiß S. 59. — Adhäsionsweise Anfechtung eines Vertrages, wegen seines Abschlusses unter der Einwirkung gegründeter Furcht, ist i. d. R. nur denkbar, sofern der Drohende selbst Vertragspartei wurde. Geht die Drohung zu Ungunsten einer (OR Art. 29 I) Vertragspartei von einem am Vertrage nicht beteiligten Dritten aus, so ist adhäsionsweises Vorgehen nur möglich, wenn der durch die Drohung begünstigte Vertragspartner zur strafbaren Brechung des Willens seines Kontrahenten Beihilfe geleistet oder angestiftet hat. Fehlt eine solche Teilnahmehandlung, dann ist das Rechtsgeschäft ausschließlich im Zivilweg anzufechten. Was hier für die Umstoßung von Verträgen wegen gegründeter Furcht gesagt ist, gilt entsprechend auch für die adhäsionsweise Geltendmachung absichtlicher Täuschung (OR Art. 28).

[43]) Anders: Matti, ZBJV 52—337.

[44]) ZGB Art. 469 I.

liche oder der durch eine ältere, einwandfreie Verfügung eingesetzte Erbe als Zivilpartei im Verfahren wegen Nötigung oder im Betrugsprozesse konstituieren mit dem Antrag auf Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung gemäß ZGB Art. 519 Ziff. 2; weiterhin muß es dem Geschädigten freistehen, im Strafprozesse wegen Verfälschung eines ursprünglich echten oder wegen Unterschiebung eines apokryphen Testaments adhäsionsweise auf Feststellung der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der vom Fälscher angefertigten Teile der Urkunde, bezw. des ganzen „Testamentes" zu klagen.

Voraussetzung des Vorgehens im Adhäsionswege ist in diesen Fällen, daß der Drohende, Täuschende, Zwingende, oder der Fälscher zugleich strafrechtlich verantwortlich und gegenüber der Ungültigkeitsklage, bezw. der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit passivlegitimiert sei; zum mindesten muß der durch das mangelhafte oder gefälschte Testament Eingesetzte zur Straftat angestiftet oder Beihilfe geleistet haben.

9. Im Zusammenhang mit der Feststellung der Zulässigkeit einer adhäsionsweisen Anfechtung mangelhafter Rechtsgeschäfte stellt sich die Frage, ob auch paulianische Anfechtungsansprüche gemäß SchKG Art. 285 ff. im Adhäsionswege vor Strafgericht gebracht werden können.

Die paulianischen Anfechtungsansprüche werden nicht vom Privatrecht gegeben, sondern haben betreibungsrechtlichen Charakter [45]). Sie dienen nicht der Umstoßung von mit Willensmängeln behafteten Verträgen; ihr Zweck ist, Rechtsgeschäfte, die zum Schaden der Gläubiger eines fruchtlos gepfändeten oder in Konkurs gefallenen Schuldners das Betreibungs- oder Konkurssubstrat verminderten, soweit es die Befriedigung der Gläubiger erfordert, rückgängig zu machen.

Die paulianischen Klagen werden im Zivilwege angebracht; sie sind im Sinne der CPO bürgerliche Rechtsstreitigkeiten [46]). Der betreibungsrechtliche Anfechtungsanspruch fällt unter den prozessualen Begriff des Zivilanspruchs, wie ihn Zivilprozeß und Adhäsionsverfahren kennen.

Insbesondere sind die Fälle der „Ueberschuldungspauliana" und „Deliktspauliana" zu beachten. Rechtshandlungen des Schuldners, die mit einer dieser Klagen erfolgreich angefochten werden können, stellen gemäß StGB Art. 167 strafbare Handlungen dar.

Mit der Ueberschuldungspauliana [47]) kann ein Verlustscheinsgläubiger, bezw. die Konkursverwaltung gegen die Begründung eines Pfandrechts zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustellen der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war, gegen die Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel, oder gegen die Zahlung einer nicht verfallenen Schuld vorgehen, sofern diese Handlungen binnen 6 Monaten vor der Pfändung, bezw. Konkurseröffnung erfolgten und der bevorzugte Gläubiger von der Verschuldung des Schuldners Kenntnis hatte.

---

[45]) Vgl. Blumenstein, Handbuch S. 856.
[46]) CPO § 16; EGSchKG §§ 22; 25.
[47]) SchKG Art. 287 Ziff. 1—3.

Mit der „Deliktspauliana“ [48]) werden alle Rechtshandlungen angefochten, die der Schuldner in der dem anderen Teile erkennbaren Absicht vornahm, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne zu bevorzugen. Die erwähnten Handlungen sind nach StGB Art. 167 als Vergehen strafbar, sofern sie der Schuldner im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, begeht und außerdem die Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung, bezw. der Verlustscheinsausstellung hinzutritt. Stellen die paulianisch anfechtbaren Handlungen in der beschriebenen Weise Vergehen dar, so kann grundsätzlich der Verlustscheinsgläubiger, bezw. die Konkursverwaltung den Adhäsionsweg beschreiten; eine Einschränkung ist freilich anzubringen, die die praktische Bedeutung der prinzipiellen Adhäsionsfähigkeit paulianischer Klagen erheblich mindert. Adhäsionsklagen können sich, richtiger Auffassung nach, nur gegen einer Straftat beschuldigte Personen richten [49]). Wer nicht im Verdachte steht, ein Strafgesetz verletzt zu haben, darf nicht in ein Strafverfahren hineingezogen werden, wäre es auch bloß als Adhäsionsbeklagter. Bei der gerichtlichen Verfolgung einer Gläubigerbevorzugung fallen nun regelmäßig die Rollen des paulianisch Beklagten und des Angeschuldigten auseinander. In der paulianischen Streitsache ist passivlegitimiert der bevorzugte Gläubiger. Die Strafklage richtet sich gegen den Schuldner als Täter. Der Gläubiger kommt weder als Mittäter noch als mittelbarer Täter einer Gläubigerbevorzugung in Frage; er kann aber zum Vergehen anstiften oder als Gehülfe mitwirken [50]). Wir gelangen zum Satze, daß das adhäsionsweise Vorgehen angeht, sofern der bevorzugte Gläubiger selbst wegen Anstiftung oder Beihilfe dem Strafrichter überwiesen wird; andernfalls muß der Zivilweg eingeschlagen werden.

10. Den bisher besprochenen Zivilansprüchen fügen sich als weiterer und letzter Gegenstand des Adhäsionsverfahrens die Wiederherstellungsgesuche gegen Zivilurteile an. Restitutionsprozesse zur Umstoßung rechtskräftiger Zivilerkenntnisse stellen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von CPO § 16 dar. Wiederherstellungsgrund kann eine Straftat sein; in diesem Falle besteht zwischen dem zivilprozessualen Anspruch auf Bewilligung des neuen Rechts und dem Strafanspruch Konnexität, was uns Anlaß gibt, darnach zu forschen, ob und in welchem Umfange zivilprozessuale Wiederherstellungsbegehren, die sich auf eine strafbare Handlung stützen, beim Adhäsionsrichter angebracht werden können.

Die allgemeine Lehre vom Adhäsionsprozeß erwähnt nirgends die Möglichkeit eines solchen Vorgehens. Die aargauische Praxis gelangte jedoch im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts aus praktischen Erwägungen heraus dazu, im Rahmen der damals noch zahlreichen Meineidsprozesse die Korrektur des durch Falscheid beeinflußten Zivilurteils adhäsionsweise durch den peinlichen Richter selbst vornehmen zu lassen. Das Kriminalgericht führte in seinem Jahresbericht 87/88 hiezu aus,

[48]) SchKG Art. 288.
[49]) Vgl. unten § 10 S. 82 II; 87.
[50]) Vgl. Hafter, schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil 1. Hälfte S. 358,5.

verschiedentlich sei im Einverständnis mit den Parteien bei Betrug durch Meineid mit dem Urteil über den Strafpunkt zugleich auch der Zivilpunkt endgültig geregelt worden. „Während früher in solchen Fällen stets auf Grund des kondemnierenden Strafurteils beim Zivilrichter um das neue Recht nachgesucht, ein zweiter Zivilprozeß über dieselbe Materie angehoben und gegen den wegen Betrugs durch Meineid schuldig befundenen Rechtsgegner ein besonderes Zivilurteil verlangt wurde, ist mit der von uns wenn immer tunlich anzuwendenden und mehrfach schon angewendeten Praxis den streitenden Parteien ein wesentlicher Dienst geleistet." Dieses Verfahren empfehle sich wegen der Kostenersparnis [51]).

Den Darlegungen des Kriminalgerichts muß zugestimmt werden. Wer zufolge falschen Haupteides [52]) seiner Gegenpartei einen Zivilprozeß verlor, fuhr viel besser, wenn er, an Stelle der Einleitung eines ordentlichen Wiederherstellungsverfahrens nach der CPO von 1851, den Adhäsionsweg einschlug.

Mit der Beseitigung der prozessualen Eide durch die geltende CPO vom 12. März 1900 wurde die Strafdrohung von PStG § 164 lit. a gegen Betrug durch Meineid obsolet. Der an den Meineidprozessen entwickelten Praxis ist indessen durch das Wegfallen des Eides keineswegs der Boden entzogen. Die Gründe, welche die Zulassung der adhäsionsweisen Wiederherstellung gegen Zivilurteile im Rahmen der Kriminalprozesse wegen Meineides empfahlen, haben heute noch Geltung für die an die Stelle jener getretenen Zuchtpolizeiverfahren wegen falscher Beweisaussage [53]), sowie für sämtliche übrigen Fälle, in denen eine Straftat zugleich einen Restitutionsgrund im Sinne von CPO § 349 lit. b—e darstellt.

Der durch den Erlaß eines Fehlurteils Verletzte kann sein adhäsionsweises Wiederherstellungsgesuch neben dem Zuchtpolizeiprozeß wegen falscher Beweisaussage des Gegners im Zivilprozeß auch anbringen: im Verfahren wegen Urkundenfälschung, wenn der Fälscher, dank der Vorlegung des gefälschten Schriftstücks, einen Zivilprozeß gewann [54]), ebenso im Verfahren wegen falschen Zeugnisses oder falschen Expertengutachtens [55]); letzteres jedoch nur, wenn der Strafprozeß sich nicht ausschließlich gegen den schuldigen Zeugen oder Sachverständigen richtet, sondern die zu Unrecht obsiegende Partei des Zivilprozesses ihrerseits wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den erwähnten Delikten angeschuldigt ist. Beging die bevorzugte Prozeßpartei selbst keine Teilnahmehandlung, dann muß der zivilprozessuale Wiederherstellungsprozeß durchgeführt werden; denn nach der in dieser Arbeit vertretenen Anschauung kann eine Adhäsionsklage nicht gegen Personen gerichtet werden, die selbst nicht dem Strafrichter überwiesen wurden [56]).

---

[51]) KJB 1887/88 S. 15 Nr. 6; 1883 S. 17 Nr. 7.
[52]) Vgl. betr. Haupteid: alte CPO v. 19. Christmonat 1851 §§ 231 ff; 361 lit. d.
[53]) CPO 349 lit. d; StGB Art. 306.
[54]) CPO § 349 lit. b; StGB Art. 251, 317.
[55]) CPO § 349 lit. c; StGB Art. 307.
[56]) Vgl. § 10 S. 82 II; 87 dieser Arbeit.

Der Adhäsionsprozeß übernimmt hier die Funktion eines Rechtsmittelverfahrens zur Beseitigung sachlicher Mängel von Zivilurteilen. Formale Bedenken werden durch die praktische Brauchbarkeit dieses Vorgehens aufgewogen.

Adhäsionsweise Wiederherstellung ist gegenüber allen rechtskräftigen Zivilurteilen statthaft, die nach Zivilprozeßrecht der Anfechtung durch das Rechtsmittel der Restitution unterliegen [57]). Der Strafrichter ist befugt, auf Wiederherstellungsgesuche einzutreten, die sich gegen Zivilurteile der Gerichtspräsidenten, der Bezirksgerichte, des Obergerichtes, des Handelsgerichtes, der gewerblichen Schiedsgerichte oder gegen den Schiedsspruch eines vertraglichen Schiedsgerichts richten [58]). Unzulässig ist das strafrichterliche Wiederherstellungsverfahren gegenüber Zivilurteilen der Friedensrichter und der Flurkommissionen, da das Friedensrichtergesetz, Fassung vom 5. November 1901 und das Flurgesetz, Fassung vom 27. März 1912, die Gewährung des neuen Rechts nicht kennen.

Das Wiederherstellungsverfahren vor Strafgericht wickelt sich nach den gewöhnlichen Regeln des Adhäsionsprozesses ab; verfahrensrechtliche Abweichungen kommen nicht vor. Insbesondere ist eine Zustimmungserklärung des Wiederherstellungsbeklagten zum adhäsionsweisen Vorgehen nicht erforderlich. Für den Adhäsionsbeklagten besteht ein prozessualer Zwang, sich auf die Verhandlung sämtlicher anschlußfähigen Streitsachen einzulassen. Die vom Angeschuldigten in den früheren Meineidprozessen eingeholte Einwilligung [59]) erklärt sich mit der Neuheit der damals eingeführten Praxis, die dem Adhäsionsverfahren eine neuartige Aufgabe, die Korrektur mangelhafter rechtskräftiger Sachurteile des Zivilrichters übertrug.

Der adhäsionsweise durchgeführte Restitutionsstreit fällt unter den Begriff des Zivilpunktes. Doch handelt es sich dabei um einen Zivilpunkt außerordentlicher Art. Materiell bildet der Gegenstand des angefochtenen fehlerhaften Zivilurteils auch das Objekt des strafrichterlichen Wiederherstellungsverfahrens. Das Strafgericht ist in der Lage, materiellrechtliche Ansprüche zu überprüfen, die mit der Straftat in keinem Zusammenhang stehen, oder ihrem Wesen nach dies gar nicht können; möglicherweise muß sich der Strafrichter im Wiederherstellungsstreite mit einer Klage auf Zuspruch des Eigentums an einem Grundstück, auf Erbteilung oder auf Auszahlung eines Vermächtnisses befassen u. s. f.

Vom adhäsionsweisen Wiederherstellungsprozeß ausgenommen sind, aus den oben dargelegten Gründen, die Klagen über Zivilstandsfragen, Ehe- und Vaterschaftssachen.

Formell bildet der aus CPO § 349 lit. b—e herzuleitende prozeßrechtliche Wiederherstellungsanspruch das Objekt des Restitutionsverfahrens vor Strafgericht; dieser steht zum Strafanspruch im Konnexitätsverhält-

[57]) Vgl. den allgemeinen Wiederherstellungsgrund von CPO § 349 lit. e.
[58]) Vgl. CPO § 349 Satz 1; Zivilprozeßnovelle vom 20. März 1941 § 12; G. betr. die gewerblichen Schiedsgerichte § 41.
[59]) Vgl. KJB 1887/88 S. 15 Nr. 6.

nis. Für sich allein genommen rechtfertigt der Restitutionsanspruch noch nicht seine Erörterung in einer Simultanverhandlung; er stellt, bildlich gesprochen, das „Gefäß" dar, in dem erst ein mit der Strafsache gar nicht konnexer Zivilpunkt vor den Strafrichter gebracht werden kann. Das adhäsionsweise Restitutionsverfahren soll demzufolge nur durchgeführt werden, sofern dadurch die Abhaltung einer zivilrichterlichen Verhandlung vermieden wird. Der Strafrichter darf sich nicht darauf beschränken, das Zutreffen eines Restitutionsgesuches zu konstatieren unter Verweisung des materiellrechtlichen Entscheides in den Zivilweg; er hat vielmehr bei Gutheißung des Wiederherstellungsgesuches selbst der obsiegenden Zivilpartei ihre im aufgehobenen Zivilurteil zu Unrecht abgewiesenen Rechtsbegehren zuzusprechen. Erscheint der materielle Zivilpunkt dem Adhäsionsgericht als nicht spruchreif, so darf es auch nicht zur Frage des Vorliegens eines Wiederherstellungsgrundes Stellung nehmen, sondern hat Verfahrenstrennung anzuordnen.

Der Geschädigte, der im Rahmen des Strafverfahrens neues Recht erlangen will, muß, um mit seinem Begehren durchzudringen, vor Schluß der Hauptverhandlung bloß einen bestimmten Restitutionsgrund anrufen; die im angefochtenen Zivilurteil abgewiesenen Rechtsbegehren braucht er nicht zu wiederholen. Der Strafrichter, der das Vorliegen eines Wiederherstellungsgrundes feststellt, ist ohne weiteres mit dem materiellen Zivilpunkt befaßt.

Wer zwischen dem ordentlichen und dem adhäsionsweisen Restitutionsverfahren zu wählen hat, dem ist zu empfehlen, den Adhäsionsweg zu beschreiten; der Geschädigte, der an den Strafrichter gelangt, hat im Zeitpunkt der beginnenden Rechtskraft des strafgerichtlichen Erkenntnisses bereits einen korrigierten vollstreckbaren Zivilentscheid in der Hand, wogegen bei Wahl des Zivilweges erst von nun an das Wiederherstellungsverfahren in Gang gesetzt werden könnte.

Dem Restitutionsbeklagten erwachsen aus dem adhäsionsweisen Vorgehen keine Nachteile; ein gesondertes Verfahren vermöchte nicht, ihn besser zu stellen.

§ 10. Prozeßvoraussetzungen und Sachlegitimation

A. Prozeßvoraussetzungen

Unter den Begriff der Prozeßvoraussetzungen fallen die verschiedenartigsten prozessual relevanten Tatsachen. Die Prozeßvoraussetzungen spielen bei allen Prozeßgattungen eine Rolle, die wichtigste im Zivilprozeß; dies führt dazu, daß die Lehre von denselben zur Hauptsache durch die zivilprozessualistische Doktrin entwickelt wurde.

I. Um die Tragweite des Begriffes für das Gebiet des Adhäsionsverfahrens abzuklären, ist von der Prozeßvoraussetzung im Sinne der Theorie des Zivilprozesses auszugehen. Prozeßvoraussetzungen sind

Tatsachen, deren ordnungsmäßiges Vorhandensein oder Nichtvorhandensein den normalen Verlauf eines Zivilprozesses garantiert. Fehlt eine der Tatsachen, die vorhanden sein sollten, oder ist eine solche vorhanden [1]), die fehlen sollte, dann darf in der materiellen Streitsache kein Entscheid getroffen werden. Prozeßvoraussetzungen sind regelmäßig nicht in dem Sinne Verfahrensvorbedingungen, daß bei ihrem Fehlen gar kein Prozeß eingeleitet werden könnte. Zur Feststellung des Zutreffens jener Erfordernisse bedarf es bereits der richterlichen Kognition, eines Verfahrens. Führt dieses Verfahren zum Resultat, daß eine Prozeßvoraussetzung nicht erfüllt ist, dann findet der Prozeß sein Ende mit einem bloßen Prozeßurteil: der materielle Streitpunkt bleibt unerledigt.

Da das Zutreffen der Prozeßvoraussetzungen im Interesse der reibungslosen Abwicklung der Prozesse verlangt wird, gilt die Regel, über jene sei von Amtes wegen zu entscheiden [2]). Die Parteien sollen nicht die Möglichkeit haben, durch Verzicht auf Antragstellung, den Richter zur Durchführung von auf mangelhaften Voraussetzungen aufgebauten Verfahren zu nötigen.

II. Was oben vom zivilprozessualen Standpunkt aus über die Prozeßvoraussetzungen gesagt ist, trifft auf das Anschlußverfahren ebenfalls zu.

1. Jedoch zeigt gerade die wichtigste adhäsionsrechtliche Prozeßvoraussetzung eine abweichende Natur; ihr Fehlen schließt nicht nur die materielle Erörterung und Beurteilung des Zivilpunktes aus, sondern ebenso die Einleitung eines Adhäsionsprozesses überhaupt. Diese Prozeßvoraussetzung, die Rechtshängigkeit einer Strafsache, ist die unerläßliche Grundlage jeglicher Adhäsion. Ohne die Pendenz eines Strafverfahrens kann im Adhäsionsweg weder ein Zivilstreit erledigt, noch ein Entscheid über das Zutreffen weiterer Adhäsionsprozeßvoraussetzungen erlassen werden [3]).

Im Sinne des Anschlußverfahrens erscheint die Rechtshängigkeit einer Strafsache als einheitliche Prozeßvoraussetzung; diese ist indessen ihrerseits abhängig vom Vorhandensein der strafprozessualen Prozeßvoraussetzungen [4]). Ein Adhäsionsprozeß ist darnach nur durchführbar, wenn sämtliche Strafverfahrensvoraussetzungen erfüllt sind; faktisch, aber nicht rechtlich, sind diese zugleich Voraussetzungen der Adhäsion.

---

[1]) Vgl. zum Begriff der Prozeßvoraussetzung: Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Auflage, Berlin S. 281 ff; Pollak, österreichisches Zivilprozeßrecht I. S. 109 lehnt den Begriff ab.

[2]) Vgl. Rosenberg, S. 281.

[3]) Gegen diese Regel verstieß ein Beschwerdeentscheid des Kassationsgerichts, der eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft aufhob und die Sache zur Erledigung des Schadens und Kostenpunkts an den Zuchtpolizeirichter wies. (KJB 1870 S. 23 Nr. 1).

[4]) Mit Gleispach S. 3 sind, außer der Zuständigkeit des Strafgerichts, als strafprozeßuale Prozeßvoraussetzungen anzusehen: die richtige Besetzung der Richterbank, formrichtige Anhebung der Strafklage, die Beschuldigung muß auf eine Strafsache gehen; im Privatklageverfahren hat außerdem die strafprozeßuale Partei- und Prozeßfähigkeit Bedeutung.

2. Die Rechtshängigkeit der Strafsache verdrängt im Anschlußprozeß die Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Ein nach strafprozessualen Normen zur Behandlung der Strafklage kompetentes Strafgericht ist dies ohne weiteres auch hinsichtlich der Entgegennahme von Zivilbegehren, die aus dem pendenten strafrechtlichen Streite ableitbar sind.

Für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Adhäsionsrichters haben der Streitwert und der materiellrechtliche Charakter eines Zivilanspruchs grundsätzlich keine Bedeutung.

So ist z. B. das Bezirksgericht als zuchtpolizeiliche Adhäsionsinstanz befugt, Zivilbegehren entgegenzunehmen, auf die es, in seiner Eigenschaft als Zivilgericht, nicht eintreten könnte, weil sie den vom Zivilprozeß geforderten Hauptwert von mehr als 1000 Franken nicht erreichen [5]), sei es, daß sie vor ein Sonderzivilgericht gehören.

Da im Anschlußverfahren das Problem der örtlichen Zuständigkeit keine Rolle spielt, ist die Konstruktion eines besonderen Adhäsionsgerichtsstandes, des Forum connexitatis [6]), durchaus entbehrlich; die Verwendung dieses Begriffes wird mit Vorteil unterlassen.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß im Sinne des Adhäsionsprozeßrechtes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Adhäsionsrichters nicht die Natur von Prozeßvoraussetzungen zukommt.

3. Eine dem Schwurgerichtsprozeß eigentümliche Prozeßvoraussetzung stellt der Schuldspruch der Geschwornen dar [7]). Ein freisprechendes Verdikt zerschneidet das prozessuale Band zwischen Straf- und Zivilpunkt; der Verletzte bleibt auf den Zivilweg angewiesen. Lautet hingegen der Wahrspruch auf „schuldig", dann darf die materielle Erörterung der Zivilbegehren mit nachfolgendem Erlasse eines schwurgerichtlichen Adhäsionsurteils erfolgen.

4. Dem zivilprozessualen Erfordernis der Klageeinreichung entspricht im Anschlußverfahren die Erhebung des Adhäsionsantrages. Sofern das Gesetz schweigt, muß angenommen werden, ein Adhäsionsprozeß könne nur durch die Initiative eines Privaten, der sich verletzt glaubt, in Gang gebracht werden. Dies gilt uneingeschränkt im Zuchtpolizeiverfahren. Die von der Praxis befolgte amtliche Berücksichtigung des Zivilpunkts im Zuchtpolizeiverfahren, indem der Staatsanwalt ex officio einen Zivilantrag stellt, ist m. E. nicht haltbar. Die amtliche Mitverhandlung von Zivilansprüchen, die dem Wesen der subjektiven Privatrechte nicht entspricht, ist nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zulässig.

---

[5]) Zivilprozeßnovelle vom 20. März 1941 § 3.

[6]) Von einem besondern Adhäsionsgerichtsstand sprechen: Schönke S. 102, Beer S. 4; Weiß S. 32; Ludwig a. a. O. S. 367; Arnstein a. a. O. S. 346/7. Die schweizerische Literatur nimmt vor allem die Existenz eines Forum connexitatis gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu BV Art. 59 I an, wonach die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes in interkantonalen Fällen aussetzt, sofern eine „persönliche Ansprache" wegen ihrer Konnexität mit einer Strafklage vor dem Strafgericht im Kanton des Tatorts angebracht wird. Notwendig ist eine solche Konstruktion auch hier nicht. Vgl. zu BV Art. 59 I: Burckhardt Kommentar S. 549.

[7]) PStV §§ 347 ff; insbesondere § 357.

Eine analoge Anwendung des Kriminalprozesses geht hier nicht an. Der Zuchtpolizeirichter darf sich mit einer Zivilsache nur befassen, wenn der Privatstrafkläger zugleich ein Zivilbegehren anbringt, oder sich der Geschädigte im Offizialverfahren als Zivilpartei konstituiert. Prozeßvoraussetzung ist bloß, daß der Verletzte ein Begehren anmeldet. Die Beobachtung einer besonderen Form ist nicht erforderlich; die Anschlußklage kann mündlich oder schriftlich erfolgen und braucht nicht schon zu Beginn des Verfahrens ein bestimmt umschriebenes Petitum zu enthalten [8/9]). Der Antrag schließt stillschweigend die Behauptung in sich, der geltend gemachte Zivilanspruch sei adhäsionsfähig und entstamme einem Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Delikt. Adhäsionsfähigkeit und Konnexität sind jedoch nicht Begriffsmerkmale des gültigen Adhäsionsantrages; sie stellen selbständige verfahrensrechtliche Voraussetzungen dar, die unten gesondert zu betrachten sind. Das Erfordernis des Anschlußbegehrens an das Zuchtpolizeigericht bedeutet einen Einbruch der zivilprozessualen Verhandlungsmaxime in den Bereich des Strafprozeßrechts; darin liegt eine Anpassung des Verfahrens an die Eigenart der privatrechtlichen Ansprüche, die nach materiellem Recht nur vom Berechtigten selbst oder dessen Bevollmächtigten in verbindlicher Weise geltend gemacht werden können.

5. Vom Zuchtpolizeiprozeß grundsätzlich abweichend ordnet das Kriminalprozeßrecht die Einleitung des Anschlußverfahrens. Zwar kommt im peinlichen Verfahren die Konstituierung der Zivilpartei in derselben Weise vor, die wir als unerläßliches Erfordernis zur Anhebung eines zuchtpolizeilichen Anschlußprozesses erkannten. Nach peinlichem Prozeß braucht indessen die Initiative zur Ingangsetzung des Adhäsionsprozesses nicht vom Verletzten auszugehen. Die Antragstellung des Verletzten ist nicht Prozeßvoraussetzung. Der Satz, wo kein Kläger sei, gebe es keinen Richter, gilt nicht, da PStV § 119 I die amtliche Mitbehandlung des Zivilpunktes im Kriminalverfahren vorschreibt. Ohne Zutun des Verletzten hat der Gerichtspräsident in der peinlichen Untersuchung auf die Zivilsache Rücksicht zu nehmen; der Staatsanwalt stellt vor dem erkennenden peinlichen Gericht „nötigenfalls" v. A. w. Zivilanträge [10]).

Der Wille des Opfers eines Verbrechens ist jedoch nicht ohne jeden Einfluß auf die Einleitung des Anschlußverfahrens. Dies zeigt sich, wenn

---

[8]) Die Person des Adhäsionsbeklagten braucht im Antrag nicht ausdrücklich genannt zu werden; es genügt die Erkennbarkeit des konkreten Strafverfahrens, dem beigetreten werden will. Dies ist für den Geschädigten bequem, der einem Strafprozeß gegen mehrere Mitangeklagte adhäriert, ohne zu wissen, welche der Mitschuldigen er zivilrechtlich belangen soll. Die Person des Verletzten muß dagegen aus dem Anschlußbegehren ersichtlich sein; darin liegt ein minimales Formerfordernis.

[9]) Wer im Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung, Kreditschädigung oder Verletzung des Schriftgeheimnisses ein Zivilbegehren durchsetzen will, muß jedoch schon vor Friedensrichter seinen Zivilanspruch nach Art. und Umfang bezeichnen, da sonst der m. E. auch für den Zivilpunkt erforderliche Sühneversuch gemäß EGStGB § 16 (rev. ZPG § 38 II) umgangen würde.

[10]) PStV § 357.

die peinlichen Strafbehörden mangels genügender Anhaltspunkte keine Veranlassung haben, v. A. w. das Verfahren auf den Zivilpunkt auszudehnen. Allein der Antrag des Verletzten vermag den peinlichen Richter mit der Zivilsache zu befassen.

Der peinliche Adhäsionsprozeß kann zwar ohne Zutun des Geschädigten, nicht aber entgegen dessen ausdrücklichen Willen durchgeführt werden. PStV § 119 I schreibt vor, daß: „einzig, wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, ————, der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg" zu verweisen sei. Erklärt zu Beginn oder im Laufe der Verhandlung der nicht angeschlossene Verletzte, den Zivilweg einschlagen oder auch bloß auf die amtliche Mitberücksichtigung des Zivilpunktes verzichten zu wollen, so beginnt das Adhäsionsverfahren v. A. w. nicht oder wird beendet. Die Unterlassung der Verzichterklärung ist eine kriminalrechtliche Prozeßvoraussetzung.

6. Die Adhäsionsfähigkeit der Zivilansprüche ist Prozeßvoraussetzung; sie ist grundsätzlich bei allen Ansprüchen gegeben, die ihrer Beschaffenheit nach aus einer Straftat entspringen können; sie fehlt, aus den in § 9 der Arbeit dargestellten prozessualen Gründen, den Ehe-, Vaterschafts- und Zivilstandssachen.

7. Eine typische Einrichtung des Adhäsionsprozesses stellt das sog. Verzögerungsverbot dar [11]); das Verbot wird für das Kriminalverfahren ausdrücklich in PStV § 119 I aufgestellt; die Praxis nimmt mit Recht seine Geltung auch für den Zuchtpolizeiprozeß an [12]). Sobald die den Zivilpunkt betreffenden tatbeständlichen und rechtlichen Fragen so verwickelt erscheinen, daß ihre Behandlung in einer Simultanverhandlung eine „namhafte Verzögerung" des Strafprozesses herbeiführen müßte, ist zur Entlastung des Verfahrens der Zivilpunkt ad separatum zu verweisen, was in jedem Zeitpunkt der Hauptverhandlung und noch im Urteilsstadium zulässig ist. Im Urteilsstadium kann eine schwierige Zivilrechtsfrage die richterliche Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch nehmen, daß dadurch eine namhafte Verzögerungsgefahr entsteht. Da PStV § 119 I die amtliche Berücksichtigung des Zivilpunktes schon für das Untersuchungsstadium vorschreibt, muß das Verzögerungsverbot, zur Vermeidung der Verschleppung der Voruntersuchung, bereits vom untersuchenden Gerichtspräsidenten beachtet werden [13]).

8. An denjenigen, der in einem Adhäsionsverfahren als Zivilpartei auftreten will, oder als Beklagter belangt werden soll, sind gewisse Anforderungen zu stellen. Die Anschlußpartei muß bestimmte Eigenschaf-

---

[11]) Betr. „Verzögerungsverbot" vgl. Beer S. 42.

[12]) VJS 1928 S. 109 ff. Nr. 35; das Verzögerungsverbot ist mit inbegriffen in dem Satze: „Nach im Strafprozeßrecht anerkanntem Grundsatz soll — über einen Zivilanspruch adhäsionsweise nur erkannt werden, wenn dies ohne alle Weiterung lediglich auf Grund des strafprozessualen Stoffes geschehen kann."

[13]) Nach BGE v. 19.X.1928 i. S. Zurzach und Staat Aargau gegen A. M. und Kriminalgericht kann eine „namhafte Verzögerung" immer dann ohne Willkür angenommen werden, „wenn diese Verzögerung in der Erledigung des Strafprozesses infolge der adhäsionsweisen Beurteilung der Zivilsache in keinem Verhältnis steht zur Beförderung, welche die Entscheidung der Zivilansprüche damit erfährt".

ten aufweisen, ohne deren Vorhandensein eine geordnete Prozeßführung nicht denkbar ist. Die Doktrin umfaßt diese Erfordernisse mit den Begriffen Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit [14]). Fehlt einem vor dem Adhäsionsrichter Auftretenden eine dieser Fähigkeiten, dann ist der Zivilpunkt aus dem Verfahren zu weisen, denn eine Prozeßvoraussetzung ist nicht erfüllt.

Die Adhäsionsparteien unterstehen grundsätzlich den Vorschriften des Strafprozeßrechtes. Doch kümmert sich der Strafprozeß nicht um die zur Ausfechtung von Zivilstreitsachen erforderlichen Fähigkeiten der Beteiligten. Der Zivilprozeß, bezw. das materielle Zivilrecht normieren daher in erster Linie die Grundsätze über Partei- und Prozeßfähigkeit der Adhäsionsparteien. Ob im Rahmen des Anschlußverfahrens Besonderheiten im Sinne von Einschränkungen oder Erweiterungen der erwähnten Fähigkeiten, verglichen mit dem Zivilprozesse, vorkommen, hat die folgende Untersuchung aufzuhellen.

a) Unter Parteifähigkeit versteht die prozessualistische Lehre die Fähigkeit Prozeßsubjekt, d. h. Kläger oder Beklagter zu sein; die Parteifähigkeit bildet die prozessuale Seite der Rechtsfähigkeit [15]), d. h. der Fähigkeit, im Rahmen des materiellen Zivilrechts Rechte und Pflichten zu haben. Das materielle Recht bestimmt grundsätzlich, wer parteifähig ist; das Prozeßrecht verleiht der Parteifähigkeit ihren prozessualen Inhalt.

In Anwendung des Parteifähigkeitsbegriffs auf das Adhäsionsverfahren gelangen wir zur Definition: adhäsionsparteifähig ist, wer die Fähigkeit hat, vor Strafgericht die Stellung eines Adhäsionsklägers oder Adhäsionsbeklagten einzunehmen.

aa) Die aktive Adhäsionsparteifähigkeit deckt sich mit der Parteifähigkeit des Zivilprozesses, bezw. der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit. Einem Strafverfahren können daher als Zivilpartei beitreten: natürliche Personen, die juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts [16]), die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften [17]), außerdem gewisse öffentlichrechtliche Organisationen, die zwar keine juristische Persönlichkeit, wohl aber Parteifähigkeit besitzen, wie die Schweizerischen Bundesbahnen [18]) und die aargauischen Bodenverbesserungs- und Güterzusammenlegungsunternehmungen.

bb) Nicht jeder Rechtsfähige und damit aktiv Adhäsionsparteifähige besitzt die Fähigkeit, Anschlußbeklagter zu sein. Die Adhäsionsklage kann, richtiger Auffassung nach, nur gegen jemand angestrengt werden, der einer strafbaren Handlung beschuldigt ist. Die passive Adhäsionsparteifähigkeit ist auf solche Rechtssubjekte beschränkt, denen das

---

[14]) Vgl. Rosenberg S. 118 ff, 123 ff.

[15]) Vgl. ZGB Art. 11, 53.

[16]) Vgl. BGE v. 19.X.1928 i. S. Zurzach und Staat Aargau gegen A. M. und Kriminalgericht, wo der Staat ausdrücklich fähig erklärt wird, als Zivilpartei dem Strafverfahren beizutreten.

[17]) OR Art. 562, 602.

[18]) Vgl. BG betr. Organisation und Verwaltung der SBB v. 1. Februar 1923 Art. 2.

materielle Strafrecht die grundsätzliche Fähigkeit, Straftaten zu begehen, zuschreibt. Nach herrschender strafrechtlicher Lehre können bloß natürliche Personen strafbar handeln [19]); sie allein sind im Sinne des Adhäsionsprozeßrechts passiv parteifähig; juristische Personen und Firmen scheiden aus [20]).

b) mit dem Ausdruck „Prozeßfähigkeit" bezeichnet die prozessuale Doktrin die prozessuale Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, im gerichtlichen Verfahren selbständig sein Recht als Kläger oder Beklagter zu wahren. Wer prozeßfähig ist, bestimmen die Vorschriften über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte zu erwerben, aufzugeben und sich zu verpflichten; die verfahrensrechtliche Wirkung der Prozeßfähigkeit ordnet der Zivilprozeß [21]).

Adhäsionsprozeßfähig ist jeder nach Zivilrecht Handlungsfähige; adhäsionsrechtliche und Zivilprozeßfähigkeit decken sich.

aa) Wer urteilsfähig und mündig ist, hat die Befugnis, sich selbständig einem Strafverfahren als Zivilpartei anzuschließen. Zur Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Geschädigten um seiner Persönlichkeit willen zustehen — sei es ein Begehren auf Unterlassung einer Namensanmaßung oder auf Genugtuung wegen schwerer schuldhafter Verletzung in den persönlichen Verhältnissen — genügt Urteilsfähigkeit [22]).

Ein Urteilsunfähiger, der adhärieren will, ist v. A. w. aus dem Verfahren zu weisen; an seiner Stelle muß der gesetzliche Vertreter handeln. Urteilsfähige Unmündige und Entmündigte können, gleich dem gänzlich Handlungsunfähigen, sich vor dem Adhäsionsrichter durch den Gewaltinhaber vertreten lassen; sie dürfen anderseits selbst als Zivilpartei vor Strafgericht auftreten, bedürfen jedoch hierzu der Mitwirkung ihres Vaters oder Vormundes, welche Personen daher zur Hauptverhandlung geladen werden müssen. Ausnahmsweise ist der urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte zum selbständigen Handeln als Adhäsionskläger auch in Sachen befugt, in denen es nicht um Verletzung seiner Persönlichkeit geht; diese Erweiterung seiner beschränkten Prozeßfähigkeit genießt der Verletzte, wenn „Gefahr im Verzuge ist"; er kann „die zur vorläufigen Wahrung seines Interesses erforderlichen Vorkehren treffen" [23]); ist er zur selbständigen Führung eines Geschäftes ermächtigt, so kann er ohne Mitwirkung seines Gewaltinhabers adhärie-

---

[19]) Vgl. Hafter, Lehrbuch, Allgemeiner Teil S. 64 ff.

[20]) Passiv adhäsionsfähig sind juristische Personen und die übrigen rechtsfähigen Organisationen nach Prozeßrechten, die die Ladung des ersatzpflichtigen Dritten vor Strafgericht kennen. So hat das Kriminalgericht nach früherer Praxis, nach der auch der zivilrechtlich Verantwortliche adhäsionsweise zu Schadenersatz verurteilt wurde, in einem Brandlegungsfall die kantonale „Brandassekuranzanstalt" zur Ersatzleistung an den Brandbeschädigten verurteilt. KJB 1884 S. 19 Nr. 8.

[21]) CPO § 23, in Verbindung mit ZGB Art. 12—19.

[22]) Vgl. ZGB Art. 19 II und hiezu Egger, Kommentar zum Personenrecht 2. Aufl. 1930 zu ZGB Art. 19 II. n. 8—12.

[23]) Vgl. CPO § 23 IV.

ren, sofern er bei seiner geschäftlichen Tätigkeit in strafbarer Weise geschädigt, z. B. bewuchert oder betrogen worden ist [24]).

Die dargestellten Anforderungen an die Prozeßfähigkeit des Geschädigten gelten auch für den Privatstrafkläger, der seinem Strafantrage ein Zivilbegehren beifügt. Die Folge davon ist, daß ein 18jähriger Geschädigter zwar befugt ist, selbständig seine Strafklage zu verfechten, ohne von sich aus einen Zivilantrag stellen zu können, denn zur Verfolgung der Privatklage genügt Urteilsfähigkeit [25]).

Eine besondere Bedeutung besitzt das Problem der Prozeßfähigkeit des Geschädigten im Kriminalverfahren. Da die Strafbehörden den Zivilpunkt v. A. w. mitzuverfolgen haben, hindert die Prozeßunfähigkeit des Verletzten zwar sein Handeln vor Gericht, nicht aber die Durchführung des Anschlußverfahrens. Der Staatsanwalt kann den Zivilantrag des aus dem Verfahren gewiesenen handlungsunfähigen Geschädigten aufnehmen und als amtliches Zivilbegehren vorbringen.

Die Prozeßunfähigkeit des Verletzten verhindert den Verzicht [26]) auf die Durchführung des amtlichen Adhäsionsverfahrens. Der Adhäsionsverzicht oder die gleichbedeutende Erklärung, den Zivilweg einschlagen zu wollen, muß von einer prozeßfähigen Person ausgehen oder vom Gewaltinhaber des Prozeßunfähigen.

bb) Ein obergerichtlicher Entscheid erweiterte die passive Adhäsionsprozeßfähigkeit über den Rahmen der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit hinaus [27]). Das Obergericht vertrat die Ansicht, gegenüber einem bereits strafrechtlich zurechnungsfähigen Minderjährigen, der im Zuchtpolizeiprozeß als am Strafpunkt beteiligte Partei selbständig handeln kann, sei auch „die Beurteilung der Verpflichtung des Beanzeigten zum Ersatze des durch sein Vergehen verursachten Schadens durch das Bezirksgericht ohne die Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Beanzeigten zulässig, weil diese Verpflichtung des Beanzeigten bloß die Nebensache zur Strafsache als der Hauptsache bildet und das Bezirksgericht, welches befugt war, die Strafsache, die doch im Prozesse die Hauptsache war, ohne die Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Beanzeigten zu beurteilen, nach ZPG § 70 auch die Nebensache, nämlich die Verpflichtung des Beanzeigten zum Ersatze des Schadens, ohne die Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Beanzeigten beurteilen konnte“ [28]). Der Entscheid ist seit dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr haltbar; wer handlungs- und prozeßfähig sei, sagt das eidgenössische Zivilrecht. Das kantonale Prozeßrecht kann daher einem Handlungsunfähigen nicht passive Anschlußprozeßfähigkeit verleihen. Der gesetzliche Vertreter eines über 18 Jahre alten Unmündigen oder eines jugendlichen Angeschuldigten ist vor das ordentliche Strafgericht, bezw. das

---

[24]) Vgl. ZGB Art. 280 I; 412; 421 Ziff. 7.
[26]) Vgl. PStV § 119 I.
[25]) Vgl. Eichenberger S. 46; StGB Art. 28 III.
[27]) VJS 1905 S. 71 Nr. 59.
[28]) Die im zitierten Entscheide vertretene Auffassung entspricht der Lösung des französischen und österreichischen Rechts. Vgl. Hélie-Depeiges S. 19 Nr. 16; S. 22 Nr. 20; Juristische Blätter 1903 S. 400.

Jugendgericht zu laden und hat in der Verhandlung des Zivilpunkts mitzuwirken.

Richtig beurteilte der Gerichtspräsident von Aarau die Frage der Prozeßfähigkeit des Adhäsionsbeklagten in einem Rechtsöffnungsstreite [29]) und verweigerte dem Adhäsionsurteil eines außerkantonalen Strafgerichts die definitive Rechtsöffnung [30]), weil in unzulässiger Weise der unmündige Angeschuldigte zu Schadenersatz verurteilt wurde, ohne daß sein Vater zur Verhandlung eine Ladung erhalten hatte.

9. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Partei- und Prozeßfähigkeit, im Gebiete des Adhäsionsprozesses, ist auf die Rechtsstellung der Konkursmasse im Anschlußverfahren einzugehen. Die Konkursmasse besitzt keine Persönlichkeit [31]); sie ist an sich weder rechts- noch handlungsfähig, also auch nicht partei- und prozeßfähig. Die Masse kann nicht klagen noch eingeklagt werden [32]). In den „von der oder gegen die Konkursmasse" angestrengten Prozessen bleibt der Gemeinschuldner Partei; er ist zur Sache legitimiert, kann aber von der Konkurseröffnung an bis zur Beendigung des Konkursverfahrens nicht über sein verwertbares Vermögen verfügen. Der Gemeinschuldner büßt für alle das Konkurssubstrat oder Konkursobjekt [33]) beschlagenden Prozesse das Prozeßführungsrecht ein; dieses geht auf die Konkursverwaltung über. An Stelle des Gemeinschuldners klagt die Konkursverwaltung; sie wird in den das Konkursobjekt beschlagenden Prozessen ins Recht gefaßt. Die Konkursverwaltung stellt eine Art gesetzlicher Stellvertreterin des Gemeinschuldners dar, die freilich nicht im Interesse des Vertretenen, sondern zur Wahrung der Gläubigerrechte eingesetzt ist.

Dieser konkursrechtliche Exkurs war notwendig zur Gewinnung des Fundamentes für die Beantwortung unserer Frage nach der Bedeutung des Konkursausbruchs für die hiervon betroffenen Adhäsionsprozesse.

Die Konkursmasse als solche kann nicht Zivilpartei oder Adhäsionsbeklagte sein. Zu untersuchen ist, ob der Konkursverwaltung die Befugnis zusteht, an Stelle des Gemeinschuldners, zur Vertretung der Gläubigerinteressen in Adhäsionsprozessen aufzutreten, in denen jenem die Rolle des Geschädigten oder des Schadenstifters zukommt. Das Konkursrecht läßt die Frage offen; da diese prozessualer Natur ist, muß die Lösung auf dem Boden des kantonalen Prozeßrechts gesucht werden. Eine entsprechende Norm findet sich im aargauischen Recht nicht.

Formal ist gegen das Auftreten der Konkursverwaltung im Adhäsions-

---

[29]) Vgl. Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidiums Aarau i. S. H. St. ca. H. W. vom 22. Mai 1936. Vgl. ZBJV 52—560.

[30]) Verweigerung der Rechtsöffnung gemäß SchKG Art. 81 II.

[31]) Vgl. Blumenstein, Handbuch S. 735.

[32]) SchKG Art. 240 a. E. sagt freilich: „Sie (die Konkursverwaltung) vertritt die Masse vor Gericht." Darunter ist jedoch kein wirkliches Stellvertretungsverhältnis zu verstehen.

[33]) Unter „Konkurssubstrat" wird die Gesamtheit des verwertbaren schuldnerischen Vermögens verstanden; „Konkursobjekt" ist der Inbegriff aller Konkursforderungen, deren Befriedigung durch die Generalexekution angestrebt wird; vgl. Blumenstein S. 616 ff; 649 ff.

prozeß nichts einzuwenden [34]). Sie nimmt in der Simultanverhandlung eine dem Vater oder Vormund eines zivilrechtlich Handlungsunfähigen analoge Stellung ein. Die eine Art gesetzlicher Stellvertretung vor dem Adhäsionsrichter ist so gut denkbar wie die andere. Aber auch praktische Erwägungen sprechen für die Zulassung der Teilnahme einer Konkursverwaltung am Adhäsionsverfahren; die Gläubigerinteressen lassen eine solche Lösung als wünschenswert erscheinen. Um eine möglichst große Konkursdividende zu erzielen, ist es notwendig, den zur Durchführung allfälliger Prozesse der „Konkursmasse" erforderlichen Kostenaufwand so niedrig zu halten, als es nur angeht. Gegenüber dem Zivilprozesse bietet das Anschlußverfahren den Vorteil, geringere Prozeßauslagen zu erheischen.

Wir gelangen zum Ergebnis, daß nach aargauischem Prozeß die Konkursverwaltung an Stelle des in Konkurs gefallenen Geschädigten oder Schadenstifters im Anschlußverfahren zur Wahrung der Gläubigerrechte vor Strafgericht auftreten kann. Sie hat im Zivilpunkt das Prozeßführungsrecht; von der Erörterung der Strafsache ist sie ausgeschlossen.

Adhäsionsprozesse stellen materiellrechtliche Zivilstreitsachen dar; gehören solche Streitsachen einem Konkurssubstrat oder Konkursobjekt an, dann werden sie vom Einstellungszwang nach SchKG Art. 207 erfaßt. Vom Zeitpunkt der Konkurseröffnung an sind die zu Gunsten des oder gegen den nunmehrigen Gemeinschuldner angehobenen Adhäsionsprozesse, sofern sie nicht Körper- oder Ehrverletzungen betreffen, bis zehn Tage nach Abhaltung der 2. Gläubigerversammlung zu sistieren. Die Strafsache als causa maior wird von der Stillegung des Adhäsionsprozesses nicht berührt; eine Einstellung des Strafverfahrens [35]) träte mit dem vom aargauischen Recht anerkannten Verzögerungsverbot in Konflikt [36]). Im Verzögerungsverbot liegt zugleich das weitere Verbot, wegen des Zivilpunkts ein Strafverfahren zeitweise stillzulegen. Eine Einstellung der Adhäsionsstreitsache gemäß SchKG Art. 207 führt daher zur Verfahrenstrennung, sofern während der Stillegungsdauer im Strafpunkt das Urteil gefällt wird.

Nach Ablauf von 10 Tagen seit Abhaltung der 2. Gläubigerversammlung können die sistierten Adhäsionsprozesse weitergeführt werden, sofern die konnexe Strafsache noch rechtshängig ist.

Im Folgenden ist zu unterscheiden zwischen Adhäsionsverfahren, in denen die Konkursverwaltung klageweise und solchen, in denen sie in Beklagtenrolle auftritt.

a) Die Konkursverwaltung ist befugt [37]), vom Gemeinschuldner vor

---

[34]) Die Zulässigkeit des Auftretens der Konkursverwaltung vor dem Adhäsionsrichter setzt stillschweigend voraus: Jaeger, Kommentar zum SchKG Art. 207 n. 2 S. 64 Bd. 2. Vgl. hiezu auch ZBJV 68—449 ff.

[35]) Jaeger a. a. O. S. 65 will mit Rücksicht auf die Stillegung der Anschlußsachen auch die faktische Sistierung des Strafprozesses zulassen. Nach aargauischem Recht wäre eine derartige Einstellung prozeßrechtswidrig.

[36]) Vgl. PStV § 119 I.

[37]) ZBJV 68—452 geht zu weit mit der Annahme, Blumenstein, Handbuch S. 706, lehne implicite die Statthaftigkeit einer Adhäsionsklage der Konkursverwaltung gegen den Schädiger des Gemeinschuldners ab. Die Frage wird dort

der Konkurseröffnung als Zivilpartei eingeleitete Anschlußprozesse fortzusetzen; sie kann selbst Adhäsionsantrag stellen gegen den Schädiger des Gemeinschuldners, sowie gegen denjenigen Dritten, der nach erfolgter Konkurseröffnung das Konkurssubstrat durch strafbare Handlung minderte. Im Offizialverfahren tritt die Konkursverwaltung des Geschädigten an Stelle desselben, im Privatstrafklageverfahren neben demselben zur Verfechtung des Zivilpunkts auf; sie ist zur Hauptverhandlung vorzuladen wie ein gesetzlicher Vertreter nach Zivilrecht.

b) Für die Adhäsionsprozesse gegen einen in Konkurs gefallenen Delinquenten sind die Zeitpunkte der Konkurseröffnung sowie der Ueberweisung der strafprozessualen Hauptsache vor den urteilenden Richter von wesentlicher Bedeutung. Ein Anschlußverfahren wider den Gemeinschuldner, vertreten durch die Konkursverwaltung, darf nur stattfinden, sofern im Zeitpunkt der Konkurseröffnung — d. h. im Augenblick des Rechtskräftigwerdens des Konkurserkenntnisses — die Strafsache, und damit der angeschlossene Zivilpunkt, durch Ueberweisung vor den erkennenden Strafrichter zum Stadium des Hauptverfahrens fortgeschritten sind. Erst der Ueberweisungsbeschluß der Anklagekammer, bezw. der Staatsanwaltschaft oder die Anbringung einer subsidiären Privatstrafklage geben dem Adhärenten einen prozessualen Anspruch auf Erörterung und Beurteilung des Zivilpunktes [38]). Daraus folgt, daß ein Verletzter, der bis zur Konkurseröffnung kein Anschlußbegehren stellte, oder sich einem bei Konkursausbruch erst im Stadium der Voruntersuchung befindlichen Strafverfahren als Zivilpartei anschloß, die Konkursverwaltung nicht vor dem urteilenden Strafgericht ins Recht fassen kann. Er muß seinen Zivilanspruch aus strafbarer Handlung durch Konkurseingabe geltend machen und, im Falle der Nichtanerkennung derselben, gegen die Konkursverwaltung vor dem Zivilrichter Kollokationsklage anstrengen. Bricht der Konkurs erst zu einem Zeitpunkt aus, in dem das Hauptverfahren begonnen hat, dann wird nach Ablauf der gesetzlichen Einstellungsfrist der vor der Konkurseröffnung eingeleitete Adhäsionsprozeß gegen die Konkursverwaltung fortgesetzt. Der Zivilanspruch wird auf Grund des Adhäsionserkenntnisses kolloziert.

10. Zu den adhäsionsrechtlichen Prozeßvoraussetzungen zählt auch die Vollmacht des Parteivertreters einer Zivilpartei. Der Strafrichter hat das Vorliegen einer genügenden Vollmacht im Offizialverfahren von Amts wegen zu prüfen [39]). Die Ermächtigung wird nach der analog anwendbaren Bestimmung von CPO § 44 schriftlich oder mündlich zu Protokoll erteilt. Die Vollmacht, einen Privatkläger oder Angeschuldigten

---

offen gelassen; die Stelle bezieht sich auf Prozesse gegen die Konkursverwaltung in Beklagtenrolle.

[38]) Vgl. BGE 54 I 267; Blumenstein, Handbuch S. 706 nimmt dagegen an, der Konkursausbruch über den Adhäsionsbeklagten beendige das Anschlußverfahren ausnahmslos; es verbleibe dem Verletzten bloß der Weg der Konkurseingabe

[39]) Im Gegensatz hiezu ist im Zivilprozeß die fehlende Prozeßvollmacht durch fristliche Einrede zu rügen; vgl. CPO § 114 lit. d. Im Privatklageverfahren erfolgt die Prüfung der Vollmacht richtigerweise ex officio.

zu vertreten bezw. zu verteidigen [40]), umfaßt streng genommen nicht die Ermächtigung zu Vorkehren in einer angeschlossenen Zivilsache. Auch in diesen Fällen ist die Ermächtigung im Zivilpunkt Prozeßvoraussetzung. Jedoch braucht die Vollmacht des Vertreters des Privatklägers oder des Verteidigers des Angeschuldigten den Zivilpunkt nicht ausdrücklich zu erwähnen. Eine allgemeine Formulierung, wonach der Anwalt zum Handeln in einem bestimmten Strafverfahren ermächtigt wird, muß als eine den Zivilpunkt mitumfassende Bevollmächtigung gelten, da eine die prozessuale Hauptsache beschlagende Vollmacht sich vernünftigerweise auf die als Annex mitzuverhandelnde Nebensache erstreckt.

Entsprechend der Vorschrift von CPO § 47 bedarf der Vertreter oder Verteidiger des Anschlußklägers oder -Beklagten einer ausdrücklichen Spezialermächtigung zum Abschlusse eines Vergleiches und zur Erklärung des Abstandes.

Eine Spezialvollmacht ist außerdem erforderlich zum Rückzug der Adhäsionsklage ohne Verzicht auf den materiellen Anspruch; das Fallenlassen des Anschlußantrages ist eine dem Adhäsionsprozeß eigentümliche Sonderform des Prozeßabstandes, die die nachfolgende Beschreitung des Zivilweges offen läßt. Im Zweifel ermächtigt die Spezialvollmacht den Vertreter der Zivilpartei bloß zum Rückzug des Anschlußbegehrens, nicht aber zur Erklärung des vollwirksamen Abstandes.

Entsprechend der Bestimmung der CPO § 47 lit. e kann der Adhärent durch Spezialvollmacht seinem Bevollmächtigten die Befugnis zur Weiterübertragung der Vertretungsmacht an einen Substituten erteilen.

11. Die Bevollmächtigung des Staatsanwaltes anstelle der Abordnung eines Anwaltes als Stellvertreter durch den Geschädigten muß nach Kriminalprozeßrecht als zulässig gelten. Eine Prozeßvoraussetzung liegt jedoch darin nicht, da der öffentliche Ankläger gemäß PStV § 357 zur Antragstellung von Amts wegen im Zivilpunkt verpflichtet ist [41]).

Der gemäß PStV § 310 I durch Verfügung des Schwurgerichtspräsidenten eingesetzte Offizialverteidiger nimmt, was die Verhandlung des Zivilpunktes anbelangt, eine dem Staatsanwalt analoge Stellung ein. Unabhängig von einer allfälligen Ermächtigung von Seiten des Angeschuldigten ist der gerichtlich ernannte Verteidiger kraft Amtspflicht zur Wahrung der Zivilinteressen desselben gegenüber der Adhäsionsklage gehalten.

Als Prozeßvoraussetzung ist m. E. das Nichtzutreffen der „exceptio rei in iudicium deductae", sowie der „exceptio rei iudicatae" anzusehen.

---

[40]) Vgl. EGStGB §§ 31, 32.

[41]) VJS 1909 S. 170 Nr. 77 Ziff. 1 läßt implicite auch die Ermächtigung des Staatsanwalts von Seiten des Verletzten zu, diesen im Zuchtpolizeiverfahren zu vertreten. Diese Auffassung erklärt sich mit der bis zum Inkrafttreten von EGStGB § 32 V der Zivilpartei grundsätzlich fehlenden Möglichkeit, einen Anwalt vor Bezirksgericht abzuordnen; sie ist m. E. heute nicht mehr haltbar. Der Staatsanwalt hat sich vor Bezirksgericht nicht mit dem Zivilpunkt zu befassen.

12. Ein Anschlußprozeß darf nur durchgeführt werden, sofern die Streitsache nicht zugleich vor einem anderen Strafgericht oder vor der eigenen, bezw. einer fremden Gerichtsbehörde in zivilrichterlicher Funktion anhängig ist[42]). Die Litispendenz steht der gleichzeitigen Behandlung einer Sache vor mehr als einer Instanz entgegen, keineswegs aber einem Wechsel zwischen Zivil- und Adhäsionsweg. Die Uebertragung der Rechtshängigkeit einer Sache vom Zivil- zum Strafrichter und umgekehrt ist, in andern Orts darzustellender Weise, zulässig.

13. Das Vorliegen eines materiell rechtskräftigen Zivil- oder Adhäsionserkenntnisses schließt eine abermalige Verhandlung der entschiedenen Zivilsache vor Strafgericht aus[43]).

Auf alle besprochenen Prozeßvoraussetzungen des Anschlußprozesses kommt der strafprozessuale Grundsatz zur Anwendung, daß das Nichtzutreffen einer solchen durch den Richter v. A. w. zu beachten ist. Diese für den Offizialprozeß selbstverständliche Norm gilt nach Eichenberger auch im Privatstrafklageverfahren[44]).

III. Das Eintreten auf eine Adhäsionsklage kann auch durch das Bestehen eines den Deliktschaden mitumfassenden Schiedsvertrages verhindert werden[45]). Der Abschluß einer derartigen Vereinbarung bewirkt keineswegs das Wegfallen einer Prozeßvoraussetzung. Der Adhäsionsprozeß kann ungeachtet des Vorliegens eines rechtsgültigen Schiedsvertrages mängelfrei durchgeführt werden. Eine Hemmung des Verfahrens tritt bloß ein, sofern der Adhäsionsbeklagte die Einrede des Schiedsvertrages einlegt. Diese Einrede darf nicht ex officio beachtet werden; sie stellt ein sog. Prozeßhindernis dar[46]).

B. Legitimation zur Sache

Keine Prozeßvoraussetzung ist die Legitimation zur Sache. Da der Begriff der Sachlegitimation in erster Linie vom Standpunkt des Zivilprozesses aus entwickelt wurde, ist von seiner Bedeutung im Rahmen dieser Verfahrensart auszugehen, um hierauf die im Bereiche des Adhäsionsprozesses vorkommenden Besonderheiten darstellen zu können.

I. Zur Sache legitimiert ist nach Zivilprozeßrecht, wer vom materiellen Recht als die berechtigte oder verpflichtete Partei bezeichnet wird. Eine Zivilklage ist nur dann erfolgreich, wenn auf Seiten des Klägers

---

[42]) Der Adhäsionsantrag muß, um gegenüber einem in der selben Sache später eingeleiteten Zivil- oder Anschlußverfahren die Einrede der rechtshängigen Sache zur Entstehung zu bringen, ein bestimmt formuliertes Petitum enthalten.

[43]) Zu beachten ist, daß nach Zivilprozeßrecht der Rechtshängigkeit der Sache und dem rechtskräftigen Erkenntnis (Zivil- oder Adhäsionsurteil) die Natur von Prozeßvoraussetzungen fehlt. Es handelt sich um prozeßhindernde Einreden, die gemäß CPO § 1 I vom Berechtigten ausdrücklich geltend gemacht werden müssen und zwar in einläßlicher Verhandlung.

[44]) Vgl. Eichenberger S. 81.

[45]) Vgl. Beer S. 50 Ziff. 7; S. 68.

[46]) Vgl. Rosenberg S. 281.

die Aktivlegitimation und zugleich in der Person des Beklagten die Passivlegitimation gegeben sind. Die Sachlegitimation kann als die in der Person der Prozeßparteien liegende materiellrechtliche Voraussetzung des Klageerfolges bezeichnet werden.

Wer aus einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis berechtigt oder verpflichtet ist, muß notwendigerweise im Zivilprozesse aktiv oder passiv legitimiert sein, sofern jenes im Streite liegt.

II. Welche Personen besitzen nun die zur erfolgreichen Durchführung eines Adhäsionsverfahrens erforderliche Legitimation? Ganz allgemein ist festzustellen, daß zum Anschlußprozesse nur legitimiert ist, wer auch im Zivilwege mit Erfolg klagen oder beklagt werden kann. Das Adhäsionsprozeßrecht trifft unter den zum Zivilprozeß legitimierten Personen eine Auswahl, denen es die besondere adhäsionsprozessuale Sachlegitimation zuschreibt. Als zur Adhäsion aktiv legitimiert erscheint der Geschädigte [47]) in technischem Sinne, d. h. ein durch strafbare Handlung Benachteiligter, dem aus derselben ein adhäsionsfähiger Anspruch erwuchs; passiv legitimiert ist, wer sich ein strafbares Verhalten, das Schaden stiftete, zu Schulden kommen ließ und infolgedessen zugleich straf- und zivilrechtlich verantwortlich wurde.

Wir gelangen zum Ergebnis, daß nach Adhäsionsprozeßrecht das Problem der Legitimation zur Sache sich nicht allein nach materiellem Zivilrecht, sondern zudem auch noch nach Prozeßrecht beantwortet.

Die fehlende Sachlegitimation wirkt sich verschieden aus, je nachdem ein materielles oder prozessuales Erfordernis zum Vorhandensein derselben mangelt. Im ersten Fall — ein Adhäsionskläger richtet z. B. seine Klage gegen einen von mehreren im selben Strafverfahren Mitangeklagten [48]), der für den jenem zugefügten Schaden aus zivilrechtlichen Gründen nicht einzustehen braucht — muß der Strafrichter das Adhäsionsbegehren materiell abweisen; im andern Fall — es fehlt z. B. dem Anschlußkläger die Geschädigteneigenschaft, oder dem Beklagten die Doppelqualität des zugleich zivil- und strafrechtlich Verantwortlichen, obschon ein materieller Anspruch vorliegt, der im Zivilweg mit Erfolg realisiert werden könnte — ist Verfahrenstrennung anzuordnen.

III. Entsprechend dem Zivilprozeßrecht stellt sich auch für das Adhäsionsverfahren die Frage, ob und wie weit die Sachlegitimation durch Rechtsnachfolge auf andere Personen, die vom ursprünglich Legitimierten verschieden sind, übergehen kann.

1. Zuerst sei dieses Problem im Hinblick auf die Aktivlegitimation behandelt.

---

[47]) Unter Schaden ist im Sinne des Adhäsionsprozesses nicht bloß eine vom Täter verursachte Vermögensverminderung, die dem Betroffenen einen Schadenersatzanspruch in die Hand gibt, zu verstehen, sondern jeder durch eine Straftat bewirkte Nachteil, der zur Anhebung eines beliebigen adhäsionsfähigen Zivilanspruches Anlaß bietet.

[48]) Jemand ist z. B. wegen Begünstigung einer schadenstiftenden Straftat mitangeklagt (StGB Art. 305). Der Begünstiger hat den Schaden des Verletzten nicht vergrößert. Da nach OR Art. 50 III der Begünstiger für den vom Täter gestifteten Schaden keine Solidarhaftung trägt, ist er gegenüber einer auf den Deliktsschaden gestützten Adhäsionsklage nicht passiv legitimiert.

Angenommen, jemand, der einen adhäsionsfähigen Zivilanspruch aus strafbarer Handlung besitzt, sterbe, dann geht der Anspruch, sofern er nicht unvererblich ist, gemäß ZGB Art. 560 II durch Universalsukzession auf den Erben über. Der Erbgang bewirkt, daß der Deliktsschaden nun den Erben trifft, der mit seiner Person rechtlich an die Stelle des Erblassers trat. Jener wird mit dem Anfall der Erbschaft selbst zum Geschädigten im Sinne des Adhäsionsprozeßrechts; er ist zur Adhäsion aktiv legitimiert und kann einen vom Erblasser begonnenen Adhäsionsprozeß weiterführen oder selbst Anschlußklage anheben [49]).

Fraglich ist, ob beim Uebergang des anschlußfähigen Zivilanspruchs auf eine andere Person im Wege der Singularsukzession die Befugnis zur adhäsionsweisen Geltendmachung mitübertragen wird; als Kriterium dient der Geschädigtenbegriff.

Im Folgenden ist auf die einzelnen Fälle singulärer Rechtsnachfolge einzugehen.

a) Jemand erlangt durch Erwerb eines von einem Frachtführer ausgestellten Warenpapieres Eigentum an beweglichen Sachen [50]). Vor der Uebertragung des Papieres auf den neuen Inhaber ist der die Waren mitführende Transport ausgeraubt worden. Das Uebergehen des Eigentumsrechts an den geraubten Sachen auf den Erwerber des Titels macht ihn zum Geschädigten. Der Inhaber des Warenpapiers erhält mit dem dinglichen Recht zugleich einen Anspruch auf Herausgabe der Sachen, den er im Verfahren wegen Raubes adhäsionsweise durchzusetzen legitimiert ist.

b) Eine weitere Form der Singularsukzession ist die Uebertragung von Forderungsrechten auf einen neuen Gläubiger: die Zession [51]). Wird eine aus strafbarer Handlung erwachsene Forderung abgetreten, so läge der Mitübergang der Aktivlegitimation zur Adhäsionsklage im Interesse des Zessionars.

Die Theorie nimmt zu dieser Frage in widersprechender Weise Stellung [52]). Orientiert man sich am Geschädigtenbegriff, dann muß m. E. verneinend geantwortet werden. Der Zessionar ist zur Adhäsion nicht aktiv legitimiert; er ist nicht das Opfer einer Straftat, die ihm einen Zivilanspruch verschafft, sondern erwarb den Anspruch auf rechtsgeschäftlichem Wege. Das abgetretene Recht verändert sich durch den Zessionsakt zwar nicht seinem Inhalte nach, wird aber prozeßrechtlich gesehen aus dem Zusammenhang mit der Straftat gelöst.

c) Von der Forderungsabtretung nach OR Art. 164 ff. ist die betreibungsrechtliche Abtretung zu unterscheiden; sie stellt eine besondere Form der Verwertung von gepfändeten oder zum Konkurssubstrate gehörenden Zivilansprüchen dar [53]).

---

[49]) Anderer Meinung ist Beer S. 49.

[50]) Vgl. ZGB Art. 925 I; OR Art. 1153 ff.

[51]) Vgl. OR Art. 164 ff.

[52]) Vgl. Garraud I, S. 276/7 Nr. 123; Hélie-Depeiges S. 147 Nr. 162 bis; Ortloff S. 38; Weiß S. 77; welche den Zessionar für befugt halten, vor Strafgericht als Zivilpartei aufzutreten. Ablehnend äußern sich: Matti, Diss. S. 69; Schönke S. 167; Beer S. 49; Staub S. 132.

[53]) Vgl. SchKG Art. 131, 260.

Mit Zustimmung aller pfändenden Gläubiger, bezw. der konkursrechtlichen Gläubigerversammlung kann ein einzelner Gläubiger oder eine Mehrheit von solchen mit der Realisierung eines dem betriebenen Schuldner zustehenden Anspruches betraut werden. Die Abtretung an einen Pfändungsgläubiger erfolgt entweder an Zahlungsstatt mit zessionsartigen Wirkungen, oder bloß zur Eintreibung; die zweite Uebertragungsform, welche auch für die Ueberweisung von zum Konkurssubstrat gehörenden Ansprüchen an Konkursgläubiger zur Verfügung steht, verleiht dem Abtretungsgläubiger eine dem Inkassomandatar, bezw. einem Bevollmächtigten ähnliche Stellung [54]).

Gegenstand der betreibungsrechtlichen Abtretung kann eine Forderung aus strafbarer Handlung sein. Demzufolge erhebt sich die Frage, ob dem Abtretungsgläubiger der Adhäsionsweg offen steht. Die Fälle der Abtretung an Zahlungsstatt und zur Eintreibung sind mit Rücksicht auf ihre rechtliche Verschiedenartigkeit getrennt zu behandeln.

aa) Die Ueberweisung an Zahlungsstatt hat den Charakter einer Art öffentlichrechtlicher Zession [55]). Der Abtretungsgläubiger wird auf rechtsgeschäftlichem Wege — wobei der Zessionsvertrag durch eine betreibungsamtliche Verfügung ersetzt wird — in dem zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrage zum wahren Gläubiger der schuldnerischen Forderung. Der Gläubiger ist zur Zivilklage, nicht aber zur Adhäsionsklage aktiv legitimiert; gegen seine Legitimation sprechen dieselben Gründe, die auch dem obligationenrechtlichen Zessionar das Einschlagen des Adhäsionsweges verwehren.

bb) Der mit der Eintreibung schuldnerischer Ansprüche betraute Gläubiger verficht keine eigene Forderung. Die Ueberweisung macht ihn nicht zum Gläubiger des abgetretenen Anspruchs; ihm fehlt daher die Sachlegitimation, die dem Schuldner bleibt. Der Eintreibungsgläubiger betätigt sich als ein betreibungsrechtliches Hülfsorgan [56]), in Ausübung einer amtsartigen Kompetenz; er nimmt gegenüber dem nach Zivilrecht forderungsberechtigten Betreibungsschuldner, bezw. Gemeinschuldner, eine der Konkursverwaltung analoge Stellung ein. Im Zivilprozesse besitzt der Abtretungsgläubiger das Prozeßführungsrecht an Stelle des in der Verfügung über seinen Anspruch eingestellten Schuldners; er funktioniert vor Gericht als eine Art „gesetzlicher Stellvertreter" desselben.

Das Prozeßführungsrecht des Gläubigers umfaßt m. E. auch die Befugnis zur Einleitung eines Adhäsionsverfahrens; hiefür sprechen die nämlichen Argumente, die oben dazu führten, das Auftreten der Konkursverwaltung vor Strafgericht in zum Konkurssubstrat oder -Objekt gehörenden Adhäsionsstreitsachen zuzulassen. Trotz fehlender Sachlegitimation vermag der Eintreibungsgläubiger, gestützt auf seine Organ-

---

[54]) Vgl. Blumenstein, Handbuch S. 445 Ziff. 3; v. Overbeck, Schuldbetreibung und Konkurs 2. Aufl. S. 104 ff; insbes. S. 106.

[55]) Blumenstein, S. 446; Jaeger, Kommentar Art. 131 n. 6. Bd. 1 S. 426.

[56]) Betr. die Organstellung des Eintreibungsgläubigers vgl. Blumenstein, Handbuch S. 445 Ziff. 3.

qualität, wie ein gesetzlicher Stellvertreter vor Strafgericht im Zivilpunkt zu handeln, gleichgültig ob der Adhäsionsanspruch dem Schuldner zusteht oder sich gegen diesen als Beklagten wendet.

d) Als weiterer Fall des Ueberganges von Rechten auf eine vom ursprünglich Berechtigten verschiedene Person ist die sog. gesetzliche Subrogation zu erwähnen [57]). Unter dieser wird der kraft Gesetzes erfolgende Eintritt eines Dritten in die Rechtstellung eines Gläubigers verstanden, welchen er freiwillig oder auf Grund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung an Stelle des wahren Schuldners befriedigt hat. Der frühere Gläubiger scheidet rechtlich aus. Der Schuldner hat nun an den Dritten zu leisten, der für ihn bezahlt hat. Die Subrogation hat somit eine Regreßfunktion.

Tilgt jemand für einen Delinquenten dessen Schuld aus strafbarem Verhalten, und wird dadurch die Subrogation des Zahlenden in die Rechte des Verletzten bewirkt, so taucht das Problem der Zulässigkeit des anschlußweisen Vorgehens auf.

Der Subrogationsgläubiger ist im Sinne des Adhäsionsprozesses Geschädigter, wenn die von ihm gemäß seiner Verpflichtung an Stelle eines andern erbrachte Leistung die Folge einer strafbaren Handlung jenes andern zum Nachteil des Leistungsempfängers war. Der für den Delinquenten an den ursprünglichen Verletzten Zahlende erleidet durch seine Zahlung selbst eine mittelbar durch strafbare Handlung bewirkte Vermögenseinbuße und erhält durch den Uebergang der Gläubigerrechte materiell die Rechtstellung des Verletzten. In solchen Fällen geht mit der materiellen auch die prozessuale Rechtstellung vom ursprünglich Verletzten auf den Subrogationsgläubiger über [58]). Demgemäß sind zur Adhäsionsklage legitimiert der zahlende Bürge, der private Versicherer oder die SUVAL, wenn diese den ursprünglich Geschädigten durch ihre pflichtgemäße Leistung schadlos gehalten haben. Einem Subrogationsgläubiger jedoch, der dem aus strafbarer Handlung Verletzten freiwillig den erlittenen Schaden vergütet und gemäß OR Art. 110 Ziff. 2 dabei erklärt, „daß der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll", bleibt der Adhäsionsweg verschlossen; er ist nicht Geschädigter, denn seine Vermögenseinbuße ist rechtlich nicht die Konsequenz der Straftat, sondern seines eigenen Entschlusses.

2. Nach Erörterung der Wirkungen der Sukzession in einen Zivilanspruch aus strafbarer Handlung, was den Uebergang der Aktivlegitimation zur Adhäsionsklage anbelangt, ist zu untersuchen, ob die Passivlegitimation eines Rechtsbrechers als Anschlußbeklagter ihrerseits durch Rechtsnachfolge auf eine andere, vom strafbaren Täter verschiedene Person übergehen kann.

a) Stirbt der Täter bevor oder nachdem gegen ihn ein Strafprozeß eingeleitet und ein Adhäsionsantrag angebracht ist, dann geht die privatrechtliche Verpflichtung aus der Straftat durch Universalsukzession auf

---

[57]) Vgl. OR Art. 110, 149, 50 II; VVG Art. 72; KUVG Art. 100.

[58]) Vgl. für die französische Doktrin: Garraud I, S. 300 Nr. 134. Siehe auch Lohsing S. 142 Anm. 9.

dessen Erben über. Vom Standpunkt des Zivilprozesses aus ist der Erbe passivlegitimiert; ist er dies auch im Adhäsionsverfahren?

Der Wortlaut der laut EGStGB § 81 lit. a aufgehobenen Bestimmung von PStG § 52 könnte zur Stützung einer solchen Meinung dienen. Die Vorschrift lautete: „Durch den Tod des Verbrechers wird die Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben; jedoch kann, soweit es den Schadenersatz — betrifft, auch nach dem Absterben des Beschuldigten eine Untersuchung eingeleitet oder eine bereits eingeleitete fortgesetzt werden." Nachdem nun aber diese Ausnahmebestimmung dahingefallen ist, kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß sich die Passivlegitimation zur Adhäsionsklage nicht infolge Erbganges auf den Erben eines Delinquenten überträgt, da jener im Strafverfahren nicht angeschuldigt und rein zivilrechtlich haftbar ist.

b) Die aus strafbarer Handlung dem Delinquenten angefallene Schadenersatzpflicht kann durch Singularsukzession (Schuldübernahme) auf eine am Delikt nicht beteiligte Person übergehen. Die Passivlegitimation zur Belangung im Adhäsionswege wird nicht mitübertragen; der vom Gläubiger angenommene Schuldübernehmer stellt einen ersatzpflichtigen Dritten im Sinne der folgenden Erörterungen dar.

IV. Am Ende unserer Untersuchung der Passivlegitimation zur Adhäsion ist die Figur des sog. zivilrechtlich Verantwortlichen [59]) darzustellen, welche in der Praxis des 19. Jahrhunderts eine gewisse Rolle spielte, die heute jedoch nicht mehr als zulässig betrachtet wird. Mit den Ausdrücken „zivilrechtlich Verantwortlicher" oder „ersatzpflichtiger Dritter" wird eine Person bezeichnet, die aus Vertrag oder kraft Gesetzes verpflichtet ist, für den durch die Straftat eines andern verursachten Schaden einzustehen, obgleich sie selbst an der strafbaren Rechtsverletzung keinen Anteil hat. Wer vom materiellen Rechte in diesem Sinne als ersatzpflichtig bezeichnet wird, kann, sofern man der alten Praxis folgen will, im Adhäsionswege neben dem Angeschuldigten aus seiner Haftung für diesen belangt werden. Läßt man die Ladung des zivilrechtlich Verantwortlichen vor Strafgericht zu, so verleiht man ihm damit die Qualität einer Zivilpartei in der Stellung des Beklagten; er ist zur Adhäsion passiv legitimiert.

Die Möglichkeit, den zivilistisch Haftbaren, sei es einen Versicherer, einen Geschäftsherrn, das Familienhaupt [60]) adhäsionsweise auf Schadenersatz zu belangen, bietet dem Verletzten den großen Vorteil, den Schadenstifter und den ersatzpflichtigen Dritten in einer einheitlichen Verhandlung ins Recht fassen zu können, ohne zu diesem Zwecke auf die prozessualen Erleichterungen des Adhäsionsprozesses verzichten zu müssen; ähnliche Ueberlegungen mögen die alte Praxis bewogen haben, die Adhäsionsklage gegen den verantwortlichen Dritten zu gestatten. So verurteilte ein aargauisches Zuchtpolizeigericht den Meister eines

---

[59]) Die Praxis entstand vermutlich unter dem Einfluß des französischen Strafprozeßrechts, welches das Institut der sog. „partie civilement responsable" ausgebildet hat. Vgl. Garraud I, S. 279 Nr. 126; S. 286 ff Nr. 128; S. 303 ff Nr. 136; Hélie-Depeiges S. 22 Nr. 20; S. 268 Nr. 317.

[60]) Vgl. OR Art. 55; ZGB Art. 333; MFG Art. 49 I.

Angestellten, der durch Herbeiführung eines Verkehrsunfalles den Tod eines Straßenbenützers fahrlässig verursacht hatte [61]), gestützt auf Baugesetz § 128, wonach bei Straßenpolizeivergehen von Angestellten deren Meister für den entstandenen Schaden miteinzustehen haben [62]), im Adhäsionswege zu Schadenersatz. In einem Entscheide des Kriminalgerichts über einen Brandlegungsfall wird ausgeführt, das Gericht habe die kantonale „Brandassekuranzanstalt" zur Deckung des Immobiliarschadens des Geschädigten verurteilt [63]).

Die spätere Praxis negiert implizite das Institut des zivilrechtlich Verantwortlichen. Zivilbegehren können vom Strafrichter nur gehört werden, sofern sie sich gegen eine wegen eines Delikts beschuldigte Person richten [64]).

Dieser neueren Anschauung ist beizupflichten. Dem aargauischen Rechte ist das Adhäsionsverfahren wider einen ersatzpflichtigen Dritten fremd; das Schweigen des Gesetzes läßt richtig verstanden keine andere Auslegung zu. Der Adhäsionsprozeß ist eine außerordentliche Verfahrensart, die nur auf Grund gesetzlicher Anordnung und in dem durch diese gegebenen Rahmen zulässig sein kann.

Noch entschiedener als solche formale Erwägungen führt die Ueberlegung, daß eine für fremdes Verschulden zivilrechtlich haftbare Person, die sich selbst nicht gegen das Strafgesetz vergangen hat, besser nicht vor Strafgericht geladen werden sollte, zur Ablehnung der adhäsionsweisen Verurteilung des ersatzpflichtigen Dritten. Die in rechtlichen, insbesondere prozessualen Angelegenheiten nicht bewanderte Oeffentlichkeit wird leicht geneigt sein, den zivilrechtlich Verantwortlichen, zufolge seiner Vorladung vor Strafgericht, für einen Angeschuldigten, bezw. zu Strafe Verurteilten zu halten; hierdurch können dem privatrechtlich Haftbaren unverdiente, persönliche oder ökonomische Nachteile zugefügt werden. Derselben Gefahr wären die Organe von ersatzpflichtig erklärten juristischen Personen ausgesetzt [65] /[66]).

---

[61]) Vgl. BGE V. 301 Erw. 2.

[62]) Das Baugesetz v. 23. März 1859 ist größtenteils heute noch in Geltung. Sein § 128 ist durch Bundeszivilrecht seit 1883 außer Kraft gesetzt.

[63]) KJB 1884 S. 19 Nr. 8. Die „Brandassekuranzanstalt" ist nach heutigem Recht die kantonale „Gebäudeversicherungsanstalt".

[64]) VJS 1910 S. 127 Nr. 56 Ziff. 3.

[65]) Gegen die adhäsionsweise Verurteilung des ersatzpflichtigen Dritten spricht insbesondere, daß gemäß BV Art. 59 I bloß solche Familienhäupter und Geschäftsherren im Adhäsionswege für fremden Schaden belangt werden könnten, die ihren Wohnsitz im Kanton des urteilenden Strafrichters haben; der außerhalb dieses Kantons domizilierte zivilrechtlich Verantwortliche kann, unter Anrufung der Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes, die Einlassung auf die Adhäsionsklage ablehnen, sofern er aufrecht steht, d. h. praktisch gerade dann, wenn seine Inanspruchnahme Erfolg verspricht. Die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes setzt gegenüber dem aufrechtstehenden Haftbaren bloß aus, wenn er selbst im Verfahren vor dem Richter des Tatortes zu Strafe verurteilt wird.

Vgl. Burckhardt, Komm. zur BV Art. 59 I S. 549; sowie BGE V S. 301 Erw. 2. Mit der Zulassung der Ladung des zivilistisch Verantwortlichen vor Strafgericht durch einen Kanton wird für die haftbare Person zweierlei Recht geschaffen je nach ihrem Wohnsitz, was besser vermieden wird.

[66]) Vgl. hiezu auch Kleinfeller a. a. O. S. 18, 19.

§ 11. Beginn und Ende der Adhäsion; Zeugeneinvernahme

A. Einleitung und Beendigung des Anschlußverfahrens

I. Wer glaubt, aus einer erlittenen Straftat einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Täter zu besitzen, hat die Wahl, denselben durch Zivilklage geltend zu machen, oder sich einem hängigen Strafverfahren als Zivilpartei anzuschließen. Dieses Wahlrecht wird zwar nicht ausdrücklich vom Gesetze vorgesehen; seine Existenz folgt jedoch daraus, daß das kantonale Prozeßrecht für die mit strafbaren Handlungen zusammenhängenden Zivilstreitsachen nebeneinander dem Verletzten zwei Verfahrensarten zur Verfügung stellt. Ein Geschädigter, der zur Wiedereinbringung seines Schadens den Rechtsweg beschreiten will, muß sich entscheiden, ob er den Zivil- oder Strafrichter mit seiner Klage anrufen wird. Unstatthaft ist die gleichzeitige Anbringung des Zivilanspruchs vor beiden parellelen Instanzen.

Im Folgenden ist hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts des Verletzten zwischen zuchtpolizeilichem und Kriminalverfahren zu unterscheiden.

1. Das Zuchtpolizeiprozeßrecht gibt der Adhäsion in keiner Weise den Vorzug vor dem Verfahren vor Zivilgericht. Ob der Zivilweg oder Adhäsionsweg eingeschlagen wird, bestimmt richtigerweise, sofern in der Sache ein Strafprozeß hängig ist, allein der Geschädigte [1]).

Eine Auswirkung des Wahlrechts liegt in der Befugnis des Verletzten, unter bestimmten Voraussetzungen nach erfolgter Einleitung der einen Verfahrensart noch zur anderen hinüberzuwechseln. Hat der Geschädigte, mangels eines pendenten Strafverfahrens, einen Zivilprozeß begonnen, so kann er, sobald gegen den Beklagten eine Strafverfolgung in Gang gesetzt wird, doch noch Adhäsionsklage anheben. Dem Zivilgericht ist von der Konstituierung des Klägers als Zivilpartei durch Protokollauszug Mitteilung zu machen, worauf der Zivilprozeß eingestellt wird [2]); dieser kann fortgesetzt werden, sofern der Strafrichter die Verfahrenstrennung anordnet, ist aber abzuschreiben, sobald ein materielles Adhäsionserkenntnis in Rechtskraft erwuchs.

Wurde erst nach Beginn des Zuchtpolizeiverfahrens im Zivilpunkt

---

[1]) Die Praxis, wonach der Staatsanwalt von Amtes wegen seinem Strafantrag ein Zivilbegehren anfügt, ist abzulehnen. Das Zuchtpolizeiverfahren kennt keine amtliche Fürsorge.

[2]) Unrichtig wäre m. E., zufolge der Anhebung der nachträglichen Adhäsionsklage die bürgerliche Streitsache abzuschreiben, bevor noch ein materielles Anschlußerkenntnis gefällt ist. Durch Freispruch im Strafpunkt oder Verfahrenstrennung wäre man bei solchem Vorgehen zur abermaligen Durchführung eines vollständigen Zivilprozesses gezwungen mit friedensrichterlichem Ausgleichsversuch etc. Dem Verletzten ist besser mit der Weiterführung des Verfahrens gedient, wo es im Zeitpunkt der nachträglichen Beschreitung des Adhäsionsweges stand.

Zivilklage eingereicht, dann ist das Wahlrecht konsumiert; der Adhäsionsweg bleibt verschlossen.

Konstituierte sich der Verletzte von Anfang an als Zivilpartei vor Strafgericht, so wird das Wahlrecht dadurch noch nicht erschöpft. Verzicht auf die Adhäsion bedeutet, entsprechend der auch für die aargauischen Verhältnisse zutreffenden Lehre[3]), an sich keine Aufgabe des materiellrechtlichen Anspruchs selbst. Wer seinen Adhäsionsantrag fallen läßt, darf in der Sache noch einen Zivilprozeß durchführen. Diese Regel erklärt sich damit, daß das Adhäsionsverfahren neben dem Zivilprozeß eine zusätzliche verfahrensrechtliche Möglichkeit darstellt, die jedoch, zufolge der Verbindung mit der Verhandlung der Strafsache, nicht gestattet, dem Zivilpunkt dieselbe eingehende richterliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie dies im Zivilprozeß der Fall ist.

2. Ein Wahlrecht zwischen Adhäsion und Zivilweg steht auch dem Opfer eines im Kriminalverfahren zu verfolgenden Verbrechens zu. Haben die Organe der Kriminalrechtspflege zum amtlichen Vorgehen im Zivilpunkt keinen genügenden Anlaß, dann kommen hinsichtlich des Wahlrechts die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, die oben, als für den Zuchtpolizeiprozeß maßgebend, ihre Darstellung fanden. Das Wahlrecht des Verletzten erleidet eine Einschränkung, sofern im Kriminalverfahren der Zivilpunkt ex officio mitverhandelt wird. Der Geschädigte kann sich ohne weiteres dem Verfahren als Zivilpartei anschließen; zieht er dagegen vor, den Zivilweg zu beschreiten, dann kann dies erst nach ausdrücklich erklärtem Verzicht auf die Mitberücksichtigung des Zivilpunktes im peinlichen Verfahren geschehen. Der Zivilrichter darf auf die Klage des Geschädigten nur eintreten, sofern dieser die dem peinlichen Richter abgegebene Verzichterklärung vorlegt.

Die amtliche Mitberücksichtigung des Zivilpunktes hat auch einzusetzen, wenn, der Eröffnung der peinlichen Untersuchung vorausgehend, bereits gegen den Verbrecher ein Zivilprozeß angestrengt wurde. Das Verfahren vor Zivilgericht ist stillzulegen bis zu dem Zeitpunkt, da der Verletzte den Adhäsionsverzicht ausspricht[4]).

II. Das peinliche Adhäsionsverfahren i. w. S. wird in Gang gesetzt durch einen Beschluß des Untersuchungsrichters, den Zivilpunkt v. A. w. mitzubeachten oder durch einen amtlichen Zivilantrag des Staatsanwalts vor dem erkennenden peinlichen Richter.

Der Adhäsionsprozeß i. e. S. findet seinen Anfang mit der Stellung eines Adhäsionsantrages durch den Geschädigten. Das Eintreffen der Konstituierungserklärung beim Präsidium des zuständigen Strafgerichtes macht den Verletzten zur Prozeßpartei im Offizialverfahren und bringt zwischen Adhärent und Richter das Prozeßrechtsverhältnis[5]) zur Entstehung.

---

[3]) Vgl. Weiß S. 144: mit Recht wird dort gegen die Anwendung des Grundsatzes „una via electa, non datur recursus ad alteram" Stellung genommen; siehe auch Arnstein a. a. O. S. 351.

[4]) Weiß S. 50/54.

[5]) Betr. den Begriff des Prozeßrechtsverhältnisses vgl. Rosenberg S. 5 ff; Gleispach S. 2 ff; 123.

III. 1. Die Adhäsionsklage kann schriftlich, oder mündlich zu Protokoll eingelegt werden; sie ist gültig angehoben, sofern aus ihr die Person desjenigen, der sich anschließt und das Verfahren, dem adhäriert wird, ersichtlich sind. Die Erfordernisse der Zivilklage brauchen bei der Abfassung einer Adhäsionsklage nicht innegehalten zu werden; diese muß im Moment ihrer Einreichung kein bestimmt formuliertes Petitum [6]), noch die persönliche Benennung des Beklagten enthalten. Eine Aufzählung der Beweismittel wird so wenig verlangt, wie die Begründung des Begehrens. Die Einreichung einer Anschlußklage im Offizialverfahren zieht keine Verpflichtung des Geschädigten zur Entrichtung eines Kostenvorschusses nach sich; ebensowenig kann er zur Stellung einer Kostensicherheit im Sinne von CPO § 74 ff. angehalten werden.

Bei schriftlicher Einreichung der Adhäsionsklage ist auf ihre eigenhändige Unterzeichnung durch den Geschädigten oder dessen Anwalt als Verfasser zu achten; davon kann der Grundsatz der Formlosigkeit des Adhäsionsantrages nicht entbinden. Eine Datierung ist nicht notwendig [7]).

Durch die Anbringung des Adhäsionsantrages wird dieser „anhängig". Die volle Wirkung der Rechtshängigkeit beginnt jedoch erst mit der Stellung eines bestimmt formulierten Klagebegehrens, wodurch der Prozeßgegenstand genau bezeichnet wird; von nun an kann sich der Beklagte auf die Einrede der rechtshängigen Sache berufen, wenn ihn der Verletzte in dieser gleichzeitig noch vor ein paralleles Gericht zieht.

2. Gemäß OR Art. 135 Ziff. 2 unterbricht „die Klage" die Verjährung obligatorischer Forderungsrechte; wir müssen uns daher fragen, ob und wann die Anhebung einer Adhäsionsklage die Verjährungsunterbrechung herbeiführt. Grundsätzlich hat die Antwort bejahend zu lauten: die Verjährung kann durch eine Anschlußklage unterbrochen werden [8]).

Der bundesrechtliche Klagebegriff im Sinne von OR Art. 135 Ziff. 2, als Unterbrechungsgrund der Verjährung, stellt auf zivilprozessuale Anschauungen ab. Die Adhäsionsklage vermag nur dann die Verjährung zu unterbrechen, wenn sie diejenigen Eigenschaften aufweist, in Anbetracht derer das Obligationenrecht der „Klage" diese Wirkung zuschreibt. Die Ratio legis ist m. E. mit Bezug auf die Klageanhebung darin zu suchen, daß die verfahrensmäßige Geltendmachung eines obligatorischen Anspruchs durch Klage den Streitpunkt in bestimmter Formulierung der Autorität des Richterspruchs unterbreitet; um dieser Eigenschaften willen legt das Zivilrecht der Klage die Kraft bei, die Verjährung zu unterbrechen [9]).

---

[6]) Die Präzisierung des Klagebegehrens muß vor Schluß der Hauptverhandlung erfolgen, sonst fehlt eine Urteilsvoraussetzung.

[7]) Wer freiwillig eine Form erfüllt, hat sämtliche für diese wesentlichen Merkmale zu beachten; die eigenhändige Unterschrift gehört nach aargauischem Prozeß zur Schriftform, obschon dies nirgends ausdrücklich gesagt wird; vgl. betr. Schriftlichkeit die privatrechtlichen Normen von OR Art. 12 ff.

[8]) Vgl. BGE 60 II 202; siehe auch Arnstein S. 352 ff.

[9]) Vgl. BGE 49 II 41 und dortige Zitate.

Die Adhäsionsklage bewirkt den Verjährungsunterbruch bloß dann, wenn sie den obligatorischen Anspruch aus strafbarer Handlung in bestimmter Formulierung dem Urteil des Strafrichters unterstellt. Der Verletzte, der im Adhäsionswege den Lauf einer neuen Verjährungsfrist bewirken will, muß in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Strafrichter eine genau bezeichnete Leistung des Adhäsionsbeklagten verlangen [10]). Eine im Hauptverfahren eingereichte Konstituierungserklärung, der ein bestimmt formuliertes Klagebegehren fehlt, hat keine Unterbrechungswirkung.

Die Konstituierung einer Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter unterbricht die Verjährung selbst dann nicht, wenn bereits ein materiell bestimmt gefaßtes Klagebegehren angemeldet wird [11]). Die Eingabe von Zivilansprüchen im Vorverfahren verschafft dem Verletzten zwar einige Aussicht, aber keineswegs einen prozessualen Anspruch auf urteilsmäßige Erledigung des Zivilpunktes im Strafverfahren; ein solcher prozessualer Anspruch hängt ab von der Ueberweisung der konnexen Strafsache vor den urteilenden Richter durch Beschluß der Anklagekammer, bezw. der Staatsanwaltschaft.

Fehlt anfangs einem Adhäsionsantrag aus den erwähnten Gründen die Kraft der Verjährungsunterbrechung, so beginnt die neue Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn die Zivilpartei in der Hauptverhandlung entweder ihr Klagebegehren präzisiert oder ihre erste Vorkehr [12]) mit Bezug auf den materiellen Zivilpunkt trifft. Von nun an unterbrechen jede weitere derartige Prozeßhandlung der Adhäsionsparteien sowie auch Verfügungen und Entscheidungen des Richters, insbesondere der Erlaß eines materiellen Adhäsionserkenntnisses die Verjährung [13]).

Endet das Strafverfahren mit einem Freispruch im Strafpunkt, oder verfügt das Strafgericht wegen Vorliegens eines Verweisungsgrundes die Verfahrenstrennung, dann wird rückwirkend dem Adhäsionsantrag die verjährungsunterbrechende Wirkung genommen; denn aus OR Art. 139 muß geschlossen werden, daß nur eine Klage den Lauf einer neuen Verjährungsfrist bewirkt, die bei dem zum Erlasse eines materiellen Sachurteils befugten Richter angehoben wird. Verjährt eine adhäsionsweise angebrachte Forderung während der Durchführung eines Strafverfahrens zufolge Verfahrenstrennung, dann rechtfertigt sich, in extensiver Auslegung von OR Art. 139, die Zubilligung einer Nachfrist von 60 Tagen an den Verletzten, um diesem dadurch noch die Beschreitung des Zivilweges zu ermöglichen.

---

[10]) BGE 60 II 202: „Wenn auch die adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren an sich zur Unterbrechung der Verjährung ausreicht, so gilt doch auch für sie das allgemeine Erfordernis, daß der Schutz des Richters in bestimmter Form angerufen werden muß, damit eine Maßnahme die Verjährung unterbricht.“ Vgl. Arnstein S. 353.

[11]) Vgl. Arnstein S. 352.

[12/13]) Eine Wiederholung des vor dem Untersuchungsrichter formulierten Zivilbegehrens ist formell nicht erforderlich; die Parteivorkehren sowie die richterlichen Verfügungen und Entscheide müssen, sollen sie die Verjährung unterbrechen, den materiellrechtlichen Streitgegenstand und nicht eine prozeßrechtliche Frage berühren.

3. Die Konstituierung der Zivilpartei stellt zwischen dieser und dem Richter das Prozeßrechtsverhältnis her. Da dem Adhäsionsprozeß die Klagezustellung im Sinne von CPO § 113 unbekannt ist, fragt es sich, in welcher Weise das Prozeßrechtsverhältnis zwischen Zivilpartei und Adhäsionsbeklagtem zur Entstehung gelangt. An die Stelle der Klagezustellung tritt die im Rahmen des Strafverfahrens erfolgende Kenntnisgabe des Anschlusses eines Adhäsionsklägers an den Angeschuldigten.

Erscheint die Zivilpartei nicht persönlich zur Verhandlung, und läßt sie sich auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so bedarf es, um den Angeklagten formell zur Adhäsionspartei zu machen, einer Mitteilung der Konstituierung des Verletzten als Prozeßpartei an jenen. Die Mitteilung kann mündlich erfolgen während des Verhörs des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des urteilenden Gerichts; sie kann jedoch auch schriftlich geschehen: durch Zustellung des die Adhäsionsklage enthaltenden Schriftsatzes oder durch eine der Vorladung zu einem Termin eingefügte entsprechende Bemerkung.

Nimmt ein Geschädigter oder dessen Stellvertreter an der Hauptverhandlung teil, um einen Adhäsionsantrag zu stellen, dann erscheint eine besondere Mitteilung dieser Tatsache an den Angeschuldigten unnötig, da dieser selbst anwesend ist. Das Prozeßrechtsverhältnis zwischen den Adhäsionsparteien entsteht, sobald der Verletzte, dem das Wort zur Verfechtung seiner Begehren erteilt wurde, den Willen zur Adhäsion äußert.

4. Mit dem Entstehen des Prozeßrechtsverhältnisses wird der angemeldete Zivilanspruch zur streitigen Sache [14]). Die Bestimmungen über die zivilprozessuale Klagezustellung sind sinngemäß anwendbar. Insbesondere gilt m. E. CPO § 113 lit. a analog, wonach „eine zahlungsfällige, bis dahin unverzinsliche Forderung" zinstragend wird. Der Adhäsionsrichter hat, für den zwischen der Kenntnisgabe einer Schadenersatzforderung und dem Tag der Urteilsfällung liegenden Zeitraum, auf Verlangen der Zivilpartei [15]) zum Ersatzbetrage den Prozeßzins hinzuzuschlagen.

IV. Bisher wurde in dieser Arbeit von der Annahme ausgegangen, daß ein einzelner Geschädigter dem Verfahren gegen einen einzelnen Delinquenten beitritt. Gleich dem Zivilprozeß können indessen auch im Adhäsionsverfahren auf klägerischer wie beklagter Seite mehrere Personen nebeneinander als Parteien auftreten.

Das Strafprozeßrecht stellt selbst keine Regeln auf, nach denen sich die prozessualen Beziehungen mehrerer einem Verfahren angeschlossener Zivilparteien, bezw. Adhäsionsbeklagter intern ordnen lassen; diese

---

[14]) Die Begriffe der rechtshängigen und der streitigen Sache decken sich nicht. Rechtshängig wird der Zivilpunkt mit der Anbringung der Klage bei Gericht; streitig wird eine Sache erst durch Zustellung, bzw. Kenntnisgabe an den Beklagten; vgl. CPO § 113 lit. b.

[15]) Wer die analoge Anwendbarkeit von CPO § 113 lit. a auf den Anschlußprozeß verneint, müßte dennoch gestützt auf OR Art. 102 I, 104 zum Resultat kommen, daß die Adhäsionsklage den Zinsenlauf in Gang setzt; in der Notifizierung des Adhäsionsbegehrens an den Beklagten liegt eine in Verzug setzende Mahnung, die zur Entstehung von Verzugszinsforderungen Anlaß gibt.

Lücke wird zweckmäßigerweise durch die analoge Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften über die Streitgenossenschaft ausgefüllt [16]).

Die wegen gemeinsam erlittenen Schadens auftretenden Zivilparteien bilden eine aktive, die mehreren Anschlußbeklagten eine passive Streitgenossenschaft. Die Streitgenossen haben alle Rechtsvorkehren grundsätzlich gemeinsam zu treffen, sei es z. B. die Stellung von Beweisanträgen, Anbringung gemeinsamer Einreden, oder im Falle der Zulässigkeit, Ergreifung von Rechtsmitteln u. s. f. [17]). Verteidigungsmittel, die bloß einem Adhäsionsbeklagten zustehen, z. B. die Verrechnungseinrede, sind von diesem allein geltend zu machen [18]). Der einzelne Streitgenosse kann selbständig über seinen Anteil an der Streitsache verfügen [19]); so vermag jede streitgenössische Zivilpartei nach Belieben eine Klageänderung vorzunehmen, einen Vergleich zu schließen, den Adhäsionsantrag fallen zu lassen, ein Rechtsmittel einzulegen oder das Urteil anzunehmen. Der einzelne streitgenössische Adhäsionsbeklagte darf für seine Person das Zivilbegehren anerkennen u. s. f. Die Stellung der übrigen Streitgenossen wird durch die Verfügung des einen nicht beeinträchtigt.

Trifft auf eine streitgenössische Adhäsionspartei ein besonderer Verweisungsgrund zu, z. B. Prozeßunfähigkeit, dann wird bloß ihr Anteil an der Streitsache vor den Zivilrichter gewiesen; im übrigen nimmt das Adhäsionsverfahren seinen Fortgang. Der Freispruch im Strafpunkt zu Gunsten eines streitgenössischen Adhäsionsbeklagten hindert nicht den Erlaß eines materiellen Adhäsionsurteils gegenüber den zu Strafe verurteilten Streitgenossen.

Auf Seiten der mehreren Zivilparteien kann die Figur der notwendigen Streitgenossenschaft auftreten; sie fehlt im Adhäsionsprozeß bei passiven Streitgenossenschaften. Notwendige Streitgenossen sind die Mitglieder von Gesamthandsverhältnissen, denen die Parteifähigkeit fehlt [20]). Hat eine Erbengemeinschaft, eine Gemeinderschaft oder eine einfache Gesellschaft Deliktschaden erlitten, so kann sie nicht als solche adhärieren. Sämtliche Gesamthänder müssen alle Prozeßvorkehren und Verfügungen über den Streitgegenstand gemeinsam vornehmen. Liegt in der Person eines Gesamthänders ein Verweisungsgrund vor, dann muß sich die Verfahrenstrennung auf die Streitsache im ganzen erstrecken.

V. Vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet können sich zwei Zivilparteien einem Strafprozeß nicht bloß als Streitgenossen, sondern unter besonderen Voraussetzungen auch als Prozeßgegner anschließen;

---

[16]) Vgl. CPO § 24 ff; siehe auch Weiß S. 77 IV.

[17]) Vgl. CPO § 26 Satz 1. Die Pflicht zur gemeinsamen Vornahme der Prozeßhandlungen hat rein formale Bedeutung.

[18]) Vgl. CPO § 26 Satz 2.

[19]) Vgl. CPO § 25. Jeder Streitgenosse entscheidet selbständig, wie er über seinen Anteil am Streite verfügen will; die mehreren Streitgenossen haben, sofern sie gleich verfügen, die Verfügungshandlung gemeinsam und gleichzeitig vorzukehren.

[20]) Betr. den Begriff der notwendigen Streitgenossenschaft vgl. Rosenberg S. 314 ff; und Pollak I S. 199 b.

eine solche Konstruktion ist zulässig. Aus dem Grundsatze, daß nur strafrechtlich Angeschuldigte im Adhäsionswege belangbar sind, folgt die Beschränkung einer allfälligen Gegenklage des Adhäsionsbeklagten wider den Erstkläger auf Mitangeklagte, die sich in gemeinsamer Straftat wechselseitig Schaden zufügten: z. B. bei gegenseitiger Körperverletzung im Raufhandel, Zweikampf. Aus materiellrechtlichen Gründen kommt dieser verfahrensrechtlichen Möglichkeit nur geringer praktischer Wert zu, da nach Zivilrecht Selbstverschulden und Einwilligung des Verletzten der Entstehung von Schadenersatzansprüchen entgegenstehen. Die Anhebung einer adhäsionsweisen Gegenklage ist indessen dem Adhäsionsbeklagten zu empfehlen, wenn der mitangeschuldigte Erstkläger in stärkerem Grade schuldhaft gehandelt und einen größeren Schaden verursacht hat als der Erstbeklagte, sodaß die Entschädigungsforderung des letzteren diejenige des Gegenbeklagten beträchtlich übersteigt [21]).

VI. Der Adhäsionsantrag, den wir oben in seinen Erscheinungsformen und Wirkungen darstellten, ist der einzige Anfangsgrund des Adhäsionsverfahrens i. e. S.

Diesem Einleitungsgrunde der Adhäsion tritt eine Mehrheit von Endigungsgründen gegenüber, wovon einem jedoch, dem materiellen Adhäsionserkenntnis, der Vorrang zukommt; die Fällung eines Entscheides über den angeschlossenen Zivilstreit stellt das angestrebte Ziel jedes Anschlußprozesses dar; sie ist der ordentliche Endigungsgrund des Anschlußverfahrens.

Daneben treten die außerordentlichen Endigungsgründe, die entweder aus dem Wesen des Adhäsionsprozesses selbst herzuleiten sind — echte Endigungsgründe der Adhäsion — und solche, die außerhalb des Anschlußverfahrens liegen, aber als Endigungsgründe des Strafprozesses zugleich der adhäsionsweisen Verhandlung des Zivilpunktes ein Ende setzen.

1. Zur Gruppe der echten außerordentlichen Endigungsgründe der Adhäsion gehören: a) die vom Richter angeordnete Verfahrenstrennung; sie erfolgt in der Gestalt eines richterlichen Dekrets, sofern einem materiellen Entscheid im Zivilpunkt das Fehlen einer Prozeß- oder Urteilsvoraussetzung entgegensteht; b) der Prozeßvergleich; dieser setzt dem Adhäsionsstreit ein Ende, sofern er den Gegenstand des Anschlußverfahrens in vollem Umfange berührt. Ein vollwirksamer gerichtlicher Vergleich kann vor Strafgericht im Zivilpunkt frühestens geschlossen werden, wenn zwischen der Zivilpartei und dem Adhäsionsbeklagten das Prozeßrechtsverhältnis entstanden ist; diese Möglichkeit findet ihr Ende mit einem Verweisungsdekret während der Hauptverhandlung, sowie allgemein mit dem Schluß des Hauptverfahrens. Der Vergleich verliert rückwirkend seinen gerichtlichen Charakter, wenn, nach seinem

---

[21]) Für die Zulässigkeit gegenseitiger Adhäsionsklagen von Mitangeschuldigten tritt ein: Mittermaier S. 60. Der Privatbeklagte ist zur Ergreifung einer Widerklage gegenüber dem Privatkläger befugt (vgl. Eichenberger S. 83). Dementsprechend ist auch eine Adhäsionsgegenklage des Widerklägers denkbar.

Abschluß vor Strafgericht, im Strafpunkt ein Freispruch erfolgt [22]); denn nur über solche Zivilansprüche können im Strafverfahren Prozeßvergleiche gültig vereinbart werden, die mit einem Strafanspruch konnex sind. Der Vergleich ist zu protokollieren.

c) Die Abstandserklärung macht das Verfahren gegenstandslos, sofern sie den Streitgegenstand vollständig erfaßt. Gibt die Zivilpartei vor Strafgericht ihren Verzicht auf den Zivilanspruch zu Protokoll, oder anerkennt der Anschlußbeklagte in derselben Form, die vom Kläger geforderte Leistung schuldig zu sein, dann liegt in einer solchen Parteiverfügung ein gültiger Prozeßabstand, sofern nicht nachträglich ein freisprechendes Strafurteil dem Abstand seine prozessuale Wirkung nimmt.

Zu b und c: Im Rahmen eines Strafverfahrens gültig zustandegekommene gerichtliche Vergleiche und Prozeßabstände sind gleich den materiellen Adhäsionserkenntnissen Exekutionstitel; die durch sie festgestellten Ansprüche sind nach Schuldbetreibungsrecht, bezw. nach dem aargauischen Zivilprozeß zu vollstrecken [23]).

d) Ein für den Adhäsionsprozeß charakteristischer Endigungsgrund ist das Fallenlassen des Adhäsionsantrages unter Aufrechterhaltung des Zivilanspruchs [24]). Im Zweifel besitzt der Rückzug der Adhäsionsklage nur diese prozessuale Wirkung; der Zivilweg bleibt offen.

Adhäsionsparteien können den Antrag stellen, das Strafgericht möge den Zivilpunkt „ad separatum" verweisen. Der Verweisungsantrag ist zulässig, für den Richter grundsätzlich aber nicht verbindlich; er stellt keinen Endigungsgrund der Adhäsion dar, vermag aber die richterliche Prüfung des Zutreffens der Prozeß- und Urteilsvoraussetzungen anzuregen, die indessen schon v. A. w. stattzufinden hat. Dem Verweisungsgesuch des Adhäsionsbeklagten darf nur entsprochen werden, wenn die Amtspflicht dem Gericht die Anordnung der Verfahrenstrennung vorschreibt [25]). Verlangt dagegen die Zivilpartei die Verweisung der Zivilsache, so hat der Strafrichter zu untersuchen, ob das Begehren auf Verfahrenstrennung bloß eine Anregung auf Feststellung des Vorhandenseins der prozessualen Voraussetzungen umfasse oder, nach dem Willen des Geschädigten, als ein Fallenlassen des Adhäsionsantrages aufzufassen sei; im zweiten Falle ist dem Richter mit dem Einlangen des „Antrages" ohne weiteres die Beurteilung des Zivilpunktes entzogen.

2. Die strafprozessualen Endigungsgründe, deren Zutreffen mit dem Strafverfahren zugleich dem Adhäsionsprozeß ein Ende setzt, sind mannigfacher Art. Erwähnt seien: die Einstellung der Voruntersuchung, ein

---

[22]) Der gerichtliche Vergleich wird durch den Freispruch im Strafpunkt zu einem rein zivilrechtlichen Vertragsverhältnis, das grundsätzlich im Zivilwege verwirklicht werden muß; da der Vergleich im Gerichtsprotokoll verurkundet ist, dient er als provisorischer Rechtsöffnungstitel gemäß SchKG Art. 82. Der Aberkennungsprozeß kann stattfinden.

[23]) Vgl. SchKG Art. 80 II; CPO § 374 lit. d und e.

[24]) Vgl. Arnstein S. 351.

[25]) Der Adhäsionsbeklagte unterliegt dem Einlassungszwang; er muß sich demjenigen Richter unterziehen, den der Geschädigte in Ausübung seines Wahlrechts anruft. (Vgl. BZR 31—49); daher darf ein Verweisungsbegehren nur als Anregung zur Ueberprüfung prozessualer Voraussetzungen dienen.

negativer Ueberweisungsbeschluß, der Rückzug der Strafklage, der Tod des Angeschuldigten im Laufe des Strafprozesses, ein Freispruch im Strafpunkt. Durch Zusammenfassung sämtlicher Endigungsgründe des Strafverfahrens gelangen wir zur Anerkennung eines besonderen echten Endigungsgrundes der Adhäsion: die Beendigung des Strafprozesses ganz allgemein.

3. Zum Schluß seien noch zwei Endigungsgründe des Strafverfahrens erwähnt, die nicht strafrechtlichen Vorschriften entstammen, sondern staatsrechtlicher Natur sind.

a) Der Strafprozeß und damit die Verhandlung des Zivilpunktes finden ihr Ende durch Gnadenakt. Die Niederschlagung des Verfahrens oder eine Amnestie zerstören den Strafanspruch, lassen aber den Zivilanspruch aus der Straftat unberührt; dieser kann noch vor den Zivilrichter gebracht werden.

b) Die Aenderung des materiellen Strafgesetzes vermag ihrerseits die Beendigung einer Simultanverhandlung herbeizuführen [26]); dies tritt zufolge des Grundsatzes der „mitior lex" ein [27]), wenn das zur Zeit der Pendenz eines Strafprozesses in Kraft erwachsene neue Gesetz die verfolgte Handlung nicht mehr als strafbar erwähnt [28]).

B. Parteistellung und Zeugenqualität

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Einleitung und Beendigung des Adhäsionsprozesses ist die Frage der Zulässigkeit der Einvernahme der Adhäsionsparteien als Zeugen im Strafpunkt zu besprechen. Es handelt sich dabei zwar um ein Problem des Strafprozesses ganz allgemein, nicht des Adhäsionsverfahrens als solches; da eine allfällige Rückwirkung des Adhäsionsprozesses auf das Strafverfahren untersucht werden soll, rechtfertigt es sich, in einer Darstellung des Adhäsionsverfahrens auf das Verhältnis zwischen Parteistellung und Zeugenfunktion einzugehen [29]).

Allgemein gilt nach aargauischem Prozeßrecht, daß Parteistellung und Zeugenqualität nicht miteinander vereinbar sind. Die Prozeßpartei will ihrem subjektiven Rechtsstandpunkt im Rechtsstreite Geltung verschaffen; der Zeuge hingegen ist grundsätzlich eine dem Streite fernstehende Person, die in möglichst wahrheitsgetreuer Weise ihre den Fall betreffenden Wahrnehmungen dem Gerichte mitteilen soll. Hievon ist auszugehen. Wer, ohne Partei zu sein, über einen den Rechtsstreit berührenden Sachverhalt Auskunft zu geben weiß, ist als Zeuge zu laden, so auch der am Strafverfahren unbeteiligte Verletzte.

---

[26]) Vgl. Garraud I, S. 418 ff, Nr. 193; Hélie-Depeiges S. 37 Nr. 34ter.

[27]) Betr. die „mitior lex" vgl. Hafter, Allgemeiner Teil S. 43 ff.

[28]) Vgl. EGStGB § 80 I.

[29]) Für Unvereinbarkeit tritt die französische Doktrin ein: vgl. Garraud I, S. 431 Nr. 196; II, S. 100 Nr. 411; III, S. 76 Nr. 804; Hélie-Depeiges S. 631 Nr. 782. Ablehnend äußern sich ebenfalls Stooß a. a. O. S. 37, 42; Matti, Diss. S. 19; ZBJV 42—521 (Müller, 0).

1. Unbestreitbar gilt der Grundsatz der Unvereinbarkeit zwischen Parteistellung und Zeugeneigenschaft in allen Fällen, in denen eine Adhäsionspartei gleichzeitig bei der Verhandlung der konnexen Strafsache Parteirechte ausübt. Vom Zeugnis ausgeschlossen ist der Verletzte, sofern er vor Strafgericht als Privatkläger auftritt; das Gleiche gilt für den Adhäsionsbeklagten, da er nach aargauischem Rechte notwendigerweise auch Angeschuldigter ist.

2. Die dem Offizialstrafverfahren angeschlossene Zivilpartei ist formal eine strafprozessuale Partei; ihre vom Strafprozeßrecht geordneten Parteibefugnisse darf sie jedoch nur im Zivilpunkt, niemals in der Strafsache zur Geltung bringen. Verglichen mit der Stellung eines Privatstrafklägers oder eines Zivilklägers im Sinne des Zivilprozeßrechts nimmt die Zivilpartei in bloß untergeordnetem Range am Verfahren teil; sie verficht vor Strafgericht eine prozessuale Nebensache, die nur solange mitverfolgt werden darf, als dies zu keinerlei Weiterungen [30]) in der Verhandlung führt.

Gestützt auf diese Charakterisierung der prozessualen Stellung der Zivilpartei muß an die Lösung der Frage ihrer Vernehmung als Zeuge herangegangen werden. Gegen die Zulässigkeit ihrer Einvernahme unter Zeugenpflicht spricht ihre Eigenschaft als strafprozessuale Partei und die Gefahr einer durch Rachegefühle gegen den Angeschuldigten getrübten Unabhängigkeit der Aussage. Zugunsten der Zulässigkeit einer Ladung der Zivilpartei als Zeuge können mehrere Gründe angeführt werden. Für die Aufhellung der Straftat ist die Aussage des Opfers eine unentbehrliche Quelle der Auskunft. Der Verletzte wird sich eher zur Aussage der vollen Wahrheit bequemen, sofern er unter der Strafdrohung wegen falschen Zeugnisses steht, als wenn er in reiner Parteistellung Behauptungen aufstellt; in der Strafsache bleibt er materiell Dritter.

Wir gelangen zum Ergebnis, daß die für die Zulässigkeit der Zeugeneinvernahme des Anschlußklägers sprechenden Argumente überwiegen [31]). Die Praxis der aargauischen Gerichte deckt sich mit der hier vertretenen Ansicht: die Zivilpartei darf und soll als Zeuge im Strafpunkt geladen werden. Erscheint ihre Aussage als unzuverlässig, so liegt das Korrektiv im Grundsatze der freien Beweiswürdigung.

Führt die Doppelstellung des Geschädigten als Prozeßpartei und Zeuge in ein und der selben Verhandlung zu Kollisionen zwischen Parteirechten und Zeugenpflicht, dann muß die Parteibefugnis soweit nötig weichen. Das staatliche Interesse an einer einwandfreien Zeugenaussage verdient den Vorzug vor den privaten Belangen des Verletzten. Ein Konflikt entsteht z. B. zwischen dem Recht der Zivilpartei auf persönliche Anwesenheit in der Hauptverhandlung und der Pflicht des Zeugen, außerhalb des Sitzungssaales auf seine Vorrufung zur Einvernahme zu warten [32]). In der Zwischenzeit ist der Adhäsionskläger darauf angewiesen, einen Anwalt als Vertreter oder, im peinlichen Verfahren, auch den Staatsanwalt mit der Wahrung der Zivilinteressen zu betrauen.

[30]) Vgl. VJS 1928 S. 109 Nr. 35.
[31]) Vgl. Ludwig a. a. O. S. 369; Staub S. 138.
[32]) Vgl. ZPG § 53; EGStGB § 32 V.

§ 12. Der Zivilpunkt im Vorverfahren

Vorbemerkung

Der im Rahmen eines Strafprozesses anhängig gemachte Zivilstreit teilt weitgehend das prozessuale Schicksal der Strafsache. Im Regelfall durchläuft das Strafverfahren von seiner Einleitung an bis zu seinem Ende mehrere scharf voneinander getrennte Prozeßstadien, die für die Mitbehandlung konnexer Zivilansprüche von verschiedener Tragweite sind. Im Folgenden ist zu untersuchen, welche Stellung dem Zivilpunkt in den einzelnen Verfahrensabschnitten zukommt. Diese zerfallen in vier Gruppen.

Die Stufen der ersten Gruppe bilden zusammen das Vorverfahren, diejenigen der zweiten das Hauptverfahren.

a) Das Vorverfahren setzt sich zusammen aus dem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, der Voruntersuchung und der Ueberweisung vor das erkennende Strafgericht [1]).

b) Das Hauptverfahren wird gebildet von den Stadien der Vorbereitung der Hauptverhandlung, der Hauptverhandlung und der Urteilsfindung [2]).

Die folgenden Gruppen umfassen bloß je eine Verfahrensstufe.

c) Dem Erlasse des Straferkenntnisses kann als fakultativer Prozeßabschnitt die Rechtsmittelverhandlung folgen [3]).

d) Als letzte Stufe ist die Urteilsvollstreckung zu betrachten; sie bildet den unentbehrlichen Schlußteil jedes Strafprozesses [4]).

Die erwähnten Verfahrensabschnitte werden vom Kriminalprozeßrecht deutlich auseinandergehalten, was zur Hauptsache auch für den Zuchtpolizeiprozeß zutrifft.

Die einander entsprechenden Stufen beider kantonalen Arten des Strafverfahrens sind zum Teil erheblich verschieden ausgestaltet, was sich auch auf die Behandlung des Zivilpunktes auswirkt. Die folgende Darstellung hat daher vom Gegensatz zwischen Kriminalprozeß und Zuchtpolizeiverfahren auszugehen.

A. Peinliches Vorverfahren

I. Gerichtspolizeiliche Nachforschungen

Der Einleitung des eigentlichen Kriminalprozesses geht die gerichtspolizeiliche Ermittlung voraus [5]). Die Tätigkeit der gerichtlichen Polizei

---

[1]) PStV §§ 120 ff; 128 ff; 259 ff; rev. ZPG § 33 ff.

[2]) PStV §§ 280 ff; 303 ff; 312 ff; 355 ff; ZPG §§ 44 ff; 70.

[3]) PStV §§ 376 ff; ZPG § 73; Erg G I § 13; CPO §§ 337 lit. b; 338 ff. 396.

[4]) PStV §§ 393 ff; EGStGB §§ 65 ff.

[5]) Zum Ermittlungsverfahren vgl. Goßweiler S. 12 ff; Zimmerlin S. 34 ff; Suter S. 40.

wird angeregt durch Strafanzeige einer anzeigepflichtigen Amtsperson, eines unbeteiligten Privaten oder des Geschädigten. Die Anzeige ist an das Bezirksamt des Tatortes als der zuständigen „Oberpolizeibehörde" zu richten. Der Bezirksamtmann führt, unter Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, unverzüglich Erhebungen über Tat und Täter durch. Gemäß PStV rev. § 127 I soll die gerichtliche Polizei „das Vorliegen eines Verbrechens sofort abzuklären suchen. Sie hat die ersten Erhebungen zu machen, die Spuren sowie die Beweismittel des Verbrechens festzustellen und zu sichern. Sie hat alle ihr geeignet scheinenden, gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und inbezug auf dessen Person die nötigen sichernden Verfügungen zu erlassen. Ferner hat sie alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können." Der Staatsanwalt kann dem Bezirksamt Weisungen erteilen oder die Nachforschungen selbst an die Hand nehmen [6]). Der Verletzte darf seiner Strafanzeige ein Zivilbegehren beifügen, ohne aber im Stadium der gerichtspolizeilichen Nachforschungen irgendwelche prozessuale Wirkung erzeugen zu können. Bezirksamtmann und Staatsanwalt haben sich nicht mit dem Zivilpunkt zu befassen.

Ergibt das Ermittlungsverfahren genügende Anhaltspunkte hinsichtlich Verbrechen und Verbrecher, so übermittelt der Staatsanwalt die Akten dem örtlich zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten als peinlichem Untersuchungsrichter, verbunden mit der Weisung, in der Sache die Voruntersuchung durchzuführen [7]).

II. Richterliche Voruntersuchung

Mit dem Eintreffen der staatsanwaltschaftlichen Weisung an den Untersuchungsrichter wird die peinliche Sache rechtshängig; die peinliche Untersuchung und zugleich der Strafprozeß sind eröffnet. Die Voruntersuchung bezweckt nach PStV § 130, „den subjektiven und objektiven Tatbestand des Straffalles so weit aufzuklären und festzustellen, als nötig ist, um denselben zur Hauptverhandlung an das erkennende Gericht zu weisen und dem Hauptverfahren seinen Fortgang als ununterbrochene Handlung zu sichern." Der peinliche Untersuchungsrichter ermöglicht die reibungslose Abwicklung des Hauptverfahrens durch die Beweisaufnahme. Er verhört den Angeschuldigten, vernimmt Zeugen und Sachverständige und ordnet Verhaftung des Verdächtigen, Haussuchungen, Beschlagnahmen an [8]).

---

[6]) G. v. 29. Mai 1863 betr. die Abänderung des PStV, insbesondere § 11 daselbst. Vgl. Zimmerlin S. 35.

[7]) Zimmerlin S. 36 bezeichnet den Erlaß der Weisung, die Voruntersuchung einzuleiten, als die Anhebung der Strafklage.

[8]) PStV §§ 132, 181 ff, 192 ff, 201 ff, 222 ff, 238 ff. Zur richterlichen Voruntersuchung vgl. Goßweiler S. 14 ff; Zimmerlin S. 38 ff; Suter S. 40 ff.

1. Untersuchungsrichterliche Amtstätigkeit im Zivilpunkt

Der Untersuchungsrichter hat v. A. w. neben der Verfolgung der Strafsache zugleich den Zivilpunkt mitzuerforschen. Er hat weder einen Antrag des Verletzten noch eine besondere Weisung des Staatsanwaltes abzuwarten. Bloß auf Grund einer ausdrücklichen Verzichterklärung des Verletzten darf prinzipiell der Gerichtspräsident den Zivilpunkt bei Seite lassen. Wider den Willen des Verletzten kann sich die Untersuchung nicht auf die Zivilsache erstrecken, wohl aber ohne dessen Zutun.

Die amtliche Mitberücksichtigung des Zivilpunktes vermöchte unter Umständen die peinliche Untersuchung erheblich zu komplizieren und zu verzögern. Hier setzt das Verzögerungsverbot gemäß PStV § 119 I ein. Es beansprucht nicht bloß im Hauptverfahren Geltung, sondern ebensosehr in der Voruntersuchung. Jede „namhafte Verzögerung" in der Abwicklung der Strafsache soll vermieden werden. Wird dem Untersuchungsrichter einerseits vorgeschrieben, den Zivilpunkt ex officio mitzuerforschen, so muß anderseits die Möglichkeit bestehen, Zivilsachen aus dem Verfahren zu weisen, sofern deren Berücksichtigung den Rahmen der Voruntersuchung sprengen würde. Steht von Anfang an fest, daß zur Abklärung des Zivilpunktes die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen notwendig wäre, deren Aussagen für den Strafpunkt ohne Wert sind, dann setzt die untersuchungsrichterliche Tätigkeit im Zivilpunkt nicht ein. Zeigt sich die Notwendigkeit besonderer Beweissammlung im Interesse des Verletzten erst im Laufe der Untersuchung, so hat m. E. der Gerichtspräsident durch untersuchungsrichterlichen Beschluß Verfahrenstrennung zu verfügen.

Soweit die zur Abklärung der Strafsache gesammelten Beweise auch zur Erforschung des Zivilpunktes dienlich sind, ist der peinliche Untersuchungsrichter gehalten, solche Beweismittel zugleich in dieser Richtung auszuwerten. Das Verhör des Angeschuldigten soll sich gleich den Zeugeneinvernahmen auf den Zivilpunkt erstrecken.

Der Untersuchungsrichter soll, sofern dies ohne wesentlichen Zeitverlust möglich ist, festzustellen suchen, ob und in welcher Höhe das Verbrechen einen Schaden im Sinne von OR Art. 41 verursachte; ferner hat er zu untersuchen, ob ein Rechtsgeschäft unter verbrecherischer Einwirkung zustandekam, ob die Tat eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse darstellt oder für ein Urteil des Zivilrichters causal ist u. s. f. [9]).

Allfällig bei einer Haussuchung aufgefundene, oder sonst zu Handen gebrachte entwendete Gegenstände sind, zu Beweiszwecken, zu beschlagnahmen, worauf der Untersuchungsrichter nachforschen muß, wem ein Anspruch auf deren Rückerstattung zusteht [10]).

---

[9]) Vgl. oben § 9 IV Ziff. 5a S. 62; Ziff. 7 S. 64; Ziff. 10 S. 66.

[10]) PStV §§ 181 ff; 192 ff. — Die Beschlagnahme gestohlener Sachen kann nur unter dem Titel der Beweissicherung, dagegen nicht zur Sicherung von Ansprüchen des Verletzten erfolgen.

Sucht ein in Haft gesetzter Angeschuldigter um Haftentlassung nach, so kann ihn der Untersuchungsrichter im Einverständnis mit dem Staatsanwalt, gegen Leistung einer Kaution, auf freien Fuß setzen [11]). Der Betrag der zu stellenden Sicherheit soll, je nach Beschaffenheit des Einzelfalles, mit der mutmaßlichen Strafe, dem Schadenersatz [12]) und den Prozeßkosten in angemessenem Verhältnis stehen. Können sich Untersuchungsrichter und Staatsanwalt über die Höhe der vom Gesuchsteller oder einem Dritten zu entrichtenden Kautionssumme nicht einigen, dann bestimmt sie die Anklagekammer. Da die gestellte Sicherheit zur Deckung einer allfällig vom erkennenden Gericht einem Verletzten zugesprochenen Schadenersatzforderung dienen soll, ist in der Festsetzung der Höhe des Kautionsbetrages ein Teil der vom Gesetz vorgeschriebenen amtlichen Fürsorge zu Gunsten des Geschädigten zu erblicken. Entzieht sich der Angeschuldigte nach seiner Freilassung dem Zugriff der Kriminalbehörden — verfällt also die Kaution — so sind aus dem hinterlegten Werte in erster Linie gerichtlich zuerkannte Schadenersatzforderungen zu befriedigen [13]); in zweiter Linie erst darf die Sicherheit zur Tilgung der Prozeßkosten Verwendung finden. Ein allfälliger Ueberschuß fällt in die Staatskasse [14]). Die Kaution vermag die Ansprüche des Verletzten nur zu sichern, wenn sie als Folge der Flucht des Haftentlassenen verfällt. Leistet dieser einer Vorladung vor den Richter ungesäumt Folge, so wird die Sicherheit zurückerstattet. Wird der Verhaftete nicht freigelassen, sodaß eine Sicherheitsleistung nach PStV § 179 nicht in Frage kommt, dann ist wohl jener persönlich außer Stande, sein Vermögen zu Ungunsten des Verletzten beiseitezuschaffen; doch kann dies von einem eingeweihten Dritten „besorgt" werden.

Da die Haftentlassungskaution nur bei Verfall für den Geschädigten als Deckung zur Wirkung gelangt, ist zu untersuchen, ob diesem in anderer Weise geholfen werden kann; am ehesten wäre dem Verletzten mit der Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten gedient, wodurch Mittel zur Wiedergutmachung des Deliktsschadens sichergestellt werden könnten, unabhängig davon, ob dieser haftentlassen und flüchtig sei oder nicht. Läßt sich aus der Pflicht des Untersuchungs-

---

[11]) PStV §§ 176, 177.

[12]) PStV § 179.

[13]) Die Zulässigkeit einer Verwendung des Kautionsbetrages zu Gunsten des Geschädigten ist nicht unbestritten; so hat z. B. der Kanton Bern in seiner StPO v. 1928 Art. 129 ff die Haftung der Kaution für den Schadenersatz fallen lassen in der Annahme, es handle sich um einen bundesrechtswidrigen kantonalen Arrest. (Vgl. Thormann, Erläuterungen S. 10). Die aargauische Praxis braucht dieses Bedenken nicht zu teilen. M. E. liegt hier kein kantonaler Arrest vor — im Gegensatz zu den S. 102 und 145 hiernach erörterten Fällen. — Arrest ist eine behördliche Beschlagnahme der schuldnerischen Vermögensstücke zur Sicherung der Zwangsvollstreckung. Der Kautionsbetrag gelangt jedoch nicht durch einen Beschlagnahmeakt in die Hand der Strafverfolgungsbehörden, sondern durch die freiwillige Leistung des Verhafteten oder eines Dritten. Verfällt die Sicherheit dem Staate, so ist dieser befugt, zu Gunsten des Verletzten über die Summe zu verfügen.

[14]) PStV § 180.

richters, v. A. w. für den Zivilpunkt besorgt zu sein, dessen Befugnis ableiten, das Vermögen des Angeschuldigten im Interesse des Verletzten mit Beschlag zu belegen? Das Problem wurde im Beschwerdewege vor die Anklagekammer gebracht [15]), welche aber aus formalen Gründen nicht eintrat. M. E. kann von einer Vermögensbeschlagnahme als kriminalprozeßrechtliches Institut zu Gunsten der Schadloshaltung Verletzter keine Rede sein. Die Maßnahme wäre mit dem eidgenössisch geregelten Arrestrecht nicht vereinbar. Die Kantone können keine arrestähnliche Vermögensbeschlagnahme in ihren Prozeßgesetzen anordnen, soweit es sich um die Deckung von nach Bundesrecht vollstreckbaren Geldforderungen handelt [16]).

Die Vermögensbeschlagnahme wäre m. E. auch dann unzulässig, wenn sie nicht dem Bundesrecht widerspräche; der Beschlag stellt einen so weitgehenden Eingriff in die Verfügungsgewalt des Vermögensherrn dar, daß eine ausdrückliche Vorschrift unerläßlich wäre; der Untersuchungsrichter könnte sich nicht auf seine Pflicht zur amtlichen Fürsorge berufen [17]).

2. Stellung der Adhäsionsparteien

Der Geschädigte hat in der Kriminaluntersuchung keine wirkliche Parteistellung. Seine Befugnisse sind sehr beschränkter Natur. Der mit der Mitverhandlung des Zivilpunktes im Strafverfahren einverstandene Verletzte kann entweder dem amtlichen Vorgehen den Lauf lassen oder durch Abgabe einer Konstituierungserklärung der Voruntersuchung als Zivilpartei beitreten. Diese Erklärung ist dem Gerichtspräsidenten schriftlich oder mündlich zu Protokoll abzugeben. Fügte der Geschädigte bereits vor Bezirksamt seiner Strafanzeige ein Zivilbegehren bei, so ist dieser als gültig angeschlossen zu betrachten, sobald die Aktenübermittlung an den Untersuchungsrichter erfolgt [18]). Durch die Anschlußerklärung des Geschädigten wird die untersuchungsrichterliche Pflicht zur amtlichen Berücksichtigung des Zivilpunktes nicht aufgehoben. Der Adhäsionskläger kann vor dem Untersuchungsrichter den Abstand erklären oder bloß den Adhäsionsantrag fallen lassen, wodurch dem Gerichtspräsidenten zugleich die Befugnis zu amtlichem Vorgehen im Zivilpunkt genommen wird. Im Gegensatz zu den Grundsätzen des Zivilprozesses ist die Zivilpartei ohne jede Einschränkung zur Vornahme

---

[15]) KJB 1880 S. 24.

[16]) Mit Bezug auf die Bundesrechtswidrigkeit kantonalrechtlicher arrestartiger Beschlagnahmeformen vgl. Blumenstein, Handbuch S. 829 Anm. 7 und Jaeger, Kommentar zum SchKG Art. 271 n. 3 Absatz 2 Bd. 2 S. 297.

[17]) Eine Verbesserung der Stellung des Geschädigten führt StGB Art. 60 herbei. Kann der Delinquent voraussichtlich den Schaden nicht decken, so ist der Strafrichter berechtigt, den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, verfallenen Geschenken, den Betrag der verfallenen Friedensbürgschaft oder der auferlegten Geldbuße bis zur Höhe der gerichtlich festgestellten Schadenersatzsumme dem Verletzten zuzusprechen, sofern dieser als Gegenleistung seine Ansprüche aus der Straftat dem Staate abtritt.

[18]) Vgl. oben S. 99.

von Klageänderungen berechtigt. Die Freiheit zu beliebiger nachträglicher Abänderung einmal gestellter Anschlußbegehren geht hervor aus dem Fehlen eines Zwanges, der Adhäsionsklage schon in der Voruntersuchung ein bestimmt formuliertes Klagebegehren beizufügen. Der Anschlußkläger darf nachträglich die geforderte Entschädigungssumme erhöhen, einen weitern Zivilanspruch erheben, oder an Stelle des ursprünglich gestellten Begehrens einen andersgearteten Anspruch setzen, wodurch im letzten Fall ein vollständiger Wechsel des Adhäsionsgegenstandes eintritt. Die Zustimmung des Beklagten zur Klageänderung ist nicht erforderlich [19]).

Die Zivilpartei hat das Recht, zu Handen des Untersuchungsrichters Beweismittel herbeizuschaffen und Beweisanträge zu stellen. Der Untersuchungsrichter hat den Beweisantrag zu prüfen, ist aber nicht an denselben gebunden. Die Zivilpartei stellt ihre Beweisanträge in Verfolgung ihrer Zivilinteressen; der Gerichtspräsident darf diesen jedoch nur entsprechen, sofern die angeregte Beweismaßnahme nicht ausschließlich zur Abklärung des Zivilpunktes geeignet, sondern zugleich für die Erforschung der Strafsache von Wert ist [20]).

Unzulässig wäre ein Antrag der Zivilpartei auf Haftentlassung oder Verhaftung des Angeschuldigten; denn der die Haft berührende Beschluß hat unmittelbar keinen Einfluß auf die Abwicklung der Zivilsache. Dagegen ist m. E. ein Antrag bezüglich der Höhe der Haftentlassungskaution statthaft, weil der Anschlußkläger ein Interesse an der Hinterlegung der Kautionssumme, die bei Verfall seinen Schaden decken soll, besitzt.

Die Zivilpartei als solche, d. h. wenn sie nicht als Zeuge geladen ist [21]), darf vom Untersuchungsrichter keinem Verhör unterzogen werden. Sie darf der Einvernahme des Angeschuldigten nicht beiwohnen. Der Adhäsionskläger kann, mit Zustimmung des Untersuchungsrichters, gemäß PStV § 233 bei der Zeugeneinvernahme zugegen sein. Einen prozeßrechtlichen Anspruch auf Anwesenheit während des Zeugenverhörs besitzt er nicht.

Die Zivilpartei hat kein Recht auf Akteneinsicht und darf auch nicht ihren Anwalt mit der Einsichtnahme betrauen. Die Untersuchung ist geheim. Akteneinsicht darf im Laufe derselben nur Personen gewährt werden, die an der Verfolgung der Strafsache beteiligt sind. Von dem Grundsatze der Heimlichkeit kann abgegangen werden, sofern dies im Interesse der Abklärung der Strafsache liegt; ein bloßes Zivilinteresse reicht dazu nicht aus. Der Zivilpartei ist mit dieser Lösung nicht gedient; doch verhindert sie, daß ein am Strafpunkt Unbeteiligter durch Indiskretionen den Gang der Untersuchung stören könnte. Das Zivil-

---

[19]) Betr. Aenderung der Adhäsionsklage vgl. ZBJV 47—682; Beer S. 46.

[20]) Das Recht der Zivilpartei, in der Voruntersuchung Beweisanträge zu stellen, wird vom Gesetz stillschweigend vorausgesetzt; ein spezieller Anwendungsfall dieser Befugnis ist das Recht, gemäß PStV § 237 I dem Untersuchungsrichter Zeugen zu nennen.

[21]) Vgl. oben § 11 B S. 96 ff.

interesse weicht im Konfliktsfall vor dem öffentlichen Interesse einer einwandfreien Abklärung des Strafpunktes [22]).

PStV § 372 räumt der „Zivilpartei", neben dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten, gegenüber „allen" Beschlüssen des Untersuchungsrichters, bezw. der Anklagekammer, die diese Organe im Laufe der Voruntersuchung treffen, das Beschwerderecht ein [23]). Die „einfache Beschwerde" ist binnen 10 Tagen seit dem Erlaß des anfechtbaren Beschlusses zu ergreifen. Wendet sich der Rechtsbehelf gegen den Untersuchungsrichter, so entscheidet die Anklagekammer; die Anfechtung einer Verfügung dieser letzten Behörde erfolgt beim Kassationsgericht. Die Beschwerde ist in Schriftform abzufassen und muß ein bestimmtes Begehren enthalten. Der Rechtsbehelf ist gemäß PStV § 374 bei der Behörde, die ihn zu beurteilen hat, einzureichen; die Beschwerde besitzt regelmäßig keinen Suspensiveffekt. Hält die Beschwerdeinstanz den Rechtsbehelf für begründet, so hebt sie den angefochtenen Beschluß auf und kann an dessen Stelle eine eigene Verfügung setzen; andernfalls weist sie die Beschwerde unter Kostenfolge ab.

PStV § 372 gibt der „Zivilpartei" das Anfechtungsrecht gegen „alle Beschlüsse" des Untersuchungsrichters, bezw. der Anklagekammer. Keine Beschwerdebefugnis hat der nichtangeschlossene Verletzte, dessen Interessen vom Gerichtspräsidenten ex officio mitberücksichtigt werden. Es geht nun aber nicht an, die Zivilpartei für berechtigt zu halten, schlechtweg alle Beschlüsse von Untersuchungsorganen anzufechten. Der Adhäsionskläger hat sich allein um den Zivilpunkt, dagegen nicht um die Strafsache zu kümmern. Die Anklagekammer kann auf die Beschwerde der Zivilpartei nicht eintreten, wenn sie sich gegen einen Beschluß des Untersuchungsrichters wendet, der seinem Wesen nach keinen Einfluß auf den Zivilpunkt haben kann; in allen andern Fällen ist der Rechtsbehelf materiell zu überprüfen.

Neben der Zivilpartei haben m. E. auch der Adhäsionsbeklagte und der Staatsanwalt das Recht, wegen Verletzung des Zivilinteresses durch einen Untersuchungsbeschluß die Beschwerde zu ergreifen [24]). Für den Angeschuldigten ist diese Befugnis selbstverständlich; für den Staatsanwalt folgt sie aus seiner Pflicht, im Hauptverfahren v. A. w. Zivilanträge zu stellen. Es wäre widerspruchsvoll, dem Staatsanwalt in der Voruntersuchung das Beschwerderecht im Zivilpunkt zu verweigern, wenn ihn das Gesetz anhält, vor dem urteilenden Richter ex officio die Zivilsache mitzuberücksichtigen. Das Beschwerderecht des Staatsanwaltes im Zivilpunkt kann für den nicht angeschlossenen Geschädigten von Nutzen sein; es besteht auch, wenn dieser sich konstituierte,

---

[22]) Die Zivilpartei, der einfache Geschädigte und deren Sachwalter erhalten das Recht auf Akteneinsicht gemäß PStV § 311 I „vom Zeitpunkt an, in welchem der Tag des Hauptverfahrens in einer Strafsache bestimmt wird". Der Staatsanwalt kann im Vorverfahren jederzeit die Akten einsehen: vgl. Zimmerlin S. 40; die Praxis läßt auch den Sachwalter des Angeschuldigten und diesen selbst Einsicht nehmen in die Akten: vgl. Suter S. 42; Goßweiler S. 53.

[23]) Vgl. Werder S. 52 ff, insbesondere S. 59.

[24]) PStV §§ 372, 373.

erlischt aber, sobald die Zivilpartei ihren Adhäsionsantrag fallen läßt. Der Staatsanwalt kann einen Beschluß nicht mehr aus dem Gesichtspunkt der Wahrung von Zivilinteressen anfechten, wenn die Zivilpartei ihre eigene Beschwerde zurückzog.

Ist die peinliche Untersuchung soweit fortgeschritten, daß die Durchführung einer Hauptverhandlung gesichert erscheint, oder sind alle zur Abklärung der Strafsache dienenden Möglichkeiten ausgenützt, so übersendet der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt. Dieser verfügt entweder die Einstellung des Verfahrens oder leitet die Sache an die Anklagekammer weiter. Im einen Fall ist damit der Kriminalprozeß beendet, im zweiten dagegen bloß die Stufe der Voruntersuchung, die nun dem Ueberweisungsstadium Platz macht [25]).

III. Ueberweisung vor den erkennenden Richter

Als letztes Stadium des Vorverfahrens folgt auf die peinliche Untersuchung die Ueberweisung vor das urteilende Gericht [26]).

Nach Inempfangnahme der Untersuchungsakten hat der Staatsanwalt, sofern er den Fall weder an den Untersuchungsrichter zurückweist, noch denselben im Zuchtpolizeiverfahren weiterverfolgt und auch nicht Einstellung des Verfahrens verfügt, die Anklageschrift zu verfassen und dieselbe binnen 10 Tagen, zugleich mit den Untersuchungsakten, der Anklagekammer zu übermitteln [27]). Die Anklageschrift hat u. a. „die Person des Beschädigten" zu nennen [28]).

Gemäß PStV § 279 lit. b kann sich, wer „eine Klage auf Verfolgung eines Verbrechens erhoben hat", bei der Anklagekammer beschweren, wenn die Staatsanwaltschaft Einstellung beschließt oder die Sache dem Bezirksgericht überweist. Nach Auffassung der Anklagekammer sind unter dem „Kläger" der Geschädigte sowie der nichtamtliche Anzeiger zu verstehen. Die Zivilpartei ist daher tatsächlich zur Ergreifung der Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß befugt, was aber mit ihrer Stellung als Adhäsionskläger nicht in Zusammenhang steht [29]).

---

[25]) PStV §§ 259; 260 ff. Will der Staatsanwalt die Sache nicht weiter verfolgen, so kann der Geschädigte als subsidiärer Privatstrafkläger seine selbst verfaßte Anklageschrift der Anklagekammer einreichen und, bei Zulassung der Anklage, in der peinlichen Hauptverhandlung an Stelle des Staatsanwalts die Strafsache sowie den Zivilpunkt verfolgen. Der Geschädigte muß, um Anklage erheben zu können, Kaution stellen und riskiert, bei einem Freispruch des Angeschuldigten aus eigener Tasche für die Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens aufkommen zu müssen. Es wäre daher unvorsichtig, im peinlichen Verfahren Privatklage anzuheben; vgl. PStV §§ 117 II; 134.

[26]) Vgl. Zimmerlin S. 42 ff; Suter S. 42 ff; Goßweiler S. 16.

[27]) PStV § 260.

[28]) PStV § 261 lit. b.

[29]) Vgl. VJS 1941 S. 79 Nr. 23. Diese Lösung ist praktisch brauchbar, tut aber dem Ausdruck „Klage" Zwang an. Wer dem Verfahren nicht als Zivilpartei beitritt, noch Anzeige erstattet, ist nach richtigem Sprachgebrauch nicht als „Kläger" zu bezeichnen. Jedoch ist es vorzuziehen, dem Geschädigten als

„Die Anklagekammer hat" — laut PStV § 266 — „zu entscheiden, ob Gründe genug vorhanden sind, die Sache gegen den Beschuldigten weiterzuverfolgen, und wenn dieses der Fall ist, vor welches erkennende Gericht derselbe zu stellen ist." Die Anklagekammer entscheidet ohne Parteiverhandlung auf Grundlage der Akten und der Anklageschrift. Ihr Beschluß kann lauten auf ganze oder teilweise Zulassung der Anklage, auf Nichtzulassung, auf Ueberweisung der Sache vor Zuchtpolizeigericht [30]); er unterliegt der Anfechtung im Beschwerdewege. Beschwerdeinstanz ist das Kassationsgericht [31]).

Die Anklagekammer hat sich nicht mit dem Zivilpunkt zu befassen. Die Zivilpartei ist vollständig ausgeschaltet und kann insbesondere, im Gegensatz zum Staatsanwalt und Angeschuldigten, den Beschluß der Anklagekammer nicht durch Beschwerde angreifen. Dessen ungeachtet ist die Schlußnahme der Anklagekammer für das weitere prozessuale Schicksal des Zivilpunktes entscheidend. Die Nichtzulassung der Anklage beendet die Adhäsion; ein Zulassungsbeschluß dagegen bewirkt die Weiterführung der Mitverhandlung der konnexen Zivilsache und gewährt dem Adhäsionskläger erst die volle Entfaltung seiner Rolle als Prozeßpartei.

Mit der Ueberweisung der Strafsache vor das erkennende peinliche Gericht nimmt das Vorverfahren sein Ende, um dem Hauptverfahren Platz zu machen.

B. Zuchtpolizeiliches Vorverfahren

I. Bezirksamtliche Voruntersuchung

Das zuchtpolizeiliche Vorverfahren weicht vom Kriminalprozeß stark ab. An Stelle der Teilung in gerichtspolizeiliche Nachforschungen und die richterliche Untersuchung tritt die bezirksamtliche Voruntersuchung. Der Bezirksamtmann leitet, auf Grund der bei ihm eingegangenen Strafanzeige, die amtliche Untersuchung ein, sofern die gemeldete Tat ein Offizialdelikt darstellt [32]).

Mit dem Zivilpunkt hat sich das Bezirksamt ordentlicherweise nicht abzugeben. Der Geschädigte kann seiner Strafanzeige ein Zivilbegehren beifügen, ohne damit in der Regel vor Bezirksamt bereits prozessuale Wirkungen hervorrufen zu können [33]). Die bezirksamtliche Vorunter-

---

solchen das Beschwerderecht einzuräumen, als dieses auf die Zivilpartei einzuschränken, der in ihrer Eigenschaft als Anschlußkläger an sich die Einmischung in die Verfolgung der Strafsache verwehrt ist. Vgl. Werder S. 61/62.

[30]) PStV § 269.

[31]) PStV § 273.

[32]) Vgl. Goßweiler S. 17; Zimmerlin S. 65. Vgl. rev. ZPG § 33 I, III.

[33]) Vgl. EGStGB § 20 lit. f. Wenn der Bezirksamtmann auf Grund des Untersuchungsergebnisses einen Strafbefehl erläßt, ist er befugt, dem Geschädigten auf dessen Begehren Schadenersatz zuzusprechen, soweit der Angeschuldigte die geltend gemachte Forderung anerkennt.

suchung wird mit der Uebersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft abgeschlossen [34]). Diese stellt entweder das Verfahren ein oder überweist die Sache an das Bezirksgericht [35]). Der Staatsanwalt kann Fortsetzung der Voruntersuchung verfügen durch Rückweisung des Falles an das Bezirksamt oder durch Anordnung einer „Spezialuntersuchung".

II. Richterliche Spezialuntersuchung

Gemäß rev. ZPG § 33 bis II kann die Staatsanwaltschaft „bei Verbrechen und Vergehen, deren Beurteilung dem Bezirksgerichte zusteht, die Akten nach Abschluß der bezirksamtlichen Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter (Gerichtspräsident) zur Durchführung einer Spezialuntersuchung überweisen."

Der Geschädigte ist befugt, der Spezialuntersuchung als Zivilpartei beizutreten und Beweisanträge zu stellen. Der Untersuchungsrichter hat solche Anträge zu berücksichtigen, soweit sie für die Abklärung des Strafpunktes von Wert sind; um den Zivilpunkt hat er sich nicht zu kümmern und darf z. B. nicht nachforschen, ob ein Vergehen einen Vermögensschaden im Sinne von OR Art. 41 darstelle. Eine Abklärung der Zivilsache ist allein möglich als Reflexwirkung der Beweissammlung zur Erhellung des Strafpunktes.

III. Ueberweisung

Ein besonderes Ueberweisungsstadium kennt der Zuchtpolizeiprozeß nicht. Der Staatsanwalt weist, wenn er die Sache weiter verfolgen will, die Akten unter Stellung seines Strafantrages an das zuständige Bezirksgericht. Hat der Verletzte vor Bezirksamt seiner Strafanzeige ein Zivilbegehren beigefügt, oder sich in der Spezialuntersuchung als Zivilpartei konstituiert, dann wird der Zivilpunkt von der Ueberweisung der Strafsache vor den erkennenden Richter ohne weiteres mitbetroffen. Stellt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung ein, so ist der Geschädigte befugt, sich vor Bezirksgericht als subsidiärer Privatstrafkläger zu konstituieren und dadurch die Ueberweisung der Sache selbst zu bewirken [36]). Der vor Bezirksamt oder dem Untersuchungsrichter angebrachte Zivilantrag braucht nicht wiederholt zu werden. Die Anhebung der Privatklage gemäß Erg. G I § 10 I macht den im Vorverfahren angemeldeten Zivilpunkt ipso iure vor dem urteilenden Zuchtpolizeigericht anhängig.

---

[34]) ZPG § 34.
[35]) ZPG § 35.
[36]) Vgl. Eichenberger S. 101 ff; VJS 1936 S. 106 Nr. 43.

§ 13. Die Berücksichtigung des Zivilpunktes im Hauptverfahren

A. Peinliches Hauptverfahren

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Das Hauptverfahren wird durch die Vorbereitung der Hauptverhandlung eingeleitet[1]), welche im peinlichen Prozesse, mit Rücksicht auf die Bildung der Geschwornenbank, zu einem selbständigen Verfahrensstadium ausgestaltet ist.

Hat die Anklagekammer einen Straffall vor die Geschwornen gewiesen, dann setzt der Schwurgerichtspräsident den Termin der Hauptverhandlung fest und erläßt die nötigen Vorladungen. Ladungen erhalten: der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Geschädigte, die Zeugen und Sachverständigen[2]). Die Ladung des Geschädigten insbesondere erfolgt durch eingeschriebenen Brief[3]), wobei gleichgültig ist, ob dieser sich in der peinlichen Untersuchung bereits als Zivilpartei konstituiert hat oder nicht. Der Verletzte ist bloß dann nicht vorzuladen, wenn er ausdrücklich auf die Adhäsion verzichtet hat und auch nicht vom öffentlichen Ankläger als Belastungszeuge angerufen wurde. Daß nicht allein der konstituierte Anschlußkläger, sondern jeder von der Anklageschrift erwähnte Geschädigte vor Schwurgericht zu laden ist, folgt aus dem Grundsatze der amtlichen Fürsorge für die Opfer der im Kriminalverfahren zu verfolgenden Verbrechen; der Verletzte soll mit der Vorladung auf die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Zivilpartei anzuschließen, aufmerksam gemacht werden. Für diese Anschauung spricht auch der Wortlaut des Gesetzes. PStV §§ 139/284 nennen die Ladung des „Beschädigten", bezw. „Geschädigten", obwohl zu beachten ist, daß das Gesetz terminologisch die Fälle des Verletzten als solchen und der konstituierten Prozeßpartei nicht gut auseinanderhält.

Macht die Vorladung den Geschädigten erscheinungspflichtig? PStV § 144 I lautet: „Personen, welche eine Vorladung erhalten, derselben aber ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht Folge leisten, werden vom Richter in die Bezahlung der Vorladungskosten und in eine Buße bis zu 50 Franken verfällt" und Absatz 2: „Der neuen Vorladung wird zugleich die Drohung der Vorführung beigefügt." PStV § 145 Satz 1 schreibt vor: „Gegen Personen, welche trotz der wiederholten Vorladung im Ungehorsam verharren, kann — — — ein Vorführungsbefehl erlassen werden." Diese Normen stehen im Abschnitt über die richterliche Vor-

---

[1]) PStV § 303 ff. Vgl. Suter S. 45.

[2]) PStV §§ 303, 284.

[3]) PStV § 139; die Vorladung erfolgt spätestens 4 Tage vor der Hauptverhandlung.

untersuchung, gelten aber auch im Hauptverfahren[4]). Dem Wortlaut nach wird der geladene Geschädigte gleich dem Angeschuldigten und den Zeugen vom Erscheinungszwang erfaßt; doch kann dies nicht der Sinn jener Bestimmungen sein. Die Erscheinungspflicht trifft vernünftigerweise nur Personen, deren persönliche Anwesenheit im Interesse der Abklärung der Strafsache unerläßlich ist. Im Strafverfahren kann nicht auf die Teilnahme des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen an der Hauptverhandlung verzichtet werden. Das Auftreten des Verletzten als solchen ist dagegen nicht unentbehrlich. Straf- und Zivilpunkt können ohne Beeinträchtigung des Prozeßablaufes in Abwesenheit des Geschädigten erledigt werden. Demgemäß finden PStV §§ 144, 145 auf den Verletzten, bezw. die Zivilpartei keine Anwendung. Der nichterschienene Geschädigte bleibt von Buße, Ladungskosten und Vorführungsbefehl verschont; die Vorladung begründet nicht dessen Erscheinungspflicht[5]).

Der Beschluß des Schwurgerichtspräsidenten über die Festsetzung des Termins zur Hauptverhandlung bewirkt, daß grundsätzlich an die Stelle der Heimlichkeit des Vorverfahrens die Oeffentlichkeit tritt[6]). Von nun an stehen allen „Beteiligten" die Prozeßakten zur Einsicht offen. „Beteiligte" im Sinne von PStV § 311 sind insbesondere der angeschlossene und nicht konstituierte Geschädigte; dieser zweite hat so die Möglichkeit, sich ein Bild zu machen über die Erfolgsaussichten einer allfälligen Adhäsionsklage. Der „Beteiligte" kann seinen „Sachwalter" mit der Akteneinsicht betrauen. Auf Verlangen stellt die Gerichtskanzlei gegen Vergütung der Kosten Abschriften aus.

Die Zivilpartei, nicht aber der bloße Verletzte, kann dem Schwurgerichtspräsidenten das Verzeichnis der abzuhörenden Zeugen einreichen. Diese Befugnis ist eine Konsequenz des schon im Vorverfahren dem Adhäsionskläger zustehenden Rechts, Zeugen namhaft zu machen[7]).

Zu Beginn der Hauptverhandlung soll das Schwurgericht in einer Weise zusammengesetzt sein, die den ungestörten Fortgang des Verfahrens zuläßt. Daher sind grundsätzlich Gerichtspersonen, deren Teilnahme am Prozesse aus irgend einem Grunde nicht angeht, schon im Vorbereitungsstadium festzustellen und von ihrer amtlichen Funktion für den konkreten Fall auszuschließen.

---

[4]) Vgl. PStV § 283.

[5]) Die Zivilpartei kann nicht „säumig" werden im Sinne des Zivilprozesses.

[6]) PStV §§ 129 I, 280.

[7]) PStV § 237 I, im Abschnitt „Von der richterlichen Voruntersuchung" lautet: „Als Zeugen sind alle Personen abzuhören, welche von der Staatsanwaltschaft, dem Geschädigten oder dem Angeschuldigten dem Richter benannt werden"; und PStV § 305, im Abschnitt „Von der Hauptverhandlung": „Jede Partei übergibt unverzüglich dem Präsidenten des Schwurgerichtes ein genaues Verzeichnis aller Zeugen, deren Abhör sie verlangt". Aus der Vergleichung dieser beiden Bestimmungen, die sich dem Wortlaut nach scheinbar widersprechen, geht hervor, daß das Recht, Zeugen anzugeben, allein der Zivilpartei zusteht; PStV § 237 ist, was den Ausdruck „dem Geschädigten" anbelangt, einengend auszulegen. Wer sich nicht anschließt, soll keinen Einfluß auf das Verfahren ausüben können.

Zu unterscheiden ist zwischen Unfähigkeits- und bloßen Ablehnungsgründen [8]).

Trifft für den Gerichtsschreiber oder einen Kriminalrichter, einen Geschwornen ein Unfähigkeitsgrund zu, so hat er v. A. w. in den Ausstand zu treten. Einzelne Inhabilitätsgründe stellt das Gesetz mit Rücksicht auf die Mitverhandlung des Zivilpunktes auf. Hieher zählen:

a) Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen einer Gerichtsperson und dem Geschädigten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum Grade von Geschwisterkindern.
b) Ehe oder Verlöbnis zwischen einer Gerichtsperson und dem Verletzten.
c) Die Gerichtsperson ist Vormund oder Beistand des Geschädigten.
d) Die Gerichtsperson ist präsumptiver Erbe des Verletzten.

Ein wegen seines Verhältnisses zum Geschädigten unfähiger Richter muß einerseits bei der amtlichen Mitverhandlung der Zivilsache, anderseits bei der Konstituierung des Verletzten als Zivilpartei in den Ausstand treten [9]). Da die erwähnten Inhabilitätsgründe mit der Verhandlung des Zivilpunktes zusammenhängen, gelangen sie nicht zur Wirksamkeit, wenn der Geschädigte ausdrücklich auf die anschlußweise Erörterung seines Schadens verzichtet.

Ablehnungsgründe schließen die von ihnen betroffene Gerichtsperson vom Verfahren nur aus, sofern diese selbst oder eine am Strafpunkt beteiligte Partei dies beantragt [10]). Die Zivilpartei besitzt kein Rekusationsrecht [11]). Insbesondere ist der Anschlußkläger weder zur peremptorischen noch zur begründeten Ablehnung von Geschwornen befugt.

II. Hauptverhandlung

Dem Vorbereitungsstadium folgt die Hauptverhandlung. Diese zerfällt im Schwurgerichtsprozeß in zwei durch den Erlaß des Wahrspruchs getrennte Unterabschnitte:

a) das Verfahren zur Erörterung der Schuldfrage und
b) das Verfahren zur Anwendung des Wahrspruchs.

---

[8]) PStV §§ 99, 100.

[9]) Aus denselben Gründen hat im Vorverfahren der Untersuchungsrichter in den Ausstand zu treten.

[10]) PStV §§ 103, 104 ff.

[11]) PStV § 100 gibt das Ablehnungsrecht dem Staatsanwalt, dem „Beschuldigten" und dem „Privatkläger", d. h. demjenigen Geschädigten, der gemäß PStV § 117 II an Stelle des Staatsanwaltes selbst die Sache weiterverfolgt; die Zivilpartei wird von § 100 nicht erwähnt.

Der Beschuldigte kann, wenn zwischen einer Gerichtsperson und dem Geschädigten, der nicht ausdrücklich auf die Adhäsion verzichtet, eine der von PStV § 100 zu Rekusationsgründen erklärten Beziehungen besteht, das Ausscheiden des betreffenden Richters verlangen, da dieser, sofern der Zivilpunkt mitverhandelt wird, in der Bildung einer unvoreingenommenen Meinung behindert ist.

1. Im Stadium zur Feststellung der strafrechtlichen Schuld folgen aufeinander: die Kontrolle der Identität des Angeklagten, die Verlesung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses, die in Gestalt des Kreuzverhörs durchzuführende Zeugeneinvernahme, das Präsidialverhör des Angeschuldigten, die Parteivorträge zur Schuldfrage [12]). Der Staatsanwalt ist zur Replik, der Verteidiger zur Duplik berechtigt [13]). Den Abschluß des Verfahrensabschnittes bildet die Rechtsbelehrung der Geschwornen und die Findung des Wahrspruchs [14]).

Die Rechte der Zivilpartei in der Hauptverhandlung unterscheiden sich vor dem Erlasse des Geschwornenverdikts grundsätzlich nur soweit von den ihr schon während der Voruntersuchung zustehenden Befugnissen, als dies durch die an Stelle der Heimlichkeit des Vorverfahrens tretende Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens bedingt wird [15]). Der Verletzte, bezw. die Zivilpartei können persönlich zu der Verhandlung erscheinen oder einen Anwalt mit ihrer Vertretung betrauen. Jenen ist das Wort zu erteilen, sofern sie eine den Zivilpunkt betreffende Erklärung zu Protokoll zu geben wünschen. Die Protokollerklärung kann sich beispielsweise auf die Konstituierung, eine Klageänderung, das Fallenlassen des Adhäsionsantrages, den Prozeßabstand beziehen. Glaubt die Zivilpartei, ein Beschluß des Schwurgerichtes oder des Schwurgerichtspräsidenten laufe ihren Zivilinteressen zuwider, so ist sie zur Ergreifung der „einfachen Beschwerde" gemäß PStV § 372 befugt.

Eine besondere Untersuchung ist der Frage zu widmen, ob die Zivilpartei das Wort zum strafrechtlichen Schuldpunkt ergreifen darf. Das Gesetz schweigt. Die Lösung ist durch folgende Ueberlegung zu finden: präjudiziert der Spruch der Geschwornen über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten den materiellen Entscheid im Zivilpunkt, so hat der Adhäsionskläger ein Interesse am Ausfalle des Verdikts; ein Verbot, zur Schuldfrage das Wort zu ergreifen, kommt in diesem Falle einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs gleich. Ist hingegen der Wahrspruch für den materiellen Zivilentscheid nicht verbindlich, dann soll die Zivilpartei nicht zur Schuldfrage das Wort erhalten; die Abklärung der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten dient ausschließlich der Verfolgung der Strafsache, in deren Verhandlung sich der Geschädigte nicht einzumischen hat. PStV § 119 II spricht für die erste Lösung. Die Bestimmung lautet: „Der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld im Strafurteil soll für das damit zusammenhängende Zivilurteil maßgebend sein." Nun sagt aber OR Art. 53 II: „Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich." PStV § 119 II widerspricht OR Art. 53 II und hat als aufgehoben zu gelten [16]).

---

[12]) PStV §§ 312, 319, 321 ff, 335 I.
[13]) PStV § 335 II.
[14]) PStV §§ 336 ff, 347 ff.
[15]) PStV § 280.
[16]) OR Art. 53 II behält einen besonderen zivilrechtlichen Verschuldensbegriff selbständiger richterlicher Anwendung vor; nicht mehr die Geschwornen, sondern das den Endentscheid treffende Gericht bestimmt über das Vor-

Das Schwurgericht, als Organ zur Beurteilung von Zivilsachen, ist nicht mehr an den Wahrspruch der Geschwornen gebunden. Das zivilrechtliche Verschulden des Angeschuldigten ist selbständig zu prüfen. Die Lösung lautet daher, daß die Zivilpartei n i c h t das Wort zur Schuldfrage erhält.

2. Nach Beendigung der ersten Parteivorträge werden den Geschwornen die Fragen gemäß PStV § 342 vorgelegt [17]). Das Verdikt hat u. a. die Person des Angeklagten zu bestimmen und den „Beschädigten" zu bezeichnen. Die Geschwornen haben sich nicht weiter mit dem Zivilpunkt zu befassen; ihr Wahrspruch ist jedoch maßgebend für das weitere prozessuale Schicksal der Zivilsache. Das Adhäsionsverfahren kann im Stadium der Anwendung des Wahrspruchs allein dann fortgesetzt werden, wenn die Geschwornen zu einem Schuldspruch gelangten. Verneint das Verdikt die Schuld des Täters oder die Tat selbst, so ist der Adhäsion ein Ende gesetzt. Der Schuldspruch stellt im schwurgerichtlichen Adhäsionsprozeß eine Prozeßvoraussetzung besonderer Art dar. Die „Bezeichnung des Beschädigten" hat insofern prozessuale Bedeutung, als sie die Grundlage der amtlichen Mitverhandlung des Zivilpunkts darstellt im folgenden Verfahrensabschnitt. Der Staatsanwalt hat ex officio die Zivilinteressen des im Wahrspruch genannten Verletzten wahrzunehmen. Dagegen hat die „Bezeichnung des Beschädigten" [18]) nicht den Sinn, alle jene, die sich für verletzt halten, ohne vom Verdikt erwähnt worden zu sein, von der adhäsionsweisen Geltendmachung ihrer Zivilansprüche auszuschließen. Wer im Sinne des Adhäsionsprozeßrechts einen Schaden erlitt, bestimmt nicht der Wahrspruch der Geschwornen, sondern das schwurgerichtliche Endurteil.

3. Auf die Verkündung des Wahrspruchs durch den Obmann der Geschwornen [19]) folgen die zweiten Parteivorträge. Nach einem Schuldspruch stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Strafantrag. Der Zivilpunkt tritt in das entscheidende Stadium der Erörterung in kontradiktorischer Auseinandersetzung zwischen den Prozeßgegnern.

Das Wort erhalten der Reihe nach: der Staatsanwalt, die Zivilpartei — bezw. der Geschädigte, der sich anschließen will — oder deren Bevollmächtigter, der Verteidiger, der Angeschuldigte.

Der öffentliche Ankläger hat „nötigenfalls", d. h. gemäß seinem pflichtmäßigen Ermessen, im Interesse des Verletzten, gleichgültig ob dieser sich dem Verfahren anschloß, die als zweckmäßig erachteten Zivilbegehren zu stellen [20]). Aus der Funktion des Staatsanwaltes als zu objektiver Stellungnahme verpflichtetes Rechtspflegeorgan, mit rein formaler Parteistellung in der weitgehend akkusatorischen Grundsätzen

---

handensein eines zivilistischen Dolus; es kann diesen verneinen, wenn auch die Geschwornen den Angeklagten schuldig sprechen. Praktisch wird freilich die strafrechtliche Schuld immer auch mit einem zivilistischen Verschulden zusammentreffen, sofern ein Verbrechen Schaden verursacht.

[17]) Vgl. Suter S. 65 ff.

[18]) PStV § 342 lit. b.

[19]) PStV § 354 II.

[20]) PStV § 357. Suter S. 91.

unterworfenen Hauptverhandlung, folgt dessen Befugnis, im Strafpunkt sowie „nötigenfalls" im Zivilpunkt zu Gunsten des Angeklagten Anträge zu stellen. Der Staatsanwalt bedarf keiner Vollmacht der von ihm „vertretenen" Adhäsionspartei; er ist nicht an Weisungen derselben gebunden [21]). Der öffentliche Ankläger verliert jedoch die Befugnis zur Anbringung von Zivilanträgen, wenn der Verletzte ausdrücklich auf die amtliche Mitberücksichtigung des Zivilpunktes verzichtet oder die Zivilpartei ihre Adhäsionsklage fallen läßt.

Der anwesende Geschädigte, bezw. sein Anwalt, erhält als zweiter das Wort. Der Schwurgerichtspräsident hat darauf zu achten, daß der Adhäsionskläger im Rahmen seiner Befugnisse bleibt und nicht zur Strafsache Ausführungen macht [22]). Dieser ist in der Stellung seiner Zivilbegehren vollständig frei und nicht verpflichtet, die Zivilanträge des Staatsanwalts als für sich verbindlich zu betrachten. Doch kann der Geschädigte ausdrücklich erklären, an die zukünftigen Zivilbegehren des öffentlichen Anklägers gebunden sein zu wollen; oder er kann nachträglich die Genehmigung eines solchen Zivilantrages aussprechen. Dadurch entsteht zwischen Verletztem und Staatsanwalt ein Vollmachtverhältnis. Jener ist, im Rahmen der Ermächtigung des öffentlichen Anklägers, gehalten, dessen Anträge zum Zivilpunkt als eigene gelten zu lassen.

Wer sich erst im Stadium der zweiten Parteivorträge als Zivilpartei konstituiert, muß seinem Adhäsionsantrag sogleich ein bestimmt formuliertes Klagebegehren einfügen; die bereits angeschlossene Zivilpartei muß ihr allgemein gehaltenes Begehren präzisieren. Sonst ist das Schwurgericht nicht in der Lage, einen materiellen Zivilentscheid zu treffen, weil es nicht weiß, was zwischen den Anschlußparteien streitig ist.

Die Verhandlung der Zivilsache ist uneinläßlich oder einläßlich. Zur uneinläßlichen Verhandlung führt die Aufwerfung einer Zwischenfrage im Zivilpunkt. Zwischenfragen sind prozessualer Natur; beschlagen sie Prozeßvoraussetzungen, so hat sie der Richter v. A. w. aufzuwerfen. Die Zwischenfrage wird durch Zwischenentscheid erledigt. Zwischenentscheide sind, soweit sie den Zivilpunkt betreffen, unanfechtbar [23]). Verneint der Zwischenentscheid ein prozessuales Erfordernis, das zur Verhandlung des materiellen Zivilpunktes unerläßlich ist, so ist die Adhäsion beendet; der Zivilweg steht noch offen. Andernfalls folgt die einläßliche Erörterung der Zivilsache. Staatsanwalt und Zivilpartei können alle Zivilansprüche geltend machen, die in § 9 dieser Arbeit als adhäsionsfähig erklärt wurden. Die Begründung des Zivilbegehrens muß

---

[21]) Vgl. Ludwig a. a. O. S. 374 betr. die Stellung des Staatsanwaltes im frühern baselstädtischen Adhäsionsverfahren.

[22]) Vgl. Thormann ZStR 20 S. 66/67.

[23]) Die Unanfechtbarkeit von Zwischenentscheiden, die den Zivilpunkt betreffen, folgt aus PStV § 318, wonach Entscheide über Vor- und Zwischenfragen „bloß im Falle eines Kassationsgesuches gegen das Haupturteil" weiterziehbar sind. Gegen „Haupturteile" im Zivilpunkt ist jedoch die Kassationsbeschwerde nicht gegeben.

sich auf den Tatbestand stützen, wie er durch den Schuldspruch der Geschwornen festgestellt ist.

Der Verteidiger, bezw. der Angeschuldigte in seiner Eigenschaft als Anschlußbeklagter können der Adhäsionsklage durch materielle Einwendungen begegnen; so z. B. durch Bestreitung der klägerischen Behauptung, das Verbrechen habe im Sinne des Adhäsionsprozeßrechts Schaden verursacht, durch Geltendmachung des Selbstverschuldens des Verletzten, der Tilgung, Stundung, des Erlasses der Schadenersatzforderung. Die Verteidigung kann die Einreden der Verrechnung oder der Verjährung anheben.

Im Rahmen der einläßlichen Erörterung des Zivilpunktes kann die Frage des Fehlens einer Urteilsvoraussetzung [24]) aufgeworfen werden; den Entscheid hierüber trifft das Schwurgericht im Endurteil.

Nach der Beendigung der zweiten Parteivorträge schließt der Schwurgerichtspräsident die Hauptverhandlung. Mit Verhandlungsschluß verlieren die Adhäsionsparteien die Möglichkeit, prozessuale Rechte auszuüben; doch verbleibt ihnen die Befugnis, über den Zivilpunkt vor dem Erlaß des Urteils materiell zu verfügen. Die Zivilpartei kann noch auf ihren Zivilanspruch verzichten und so im letzten Augenblick vor der Urteilsberatung die Anschlußstreitsache der richterlichen Kognition entziehen; ein Rückzug der Adhäsionsklage unter Vorbehalt des Zivilweges ist nicht mehr zulässig. Der Anschlußbeklagte kann im Zeitraume zwischen Verhandlungsende und Urteilsberatung das gegnerische Zivilbegehren anerkennen; darin liegt kein Prozeßabstand. Der Richter bleibt mit dem Zivilpunkt befaßt und hat das Anerkenntnis als außergerichtlich zu würdigen. Entsprechendes gilt für den Vergleich.

III. Die letzte Stufe des Hauptverfahrens bildet das unten darzustellende Urteilsstadium.

B. Verfahren vor Kriminalgericht

Die Normen, nach denen vor Schwurgericht der Zivilpunkt behandelt wird, gelten in gleicher Weise für die kriminalgerichtliche Hauptverhandlung. Kriminalgericht nennt das Gesetz den peinlichen Richter, wenn er, zufolge eines Geständnisses des Angeschuldigten, ohne Zuziehung von Geschwornen tagt [25]). Das Wegfallen der Trennung des peinlichen Straferkenntnisses in Wahrspruch und Urteil i. e. S. bewirkt, daß

---

[24]) Insbesondere kann die Frage der Konnexität zwischen Straf- und Zivilsache Anlaß zur Auseinandersetzung geben, wenn streitig ist, ob das Verbrechen Ursache des behaupteten Schadens war oder zwischen Straftat und Schädigung kein Kausalzusammenhang besteht.

[25]) PStV § 276 lautet: „Hat sich der Angeklagte für schuldig erklärt, so wird demselben ein Verteidiger bestellt; das Gericht versammelt sich mit möglichster Beförderung und urteilt ohne Wahrspruch der Geschwornen, nachdem vorher in öffentlicher Sitzung über die Anwendung des Gesetzes, den Schadenersatz und die Kosten verhandelt worden ist." Vgl. auch Abänderungsgesetz v. 1863 §§ 25—34.

die kriminalgerichtliche Hauptverhandlung in jedem Falle der Erörterung des Zivilpunktes offen steht, denn die Frage der strafrechtlichen Schuld wird erst nach der Beendigung der Hauptverhandlung entschieden.

C. Zuchtpolizeiliches Hauptverfahren

I. Vorbereitung der Verhandlung

Die Vorbereitung der zuchtpolizeilichen Hauptverhandlung stellt kein selbständiges Prozeßstadium dar. Wies der Staatsanwalt, die Anklagekammer oder der Geschädigte als subsidiärer Privatstrafkläger eine Strafsache zur Erledigung vor Bezirksgericht, dann erläßt der Gerichtspräsident nach Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung die erforderlichen Vorladungen [26]).

Der bereits konstituierten Zivilpartei, d. h. dem Verletzten, der bereits vor Bezirksamt, oder in einer Spezialuntersuchung nach EGStGB § 16 (rev. ZPG § 33 bis II), seinen Willen kundgab, seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend zu machen, ist ebenfalls eine Ladung zuzustellen; nicht vorzuladen ist richtigerweise der einfache Geschädigte. Der Zuchtpolizeiprozeß kennt keine amtliche Fürsorge zu Gunsten desselben. In Abweichung von diesem Grundsatze verfügt ein obergerichtliches Kreisschreiben vom 23. Oktober 1931 [27]), daß inskünftig in Straffällen aus Jagd- und Fischereivergehen, bei denen nach Lage der Akten der geschädigte Revier- oder Fischenzpächter vermutlich Schadenersatzansprüche stellen wird, dieser zur Hauptverhandlung zu laden sei, um ihm Gelegenheit zur Adhäsion zu geben. Diese Bevorzugung bestimmter Verletztenkategorien ist gänzlich ungerechtfertigt. Will man schon ohne gesetzliche Grundlage die Ladung des einfachen Geschädigten zulassen, um ihn auf sein Recht, zu adhärieren, aufmerksam zu machen, so muß dies zu Gunsten sämtlicher durch Offizialdelikte Benachteiligten, sofern man sie kennt, geschehen und nicht bloß zum Vorteile solcher Verletzter, an deren Wohlergehen der Fiskus besonderen Anteil nimmt [28]).

Die Festsetzung der zuchtpolizeilichen Hauptverhandlung verschafft, im Gegensatz zum Kriminalverfahren, allein der Zivilpartei, nicht aber dem bloßen Verletzten, das Recht zur Akteneinsicht.

Das Zuchtpolizeiprozeßrecht stellt keine eigene Regelung der Inhabilitäts- und Ablehnungsgründe auf. Die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksgerichtsorganisation vom 22. Christmonat 1852 finden Anwendung. Gemäß § 20 dieses Gesetzes [29]) muß ein Bezirksrichter, bezw. der Gerichtsschreiber in den Ausstand treten, wenn er am Fall ein per-

---

[26]) ZPG § 39.
[27]) VJS 1931 S. 180 Nr. 49 (Sammlung Kreisschreiben).
[28]) Das Kreisschreiben wurde auf Ersuchen des Regierungsrates erlassen.
[29]) Vgl. den gleichlautenden § 20 der Obergerichtsorganisation desselben Datums.

sönliches Interesse hat oder wenn die Verhandlung „eine Person betrifft", die mit ihm „im Blute oder durch Verheiratung inner dem Grade von Geschwisterkindern und mit Einschluß dieses Grades verwandt ist" oder wenn es sich um Vermögensverhältnisse seiner Heimatgemeinde handelt. Tritt eine solche Beziehung zwischen einer Gerichtsperson und der Zivilpartei auf, so ist jene zum Austritt verpflichtet. Verzichtet der Anschlußkläger auf das adhäsionsweise Vorgehen, dann fällt der Unfähigkeitsgrund dahin [30]).

Die Zivilpartei ist nicht zur Rekusation eines Richters gemäß leg. cit. § 24 befugt; mißtraut sie ihm, so soll sie ihre Adhäsionsklage zurückziehen [31]).

II. Hauptverhandlung

Die zuchtpolizeiliche Hauptverhandlung unterscheidet sich von ihrem kriminalrechtlichen Gegenstück durch die Unstatthaftigkeit der amtlichen Fürsorge im Zivilpunkt; der Staatsanwalt ist nach richtiger Auffassung nicht befugt, v. A. w. Zivilanträge zu stellen.

Die Praxis, wonach der Staatsanwalt seiner Ueberweisungsverfügung neben dem Strafantrag zugleich ein Schadenersatzbegehren beifügt, ist, mangels gesetzlicher Grundlage, juristisch nicht haltbar; sie erklärt sich aber mit dem Bestreben, den sachlich nicht gerechtfertigten Gegensatz in der Behandlung des Zivilpunkts im peinlichen und Zuchtpolizeiverfahren auszugleichen.

Im allgemeinen genügt es, auf die Darstellung der Erörterung der angeschlossenen Zivilsache im peinlichen Hauptverfahren zu verweisen; die Normen des Kriminalprozesses sind, soweit das Zuchtpolizeiverfahren seinem Wesen nach dies zuläßt, subsidiär zu dessen Ergänzung anwendbar. Bloß einige Erscheinungen des korrektionellen Strafverfahrens bedürfen besonderer Erwähnung.

1. Für die Mitbehandlung des Zivilpunktes macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob das Privatstrafklageverfahren oder der Offizialprozeß platzgreift; die adhäsionsrechtlichen Regeln sind dieselben. Vom

---

[30]) Vom rein juristischen Standpunkt aus wäre eine andere Lösung vorzuziehen. Die Zivilsache stellt ein Akzessorium zur Strafsache dar, deren Mitverhandlung im Strafverfahren zu keinen Weiterungen Anlaß geben soll; diesem Grundgedanken des zuchtpolizeilichen Adhäsionsverfahrens entsprechend müßte streng genommen das Bestehen einer Beziehung zwischen der Zivilpartei und einer Gerichtsperson, die gemäß Bezirksgerichtsorganisation § 20 einen Inhabilitätsgrund darstellt, nicht zum Austritt des Richters oder Gerichtsschreibers, sondern zur Verfahrenstrennung führen. Mit der Separatverweisung des Zivilpunkts kann jedoch dem Richter in dem Falle nicht das unbefangene Urteilsvermögen zurückgegeben werden, da auch der Ausgang der Strafsache die Interessen des Geschädigten berührt. Daher muß m. E. die im Text dargestellte Lösung befolgt werden. Bloß wenn der Verletzte mit dem Rückzug des Adhäsionsantrages sein mangelndes Interesse am strafrichterlichen Entscheid bekundet, steht der weitern Teilnahme des Richters an der Verhandlung des Strafpunkts nichts entgegen.

[31]) Der Angeschuldigte kann sich auf § 24 der Bezirksgerichtsorganisation berufen, wenn er glaubt, eine Beziehung der Zivilpartei und einer Gerichtsperson habe die Natur eines Rekusationsgrundes.

Standpunkt des Geschädigten aus freilich ist die Verschiedenheit des Vorgehens von wesentlichem Interesse. Ein Verletzter, der selbst die Strafklage verficht, trägt die prozessuale Beweisführungslast (subjektive Beweislast); er erhält seine Begehren im Strafpunkt sowohl, wie auch in der angeschlossenen Zivilsache nur zugesprochen, sofern er die zum Nachweise der Straftat und des Schadens nötigen Beweise selbst herbeischafft. Im Offizialverfahren ist die Zivilpartei von der Beweisführungslast [32]) befreit; sie kann dem Richter überlassen, den Sachverhalt v. A. w. im Beweisverfahren festzustellen. Die Zivilpartei ist aber beweisführungsberechtigt und unbeschränkt zur Stellung von Beweisanträgen befugt. Das Bezirksgericht darf die Entgegennahme und Prüfung eines Beweisantrages nicht ablehnen; eine Mißachtung dieses Antragsrechts von Seiten des Zuchtpolizeirichters stellt zu Lasten des Anschlußklägers eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar [33]), wogegen sich dieser beim Obergericht im Wege der Anbringung einer Aufsichtsbeschwerde gemäß Bezirksgerichtsorganisation § 78 zur Wehr setzen kann [34]). Das Zuchtpolizeigericht ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden; dem Antrag einer Zivilpartei darf nur entsprochen werden, wenn die angeregte Beweismaßnahme für die Abklärung der Strafsache und nicht allein des Zivilpunktes von Wert ist.

2. Die Zivilpartei ist berechtigt, persönlich zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht zu erscheinen; übersteigt ihre Ersatzforderung die Höhe von 100 Franken, so ist sie gemäß EGStGB § 32 V zur Entsendung eines Anwalts als Vertreter befugt. Die Abordnung eines armenrechtlichen Beistandes ist nicht statthaft. Da nach der in dieser Abhandlung vertretenen Anschauung im Adhäsionswege außer Entschädigungsforderungen auch andere Zivilansprüche aus strafbarer Handlung geltend gemacht werden können, muß allgemein angenommen werden, dem Adhäsionskläger stehe das Vertretungsrecht im Sinne von EGStGB § 32 V zu, wenn sein Anschlußbegehren einen Streitwert von mehr als 100 Franken darstellt. Nimmt die Zivilpartei das Vertretungsrecht in Anspruch, so hat sie davon dem Gerichtspräsidenten als Prozeßleiter Kenntnis zu geben. Im Falle des Fehlens der Voraussetzungen des Vertretungsrechts verfügt der Gerichtspräsident die Nichtzulassung eines Vertreters der Zivilpartei, was im Gegensatz zur Ablehnung eines Vertretungsgesuches eines Privatklägers oder Angeschuldigten [35]) für den

---

[32]) Die materielle (objektive) Beweislast im Sinne des ZGB Art. 8 kann den Adhäsionsparteien grundsätzlich nicht abgenommen werden; doch spielt das Problem der zivilrechtlichen Beweislast im Anschlußverfahren praktisch keine Rolle, weil ein ungenügendes Beweisergebnis nicht zur Abweisung des materiellen Zivilbegehrens des Beweispflichtigen, sondern zur Verfahrenstrennung führt. — Betr. die zivilrechtliche Beweislast vgl. Egger, Kommentar zum ZGB, Einleitungstitel Art. 8; vgl. auch Rosenberg S. 389 über die prozeßuale Beweisführungslast.

[33]) Vgl. OGE in Sachen StA gegen IW. und OS. v. 26. April 1929: Kassation der bezirksgerichtlichen Verhandlung, weil dem Geschädigten keine Gelegenheit zur Anbringung von Zivil- und Beweisanträgen gegeben wurde.

[34]) Vgl. Werder S. 141 ff; die ordentliche zuchtpolizeiliche Beschwerde steht, mangels eines anfechtbaren richterlichen Dekrets, nicht zur Verfügung.

[35]) Vgl. EGStGB § 32 III.

Adhärenten nicht die Pflicht, zur Hauptverhandlung zu erscheinen, nach sich zieht.

III. Der Hauptverhandlung folgt als letzte Stufe des Hauptverfahrens die im folgenden Paragraphen dieser Arbeit darzustellende Urteilsfindung.

§ 14. Materielles Adhäsionsurteil und Verweisung vor Zivilgericht

Der Hauptverhandlung folgt das Urteilsstadium, das mit der Urteilsberatung beginnt und nach erfolgter Urteilsschöpfung mit der Kundgabe des Entscheides an die Parteien beendet wird. Der Verfahrensabschnitt ist geheim. Beratung und Fällung des Straferkenntnisses finden in Abwesenheit der Parteien und des Publikums statt.

I. Das Strafurteil soll eine Entscheidung treffen über den Strafpunkt, den Kostenpunkt und den Zivilpunkt[1]). Ungeachtet des kategorischen Wortlautes der Prozeßgesetze bildet das Adhäsionsurteil keineswegs einen unerläßlichen Bestandteil der Straferkenntnisse. Das Strafgericht ist erst in der Lage, ein materielles Anschlußurteil zu erlassen, wenn gewisse Erfordernisse erfüllt sind. Die adhäsionsweise Miterledigung von Zivilansprüchen geschieht naturgemäß nicht mit derselben Gründlichkeit, mit der die Sache in einem ordentlichen Zivilprozesse verfolgt würde. Im Rahmen des Strafverfahrens kommt dem Zivilpunkt prozessual die Stellung eines Akzessoriums, einer bloßen Nebensache zu. Der Strafrichter muß seine Aufmerksamkeit in erster Linie der Strafsache zuwenden. Ein materielles Adhäsionsurteil darf nur gefällt werden, wenn alle Umstände, die einen richtigen Entscheid im Zivilpunkt ermöglichen, gegeben sind. Das Adhäsionsprozeßrecht setzt diese Erfordernisse voraus, ohne sie zu nennen; Gesetz und Praxis fassen sie nicht zu einer begrifflichen Einheit zusammen. M. E. ist empfehlenswert, für jene Tatbestände den Ausdruck „Urteilsvoraussetzung“[2])

---

[1]) PStV § 298 lit. h; ZPG § 70.

[2]) Der Ausdruck „Urteilsvoraussetzung“ wird als strafprozessualer Terminus gebraucht von Bennecke-Behling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts S. 381; Rulf, österreichischer Strafprozeß S. 209/251 der 4. Auflage, hgg. von Gleispach 1913; Rosenfeld, deutsches Reichsstrafprozeßrecht S. 175/351. Die Fassung des Begriffs schwankt. Lohsing S. 340 gibt, unter Verneinung der praktischen Verwendbarkeit des Begriffs, folgende zutreffende Definition: „Die Urteilsvoraussetzungen sind die im Zeitpunkt der Urteilsschöpfung für die Urteilsschöpfung selbst erforderlichen Voraussetzungen. Da das Urteil eine Prozeßhandlung ist, sind die Urteilsvoraussetzungen Prozeßvoraussetzungen der als Urteil erscheinenden Prozeßhandlung.“ Der aargauische Strafprozeß kommt im allgemeinen ohne die Verwendung des Urteilsvoraussetzungsbegriffs aus; im Adhäsionsverfahren rechtfertigt sich jedoch sein Gebrauch wegen der damit zu erzielenden Erleichterung der Darstellung der im Text erwähnten besondern Erfordernisse, ohne deren Vorhandensein das Strafgericht keinen materiellen Zivilentscheid fällen kann.

zu verwenden, in Anlehnung an die analoge Erscheinung der Prozeßvoraussetzungen.

Das Zutreffen sämtlicher Urteilsvoraussetzungen befähigt den Strafrichter zur Fällung eines materiellen Entscheids im Zivilpunkt; das Fehlen einer solchen stellt, sofern die Verfahrenstrennung nicht von Rechts wegen erfolgt, einen Verweisungsgrund dar.

Urteilsvoraussetzungen des aargauischen Adhäsionsprozeßrechts sind: Anbringung eines bestimmt formulierten Klagebegehrens vor Schluß der Hauptverhandlung; einläßliche Erörterung des Zivilpunkts in der Hauptverhandlung; ein verurteilendes Erkenntnis im Strafpunkt; Spruchreife, bezw. Liquidität der Zivilsache; Konnexität zwischen Straf- und Zivilanspruch. Diese Urteilsvoraussetzungen bedürfen im folgenden einer genaueren Darstellung, um ihre prozessuale Tragweite erkennen zu lassen.

1. Im Gegensatz zum Zivilprozesse ist die Anbringung eines bestimmt formulierten Klagebegehrens keine Prozeßvoraussetzung, wohl aber eine Urteilsvoraussetzung. Zur Einleitung des Adhäsionsverfahrens genügt eine bloße Konstituierungserklärung des Verletzten. Ein materielles Adhäsionsurteil ist nur nach ergänzender Präzisierung des Zivilbegehrens zu fällen.

2. Die Frage, zu welchen Strafurteilen materielle Adhäsionsentscheide treten können, läßt sich theoretisch in dreifacher Weise beantworten. Einmal ist es möglich, den Erlaß des materiellen Zivilerkenntnisses bloß von der Ausfällung eines Sachurteils im Strafpunkt abhängig zu machen, gleichgültig, ob dieses auf Verurteilung oder Freispruch lautet [3]). Anderseits kann als Mindestanforderung verlangt werden, daß das freisprechende Strafurteil ein objektiv strafrechtswidriges Verhalten des Angeschuldigten feststellt [4]). Die dritte Lösungsmöglichkeit, der die aargauische Praxis folgt, geht dahin, daß der Strafrichter den Zivilpunkt nur mitbeurteilt, sofern er das Vorliegen einer sowohl subjektiv wie objektiv strafrechtswidrigen Handlung konstatiert und dementsprechend ein kondemnatorisches Straferkenntnis fällt.

Die ersterwähnten beiden Lösungen könnten praktisch von Nutzen sein, wenn das Beweisergebnis nicht zu einer Verurteilung im Strafpunkt ausreicht, dadurch aber in genügender Weise das Bestehen eines Zivilanspruchs der Zivilpartei gegen den Freigesprochenen belegt wird; sie sind jedoch, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, nach aargauischem Recht unzulässig und streng genommen mit dem Adhä-

---

[3]) Diese Lösung kennen z. B. Bern StPO Art. 259 I, Basel StPO § 200 III und BStPO Art. 179 III.

[4]) Für diese Möglichkeit entscheidet sich Arnstein a. a. O. S. 361 in seinen Erörterungen des baselstädtischen Adhäsionsprozesses. Dieses System hat, wie das ersterwähnte, den Nachteil bloß innerkantonaler Geltung. Die Praxis zu BV Art. 59 I läßt interkantonal gegenüber aufrecht stehenden Schuldnern, die außerhalb ihres Wohnkantons durch Straftat Schaden stifteten, die Fällung materieller Adhäsionserkenntnisse nur in Verbindung mit kondemnatorischen Strafurteilen zu. Vgl. Burckhardt, Kommentar, S. 549, zu BV Art. 59 I; siehe auch dortige Zitate der bundesgerichtlichen Praxis.

sionsbegriff unvereinbar. Zivilansprüche werden unter der Annahme, sie entstammen einer strafbaren Handlung, im Adhäsionswege angebracht; durch den Freispruch im Strafpunkt wird das Vorliegen einer solchen jedoch negiert. Auch ein objektiv strafrechtswidriges Verhalten, dem das Schuldmoment fehlt, ist kein Delikt. Die Praxis [5]), die nur in Verbindung mit verurteilenden Strafurteilen den Erlaß materieller Anschlußentscheide gestattet, ist richtig. Die Verurteilung zu Strafe hat den Charakter einer adhäsionsrechtlichen Urteilsvoraussetzung, was insbesondere vom Schwurgerichtsurteil gilt, das trotz einem „schuldig" der Geschwornen gemäß PStV § 359 auch auf Freispruch im Strafpunkt lauten kann.

3. Eine weitere Urteilsvoraussetzung ist die Spruchreife des Zivilpunkts zur Zeit der Findung des Erkenntnisses in der Strafsache. Ist im Laufe eines Strafverfahrens der Strafpunkt zur Urteilsreife gediehen, so liegt darin noch keine Garantie, daß der angeschlossene Zivilpunkt in einem zur materiellen Entscheidung ausreichenden Maße abgeklärt sei. Der peinliche Strafrichter prüft in jedem Falle den Grad der Urteilsreife der Zivilsache; spruchreif ist der Adhäsionsstreit, wenn sich aus Beweisresultat, Geschwornenverdikt und einläßlicher Erörterung in der Hauptverhandlung für den urteilenden Richter die Ueberzeugung ergibt, eine genügende Entscheidungsgrundlage zur Lösung der Frage zu besitzen, ob der geltend gemachte Zivilanspruch zu Recht bestehe oder nicht existiere. Vorhandene Urteilsreife führt zum materiellen Entscheid im Zivilpunkt, andernfalls wird dieser zugleich mit der Ausfällung der Strafe aus dem Verfahren gewiesen.

M. E. wäre die besprochene Regelung auch angemessen im Rahmen des Zuchtpolizeiverfahrens. Die Praxis verlangt aber als Voraussetzung des Erlasses eines materiellen Anschlußurteils durch den Zuchtpolizeirichter „Liquidität" der Zivilsache [6]). Liquid ist der Zivilpunkt, sofern der Adhäsionsbeklagte das Zivilbegehren ausdrücklich anerkennt, oder die Höhe des Schadens aus einer zur Abklärung des Strafpunkts durchgeführten sachverständigen Schätzung hervorgeht [7]).

4. M. E. ist die Konnexität zwischen Strafanspruch und Zivilbegehren als Urteilsvoraussetzung anzusprechen; der Strafrichter darf erst zur Beurteilung des Zivilpunktes schreiten, wenn er feststellt, daß sich die Adhäsionsklage auf denselben Sachverhalt stützt, der zur Verhängung

---

[5]) VJS 1910 S. 124 Nr. 54 und S. 127 Nr. 56; 1935 S. 100 Nr. 35. Unzutreffend formuliert ist VJS 1910 S. 141 Nr. 62 Ziff. 3. Vgl. Weiß S. 106; Ludwig S. 375.

[6]) Vgl. Raschle a. a. O. S. 236.

[7]) Zur Liquidität einer Schadenersatzforderung wird nicht ziffernmäßige Bestimmbarkeit des Schadens verlangt. Steht fest, daß ein Zivilprozeß zu keinem genaueren Ergebnis führen könnte als die adhäsionsweise Verhandlung, dann setzt der Strafrichter nach seinem Ermessen den Schadensbetrag fest und bemißt danach die Höhe der Entschädigungsforderung. Vgl. VJS 1931 S. 75 Nr. 20. Illiquidität liegt insbesondere vor, wenn zweifelhaft ist, welchem von mehreren Ansprechern der Zivilanspruch aus strafbarer Handlung wirklich zusteht. Vgl. KJB 1887/88 S. 19 Nr. 10.

einer Strafe führt[8]). Eine Prozeßvoraussetzung stellt die Konnexität nicht dar, da ihr Fehlen die einläßliche Verhandlung des Zivilpunktes im Hauptverfahren nicht hindert. Um festzustellen, ob ein Zivilanspruch einer Straftat entspringe, bedarf es des Eintretens auf die materiellrechtliche Natur desselben. Prozeßrechtlich relevant wird die Frage der Konnexität erst im Urteilsstadium.

Mit Recht wies der Zuchtpolizeirichter eine adhäsionsweise angebrachte Schadenersatzklage vor Zivilgericht, die sich auf die angebliche Nichtigkeit eines Kaufvertrages über ein Arzneimittel berief[9]). Der Verkauf des Heilmittels an einen Privaten verstieß in casu gegen die kantonale Arzneimittelverordnung[10]) und war somit polizeiwidrig. Der Verkäufer machte sich zuchtpolizeilich strafbar. Der Vertragsinhalt ist dagegen im Sinne des Zivilrechts zulässig. Arzneimittel dürfen an Private verkauft werden. Daß im konkreten Fall der Vertrag aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht hätte geschlossen werden sollen, macht diesen keineswegs nichtig[11]). Die Behauptung, der Vertrag sei nichtig und gebe zur Entstehung einer Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung Anlaß, kann sich nicht auf die strafbare Verletzung der Arzneimittelverordnung stützen; Zivilanspruch und Strafanspruch sind nicht konnex.

In einem andern Fall entschied der peinliche Richter, im Strafurteil könne kein Spruch gefällt werden über die Frage, ob mit der Feststellung, eine Urkunde sei gefälscht, eine ältere echte Urkunde wieder rechtliche Wirkung erhalte[12]). Dem ist beizustimmen. Konnexität besteht zwar zwischen der Strafklage aus Urkundenfälschung und einem Zivilbegehren auf Konstatierung der rechtlichen Unwirksamkeit des Falsifikates, dagegen nicht zwischen jener und dem Antrag, es sei die Gültigkeit der alten Urkunde gerichtlich festzustellen.

II. Nach erfolgter Konstatierung des Vorliegens sämtlicher Urteilsvoraussetzungen fällt der Strafrichter einen materiellen Adhäsionsent-

---

[8]) Vgl. BZR 34—78. Der Führer eines Automobils verursachte fahrlässig eine Körperverletzung und gegenüber einer weitern Person einen Sachschaden. Diese verlangte im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung Ersatz ihres Sachschadens. Das Gericht verwies die Klage mit Recht vor den Zivilrichter. Zu Unrecht nimmt der Entscheid an, der körperlich Verletzte sei befugt, seinem Adhäsionsantrag auf Ersatz des Körperverletzungsschadens nebenbei ein Begehren auf Vergütung seines zugleich erlittenen Sachschadens anzufügen. Es ist gleichgültig, ob der aus Sachbeschädigung Verletzte auch einen Anspruch aus Körperverletzung besitzt oder nicht; auf keinen Fall darf eine Schadenersatzforderung aus Sachbeschädigung im Strafprozeß wegen Körperverletzung durchgesetzt werden. Dagegen kann, wenn ein Automobilführer sich zugleich wegen Verletzung einer Verkehrsvorschrift des MFG strafbar gemacht hat, die Schadenersatzforderung aus Sachbeschädigung im Adhäsionswege angebracht werden, da hier die Konnexität zwischen Straf- und Zivilpunkt gegeben ist.

[9]) VJS 1936 S. 237 Nr. 96.

[10]) Vgl. die Vo. über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 10. Dezember 1927 und G. über das öffentliche Gesundheitswesen v. 28. November 1919 § 40.

[11]) Verträge sind nichtig, wenn ihr Abschluß oder ihr Inhalt einer zwingenden Rechtsnorm widerspricht: Vgl. v. Tuhr I, Obligationenrecht S. 221; Oser, Komm. zum OR Allg. Teil (V 1) S. 135 n. 15.

[12]) KJB 1898/99 S. 35 Nr. 4.

scheid. Das materielle Adhäsionserkenntnis kann auf gänzliche oder teilweise Gutheißung der Adhäsionsklage und m. E. auch auf materielle Abweisung derselben lauten. Zu einer Klageabweisung, und nicht zur Verweisung vor Zivilgericht, muß der Strafrichter richtigerweise schreiten, wenn aus dem Ergebnis des zur Verurteilung im Strafpunkt führenden Verfahrens die zivilrechtliche Nichtexistenz des anschlußweise geltend gemachten Zivilanspruchs gefolgert werden muß, bezw. wenn im Zuchtpolizeiprozeß die Nichtexistenz des Anspruchs liquid ist. Entscheidungsgrundlage ist die Straftat, Entscheidungsnorm regelmäßig das Bundeszivilrecht [13]).

Die Erledigung der Zivilsache muß gemeinsam mit dem Strafpunkt in derselben Sitzung erfolgen; ein Aufschub der Aburteilung des Zivilpunktes auf ein späteres Zusammentreten des Gerichtes ist unzulässig.

Gemäß PStV § 360 ist das Strafgericht nicht an die „Anträge des Anklägers" gebunden. Diese Bestimmung ist auf die Strafanträge des Staatsanwalts gemünzt; sie paßt indessen auch auf die vor dem peinlichen Richter von jenem gestellten amtlichen Zivilanträge. Es gilt die Offizialmaxime. Hält der peinliche Richter dafür, dem Geschädigten gebühre eine höhere Entschädigung, oder eine andersgeartete Leistung, als der Staatsanwalt beantragt, so darf er den Spruch im Zivilpunkt nach freier Ueberzeugung fällen. Verlangt wird bloß, daß der öffentliche Ankläger überhaupt ein amtliches Zivilbegehren stellt. Diese Lösung stimmt überein mit dem im Kriminalprozeß herrschenden Grundsatz der amtlichen Fürsorge für den Verletzten.

Stellt die Zivilpartei oder, vom Geschädigten ermächtigt, der Staatsanwalt im Rahmen seiner Vollmacht ein Zivilbegehren, dann ist das erkennende Strafgericht in dem Sinne an den Antrag gebunden, als es nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als der Adhäsionskläger, bezw. dessen Bevollmächtigter verlangt. Die zivilprozessuale Verhandlungsmaxime greift ein.

III. Formell bildet das materielle Adhäsionserkenntnis einen Bestandteil des Strafurteils, seinem Inhalte nach stellt es, gleich dem Zivilurteil des Zivilprozesses, die Erledigung einer zivilrechtlichen Streitsache dar und wird daher, seinen Wirkungen nach, grundsätzlich diesem gleichgestellt.

Der Entscheid im Strafpunkt vermag in keiner Weise das Anschlußurteil materiell zu beeinflussen. Der Adhäsionsrichter hat im Zivilpunkt gesondert Stellung zu nehmen zu den Fragen des Schadens, des Kausalzusammenhanges und des Verschuldens. Dies folgt aus OR Art. 53 II, lautend: „Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich." Der Begriff des „Zivilrichters" im Sinne dieser Vorschrift umfaßt auch das Strafgericht als Instanz zur Erledi-

---

[13]) Wird jedoch ein Schweizer, der im Ausland delinquiert hat, nach StGB Art. 6 Ziff. 1 von einem inländischen Strafgericht bestraft, so ist, nach dem maßgebenden Grundsatze des internationalen Privatrechts, der Zivilpunkt nach dem Zivilrecht des ausländischen Tatortes zu beurteilen. Vgl. BGE 51 II 327.

gung von Zivilstreitsachen. OR Art. 53 II hob PStV § 119 II als widersprechend auf [14]). Diese kantonale Norm lautete: „Der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld im Strafurteil soll für das damit zusammenhängende Zivilurteil maßgebend sein"; sie band ursprünglich im Zivilpunkt den peinlichen Richter in der Verschuldensfrage an den Strafentscheid.

Das materielle Adhäsionserkenntnis erwächst, entsprechend einem allgemein gültigen Prozeßgrundsatz, in Rechtskraft [15]). Im Augenblick des Eintritts der Rechtskraft des Anschlußentscheids tritt Verfahrenstrennung ein. Die Frage nach dem Rechtskräftigwerden beurteilt sich nach strafprozessualen Regeln.

Der Strafprozeß bestimmt den Zeitpunkt, in dem der strafrichterliche Zivilentscheid rechtskräftig wird. Als formeller Bestandteil des Strafurteils nimmt das Anschlußerkenntnis an dessen Rechtskraft grundsätzlich teil. Wird ein bezirksgerichtliches Urteil im Strafpunkt an das Obergericht weitergezogen, im Zivilpunkt jedoch nicht angefochten bezw. angenommen, dann ist zufolge des Akzessorietätsverhältnisses der Zivilsache zur Strafsache das Anschlußerkenntnis solange suspendiert, bis das Obergericht seinen Beschwerdeentscheid getroffen hat. Im Falle der Bestätigung des bezirksgerichtlichen kondemnatorischen Straferkenntnisses durch die Beschwerdeinstanz erwächst zugleich mit dem Rechtsmittelentscheid das erstinstanzliche Adhäsionsurteil in Rechtskraft [16]). Ein obergerichtlicher Freispruch des Beschwerdeführers hat das Dahinfallen des bezirksgerichtlichen Anschlußentscheides zur Folge. Dem Geschädigten ist freigestellt, seine Zivilansprüche nachträglich noch im Zivilwege zu verfolgen.

Durch die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen den Anschlußentscheid wird die Rechtskraft des nicht weitergezogenen Erkenntnisses im Strafpunkt nicht berührt. Noch während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens kann die Strafe vollzogen werden [17]).

Wenn sich alle Parteien mit dem strafgerichtlichen Urteil erster Instanz abfinden, tritt die Rechtskraft im Straf- und Zivilpunkt mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist ein. Peinliche Adhäsionsurteile werden vier Tage nach der Urteilsverkündung rechtskräftig [18]), Zivilentscheide des zuchtpolizeilichen Bezirksgerichtes zehn Tage nach erfolgter Zustellung des Erkenntnisses [19]).

---

[14]) Vgl. Raschle a. a. O. S. 236 Anm. 2, S. 237 III 3, wo (nach 1912) ausgeführt wird „bei dem gegenseitigen Bedingungsverhältnis von zivilistischer und strafrechtlicher Schuld im Adhäsionsprozeß" sei „zugleich mit der strafrechtlichen ‚absolutio' auch die zivilrechtliche Schuld und folglich auch der Schadenersatzanspruch verneint".

[15]) Betr. Rechtskraft vgl. Rosenberg S. 278, 512 ff; Pollak II S. 528/556. Lohsing S. 392 ff u. a. m.

[16]) Vgl. Raschle a. a. O. S. 237.

[17]) Betr. Vollstreckung der Straferkenntnisse vgl. EGStGB §§ 65 ff.

[18]) Der Berufungsfrist von 20 Tagen gemäß OG Art. 65 kommt gegenüber peinlichen Anschlußurteilen keinerlei Bedeutung zu, da diese den Anforderungen von OG Art. 63 nicht genügen und nicht im Berufungswege vor Bundesgericht gezogen werden können; vgl. hiezu unten § 15 Anmerkung 38 S. 139.

[19]) ZPG § 77 in Verbindung mit CPO §§ 141, 338 I.

Auseinanderzuhalten sind die formelle und materielle Rechtskraftwirkung. Die formelle Wirkung besitzt jeder rechtskräftige Anschlußentscheid ausnahmslos; sie macht das Erkenntnis zu einem autoritativen Staatsakt, der für Parteien und Gericht selbst verbindlich wird. Der Entscheid darf nicht zurückgenommen werden und ist gemäß PStV § 395, CPO §§ 374 ff., SchKG Art. 81 sowie StGB Art. 380 vollstreckbar.

Grundsätzlich kommt dem Adhäsionsurteil auch materielle Rechtskraft zu. Der Entscheid verkündet eine prinzipiell unantastbare Prozeßwahrheit. Die Streitsache ist aus der Welt geschafft und wandelte sich zur „res iudicata"; in dieser Sache darf zwischen den selben Parteien nicht mehr prozediert werden: „contra rem iudicatam non auditur". Materielle Rechtskraftwirkung besitzen alle formell rechtskräftigen Adhäsionsurteile, sofern sie auf einem Antrag des Geschädigten, seines prozessualen Stellvertreters oder, im Kriminalverfahren, auf einem von jenem genehmigten amtlichen Zivilbegehren des Staatsanwaltes beruhen.

Adhäsionserkenntnissen, die vom peinlichen Richter allein auf Grund eines vom Verletzten nicht genehmigten amtlichen Zivilantrages des öffentlichen Anklägers gefällt werden, fehlt zwar nicht die formelle, wohl aber die materielle Rechtskraft. Da das aargauische Kriminalprozeßrecht solche Entscheide zuläßt, sind sie im Gebiet des Kantons auch vollstreckbar [20]). Es ließe sich indessen nicht rechtfertigen, dem aus einem amtlichen Zivilbegehren hervorgegangenen Anschlußerkenntnis die Wirkung zuzuschreiben, den materiellen Streitpunkt endgültig aus der Welt zu schaffen. Wer sich dem Kriminalverfahren nicht angeschlossen und den zu seinen Gunsten angebrachten amtlichen Zivilantrag nicht genehmigt hat, ist nicht gehalten, ein Urteil, zu dessen Schöpfung er nichts beigetragen, gegen sich gelten zu lassen. Der Verurteilte muß zwar die Vollstreckung des wider ihn erfolgten Entscheides dulden; doch darf ihm nicht zugemutet werden, eine derartig ohne parteimäßige Teilnahme des Verletzten zustandegekommene Entscheidung als unabänderlich auf sich sitzen zu lassen. Das Fehlen der materiellen Rechtskraft ermöglicht, daß der Geschädigte, auch wenn er auf Grund des amtlichen Zivilentscheides Zwangsvollstreckung eingeleitet hat [21]), in der Sache nachträglich Zivilklage anheben kann, zur Erlangung einer höhern Entschädigung, als der peinliche Richter sie zusprach. Der Verurteilte kann im Zivilwege immer noch auf Feststellung des Fehlens einer Schadenersatzverpflichtung und Rückgabe des Geleisteten klagen.

Neben den Adhäsionsurteilen sind auch vor Strafgericht abgeschlos-

---

[20]) Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, untersuchen zu wollen, ob ohne Zutun des Verletzten zustandegekommene Adhäsionsurteile unter BV Art. 61 bzw. StGB Art. 380 subsumiert werden können. M. E. ist interkantonal die Vollstreckbarkeit fraglich.

[21]) Die Einleitung der Zwangsvollstreckung auf Grund des amtlichen Zivilentscheides bedeutet keinen Verzicht auf Weiterverfolgung der Sache vor Zivilgericht. Nur die vor Schluß der Hauptverhandlung erfolgte Genehmigung bindet den Geschädigten endgültig an das auf den Antrag des Staatsanwalts gestützte Urteil im Zivilpunkt.

sene Vergleiche und erklärte Prozeßabstände als Urteilssurrogate rechtskräftig und vollstreckbar [22]).

IV. Zeigt sich während der Hauptverhandlung das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung oder bei der Urteilsberatung der Mangel einer Urteilsvoraussetzung, so darf im Zivilpunkt kein materieller Entscheid getroffen werden. Das Strafgericht muß die Verfahrenstrennung anordnen. Das Verweisungsdekret hat den Charakter eines Prozeßurteils [23]); es entscheidet eine Frage des Prozeßrechts und erwächst in formelle Rechtskraft. Das Verweisungsdekret setzt allein in solchen Fällen der Adhäsion ein Ende, in denen nicht ipso iure Verfahrenstrennung eintritt; von Rechts wegen erfolgt Verfahrenstrennung, wenn die Geschwornen die Schuldfrage verneinen oder der erkennende Richter zu einem Freispruch im Strafpunkt gelangt.

V. Die ältere Rechtsprechung kannte eine Art Mittelstufe zwischen materiellem Adhäsionsurteil und Verweisungsdekret: das mit Separatverweisung verbundene grundsätzliche materielle Anschlußerkenntnis [24]). Der Strafrichter setzte anschlußweise die Schadenersatzpflicht des Adhäsionsbeklagten fest und überließ die Bestimmung des Entschädigungsbetrages der Kognition des Zivilrichters; für diesen war der grundsätzliche Entscheid des Strafrichters verbindlich.

In neuerer Zeit erachtet die Praxis den Erlaß solch grundsätzlicher Adhäsionsurteile für unstatthaft [25]); sie stützt jedoch ihre Ablehnung grundsätzlicher Verurteilungen unzutreffend mit der Anrufung von OR Art. 53 II, wo festgesetzt wird, daß „das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich" sei. Die Meinung, OR Art. 53 II verbiete die Fällung grundsätzlicher Adhäsionsurteile, beruht auf einer rein formalen Auslegung der Ausdrücke „strafgerichtliches Erkenntnis" und „Zivilrichter". Von diesem Standpunkt aus erscheint das Adhäsionsurteil als Bestandteil des „strafgerichtlichen Erkenntnisses"; der „Zivilrichter" ist identisch mit dem „Richter" der CPO. Diese Auffassung gestattet in der Tat bloß den Erlaß vollständiger Adhäsionsurteile; grundsätzliche Entscheide sind undenkbar, denn der Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht im „strafgerichtlichen Erkenntnis" fehlt folgerichtigerweise die Verbindlichkeit gegenüber dem ordentlichen Zivilrichter; dieser muß die Schuld- und Ersatzfrage erneut und selbständig prüfen.

Die dargelegte Anschauung entspricht m. E. nicht dem Willen des

---

[22]) CPO § 374 lit. d und e.

[23]) Vgl. Weiß S. 104; Ortloff S. 44; Planck S. 648 sieht im Verweisungsdekret eine prozeßleitende Verfügung.

[24]) VJS 1910 S. 127 Nr. 56.

[25]) VJS 1932 S. 120 Nr. 48; S. 171 Nr. 67. — Vgl. auch den Entscheid des Zivilrichters in VJS 1925 S. 19 ff Nr. 5, insbesondere S. 20, 21. Das Bundesgericht läßt in seinem Berufungsentscheid zu diesem Fall v. 26. März 1924 (abgedruckt in VJS 1925 S. 26 ff) die Frage der Verbindlichkeit des grundsätzlichen Adhäsionsurteils offen; immerhin kommt in den Motiven S. 26 Erw. 1 der Zweifel an der Richtigkeit der kantonalrichterlichen Argumentation mit OR Art. 53 zum Ausdruck.

Obligationenrechts. OR Art. 53 II greift zur Sicherung einer einwandfreien Anwendung des Bundeszivilrechts in die kantonale Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete des Prozesses ein. Materielles Strafrecht und Zivilrecht sollen begrifflich auseinandergehalten werden. Die Bezeichnungen „strafgerichtliches Erkenntnis“ [26]) und „Zivilrichter“ sind in materiellem Sinne zu verstehen als ein Urteil, das materielles Strafrecht zur Anwendung bringt, bezw. als eine Gerichtsbehörde, die bürgerliche Rechtstreitigkeiten zu entscheiden hat. Das Adhäsionsurteil stellt kein „strafgerichtliches Erkenntnis“ gemäß OR Art. 53 II dar. Unter den Begriff des „Zivilrichters“ im Sinne der öfters zitierten Vorschrift fällt auch das Strafgericht in seiner Eigenschaft als Organ zur adhäsionsweisen Beurteilung von Zivilstreitsachen. OR Art. 53 II greift in das Verhältnis zwischen den Entscheiden im Straf- und Zivilpunkt normierend ein; dagegen findet die Vorschrift keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen Adhäsionsrichter und ordentlichem „Richter“ nach CPO, denn beide sind in ihrem Sinne „Zivilrichter“. Die Bestimmung will bloß verhindern, daß bei der Entscheidung des mit einer Strafsache konnexen Zivilstreites die strafrechtliche Würdigung der Schuld- und Schadenfrage für die Beurteilung der Zivilsache als maßgebend betrachtet wird. Das Gesetz bleibt dagegen gegenüber der Frage, ob ein grundsätzlicher Entscheid des Strafrichters im Zivilpunkt zulässig und für den ordentlichen Zivilrichter verbindlich sei, völlig indifferent; OR Art. 53 II steht der Fällung solcher Erkenntnisse nicht entgegen [27]).

Das Problem der Statthaftigkeit grundsätzlicher Anschlußurteile ist auf dem Boden des kantonalen Prozeßrechts anzugreifen. Die aargauischen Gesetze schweigen, woraus m. E. die Unzulässigkeit solcher Entscheide folgt; sie stellen in ihrer Unvollständigkeit eine Anomalie dar, die nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung angeht. Praktisch ist die grundsätzliche Verurteilung zu Schadenersatz wertlos [28]). Die obsiegende Zivilpartei hat keinen Vollstreckungstitel in der Hand und muß nachträglich noch den Zivilweg beschreiten, wenn sie einen solchen erlangen will. Das grundsätzliche Anschlußurteil ist auch im Interesse der Unabhängigkeit der gerichtlichen Entscheidung und der Würde der richterlichen Person zu verwerfen. Wäre der grundsätzliche Spruch des Strafgerichts im Zivilpunkt für den Zivilrichter verbindlich, so zwänge ihn dies unter Umständen zur Fällung eines seiner Ueberzeugung widersprechenden Entscheides. Der Zivilrichter sähe sich z. B. genötigt, die Höhe eines Entschädigungsbetrages festzusetzen, obgleich er die zivilrechtliche Haftbarkeit des grundsätzlich zu Ersatz Verurteilten für nicht gegeben erachtet.

Die Lösung lautet, der neuen Praxis sei im Resultat zuzustimmen;

---

[26]) Die französische Fassung von OR Art. 53 II spricht von „jugement pénal“ für deutsch „strafgerichtliches Erkenntnis“ und gibt damit den vom Gesetz verwendeten Begriff deutlicher wieder.

[27]) Der kantonale Gesetzgeber ist frei, den Erlaß grundsätzlicher Adhäsionsurteile vorzusehen; dies geschah z. B. durch die bernische StPO Art. 3 Ziff. 3.

[28]) Thormann ZStR 20 S. 67 bezeichnet mit Recht grundsätzliche Anschlußurteile als vexatorisch und gelangt zur Ablehnung des Instituts de lege ferenda.

der aargauische Strafrichter ist zum Erlasse bloß grundsätzlicher Entscheide im Zivilpunkt nicht befugt.

VI. Erläßt das Strafgericht ein Verweisungsdekret, so zwingt dies den Geschädigten, in der Sache einen vollständigen Zivilprozeß durchzuführen. Die Verweisung auf den Zivilweg entbindet die Parteien nicht von der Abhaltung eines Aussöhnungsversuches, da das Friedensrichtergesetz vom 22. Christmonat 1852, Neuausgabe von 1901 § 7 und CPO § 7 — welche sämtliche Zivilstreitsachen, die ohne vorangegangenen Vermittlungsversuch direkt vor den urteilenden Zivilrichter gebracht werden können, nach der Enumerativmethode aufzählen — den aus dem Strafverfahren gewiesenen Zivilpunkt nicht erwähnen [29]). Der Verletzte muß daher, will er die Sache weiterverfolgen, den Schadenstifter zum Friedensrichtervorstand laden lassen, bevor weitere prozessuale Schritte unternommen werden können.

VII. Wie oben schon dargelegt wurde, gehört zu einem vollständigen Strafurteil die Regelung der Kostenverteilung [30]). Die Strafverfolgung verursacht Auslagen, die nach besonderen kostenrechtlichen Grundsätzen auf die Beteiligten überwälzt werden.

1. Im Folgenden ist zu untersuchen, ob und nach welchen Grundsätzen die Adhäsionsparteien im Offizialstrafverfahren Kosten zu tragen haben. Die Gesetze schweigen. Die Normen, nach denen die Anschlußparteien mit Kosten zu belasten sind, müssen aus dem System des aargauischen Adhäsionsverfahrens abgeleitet werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Prozeßkostenrechts, wie sie sich aus den kostenrechtlichen Bestimmungen des Strafverfahrens [31]) und des Zivilprozesses ergeben.

Das adhäsionsprozessuale Kostenrecht läßt sich auf drei grundlegende Sätze zurückführen.

a) Die Zivilpartei trägt keine Kosten, die durch die Verfolgung der Strafsache verursacht wurden;
b) sie ist von der Uebernahme jeglicher Gerichtskosten befreit;
c) die unterliegende Adhäsionspartei kann mit den Parteikosten des obsiegenden Prozeßgegners belastet werden [32]).

Zu a): Die Zivilpartei hat keinerlei bestimmenden Einfluß auf die Verfolgung der Strafsache; sie besitzt keine prozessualen Rechte im Strafpunkt und darf weder zur strafrechtlichen Schuldfrage das Wort ergreifen noch Strafanträge stellen. Wer von einem Verfahren gänzlich

---

[29]) Vgl. über die entgegengesetzte Lösung: Weiß S. 85 IV; Staub S. 136.
[30]) PStV § 298 lit. h; ZPG § 70.
[31]) PStV §§ 362 ff; ZPG § 67 in Verbindung mit CPO §§ 52 ff.
[32]) Den kostenrechtlichen Regeln des Urteilsstadiums entsprechen die Grundsätze in den vorangehenden Verfahrensstufen. Aus den im Text dargestellten Sätzen folgt, daß allein der Staat, bzw. der Privatkläger oder Strafantragsteller, niemals jedoch die Zivilpartei Kostenvorschüsse zu leisten haben.
Da die Zivilpartei keine Gerichtskosten trägt, besteht für sie im Falle ihrer Bedürftigkeit keine Notwendigkeit, vor Strafgericht armenrechtlich zu prozedieren. Das Armenrecht darf dem Geschädigten als Privatkläger, dagegen nicht als Zivilpartei im Offizialverfahren bewilligt werden.

ausgeschaltet ist, soll nicht mit Verfahrenskosten belegt werden. Demgemäß muß geschlossen werden, die Zivilpartei trage niemals Kosten, welche die Verfolgung des Strafpunktes hervorrief.

Zu b): Der Zivilpunkt darf im Strafverfahren nur soweit mitverhandelt werden, als dies ohne Weiterungen möglich ist. Die Erörterung einer Adhäsionsstreitsache hat daher das Auflaufen keiner oder doch bloß unbedeutende Gerichtskosten zur Folge. Die Zivilpartei ist vom Kostenrisiko, was die Gerichtskosten anbelangt, befreit. Diese Entlastung vom Kostenrisiko ist eine Konsequenz des aargauischen Systems des Anschlußverfahrens; ihr ist daher grundsätzliche Bedeutung beizumessen. Der Geschädigte, dessen Adhäsionsklage abgewiesen oder aus dem Verfahren gewiesen wird, ist niemals mit Gerichtsauslagen zu belasten, soweit solche im Zivilpunkt gemacht werden; der Angeschuldigte, bezw. der Staat haben diese auf sich zu nehmen. Die unterlegene Zivilpartei hat keine Staatsgebühr zu entrichten. Die Befreiung des Verletzten vom Kostenrisiko ist einer der hauptsächlichsten Vorteile, die das Adhäsionsverfahren, verglichen mit dem Zivilprozeß, den Opfern strafbarer Handlungen zu bieten hat [33]).

Zu c): Das Anschlußverfahren kann die Entstehung besonderer Adhäsionsparteikosten bewirken. Das Schweigen der Strafprozeßgesetze darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, jede Adhäsionspartei müsse grundsätzlich ihre Auslagen auf sich nehmen, ohne sie unter bestimmten Voraussetzungen auf den Gegner überwälzen zu können; eine solche Lösung wäre unbefriedigend. Die kostenrechtlichen Regeln des Zivilprozesses gelten sinngemäß auch für die Zuteilung der Adhäsionsparteikosten.

Gemäß CPO § 53 hat die unterlegene Partei dem obsiegenden Prozeßgegner dessen Aufwendungen nur soweit zu ersetzen, als „sie nach dem Ermessen des Richters zur Wahrung des Rechts erforderlich", d. h. für den Prozeßerfolg causal waren. Bei teilweiser Gutheißung der Adhäsionsklage kann der Strafrichter die Parteikosten verhältnismäßig teilen oder wettschlagen [34]).

2. Der Kostenentscheid im Zivilpunkt bildet äußerlich einen Teil des strafgerichtlichen Kostendekrets, innerlich hängt er untrennbar mit dem materiellen Adhäsionserkenntnis zusammen. Der Strafrichter ist

---

[33]) Raschle a. a. O. S. 238 V äußert gegenüber der Befreiung der Zivilpartei vom Kostenrisiko Bedenken; seiner Meinung nach sollte bei einem Freispruch des Angeschuldigten auch die Zivilpartei zusammen mit dem Staat an den Kosten zu partizipieren haben. Aus der Vereinigung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei zu einer „aktiven prozessuellen Interessengenossenschaft" ergebe sich der „notwendige Schluß, daß sich das Risiko ungünstigen Prozeßausganges auf beide Prozeßgenossen gleichmäßig verteile".

[34]) Verglichen mit dem Zivilprozeß hat die im Text erwähnte Regel über die Zuteilung der Parteikosten im Anschlußverfahren untergeordnete Bedeutung. Die an sich zulässige materielle Abweisung einer Adhäsionsklage, welche grundsätzlich die Verpflichtung der Zivilpartei nach sich zieht, dem Angeschuldigten durch die Mitverhandlung des Zivilpunkts erwachsene besondere Parteikosten zu ersetzen, kommt in Praxis kaum vor. Bei Gutheißung der Anschlußklage hat der Adhäsionsbeklagte der Zivilpartei ihre Anwaltskosten zu ersetzen, falls diese befugterweise sich vertreten ließ.

zur Zuteilung der Parteikosten unter die Adhäsionsparteien nur befugt, wenn er zugleich materiell im Zivilpunkt entscheidet; spricht er den Angeschuldigten in der Strafsache frei, oder ordnet er Verfahrenstrennung an, so geht damit seine subjektive Zuständigkeit zur Regelung der Anschlußkostenverteilung unter [35]).

§ 15. Rechtsmittel im Zivilpunkt

Der Urteilsfindung durch die erste Instanz kann als fakultativer Verfahrensabschnitt das Rechtsmittelstadium folgen [1]). Das Rechtsmittelverfahren dient der Ueberprüfung untergerichtlicher Entscheide durch eine übergeordnete richterliche Behörde oder bezweckt die Herbeiführung der Neuverhandlung einer Sache vor der ursprünglichen Spruchbehörde. Ziel jedes Rechtsmittelverfahrens ist die Umstoßung richterlicher Erkenntnisse, mit denen die Parteien nicht einverstanden sind. Die Rechtsmittelverhandlung findet bloß auf Grund eines in besondere Form gekleideten Parteiantrages statt, eines sog. Rechtsmittels [2]).

Auseinanderzuhalten sind die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel. Jene richten sich gegen noch nicht in Rechtskraft erwachsene Urteile und verhindern deren Inkrafttreten; diese dienen zur nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Erkenntnisse, deren Vollstreckbarkeit sie nicht oder nur bedingt hemmen.

Die kantonalen Prozeßgesetze sehen ausdrücklich die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Zivilurteile und Strafurteile vor [3]), erwähnen jedoch die Adhäsionserkenntnisse in diesem Zusammenhange nicht. Aus dem Schweigen des Gesetzes darf keineswegs auf grundsätzliche Unanfechtbarkeit der Anschlußurteile geschlossen werden; sie sind, gleich den andern richterlichen Entscheiden, der Anfechtung durch Rechtsmittel zugänglich.

A. Rechtsmittel nach aargauischem Recht

Im Folgenden ist zu untersuchen, welche konkreten Rechtsmittel das aargauische Recht zur Anfechtung strafrichterlicher Zivilentscheide den Parteien in die Hand gibt. Zu diesem Zwecke muß eine allgemeine Norm aufgefunden werden, mit deren Hilfe die grundsätzlich zulässigen von den unstatthaften Rechtsmitteln geschieden werden können.

---

[35]) Die Verfahrenstrennung bewirkt, daß im Zuchtpolizeiverfahren die Parteianwälte keinen Anspruch auf Honorarzuschläge im Sinne des Tarifs v. 1919 § 11 haben; derartige Streitwertzuschläge sind bloß nach materieller Erledigung des Zivilpunkts gestattet. Vgl. VJS 1935 S. 15 Nr. 13 in der „Sammlung Kreisschreiben".

[1]) Zu der Lehre von den Rechtsmitteln vgl. Werder, Das Rechtsmittelsystem des aargauischen Strafprozeßrechts. Diss. Bern 1931.

[2]) Mit dem Ausdruck „Rechtsmittel" bezeichnet die Rechtssprache bald das Rechtsmittelverfahren, bald den Rechtsbehelf, mit dessen Hilfe das Verfahren in Gang gesetzt wird.

[3]) CPO §§ 319 ff; PStV §§ 376 ff; ErgG I §§ 13 ff.

Doktrin und Gesetzgebungen kennen zwei extreme Lösungen, die mit den verschiedenen Fassungen des Adhäsionsbegriffes zusammenhängen. Die Theorie, die im Adhäsionsprozesse einen verfahrensmäßig mit dem Strafverfahren verbundenen Zivilprozeß erblickt und die Erörterung des Zivilpunkts grundsätzlich den Regeln des Zivilprozeßrechts unterstellt, führt dazu, den Anschlußparteien die zivilprozessualen Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen [4]).

Die andere Auffassung versteht unter Adhäsion die Mitverhandlung des Zivilpunktes im Rahmen des Strafverfahrens gemäß den Vorschriften des Strafprozeßrechts; von diesem Standpunkte aus erscheint die Anfechtung der Adhäsionsurteile durch die strafprozessualen Rechtsmittel als folgerichtig [5]).

Den aargauischen Verhältnissen werden die erwähnten Anschauungen nicht gerecht. Die Lösung ist auf einer mittleren Linie zu suchen. Wie oben dargestellt wurde, wickelt sich die Verhandlung der angeschlossenen Zivilsache nach strafprozessualen Regeln ab, solange kein rechtskräftiger Entscheid das Adhäsionsverfahren abschließt. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des strafrichterlichen Zivilerkenntnisses erfolgt von Rechts wegen Verfahrenstrennung; dieses wird in seinen Wirkungen dem Urteil des Zivilrichters gleichgestellt [6]). Sind in der rechtskräftig entschiedenen Sache nachträglich weitere prozessuale Vorkehren zu treffen, so macht der Zivilprozeß Regel. Der Wechsel des anwendbaren Prozeßrechts hat insbesondere Bedeutung im Hinblick auf die Frage der Rechtsmittel. Vor dem Eintritt der Rechtskraft können Adhäsionsurteile allein mit ordentlichen strafprozessualen, vom Beginn der Rechtskraftwirkung an ausschließlich mit außerordentlichen zivilprozessualen Rechtsmitteln angefochten werden. Damit scheiden von vornherein aus: die Appellation sowie die zivilrechtliche Beschwerde als solche in ihrer Eigenschaft als ordentliches Rechtsmittel des Zivilprozesses [7]). Anderseits kann gegen Anschlußurteile nicht das strafprozessuale Restitutionsverfahren [8]) eingeleitet werden, da die Wiederherstellung nach Strafprozeßrecht ein außerordentliches Rechtsmittel darstellt. Die erfolgreiche Durchführung eines Wiederherstellungsverfahrens vor Strafgericht übt indessen auf den Zivilpunkt Reflexwirkungen aus, die unten zu erörtern sind.

Die von uns aufgestellte allgemeine Norm dient zur Bestimmung der unter allen Umständen unzulässigen Rechtsmittelkategorien; sie gibt selbst aber keine Bezeichnung der positiv den Adhäsionsparteien zur Verfügung gestellten Rechtsmittel. Diese zu bestimmen ist der folgenden Einzeluntersuchung vorbehalten.

---

[4]) Auf diesem Boden stand der gemeine Prozeß, heute noch das fryburgische Recht (StPO Art. 33 Ziff. 7).

[5]) So z. B. Bern StPO Art. 306, 327 Ziff. 4, 6; 349 I. BStPO Art. 220 ff; 229 ff; 271.

[6]) Vgl. oben § 14 III S. 122.

[7]) CPO §§ 319 ff, 337 ff.

[8]) Rev. PStV §§ 387 ff; rev. ErgG I §§ 14 ff (EGStGB §§ 16, 17).

I. Rechtsmittel gegen peinliche Urteile

1. Ordentliches Rechtsmittel zur Anfechtung peinlicher Strafurteile ist die Kassations- oder Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht [9]); sie muß, um erfolgreich zu sein, das Zutreffen eines der vom Gesetz umschriebenen Nichtigkeitsgründe dartun. Kassationsgründe sind nach PStV § 382 lit. a—c: „a) wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung; b) Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sie auf den Spruch der Geschwornen einen nachteiligen Einfluß gehabt haben kann; c) Nichtanwendung oder falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes, soweit sich letztere nicht auf die bloße Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht." Diese Nichtigkeitsgründe beschlagen ausnahmslos die Strafsache. Bei der Verhandlung des Zivilpunktes vorgefallene Verfahrensmängel und Verstöße gegen das materielle Zivilrecht werden von PStV § 382 nicht berührt. Hieraus muß auf die fehlende Befugnis der Zivilpartei geschlossen werden, die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen [10]). Dem Staatsanwalt, dem Subsidiärprivatkläger und dem Verurteilten ist das Rechtsmittel ausschließlich zur Anfechtung des Strafentscheids gegeben [11]).

2. Die kriminalrechtliche Wiederherstellung oder Restitution gegen Strafurteile (Wiederaufnahme des Verfahrens) kann, als außerordentliches strafprozessuales Rechtsmittel, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz nicht zur Anfechtung von Zivilentscheiden des peinlichen Richters Verwendung finden [12]).

Im Kriminalprozesse zustandegekommene Adhäsionsurteile sind somit, vom Standpunkte des kantonalen Strafprozeßrechtes aus, nicht durch Rechtsmittel anzufechten; unumstößlich sind sie jedoch nicht. Hebt das Kassationsgericht auf Grund eines im Strafpunkt eingelegten Rechtsmittels das peinliche Urteil auf, dann verliert der angeschlossene Zivilentscheid sein prozessuales Fundament; dieser wird nicht rechtskräftig, sofern eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten, oder büßt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit ein, wenn ein Wiederherstellungsgesuch im Strafpunkt Erfolg hatte [13]).

---

[9]) Vgl. Werder S. 69 ff.

[10]) KJB 1870 S. 24 Nr. II 3; 1868 S. 27. Vgl. Werder S. 81. — Weiß S. 124 ff scheint implicite für die aargauische peinliche Zivilpartei Zulässigkeit der Anbringung einer Kassationsbeschwerde anzunehmen. Eine derartige Auffassung wäre verfehlt.

[11]) De lege lata ist an der Unzulässigkeit einer Anfechtung peinlicher Adhäsionserkenntnisse durch Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu zweifeln; de lege ferenda empfiehlt sich m. E. die Einführung von den Zivilpunkt betreffenden Kassationsgründen, sodaß auf das Kassationsgesuch einer Zivilpartei eingetreten werden könnte. Als Vorbild käme z. B. die bernische Regelung in Frage.

[12]) Vgl. Weiß S. 129.

[13]) Vgl. ebendort S. 133 VI. Hat der adhäsionsweise zu Schadenersatz Verurteilte seine Leistung freiwillig erbracht, oder wurde er betrieben, bevor ein von ihm gegen das Strafurteil eingereichtes Wiederherstellungsgesuch Erfolg hatte, so kann er im Zivilwege Rückerstattung des bezahlten Betrages verlangen; dagegen ist ihm verwehrt, sein Rückforderungsbegehren in der wiederholten Hauptverhandlung vor dem peinlichen Richter geltend zu machen. Adhäsions-

Dringt ein Kassationsgesuch durch, so hebt das Kassationsgericht je nach den Umständen das Urteil oder die ganze Hauptverhandlung auf. Die Gutheißung eines Restitutionsbegehrens führt in jedem Falle zur Umstoßung des Hauptverfahrens. Bei Abhaltung der neuen Hauptverhandlung ist gemäß PStV §§ 119 I, 357 der Zivilpunkt abermals v. A. w. mitzuberücksichtigen. Hat sich im früheren Verfahren vor dem erkennenden Richter eine Zivilpartei konstituiert, dann stellt sich die Frage, ob der Geschädigte der neuen Hauptverhandlung abermals durch Stellung seines Adhäsionsantrages beitreten muß oder ohne weiteres wieder als Prozeßpartei zu betrachten ist, sofern er nicht diesmal einen ausdrücklichen Adhäsionsverzicht ausspricht. Die Antwort ergibt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses der neuen Verhandlung zur aufgehobenen früheren. Die Gutheißung eines kriminalprozessualen Rechtsmittels beseitigt juristisch den alten Prozeß nicht spurlos. Der ursprüngliche Ueberweisungsbeschluß der Anklagekammer bleibt aufrecht. Kein neuer Prozeß wird eingeleitet, sondern die Hauptverhandlung wiederholt [14]). Das Prozeßrechtsverhältnis der wiederholten Verhandlung ist mit demjenigen des beseitigten Verfahrens identisch; jenes dauert, wenn der Verurteilte ein Kassationsgesuch gestellt hat, weiter und lebt in den andern Fällen erneut auf. Alle am alten Verfahren beteiligten Personen besitzen in der wiederholten Verhandlung Parteistellung und sind abermals vorzuladen. Ein Grund, die Zivilpartei anders zu behandeln als die am Strafpunkt beteiligten Prozeßparteien, besteht nicht. Auch der Adhäsionskläger ist Subjekt des Prozeßrechtsverhältnisses und der wiederholten Hauptverhandlung von Rechts wegen wieder angeschlossen [15]); die Anschlußklage braucht nicht ein zweites Mal angehoben zu werden. Die Zivilpartei kann im wiederholten Verfahren immer noch ihr Adhäsionsbegehren unter Vorbehalt des Zivilweges fallen lassen, eine Klageänderung vornehmen oder einem Prozeßvergleich im Zivilpunkt zustimmen.

3. Das Rechtsmittelsystem des Kriminalprozesses bringt mit sich, daß die Zivilpartei abwarten muß, bis eine an der Strafsache prozessual beteiligte Person mit der Einlegung eines Rechtsmittels Erfolg hat. Der Verletzte hat keine Möglichkeit, die Korrektur des ihn nicht zufriedenstellenden Adhäsionsurteils selbst durch strafprozessuale Vorkehren herbeizuführen; gegen noch nicht rechtskräftige Entscheide kann in keiner Weise vorgegangen werden. Die Stellung des Geschädigten verbessert

---

fähig sind allein Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Angeschuldigten, dagegen nicht solche des letztgenannten gegenüber jenem. Vgl. BZR 25—88.

[14]) PStV § 385 II (Kassation) und § 391 I (Restitution) sagen ausdrücklich das Hauptverfahren werde „wiederholt".

[15]) Weiß S. 133/34 VI; Gleispach S. 303. ZBJV 65—520. — Eine vom Text abweichende Lösung gäbe aus formalen Gründen zu verschiedener Behandlung des Geschädigten Anlaß, je nachdem er sich schon während der Voruntersuchung als Zivilpartei konstituiert oder erst im Laufe der Hauptverhandlung; hebt das Kassationsgericht, in Gutheißung einer Kassationsbeschwerde, die Hauptverhandlung auf, so wäre eine Neukonstituierung nötig, nicht aber, wenn bloß das Urteil kassiert wird. Eine derartige Regelung müßte dem Deliktsopfer als willkürlich erscheinen und ist abzulehnen.

sich jedoch, sobald das peinliche Anschlußerkenntnis in Rechtskraft erwächst. Nach der oben erwähnten allgemeinen Norm ist eine Anfechtung des rechtskräftigen Adhäsionsurteils durch außerordentliche zivilprozessuale Rechtsmittel grundsätzlich als zulässig zu betrachten. Einziges derartiges Rechtsmittel nach Zivilprozeßrecht ist die Wiederherstellung gegen Zivilurteile. Leidet ein rechtskräftiger Anschlußentscheid an einem inhaltlichen Mangel, der einen Restitutionsgrund nach CPO § 349 darstellt, so ist m. E. die mit dem Urteil unzufriedene Zivilpartei befugt, vor Zivilgericht Wiederherstellung zu verlangen [16]). Für die Zulässigkeit dieses Vorgehens spricht die Ueberlegung, daß Zweck des Adhäsionsverfahrens vor allem eine Besserstellung des Verletzten gegenüber dem gewöhnlichen Inhaber eines Zivilanspruchs ist. Die Ablehnung der Zulässigkeit eines zivilprozessualen Wiederherstellungsverfahrens gegen Adhäsionsurteile müßte aber zu einer Schlechterstellung des Geschädigten führen, der adhäriert, verglichen mit demjenigen, welcher den Zivilweg einschlägt.

Bei der praktischen Anwendung der dargelegten Theorie bereitet die Bestimmung des zuständigen Wiederherstellungsrichters Schwierigkeiten.

CPO § 352, der das „erstinstanzliche Prozeßgericht" als Restitutionsinstanz bezeichnet, versagt im Falle der Anfechtung von Anschlußerkenntnissen. Das zuständige Zivilgericht muß unter Zuhilfenahme einer Fiktion bestimmt werden. Sachlich und örtlich ist m. E. das Gericht zuständig, vor dem die Zivilsache erstinstanzlich verhandelt worden wäre, wenn der Zivilweg von Anfang an gegenüber dem Anschlußwege den Vorzug gefunden hätte.

Sachlich zuständig sind die Gerichtspräsidenten und Bezirksgerichte [17]), denn vor ihnen werden Zivilansprüche aus strafbarer Handlung erstinstanzlich verhandelt, sofern der Geschädigte sein Wahlrecht zu Gunsten des Zivilweges ausübt. Der örtlich zuständige Wiederherstellungsrichter wird durch analoge Anwendung der zivilprozessualen Gerichtsstandsnormen festgestellt. Betrifft das anfechtbare Adhäsionserkenntnis z. B. einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, so ist das Restitutionsgesuch wahlweise beim Richter des aargauischen

---

[16]) Vgl. Weiß S. 134; siehe auch Basel StPO § 297 II. Bis zum Inkrafttreten von rev. PStV § 387 war m. E. der Adhäsionsbeklagte befugt, bei Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel gemäß CPO § 349 lit. a vor dem Zivilrichter Wiederherstellung zu begehren. Seitdem rev. PStV § 387 Ziff. 3 die Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen auch wegen der Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel vorsieht, steht dem Angeschuldigten nur noch die strafprozessuale Wiederherstellung zu, bei deren Erfolg mit dem Strafurteil zugleich der angeschlossene Zivilentscheid hinfällig wird.

[17]) Die zivilprozessuale Wiederherstellung gegen Adhäsionsurteile kann nur gewährt werden, wenn die Restitution in der Sache zulässig wäre, sofern der Zivilrichter von Anfang an das Verfahren durchgeführt hätte. Mit Erfolg ist ein strafrichterlicher Zivilentscheid im Restitutionsverfahren allein anzufechten, wenn die Streitsache einen Hauptwert von mehr als Fr. 100.— aufweist. Zivilstreitsachen von geringerem Streitwert fallen, wenn der Zivilweg gewählt wird, in die Kompetenz des Friedensrichters, dessen Entscheide der Anfechtung durch Wiederherstellungsbegehren nicht unterworfen sind.

Wohnsitzes des Adhäsionsbeklagten, oder des Ortes der begangenen Tat einzureichen [18]).

Versagt in einem Falle die analoge Heranziehung zivilprozessualer Gerichtsstandsvorschriften, so ist m. E. der Zivilrichter des Tatortes zuständig, als diejenige Gerichtsbehörde, deren örtliche Beziehung zur Straftat am engsten ist. Diese Schwierigkeiten bei der Bestimmung des zuständigen Richters vermögen an der Statthaftigkeit der Einleitung des Restitutionsverfahrens nach CPO §§ 349 ff. wider strafrichterliche Zivilentscheide nichts zu ändern; ihr Gewicht als Gegenargument wird aufgewogen durch das praktische Bedürfnis der Zivilpartei, wenn im Strafpunkt nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens eingeleitet wird, eine auf vervollständigten tatbeständlichen Grundlagen erfolgende Neubeurteilung des Zivilpunktes zu veranlassen.

Der Geschädigte, der vom Zivilrichter neues Recht begehrt, hat einen Wiederherstellungsgrund gemäß CPO § 349 darzutun. Der Zivilrichter hat das Restitutionsgesuch zu prüfen und hebt, wenn es begründet ist, das angefochtene Adhäsionsurteil auf, worauf sogleich ein neuer Entscheid getroffen oder in der Sache eine Verhandlung durchgeführt werden kann.

II. Rechtsmittel gegen Zuchtpolizeiurteile

1. Ordentliches Rechtsmittel gegen Strafurteile der Bezirksgerichte ist die zuchtpolizeiliche Beschwerde; diese dient nach der Praxis zur Weiterziehung erstinstanzlicher Entscheide im Strafpunkt sowohl, wie auch in der angeschlossenen Zivilsache [19]). Dem ist von unserem Standpunkt aus beizustimmen; noch nicht rechtskräftige Anschlußurteile unterliegen, entsprechend dem allgemeinen Grundsatze, der Anfechtung durch die ordentlichen strafprozessualen Rechtsmittel, wenn nicht besondere Gründe dies ausschließen.

Die zuchtpolizeiliche Beschwerde ist der zivilrechtlichen Beschwerde nach CPO § 337 lit. b nachgebildet, was zur Folge hat, daß die auf das letzterwähnte Rechtsmittel bezüglichen zivilprozessualen Regeln auf jene als subsidiäres Zuchtpolizeiprozeßrecht sinngemäß Anwendung finden [20]). Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen seit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an die Parteien beim Bezirksgericht zu Handen des Obergerichts einzureichen. „Wiederherstellung" gegen Fristversäumnis ist möglich [21]). Das Rechtsmittel ist in Schriftform abzufassen und muß ein bestimmt formuliertes Begehren auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils enthalten. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Beschwerde hat Suspensiv- und Devolutiveffekt; ihre Anbringung hemmt das Rechtskräftigwerden des angefochtenen Entscheides. Die Sache wird, im vom Beschwerdebegehren abgegrenzten Umfang, der

[18]) CPO §§ 9, 12 lit. c.
[19]) VJS 1909 S. 168/9 Nr. 77, Fälle 1 und 2.
[20]) Ueber die Beschwerde vgl. Werder S. 106 ff; VJS 1910 S. 167 Nr. 81.
[21]) Vgl. CPO § 103 III.

oberen Instanz zur Ueberprüfung unterbreitet. Das Obergericht verhandelt regelmäßig ohne Zuziehung der Parteien [22]); es besitzt in der vorgelegten Strafsache ein allgemeines Ueberprüfungsrecht in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung. Nova sind vor der zweiten Instanz unzulässig [23]).

Nach erfolgter Charakterisierung der Beschwerde in ihren Grundzügen ist speziell auf ihre Bedeutung als Rechtsmittel zur Weiterziehung bezirksgerichtlicher Adhäsionsurteile einzugehen.

In erster Linie ist zu untersuchen, wem im Zivilpunkt das Beschwerderecht zusteht. Zur Beschwerde gegen den strafgerichtlichen Zivilentscheid sind Personen legitimiert, die vor erster Instanz bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung die Stellung von Adhäsionsparteien eingenommen haben, sofern ihre Zivilbegehren nicht vollständig durchgedrungen sind. Beschwerdeberechtigt sind im Zivilpunkt: der Privatstrafkläger, der ein Zivilbegehren anbrachte, die Zivilpartei des Offizialverfahrens und der Angeschuldigte als Anschlußbeklagter. Keine Beschwerdebefugnis im Zivilpunkt besitzt der Staatsanwalt [24]). Die Zivilpartei darf, anders als die übrigen zuchtpolizeilichen Parteien, niemals gegen den Entscheid im Strafpunkt Beschwerde einlegen; ihre strafprozessualen Befugnisse dienen ausschließlich der Wahrung ihrer Zivilinteressen [25]).

Adhäsionsurteile des Bezirksgerichts sind grundsätzlich selbständig weiterziehbar. Die Zivilpartei kann jedoch im Zivilpunkt nicht Beschwerde einlegen, wenn im Strafpunkt ein Freispruch erfolgt und der Staatsanwalt von der Einlegung des Rechtsmittels absieht. Die Beschwerde steht der Zivilpartei bloß zur Verfügung, wenn der bezirksgerichtliche Strafentscheid auf Verurteilung lautet oder, als Annex zum Rechtsmittel des öffentlichen Anklägers, sofern dieser das freisprechende Erkenntnis im Beschwerdewege anficht.

Der leichtern Darstellbarkeit wegen wird im Folgenden angenommen, die Weiterziehung des — im Strafpunkt kondemnatorischen — Zuchtpolizeiurteils beschränke sich auf den Zivilpunkt.

Ohne Rücksicht auf den Streitwert der angeschlossenen Zivilsache kann jedes materielle Adhäsionsurteil durch Beschwerde vor Obergericht gezogen werden.

M. E. unterliegen auch erstinstanzliche Verweisungsdekrete der Anfechtung im Beschwerdewege. Das Separatverweisungsdekret besitzt den Charakter eines Prozeßurteils [26]); es entscheidet eine Frage des Prozeßrechts und wird formell rechtskräftig. Ein Anschlußkläger, der glaubt, ein Verweisungsgrund liege nicht vor, hat ein erhebliches Interesse da-

---

[22]) CPO § 342.

[23]) Werder S. 118.

[24]) Die m. E. unrichtige Praxis, nach der der Staatsanwalt im Zivilpunkt Anträge stellt, müßte konsequenterweise zur Anerkennung eines Beschwerderechts des Staatsanwalts auch im Zivilpunkt führen.

[25]) Vgl. Werder S. 110; VJS 1909 S. 168 Nr. 77; 1910 S. 126 Nr. 56; S. 127 Nr. 57; S. 180 Nr. 86. Vgl. betr. Jugendstrafverfahren JStrVVO § 35 II.

[26]) Vgl. Weiß S. 104/5; Ortloff S. 44; Planck S. 648, der im Verweisungsdekret eine prozeßleitende Verfügung sieht.

ran, die Separatverweisung zu verhindern und so der Notwendigkeit einer nachträglichen Beschreitung des Zivilweges zu entgehen; demgemäß rechtfertigt sich die Einräumung des Beschwerderechts an die „ad separatum" gewiesene Zivilpartei. Der Anfechtung unterliegen alle erstinstanzlichen Verweisungsdekrete, seien sie zugleich mit dem Urteil im Strafpunkt oder schon während der Hauptverhandlung erlassen worden. ZPG § 73, der festsetzt, daß gegen Zwischenentscheide kein Rechtsmittel während der Hauptverhandlung zulässig sei, eine Weiterziehung in Verbindung mit der Beschwerde gegen das Endurteil jedoch angehe, steht der Anfechtung des im Laufe der Hauptverhandlung erlassenen Verweisungsdekretes keineswegs entgegen. Im Sinne des Adhäsionsprozeßrechts hat der Verweisungsentscheid in jedem Fall die Natur eines prozessualen Endurteils, das ohne Bedenken als selbständig weiterziehbar anzusehen ist.

Die gegen ein bezirksgerichtliches Verweisungsdekret eingelegte Beschwerde muß ein Begehren auf Aufhebung der Verweisung vor Zivilgericht und einen Antrag auf Zusprechung des erstinstanzlich angebrachten Zivilanspruchs enthalten [27]).

Im Interesse prozessualer „Waffengleichheit" zieht die Zulassung von Beschwerden gegen Verweisungsdekrete das Recht des Angeschuldigten nach sich, gerichtliche Entscheide, die eine beantragte Separatverweisung ablehnen, weiterzuziehen. Die Anfechtung eines solchen Zwischenentscheides ist mit dem Rechtsmittel gegen das materielle Adhäsionserkenntnis als Endurteil zu verbinden.

Die Fällung eines materiellen Adhäsionserkenntnisses in Verbindung mit einem Freispruch im Strafpunkt wäre ebenfalls im Beschwerdewege zu rügen.

Beim Eintreffen einer Beschwerde prüft das Obergericht, ob die Formen des Rechtsmittels gewahrt sind; trifft dies zu, dann ist auf die Beschwerde einzutreten. Ein Nichteintretensentscheid bewirkt das Rechtskräftigwerden des bezirksgerichtlichen Adhäsionsurteils. Gelangt die obere Zuchtpolizeiinstanz, sofern sie eintritt, zum Ergebnis, das Bezirksgericht habe eine für die Verhandlung des Zivilpunkts wesentliche Prozeßnorm mißachtet — z. B. ist die Prozeßunfähigkeit einer Adhäsionspartei oder die fehlende Konnexität zwischen Straf- und Zivilpunkt übersehen worden — so ist das erstinstanzliche Anschlußerkenntnis aufzuheben. Der Verletzte kann nachträglich in der Sache noch Zivilklage anheben.

Liegt von Seiten des Bezirksgerichts kein Verstoß gegen prozessuale Vorschriften vor, dann tritt das Obergericht in die Prüfung des materiellen Streitgegenstandes ein.

---

[27]) Das Obergericht muß m. E., wenn die gegen ein Verweisungsdekret eingelegte Beschwerde als begründet erscheint, im Zivilpunkt regelmäßig selbst einen materiellen Entscheid treffen; eine Rückweisung vor das erstinstanzliche Strafgericht ist, sofern die Verfahrenstrennung im erstinstanzlichen Endurteil angeordnet wurde, unzulässig, weil sich der untere Strafrichter nicht mit einer Zivilsache befassen kann, nachdem die konnexe Strafsache nicht mehr vor demselben anhängig ist.

Da im Rechtsmittelverfahren die Anbringung von Nova nicht gestattet ist, darf die Zivilpartei vor Obergericht keine Klageänderung vornehmen; nur bereits vor erster Instanz gestellte Anträge sind zu hören [28]).

Der Adhäsionskläger vermag vor der zweiten Zuchtpolizeiinstanz nicht mehr unter Wahrung seiner materiellrechtlichen Ansprüche auf die strafgerichtliche Erledigung des Zivilpunkts zu verzichten; zieht er seine Beschwerde zurück, so wird das bezirksgerichtliche Urteil im Zivilpunkt rechtskräftig. Anerkennt der Geschädigte als Beschwerdegegner in seiner Antwort das auf Abweisung seiner Zivilanträge lautende Beschwerdebegehren, dann liegt darin ein gültiger Prozeßabstand, der an die Stelle des weitergezogenen bezirksgerichtlichen Adhäsionsurteils tritt.

In seiner Ueberprüfung des Zivilpunkts ist das Obergericht, zufolge der Annahme, der erstinstanzliche Entscheid in der Strafsache sei nicht weitergezogen worden, an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden; es kann keine Beweisergänzung vornehmen und ist auf die „revisio in iure" beschränkt. Diese Einengung des richterlichen Prüfungsrechts ergibt sich aus dem Konnexitätsverhältnis zwischen Straf- und Zivilsache. Obgleich der oberen Zuchtpolizeiinstanz grundsätzlich auch die „revisio in facto" zusteht, darf sie von dieser Befugnis hier keinen Gebrauch machen; so wird das Entstehen unverträglicher Widersprüche zwischen dem rechtskräftigen Straferkenntnis des Bezirksgerichtes und dem auf dem selben Sachverhalt fußenden obergerichtlichen Entscheid im Zivilpunkt vermieden.

ZPG § 74 Satz 2 lautet: „Es (das Obergericht) kann das Urteil auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern." Die sog. „reformatio in peius" ist zulässig [29]); sie dient dem staatlichen Interesse am Erlasse zutreffender Strafurteile. Gilt der Grundsatz allgemeiner Statthaftigkeit der „reformatio in peius" auch im Zivilpunkt? Der Wortlaut von ZPG § 74 Satz 2 macht eine solche Auslegung nicht unmöglich. Jedoch muß im Beschwerdeverfahren gegen bezirksgerichtliche Adhäsionsurteile grundsätzlich das Verbot der „reformatio in peius" gelten. Die Beschwerde will ausschließlich private Interessen wahren. Der erstinstanzliche Zivilentscheid darf nur zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden, dagegen nicht zum Vorteil dessen, der sich mit der Erstattung einer Beschwerdeantwort begnügt, ohne selbst das Rechtsmittel zu ergreifen. Die „reformatio in peius" wird zulässig, sobald beide gegnerischen Adhäsionsparteien den Beschwerdeweg betreten.

Das obergerichtliche Urteil wird grundsätzlich mit der Zustellung an die Parteien rechtskräftig. In berufungsfähigen Fällen tritt die Rechtskraft erst nach unbenutztem Ablauf der Berufungsfrist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides ein [30]).

Die Rechtsmittelverhandlung im Zivilpunkt bringt Prozeßkosten zur Entstehung. Das zivilprozessuale Kostenrecht gilt analog. Die Zivilpartei

[28]) Vgl. VJS 1910 S. 182 Nr. 86 E. 2.
[29]) Ueber die „reformatio in peius" äußert sich Werder S. 119.
[30]) CPO §§ 348, 334; OG Art. 65.

des erstinstanzlichen Verfahrens trägt im Beschwerdeverfahren das Kostenrisiko für den Fall des Unterliegens. Im Gegensatz zum Verfahren vor Bezirksgericht können jener die Auslagen des Obergerichts und eine Spruchgebühr auferlegt werden [31]).

In den bisherigen Erörterungen wurde von der Annahme ausgegangen, bloß im Zivilpunkt sei Beschwerde angehoben worden. Wird das bezirksgerichtliche Urteil in beiden Streitpunkten weitergezogen, so kann das Obergericht den Fall nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin überprüfen. Ein Freispruch im Strafpunkt durch die obere Zuchtpolizeiinstanz führt Verfahrenstrennung herbei. Im Zivilpunkt angebrachte Rechtsmittel fallen dahin und dürfen weder in materieller noch formeller Richtung erörtert werden; sie sind als gegenstandslos abzuschreiben.

Gleich der Vorinstanz hat das Obergericht das Verzögerungsverbot zu beachten und beim Auftauchen einer namhaften Verzögerungsgefahr, z. B. in der Gestalt einer schwierigen Rechtsfrage, die Separatverweisung der Zivilsache anzuordnen. Das Verweisungsdekret tritt an Stelle des Beschwerdeentscheides im Zivilpunkt.

Mit Bezug auf die Kostenverteilung gelten die oben erwähnten Regeln. Der im Rechtsmittelverfahren unterlegene Verletzte hat grundsätzlich die zweitinstanzlichen Prozeßkosten zu tragen, soweit diese nicht durch die obergerichtliche Verhandlung des Strafpunktes entstanden sind.

2. Das Zuchtpolizeiprozeßrecht gewährt beim Vorliegen eines der in rev. ErgG I § 14 (EGStGB §§ 16, 17) angeführten Restitutionsgründe die Wiederherstellung gegen rechtskräftige Strafurteile des erst- oder zweitinstanzlichen Richters. Gegen Adhäsionsurteile wird das Rechtsmittel nicht gegeben. Heißt das mit einer Strafsache in erster Instanz befaßte Bezirksgericht ein Restitutionsgesuch gut, so hat ein solcher Entscheid auf die angeschlossene Zivilsache die bei der Darstellung der peinlichen Rechtsmittel beschriebenen Wirkungen [32]).

3. Rechtskräftige zuchtpolizeiliche Adhäsionsurteile, die einen von CPO § 349 als zivilprozessualen Wiederherstellungsgrund bezeichneten Mangel aufweisen, können m. E. von der beschwerten Zivilpartei vor dem Zivilrichter angefochten werden. Die im Restitutionsverfahren auftretenden Besonderheiten sind die gleichen, die bei Erörterung der zivilprozessualen Wiederherstellung gegen peinliche Adhäsionserkenntnisse zur Darstellung kamen [33]).

B. Rechtsmittel nach Bundesrecht

Unter besondern vom Bundesrecht umschriebenen Voraussetzungen unterliegen die im Rahmen des kantonalen Strafprozesses zustandegekommenen Adhäsionsurteile der Anfechtung durch eidgenössische Rechtsmittel beim Bundesgericht. Als bundesrechtliche Rechtsmittel

[31]) Vgl. Raschle a. a. O. S. 237 III 4.
[32]) Vgl. oben § 15 I 2, S. 131/2.
[33]) Vgl. oben § 15 I 3, S. 132 ff.

kommen in Frage: die zivilrechtliche Berufung[34]), die zivilrechtliche Beschwerde[35]) und die strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde[36]).

1. Die Berufung an das Bundesgericht ist vorgesehen zur Weiterziehung kantonaler, letztinstanzlicher, nicht rechtskräftiger Haupturteile in Zivilsachen, sofern deren Entscheidung nach Bundesrecht zu erfolgen hat[37]). Die Berufung hat die Natur eines ordentlichen Rechtsmittels und ist binnen 20 Tagen seit schriftlicher Zustellung des anfechtbaren Urteils beim kantonalen „iudex a quo" zu Handen des Bundesgerichts einzureichen. Vermögensrechtliche Streitsachen sind im Berufungswege weiterziehbar, wenn der vor der letzten kantonalen Instanz noch streitige Betrag 4000 Franken erreichte. Haupturteile sind Entscheide, die sich materiell mit der Streitsache auseinandersetzen; unter den Begriff des Haupturteils fällt, als typisches Beispiel, das materielle Adhäsionserkenntnis.

Die Berufung steht, was die aargauischen Verhältnisse anbelangt, offen zur Weiterziehung materieller Zivilentscheide des Obergerichts als obere Zuchtpolizeiinstanz.

Auf die gegen ein Adhäsionsurteil des peinlichen Richters gerichtete Berufung kann das Bundesgericht gemäß OG Art. 63 Ziff. 3 und 4 I sowie Art. 64 nicht eintreten, da das peinliche Strafurteil den an die berufungsfähigen Entscheide gestellten Anforderungen nicht genügt. OG Art. 63 Ziff. 3 verlangt Ausführung des Beweisergebnisses im berufungsfähigen Urteil, Ziff. 4 sieht schriftliche Zustellung des Erkenntnisses an die Parteien vor, bezw. die schriftliche Eröffnung an diese, das Urteil liege zur Einsicht auf. Demgegenüber sind die Urteile des peinlichen Richters gemäß PStV § 365 in öffentlicher Sitzung bloß mündlich zu eröffnen. Eine Aufzeichnung des Beweisergebnisses in einer schriftlichen Urteilsausfertigung ist nicht vorgesehen[38]).

2. Die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht dient gemäß OG Art. 87 Ziff. 1 zur Anfechtung berufungsunfähiger kantonaler letztinstanzlicher Entscheide in Zivilsachen, wenn zu Unrecht ausländisches

---

[34]) OG Art. 56 ff.
[35]) OG Art. 86 ff.
[36]) BStPO Art. 248, 271.
[37]) OG Art. 57, 58.
[38]) Die auf formalen Gründen fußende Unmöglichkeit, Anschlußentscheide des aarg. peinlichen Richters im Berufungswege an das Bundesgericht weiterzuziehen, steht der Durchführung von Adhäsionsprozessen vor dem peinlichen Richter in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Berufungsfähigkeit gegeben sind, nicht entgegen, da sämtliche im Kriminalprozeß zu verfolgenden Straftaten vom eidgenössischen StGB geregelt werden, sodaß die Adhäsionsparteien den Zivilpunkt durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nach BStPO Art. 268 ff vor Bundesgericht anhängig machen können. Hat jedoch das Schwurgericht nach dem Grundsatze des mildern Gesetzes — StGB Art. 2 II — heute noch kantonales peinliches Strafrecht anzuwenden, so dürfen nur nach Bundesrecht nicht berufungsfähige Zivilansprüche mitverhandelt werden, weil ein derartiges Adhäsionserkenntnis weder durch Berufung, noch Nichtigkeitsbeschwerde vor Bundesgericht gebracht werden kann, sodaß ein Anschlußentscheid, der einen Streitwert von minimal 4000 Franken betrifft, um den Parteien den Rechtszug an das Bundesgericht zu wahren, als bundesrechtlich unzulässig zu gelten hat.

oder kantonales Recht angewendet wurde. Die Beschwerde ist ein außerordentliches Rechtsmittel und hemmt die Vollstreckung nur, wenn ihr ausdrücklich Suspensiveffekt beigelegt wird; sie ist binnen 20 Tagen seit Erlaß des anfechtbaren Entscheides beim Bundesgericht einzureichen. Die zivilrechtliche Beschwerde kann gegen Adhäsionsurteile letztinstanzlicher kantonaler Strafgerichte eingelegt werden, dies jedoch nur in Fällen, für die weder Berufung, noch Nichtigkeitsbeschwerde vorgesehen sind [39]). Die Beschwerde nach OG Art. 87 Ziff. 1 ist ein subsidiäres Rechtsmittel, das bloß zur Verfügung steht, wenn kein anderes zulässig ist.

3. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts gemäß BStPO Art. 268 ff. ist gegeben gegen letztinstanzliche kantonale Endurteile, sofern die Straftat, der die Strafverfolgung galt, nach Bundesstrafrecht zu beurteilen ist. Die Kassationsbeschwerde macht geltend, das Straferkenntnis verletze eine bundesrechtliche Vorschrift; sie ist binnen 10 Tagen seit Eröffnung des letztinstanzlichen kantonalen Erkenntnisses beim Richter des angefochtenen Entscheides (iudex a quo) zu Handen des Bundesgerichts einzureichen. Die Begründung ist innerhalb weiterer 20 Tage beizufügen. Die Nichtigkeitsbeschwerde besitzt die Natur eines außerordentlichen Rechtsmittels; ihre Anbringung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des kantonalen Urteils allein auf Grund besonderer Verleihung des Suspensiveffekts im Einzelfall, welcher vom bundesgerichtlichen Kassationshof oder dessen Präsidenten verfügt wird.

Der Anfechtung durch Kassationsbeschwerde unterliegen die Endurteile des letztinstanzlichen kantonalen Strafrichters im Strafpunkt sowohl, als in der angeschlossenen Zivilsache [40]).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt sind diejenigen Personen legitimiert, denen nach kantonalem Prozeßrecht die Stellung von Adhäsionsparteien zukommt, sofern sie zugleich auch vom Bundesstrafprozeß als solche anerkannt werden. Das aargauische Recht zählt zu den Anschlußparteien: die Zivilpartei des Offizialverfahrens, den seinem Strafantrag ein Zivilbegehren anfügenden Privatkläger, den Angeschuldigten, sofern wider ihn ein Adhäsionsverfahren stattfand und, im Kriminalverfahren, den Staatsanwalt, der einen amtlichen Zivilantrag stellte. Das Bundesrecht nennt als beschwerdeberechtigte Personen: den „Geschädigten", den „Angeklagten" und den mit diesem „ersatzpflichtig erklärten Dritten" [41]). Aus dem Zusammentreffen der eidgenössischen und kantonalen Prozeßnormen folgt, daß aargauische letztinstanzliche Adhäsionsurteile des peinlichen und Zuchtpolizeirichters im Wege der

---

[39]) Die zivilrechtliche Beschwerde kann, im Sinne der im Text gemachten Ausführungen, allein zur Anfechtung solcher Anschlußurteile dienen, die sich auf vom kantonalen Recht mit Strafe bedrohte Uebertretungen stützen, sofern der Zivilpunkt nicht einen Streitwert von 4000 Franken erreicht.

[40]) Vgl. „Praxis" XXXI. Jahrgang, Heft 10 S. 321.

[41]) BStPO Art. 271. Unter dem „ersatzpflichtigen Dritten" ist die „partie civilement responsable" des französischen Rechts zu verstehen; solche Dritte sind der für fremdes Verschulden haftbare Geschäftsherr, das Familienhaupt, der Versicherer.

Nichtigkeitsbeschwerde von allen am Anschlußverfahren Beteiligten, mit Ausnahme des vom Bundesrecht nicht erwähnten Staatsanwalts, angefochten werden können. Der ersatzpflichtige Dritte ist, nach heutiger aargauischer Praxis, nicht vor Strafgericht zu laden und scheidet daher aus dem Kreise der zur Kassationsbeschwerde befugten Personen aus.

Die Zivilpartei, deren Zivilbegehren von den kantonalen Instanzen nicht vollständig zugesprochen wurde, ist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde befugt, sofern das letztinstanzliche kantonale Urteil im Strafpunkt auf Verurteilung lautet. Schließt das kantonale Verfahren mit einem Freispruch von der Anklage, dann ist das Beschwerderecht der Zivilpartei abhängig von der Ergreifung des Rechtsmittels im Strafpunkt durch den kantonalen Staatsanwalt [42]).

Die Kassationsbeschwerde gegen ein Anschlußerkenntnis muß die Verletzung einer bundeszivilrechtlichen Vorschrift behaupten und ein materielles Zivilbegehren auf Abänderung des kantonalen strafrichterlichen Zivilentscheides in sich schließen [43]).

Das Bundesgericht kann auf Grund des bei ihm gegen ein Anschlußurteil eingelangten Rechtsmittels selbst einen materiellen Zivilentscheid fällen, oder das angefochtene Erkenntnis kassieren [44]); im ersten Fall kann der obsiegende Geschädigte den bundesgerichtlichen materiell rechtskräftigen Entscheid in Vollzug setzen, im andern wird ihm nachträglich der Zivilweg eröffnet.

Wird das kantonale Urteil im Straf- und Zivilpunkt zugleich angefochten, so kann der bundesgerichtliche Kassationshof das gegen den Anschlußentscheid eingelegte Rechtsmittel bloß entscheiden, sofern die Anfechtung des kondemnatorischen Straferkenntnisses mißlingt. Die Gutheißung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten im Strafpunkt beseitigt zugleich das kantonale Adhäsionsurteil; das Rechtsmittel im Zivilpunkt wird gegenstandslos und ist abzuschreiben.

Zu 1) und 3): Strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde und zivilrechtliche Berufung sind primäre Rechtsmittel, die miteinander konkurrieren, sofern in einem Falle die Voraussetzungen beider Weiterziehungsmöglichkeiten zusammentreffen. Konkurrenz zwischen Berufung und Kassationsbeschwerde findet statt, wenn der letztinstanzliche kantonale Strafrichter nach Bundesstrafrecht eine Strafe verhängte und zugleich adhäsionsweise einen Zivilstreit im Streitbetrage von mindestens 4000 Franken entschied. Die zuchtpolizeiliche Adhäsionspartei des aargauischen Prozeßrechts hat unter den erwähnten Voraussetzungen die Wahl, einen Anschlußentscheid des Obergerichts durch Ergreifung der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten.

BStPO Art. 271 II bestimmt, die Einlegung einer Kassationsbeschwerde schließe die Anbringung einer Berufung durch den Beschwerdeführer

---

[42]) Vgl. BGE 62 I 56 E. 1a.

[43]) Ein materielles Zivilbegehren ist Voraussetzung der Fällung eines materiellen Zivilentscheides durch den Kassationshof des Bundesgerichts.

Unzulässig ist ein Antrag auf Aufhebung eines Verweisungsdekrets, sofern damit eine Verletzung kantonalen Rechts gerügt wird.

[44]) BStPO Art. 276 III.

aus. Durch Anwendung des Gedankens des Wahlrechts auf den umgekehrten Fall folgt, obwohl das Gesetz schweigt, daß die Einreichung der Berufung ihrerseits einer späteren Anhebung der Nichtigkeitsbeschwerde entgegensteht.

Fechten die Prozeßgegner das letztinstanzliche kantonale Anschlußerkenntnis mit verschiedenen Rechtsmitteln an, dann gilt m. E. das zuerst in gültiger Weise eingelegte Rechtsmittel für das Verfahren vor Bundesgericht als maßgebend. Hat eine Partei keine Kenntnis davon, welches Rechtsmittel der Gegner bevorzugt, so ist jener die Wahl der Kassationsbeschwerde zu empfehlen. Erhält der Beschwerdeführer vom letztinstanzlichen kantonalen Richter die Mitteilung einer vom Gegner bereits vor dem Eintreffen der Beschwerde abgegebenen Berufungserklärung, so bleibt immer noch die Möglichkeit, Berufung einzulegen; sollte die Berufungsfrist bereits verstrichen sein, dann kann doch noch Anschlußberufung [45]) erklärt werden. Wer, ohne Gewißheit über die Absichten des Gegners, Berufung erklärt, läuft Gefahr, daß dieser ihm mit einer Kassationsbeschwerde zuvorkommt.

Je nach der Art des eingelegten Rechtsmittels überprüft eine Zivilkammer oder der Kassationshof des Bundesgerichtes das angefochtene kantonale Adhäsionsurteil.

In beiden Fällen ist das Bundesgericht an den kantonalrichterlich festgestellten Tatbestand — vorbehältlich der Aktenwidrigkeitsrüge — gebunden. Das richterliche Prüfungsrecht beschränkt sich auf die „Revisio in iure" [46]).

§ 16. Der Zivilpunkt im Kontumazialverfahren

Das Adhäsionsverfahren wickelt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Strafprozeßrechts ab; diese regeln auch die Folgen des Nichterscheinens einer vor Strafgericht geladenen Adhäsionspartei.

Die Zivilpartei ist frei, nach ihrem Gutdünken persönlich vor dem erkennenden Strafrichter zu erscheinen, einen Bevollmächtigten, sofern die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, abzuordnen oder sich mit der bloßen Einreichung einer bestimmt formulierten Adhäsionsklage zu begnügen. Das Strafgericht fällt sein Zivilerkenntnis gestützt auf die Straftat, wie sie das Strafverfahren ergibt. Die fehlende Teilnahme des Adhäsionsklägers an der Hauptverhandlung steht dem erfolgreichen Durchdringen seines Rechtstandpunktes nicht entgegen; jener hat keine Säumnisfolgen zu gewärtigen.

Anders liegen die Verhältnisse beim Adhäsionsbeklagten. Dessen Angeschuldigtenqualität bewirkt im Interesse einer zuverlässigen Abklärung des Strafpunktes seine Unterstellung unter den Erscheinungszwang [1]).

---

[45]) OG Art. 70.
[46]) BStPO Art. 275 I; OG Art. 81.
[1]) Vgl. PStV §§ 144, 145.

Entzieht sich der Angeschuldigte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden, so kann gegen ihn in seiner Abwesenheit das sog. Kontumazialverfahren durchgeführt werden. Der Kontumazialprozeß bietet, gleich dem ordentlichen Verfahren gegen einen verhafteten oder aus freien Stücken zur Verhandlung erschienenen Rechtsbrecher, dem Verletzten Gelegenheit zur adhäsionsweisen Geltendmachung seiner Zivilansprüche aus der Straftat. Die Mitverhandlung des Zivilpunktes erfolgt gemäß den oben dargestellten Normen des Adhäsionsprozeßrechts, soweit nicht die Besonderheiten des Kontumazialverfahrens zu Abweichungen führen.

Peinliches und zuchtpolizeiliches Kontumazialverfahren sind in ihrer Bedeutung für die Miterledigung des Zivilpunkts gesondert zu erörtern.

I. PStV § 367 lautet: „Gegen Angeschuldigte, welche trotz gehöriger Vorladung nicht vor Gericht erscheinen, oder sich der Gewalt des Richters durch die Flucht entziehen, oder sonst sich außer dem Bereiche des Gerichtes befinden, kann das Verfahren gleichwohl durchgeführt, und es können dieselben zu der gesetzlichen Strafe, zur Leistung des Schadenersatzes und zur Bezahlung der Kosten verurteilt werden." Dem Ausdruck „Leistung des Schadenersatzes" kommt nicht der Sinn einer Beschränkung der im Kontumazialverfahren anzubringenden Zivilbegehren auf Schadenersatzforderungen zu. Das Gesetz will beispielsweise den häufigsten Gegenstand des Adhäsionsverfahrens anführen. Sämtliche der in § 9 dieser Arbeit als adhäsionsfähig erklärten Zivilansprüche können im Kontumazialverfahren vor Kriminalgericht [2]) gebracht werden.

Ergaben die Nachforschungen des peinlichen Untersuchungsrichters genügend Anhaltspunkte über die Person des Verletzten, oder konstituierte sich dieser im Laufe der Voruntersuchung als Zivilpartei, dann hat die Anklagekammer in die von ihr gleichzeitig mit der Fassung des Ueberweisungsbeschlusses zu erlassende Ediktalladung [3]) u. a. „den Namen des Beschädigten" aufzunehmen.

Enthält ein in der peinlichen Untersuchung gegen den Flüchtigen angebrachter Adhäsionsantrag bereits ein bestimmt formuliertes Klagebegehren, so ist m. E. der Gegenstand der Anschlußklage seinerseits im Text der öffentlichen Ladung anzugeben; denn es entspricht ihrem Zwecke, daß sie den abwesenden Angeschuldigten erschöpfend darüber informiert, in welcher Art und welchem Umfang er gerichtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Die Zivilpartei besitzt im Kontumazialverfahren sämtliche prozessualen Befugnisse, die ihr auch im ordentlichen Kriminalprozesse zustehen, soweit nicht die Mitwirkung des Adhäsionsbeklagten unerläßlich ist, wie z. B. zum Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs.

Gemäß PStV § 370 darf ein Kontumazialprozeß nur stattfinden, wenn genügend Anhaltspunkte zur Verurteilung des flüchtigen Verbrechers bestehen.

---

[2]) Die Hauptverhandlung im Kontumazialverfahren findet ohne die Zuziehung von Geschwornen statt. PStV § 369.

[3]) PStV §§ 368, 142 lit. b, 143.

Die Verpflichtung zur Verurteilung des flüchtigen Angeschuldigten bindet das Kriminalgericht bloß im Strafpunkt; dieses ist frei, beim Vorliegen eines Verweisungsgrundes Verfahrenstrennung anzuordnen oder, sofern aus dem Tatbestand das rechtliche Nichtbestehen des behaupteten Anspruchs einer Zivilpartei hervorgeht, die Adhäsionsklage materiell abzuweisen [4]).

Das rechtskräftige Kontumazialurteil ist im Strafpunkt „soviel tunlich" zu vollstrecken [5]); der mit ihm verbundene Zivilentscheid wird mit beginnender Rechtskraft ohne weiteres vollstreckbar.

Stellt sich nach Erlaß eines Kontumazialurteils der Verurteilte freiwillig, oder wird er aufgegriffen, dann kann er sich dem Entscheide des Kriminalgerichts unterwerfen oder Neubeurteilung im ordentlichen schwurgerichtlichen Verfahren verlangen [6]). Dieses Begehren hat nicht den Charakter eines Rechtsmittels, wirkt aber wie die Gutheißung eines solchen [7]). Durch das Gesuch um abermalige Verhandlung wird das Kontumazialurteil umgestoßen; das Adhäsionserkenntnis büßt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit ein. Im ordentlichen schwurgerichtlichen Verfahren ist die Zivilpartei ohne weiteres wieder konstituiert; der Adhäsionsantrag braucht nicht ein zweitesmal gestellt zu werden, da es sich bei der Wiederholung des Verfahrens um keinen neuen Prozeß, sondern um ein Wiederaufleben des alten Prozeßrechtsverhältnisses handelt.

Das Begehren auf Neubeurteilung muß sich gegen das Kontumazialurteil als Ganzes richten und kann nicht auf das Adhäsionserkenntnis beschränkt werden. PStV § 371 berührt den Zivilpunkt nur mittelbar und stellt eine Sicherung dar zur Verhinderung einer Bestrafung Unschuldiger.

Ein durch Kontumazialurteil Verurteilter, der sich mit der über ihn verhängten Strafe abfindet, den angeschlossenen Zivilentscheid aber nicht billigt, kann mit der Behauptung, das Anschlußerkenntnis verletze Bundeszivilrecht, gemäß BStPO Art. 271 beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde einreichen, sofern die 10-tägige Beschwerdefrist seit der Veröffentlichung des Urteils noch nicht verstrichen ist.

Die Zivilpartei ihrerseits vermag den kriminalgerichtlichen Anschlußentscheid im Rechtsmittelwege, sei es durch die bundesrechtliche Kassationsbeschwerde, oder durch ein zivilprozessuales Wiederherstellungsgesuch anzugreifen.

II. Das Kontumazialverfahren gegen abwesende Angeschuldigte ist gemäß ZPG § 79 Satz 3 auch dem Zuchtpolizeiprozeßrecht bekannt [8]). Dieses gestattet grundsätzlich die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber dem flüchtigen Angeschuldigten. Da nach der Praxis im Zuchtpolizeiurteil nur der liquide Zivilpunkt materiell zu

---

[4]) Eine andere Lösung widerspräche OR Art. 53 II.
[5]) PStV § 370 Satz 1.
[6]) PStV § 371.
[7]) Vgl. oben § 15 A I S. 131/2.
[8]) Betr. die Verfahrensregeln vgl. Zimmerlin S. 75.

erledigen ist, wird die Beschreitung des Adhäsionsweges regelmäßig nur zum Ziele führen, sofern eine zur Abklärung des Strafpunkts durchgeführte amtliche oder sachverständige Schätzung des Deliktschadens die vor Strafgericht gebrachte Zivilforderung als ausgewiesen erscheinen läßt.

Eine weitere Erörterung der Verhandlung des Zivilpunktes im zuchtpolizeilichen Kontumazialprozeß ist hier nicht erforderlich. Die Verfahrensregeln ergeben sich aus dem allgemeinen Zuchtpolizeiprozeßrecht unter sinngemäßer Heranziehung der kriminalrechtlichen Vorschriften über das Kontumazialverfahren.

Auf einen Punkt ist besonders einzugehen. ZPG § 79 Satz 2 lautet: „Gegen einen flüchtigen Beanzeigten darf für Schaden und Kosten Beschlag auf sein Vermögen gelegt werden." Ihrem Inhalte nach bezweckt diese Bestimmung die Sicherstellung von Geldforderungen gegen den flüchtigen Angeschuldigten; sie will insbesondere dem Geschädigten Deckung verschaffen für den Fall seines Obsiegens im Adhäsionsprozeß gegen den Abwesenden. Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung auf Grund des Adhäsionsurteils soll noch vor dessen Rechtskräftigwerden die Vermögensbeschlagnahme ein genügendes Betreibungssubstrat bereitstellen, aus dessen Erlös der Verletzte Befriedigung findet. Die Vorschrift ist mit dem Inkrafttreten des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 teilweise bundesrechtswidrig geworden. SchKG Art. 271 ff. sieht als Mittel zur Sicherung des Erfolges eines späteren Betreibungsverfahrens die Herausnahme des Arrestes vor. Die Regelung des Arrestrechts ist abschließend, sodaß für ähnliche kantonalrechtliche Institute im Bereiche der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen kein Raum ist. ZPG § 79 Satz 2 ist außer Kraft, soweit nicht SchKG Art. 44 [9]) eingreift. Wer vor der Urteilsfällung zur Sicherung seines adhäsionsweise gegen den Flüchtigen angebrachten Entschädigungsbegehrens, oder seiner Parteientschädigung eine Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners erwirken will, muß bei der zuständigen Arrestbehörde (Gerichtspräsident) gemäß SchKG Art. 271 Ziff. 2 ein Arrestbegehren stellen.

---

[9]) Der Vorbehalt von SchKG Art. 44 räumt ZPG § 79 Satz 2 einen beschränkten Geltungsbereich ein. Die zuchtpolizeirechtliche Vermögensbeschlagnahme darf noch angeordnet werden zur Deckung der vom flüchtigen Verurteilten zu bezahlenden Gerichtsauslagen, Staatsgebühren und Untersuchungskosten. Vgl. zu SchKG Art. 44; Jaeger, Kommentar zum SchKG Art. 44 n. 2 Bd. 1 S. 82/3. — BGE 28 I 209; 28. II 222; 53. I. 388.

Anhang: Die Adhäsion de lege ferenda

Am 1. Januar 1942 trat das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 in Kraft. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Aargau vom 21. Juli 1941 konnte nur eine erste Anpassung des Strafprozesses an das neue Recht anstreben; die dem neuen Strafrecht fremde Unterscheidung zwischen peinlichem und Zuchtpolizeirecht bleibt im aargauischen Strafprozeß weiterhin bestehen, was diesen revisionsbedürftig macht. Im Falle einer Revision des Strafverfahrens werden sich die vorberatenden Instanzen, und der Große Rat als Gesetzgeber, die Frage vorzulegen haben, ob, und in welcher positivrechtlichen Gestalt, die Adhäsion in die Neuordnung aufzunehmen sei.

Es ist am Platze, am Ende der Darstellung des bisher geltenden aargauischen Anschlußprozesses einen Blick auf dieses legislatorische Problem zu werfen.

I. Soll das Adhäsionsverfahren beibehalten oder abgeschafft werden? Hierüber entscheiden keine juristischen, sondern praktische Ueberlegungen. Vor- und Nachteile der Adhäsion sind gegeneinander abzuwägen.

a) Vorteile[1]: Die Adhäsion erlaubt die Feststellung eines zugleich strafrechtlich und zivilrechtlich relevanten Tatbestandes, die Bestimmung der Strafe des Schuldigen und der Ansprüche des Verletzten durch eine einheitliche Verhandlung vor ein und derselben richterlichen Behörde. Dieses Vorgehen bedeutet, verglichen mit der getrennten Verfolgung der konnexen Straf- und Zivilklage, eine beträchtliche Einsparung an Zeit, Arbeit und Kosten. Die durch die Adhäsion bewirkte geistige Mehrbeanspruchung des Strafgerichts entlastet den Zivilrichter von einem Geschäft, in das dieser sich vollständig neu einarbeiten müßte, was einen wesentlich größeren Arbeitsaufwand als die adhäsionsweise Erledigung einer Zivilsache, deren tatbeständliche Grundlagen dem Strafrichter bereits bekannt sind, erfordert.

Die anschlußweise Mitverhandlung des Zivilpunktes beseitigt die Gefahr, daß ein separat mit der Sache befaßter Zivilrichter seinem Entscheide einen Tatbestand zu Grunde legt, der von den strafgerichtlichen Feststellungen in wesentlichen Punkten abweicht, was zur Schöpfung widersprechender Erkenntnisse im Straf- und Zivilpunkt und damit zu einer Minderung des richterlichen Ansehens in den Augen des Rechtssuchenden führen könnte.

Die Möglichkeit einer abweichenden Bestimmung des Sachverhalts läßt sich durch die Bindung des Zivilrichters an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts beheben, eine Lösung, die einerseits mit OR

---

[1]) Arnstein a. a. O. S. 345 ff; Beer S. 18 ff; Gleispach S. 62; Hafter ZStR. 24 S. 356; Kleinfeller a. a. O. S. 4 ff; Kleinschrod a. a. O. S. 463 ff; Liebnitz a. a. O. S. 261; Matti, ZBJV. 52—330; Ortloff S. 3; Planck S. 641; Schönke S. 146 ff; Schwarze a. a. S. 346; Staub S. 135; Thormann ZStR 20. S. 66/67; Weiß S. 44 ff.

Art. 53 nicht vereinbar wäre und anderseits den Grundsatz der freien Beweiswürdigung im zivilprozessualen Bereiche in starkem Maße ausschalten müßte. Zur Herbeiführung übereinstimmender Urteile in konnexen Straf- und Zivilsachen eignet sich die Simultanverhandlung am besten.

Im Offizialverfahren haben die Adhäsionsparteien den Vorteil, im Gegensatz zum Zivilprozeß die Beschaffung der Urteilsgrundlagen prinzipiell der richterlichen Amtstätigkeit überlassen zu können. Die Parteien sind zur Beibringung von Beweismitteln und Stellung von Beweisanträgen befugt, tragen jedoch keine prozessuale Behauptungs- und Beweisführungslast [2]). Die Anbringung eines bestimmt formulierten Zivilbegehrens genügt grundsätzlich zur Erlangung eines obsiegenden Adhäsionsurteils, ohne daß weitere prozessuale Vorkehren zu treffen sind.

Vom Standpunkt des Delinquenten aus gesehen bietet das Anschlußverfahren den Vorzug, daß er nicht wegen einer Straftat zwei Prozesse über sich ergehen lassen muß.

b) Nachteile[3]): Gegen die Adhäsion lassen sich verschiedene Argumente anführen. Zuerst ein logisches: im Gegensatz zum Straf- und Zivilprozeß läßt sich das Adhäsionsverfahren nicht als notwendigen Bestandteil der Rechtsordnung nachweisen; sein Fehlen bedeutet keine Lücke im Rechtssystem.

Eine streng formale Anschauung kann sich auf den Standpunkt stellen, wenn die Rechtsordnung zur Verfolgung von Zivilansprüchen ein besonders deren Wesen angepaßtes Prozeßverfahren vor dem Zivilgericht vorsehe, so sei damit in genügender Weise für die Zivilinteressen Deliktgeschädigter gesorgt. Die Strafgerichte seien nicht mit der Entscheidung von Zivilstreitsachen zu betrauen, einer Aufgabe, die mit der eigentlichen Zweckbestimmung des Strafrichters, der Ahndung strafbaren Unrechts, grundsätzlich nichts gemein habe [4]).

Schwerer als diese formalen Einwendungen wiegen einige sachliche Bedenken. Der adhäsionsweise vor Strafgericht gebrachte Zivilpunkt stellt im Sinne des Prozeßrechts eine Nebensache, ein Akzessorium zur Strafsache dar. Zufolge der prozessual untergeordneten Stellung des angeschlossenen Zivilanspruchs besteht die Gefahr des Erlasses von Anschlußentscheiden in nicht genügend abgeklärten Fällen. Eine gründliche Erforschung des Zivilpunktes kann umgekehrt eine Komplizierung und erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens bewirken.

Stellt man die dargestellten Vor- und Nachteile des Adhäsionsver-

---

[2]) Betr. prozessuale Beweisführungslast (subjektive Beweislast) vgl. Rosenberg S. 389 b.

[3]) Höpler, in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1932 „Das Anschlußverfahren im künftigen Rechte". S. 699; Kleinfeller a. a. O. S. 7 ff; Schönke S. 148/9; Weiß S. 46/47; Beer S. 28 ff;
Matti ZBJV S. 52—331.

[4]) So kennt z. B. das deutsche Reichsprozeßrecht die Adhäsion nicht mehr; Bestrebungen zur Wiedereinführung führten bis heute nicht zum Ziel: vgl. Beer S. 9; Schönke S. 146 ff.

fahrens einander gegenüber, so überwiegen m. E. die zu Gunsten der Beibehaltung dieser Einrichtung sprechenden Gründe.

Die möglichen Nachteile der Simultanverhandlung werden wie bisher durch Anordnung der Verfahrenstrennung auszuschalten sein, sei der Zivilpunkt nicht spruchreif [5]) oder bewirke er eine erhebliche Verzögerungsgefahr [6]).

Wir gelangen zum Resultat, de lege ferenda empfehle sich die Beibehaltung des Anschlußverfahrens.

II. Im Folgenden wird untersucht, welche konkrete Ausgestaltung der Adhäsion im kommenden Recht zu geben ist. Im allgemeinen können die bisherigen Grundsätze des Anschlußverfahrens beibehalten werden; ohne zwingende Gründe soll kein Systemwechsel vorgenommen werden. Der Adhäsionsbegriff des geltenden Rechts, wonach Adhäsion die Mitverhandlung eines Zivilanspruchs aus strafbarer Handlung im Rahmen des Strafverfahrens ist, kommt für die Neuregelung allein in Frage.

1. Da im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung an die Stelle des bisherigen Kriminalprozesses und des Zuchtpolizeiprozesses ein einheitliches kantonales Strafverfahren zu treten haben wird, muß de lege ferenda auch das Adhäsionsverfahren vereinheitlicht werden, was gegenüber dem geltenden Rechtszustand einen wesentlichen Fortschritt darstellen würde. Das heutige Strafprozeßrecht kennt im peinlichen Verfahren die amtliche Mitverfolgung des Zivilpunkts ohne Zutun des Verletzten. Das Zuchtpolizeiprozeßrecht verlangt richtiger Auffassung nach einen Antrag des Geschädigten. Die amtliche Fürsorge für diesen, durch Stellung von Zivilanträgen ex officio seitens des Staatsanwalts, ist ein Notbehelf zur Angleichung der beiden Varianten der Adhäsion, der im Zuchtpolizeigesetz keine Stütze findet.

Der Gesetzgeber wird entscheiden müssen, welchem der beiden Systeme der Adhäsion der Vorzug zu geben ist. M. E. muß die Wahl auf das Adhäsionsverfahren i. e. S. fallen. Die Berücksichtigung des Zivilpunktes v. A. w. durch die Strafverfolgungsorgane wird dem Wesen der Zivilansprüche nicht gerecht, deren Charakteristikum ist, daß sie in der freien Verfügung des Berechtigten stehen und nur durch diesen selbst oder dessen Bevollmächtigten in einer für ihn verbindlichen Weise geltend gemacht werden können. Der Verletzte ist an das auf einen amtlichen Zivilantrag des Staatsanwaltes gestützte Zivilerkenntnis nicht gebunden. Das kommende Recht sollte deshalb den Erlaß der Adhäsionsurteile ausnahmslos vom Adhäsionsantrag des Geschädigten abhängig machen.

---

[5]) Wann Spruchreife anzunehmen ist, kann nicht ein für allemal durch eine feste Formulierung festgestellt werden; als Richtlinie empfiehlt sich eine Bestimmung, die Verfahrenstrennung sei anzuordnen, wenn das Beweisergebnis im Strafpunkt nicht zur Entscheidung der Frage ausreicht, ob der behauptete Zivilanspruch zu Recht bestehe oder rechtlich nicht existiere.

[6]) Als Richtlinie, wann eine namhafte Verzögerungsgefahr bestehe, kommt eine Vorschrift in Frage, die den im BGE v. 19.X.1928 i. S. Zurzach und Staat Aargau gegen A. M. und Kriminalgericht entwickelten Gedanken entspricht; vgl. oben § 10 A. Anm. 13 S. 73.

In einem Punkte hingegen ist die amtliche Fürsorge nicht bloß beizubehalten, sondern auszudehnen. Bisher ist von Gesetzes wegen der peinliche Verletzte und, gemäß einem obergerichtlichen Kreisschreiben, der durch Jagd- oder Fischereivergehen geschädigte Regalpächter v. A. w. vorzuladen, um diese Personen auf ihr Recht, sich dem Strafverfahren anzuschließen, aufmerksam zu machen [7]). Diese Beschränkung der Ladung des nichtkonstituierten Geschädigten ist nicht gerechtfertigt. De lege ferenda ist m. E. der Grundsatz einzuführen, daß ganz allgemein Personen, denen mit einiger Wahrscheinlichkeit Zivilansprüche aus der verfolgten Straftat zustehen, zur strafgerichtlichen Hauptverhandlung vorzuladen seien, wenn sie auch keine Konstituierungserklärung abgaben. Diese Lösung entspricht einem Gebote der Billigkeit; der Verletzte ist in vielen Fällen gänzlich rechtsunkundig oder hat keine Kenntnis von der Rechtshängigkeit des Strafverfahrens. Die Ladung erst setzt solche Geschädigte in den Stand, von ihrer Befugnis tatsächlich auch Gebrauch zu machen. Im Vorverfahren kommt die Ladung des Verletzten als solchen noch nicht in Frage, weil in diesem Verfahrensstadium keineswegs abzusehen ist, wem möglicherweise aus der Straftat Zivilansprüche erwuchsen. Das kommende Recht sollte immerhin den Untersuchungsrichter anweisen, den Zeugen, sofern er diesen für verletzt hält, auf seine prozessualen Rechte aufmerksam zu machen [8]).

Die bereits in der Voruntersuchung konstituierte Zivilpartei ist an einer möglichst frühzeitigen Orientierung über die tatbeständlichen Ergebnisse des Verfahrens interessiert, um sich für die Erörterung des Zivilpunktes im Hauptverfahren vorbereiten zu können. Eine Neuregelung sollte daher der Zivilpartei schon während der Voruntersuchung das Akteneinsichtsrecht verleihen und ihr die Anwesenheit beim Verhör des Angeschuldigten gestatten, sofern nach untersuchungsrichterlichem Ermessen dadurch nicht der reibungslose Lauf der Voruntersuchung gestört wird.

In Zukunft sind die Rollen des Anklägers und des Adhäsionsklägers im Offizialverfahren scharf zu trennen. Der Staatsanwalt sollte sich ausschließlich der Strafverfolgung widmen und sich nicht mehr mit Zivilinteressen abgeben; seine Zeit reicht nicht aus zur gründlichen Einarbeitung in den Zivilpunkt, wenn er der Strafsache die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Dem Staatsanwalt ist de lege ferenda daher die Befugnis zu nehmen, auf Grund einer Vollmacht des Verletzten vor Strafgericht die Anschlußklage zu verfolgen [9]).

Dem Grundsatz der Nichteinmischung der Zivilpartei in die Verhandlung der Strafsache ist vermehrte Nachachtung zu verschaffen, was am besten durch eine gesetzliche Weisung an den Gerichtsvorsitzenden geschieht, gegenüber der sich als Ankläger gebärdenden Zivilpartei mit den sitzungspolizeilichen Zwangsmitteln einzuschreiten [10]).

---

[7]) VJS 1931 S. 180 Nr. 49 (Sammlung Kreisschreiben).

[8]) Der Vorschlag hat sein Vorbild in der österreichischen StPO v. 1873 § 365.

[9]) Die Zivilpartei muß sich mit der Entsendung eines Anwalts helfen.

[10]) Es kommen in Frage: Verweis, Buße, evtl. Ausweisung aus dem Gerichtssaal; die letzterwähnte Maßnahme wäre zulässig; der prozeßrechtliche Anspruch

Die von EGStGB § 32 angeordnete Beschränkung des Rechts der vor Bezirksgericht auftretenden Zivilpartei, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, auf die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen von mehr als 100 Franken, ist de lege ferenda zu beseitigen. Diese Beschneidung des Vertretungsrechts, die das geltende Kriminalprozeßrecht nicht kennt, ist nicht gerechtfertigt; die Streitwertgrenze wirkt willkürlich. Dagegen sollte das Vertretungsrecht der Zivilpartei vor Bezirksgericht in dem Sinne eingeschränkt werden, daß die Entsendung eines Anwalts als Vertreter des Geschädigten nur zugelassen wird, falls dem Angeschuldigten das Verteidigungs- oder Vertretungsrecht zusteht. Bei der Lösung des Vertretungs- und Verteidigungsrechts nach EGStGB §§ 31, 32 ist stoßend, daß die Zivilpartei sich in Fällen vertreten lassen kann, in denen dem Angeschuldigten die Beiziehung eines Verteidigers oder Abordnung eines Vertreters verweigert wird.

2. Die Beibehaltung der nach geltendem Recht bestehenden Lösungen empfiehlt sich de lege ferenda in folgenden Fällen:

a) Die Umschreibung des Adhäsionsgegenstandes ist nicht zu ändern; doch sollte ein kommendes Gesetz deutlicher als das geltende Recht zum Ausdruck bringen, daß nicht allein Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen adhäsionsweiser Geltendmachung zugänglich sind, sondern grundsätzlich sämtliche aus einer Straftat herleitbaren Zivilansprüche. Ehe-, Vaterschafts- und den Personenstand betreffende Streitsachen sind ausdrücklich vom Adhäsionsweg auszuschließen.

b) Der ersatzpflichtige Dritte ist nicht vor das Strafgericht zu laden.

c) Materielle Adhäsionserkenntnisse sind allein in Verbindung mit Verurteilungen im Strafpunkt zu fällen.

d) Die Verweisungsgründe des geltenden Rechts sind beizubehalten. Jedoch sollte m. E. im Strafverfahren vor Bezirksgericht keine Verfahrenstrennung wegen Illiquidität des Zivilpunktes mehr verfügt werden dürfen. Das Erfordernis der Liquidität bringt de lege lata den Geschädigten in manchem Falle um die Vorteile der Simultanverhandlung, in dem der Zivilpunkt als urteilsreif anzusprechen ist. Der Angeschuldigte hat es nach geltender Praxis oft in der Hand, durch Bestreitung des Zivilanspruchs Verfahrenstrennung zu bewirken.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung empfiehlt sich die Aufstellung eines gesetzlichen Kataloges der Verweisungsgründe. Dieser Katalog hätte abschließend alle Fälle zu bezeichnen, in denen die Separatverweisung anzuordnen ist; träfe keine Ziffer desselben zu, dann müßte materiell entschieden werden. Diese Neuerung böte dem Geschädigten eine Garantie, daß er nur in wirklich notwendigen Fällen aus dem Strafverfahren gewiesen wird. Ueberläßt man die Anordnung der Verfahrenstrennung allein der Praxis, so besteht die Gefahr, daß die Gerichte mangels einer gesetzlichen Wegleitung sich zu leicht für die Verweisung in den Zivilweg entschließen.

---

auf rechtliches Gehör im Zivilpunkt darf nicht dazu dienen, den Satz zu umgehen, daß die Zivilpartei von der Verhandlung des Strafpunkts ausgeschlossen ist. Vgl. Thormann a. a. O. S. 66.

e) Grundsätzliche Verurteilung des Angeschuldigten zu Schadenersatz verbunden mit einem Verweisungsdekret, wobei dem Zivilrichter obliegt, den Entschädigungsbetrag summenmäßig zu bestimmen, ist de lege ferenda unzulässig.

f) Der Zivilpartei sollen auch in Zukunft keine Strafverfolgungskosten und erstinstanzlichen Gerichtskosten auferlegt werden, wodurch ihr der Vorteil der Befreiung vom Kostenrisiko erhalten bleibt.

3. Besonderer Erörterung bedarf die Ausgestaltung der Rechtsmittel, die in Zukunft gegen Adhäsionsurteile einzulegen sind. Auszugehen ist von den drei Möglichkeiten, die oben bei der Darstellung des geltenden Rechts bereits gewürdigt wurden. Man kann den Adhäsionsparteien zur Anfechtung strafrichterlicher Zivilerkenntnisse a) die zivilprozessualen, b) die ordentlichen strafprozessualen und außerordentlichen zivilprozessualen, c) die Rechtsmittel des Strafprozesses zur Verfügung stellen.

Die ersterwähnte Lösung hängt mit der Auffassung des Adhäsionsverfahrens als eines mit dem Strafprozeß verbundenen Zivilprozesses, für den das Zivilprozeßrecht Regel macht, zusammen und scheidet de lege ferenda aus, da die Einführung des gemeinrechtlichen Adhäsionsbegriffs im Aargau nicht in Frage kommt.

Das zweite, den Bedürfnissen des geltenden Rechts angemessene System, wonach Adhäsionsurteile mit den außerordentlichen Rechtsmitteln des Zivilprozesses vor Zivilgericht angegriffen werden können, ist de lege ferenda abzulehnen. Die Ueberprüfung rechtskräftiger Urteile des Strafgerichts durch den Zivilrichter stellt einen Notbehelf dar. Die Zulassung der zivilprozessualen Wiederherstellung gegen strafgerichtliche Zivilerkenntnisse vermag, nach bisherigem Recht, eine Lücke im Rechtsmittelsystem auszufüllen; die Lösung empfiehlt sich für eine Neuregelung jedoch nicht wegen der Schwierigkeit, den zuständigen Restitutionsrichter zu bestimmen.

Wir gelangen daher dazu, dem Gesetzgeber zu raten, den Anschlußparteien die strafprozessualen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel in die Hand zu geben. Wer mit einem strafrichterlichen Entscheid nicht zufrieden ist, soll die Möglichkeit haben, diesen, wenn er auch nur den Zivilpunkt beschlägt, durch ein Strafgericht überprüfen zu lassen.

Entschließt sich der Gesetzgeber zur Beibehaltung des Schwurgerichts, und gibt er, gleich der bisherigen Regelung, den am Strafpunkt beteiligten Parteien als ordentliches Rechtsmittel die Kassationsbeschwerde in die Hand, so wird er gut tun, zu Gunsten der Adhäsionsparteien eine Anzahl besonderer Kassationsgründe einzuführen, die eine Rüge solcher Verfahrensmängel, die allein den Zivilpunkt berühren, ermöglichen. Die Zivilpartei ist auf die Ergreifung der Kassationsbeschwerde im Zivilpunkt zu beschränken; der Entscheid in der Strafsache soll nicht von ihr angefochten werden dürfen. Als Nichtigkeitsgründe, deren Zutreffen auf Begehr einer Anschlußpartei zur Kassierung des schwurgerichtlichen Adhäsionsurteils führt, kommen z. B. folgende Tatbestände in Frage: a) Zusprechung von mehr oder anderem als die Zivilpartei verlangte; b) Fällung eines Erkenntnisses über Ansprüche,

die nicht im Adhäsionswege durchgesetzt werden dürfen, sei es, daß sie nicht aus der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftat stammen, oder ihrer materiellrechtlichen Natur wegen nicht adhäsionsfähig sind; c) Verweigerung des rechtlichen Gehörs im Zivilpunkt. Dieser Nichtigkeitsgrund wäre z. B. anzurufen, wenn der Zivilpartei keine Gelegenheit geboten wurde, in der Hauptverhandlung zu ihrem Zivilbegehren das Wort zu ergreifen.

Eine Rückweisung des Zivilpunkts durch das Kassationsgericht vor das Kriminalgericht empfiehlt sich nicht, da sich ein erstinstanzliches Strafgericht nicht mit Zivilsachen befassen soll, wenn nicht zugleich eine konnexe Strafsache vor demselben anhängig ist. Im Falle der Gutheißung einer Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt wird das Kassationsgericht die Zivilsache vor den zuständigen Zivilrichter zu weisen haben, sofern es nicht selbst in der Lage ist, den angefochtenen Entscheid zu korrigieren, wie bei Zusprechung von mehr, als der Geschädigte verlangt hat.

M. E. ist es wünschenswert, der Zivilpartei das Recht zu geben, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem mit Sachmängeln behafteten Adhäsionsurteil beim Kassationsgericht, bezw. der ersten Instanz in nichtschwurgerichtlichen Fällen, Wiederherstellung zu verlangen; sie sollte nicht warten müssen, bis eine am Strafpunkt beteiligte Partei das Restitutionsverfahren in Gang setzt.

Als Wiederherstellungsgründe, auf die sich die Zivilpartei stützen könnte, kommen in Frage: a) das Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel, die im ursprünglichen Verfahren nicht berücksichtigt werden konnten; b) strafbare Einwirkung auf das strafrichterliche Erkenntnis; c) unverträgliche Widersprüche zwischen dem Adhäsionsurteil und einem späteren Entscheid des Zivil- oder Strafrichters. Ist der Wiederherstellungsrichter in der Lage, nach Gutheißung des Restitutionsgesuches im Zivilpunkt, die Korrektur sogleich selbst vorzunehmen, so sollte derselbe gleich zum Erlasse des verbesserten materiellen Zivilentscheides befugt sein; im andern Fall ist die Sache vor Zivilgericht zu weisen.

Für die Fälle der Verweisung der Zivilsache in den Zivilweg als Folge der Gutheißung eines Restitutions- oder Kassationsgesuches ist in Anlehnung an Friedensrichtergesetz § 7 Ziff. 8, CPO § 7 Ziff. 8 die Befreiung von der Abhaltung eines friedensrichterlichen Vermittlungsversuchs zu erwägen, da ein solcher nur vor der Einleitung eines neuen, nicht aber bei der wiederholten Verhandlung eines Zivilstreites nach Gutheißung eines Rechtsmittels gerechtfertigt ist.